Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 130 832 459

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NOVA TURICENSIA

BEITRÄGE ZUR SCHWEIZERISCHEN UND ZÜRCHERISCHEN GESCHICHTE

DER ALLGEMEINEN GESCHICHTFORSCHENDEN GESELLSCHAFT DER SCHWEIZ BEI ANLASS DER IN ZÜRICH AM 10. UND 11. SEPTEMBER 1911 ABGEHALTENEN SECHSUNDSECHZIGSTEN JAHRESVERSAMMLUNG GEWIDMET VON ZÜRCHERISCHEN MITGLIEDERN

ZÜRICH · BEER & CO.
MCMXI

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NOVA TURICENSIA

BEITRÄGE ZUR SCHWEIZERISCHEN UND ZÜRCHERISCHEN GESCHICHTE

DER ALLGEMEINEN GESCHICHTFORSCHENDEN GESELLSCHAFT DER SCHWEIZ BEI ANLASS DER IN ZÜRICH AM 10. UND 11. SEPTEMBER 1911 ABGEHALTENEN SECHSUNDSECHZIGSTEN JAHRESVERSAMMLUNG GEWIDMET VON ZÜRCHERISCHEN MITGLIEDERN

ZÜRICH · BEER & CO.
MCMXI

Digitized by Google

Buchdruckerei Berichthaus (vorm. Ulrich & Co.) Zürich

Digitized by Google

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Paul Schweizer: Zürcher Privat- und Ratsurkunden. Eine diplomatische Studie 1
(Dazu zwei Schrift-Tafeln.)

Georg Caro: Zur Ministerialenfrage 77

Emil Bär: Das Frauenkloster St. Verena in Zürich 102

Hans Nabholz: Zur ältesten Steuergesetzgebung der Stadt Zürich: Die Steuerverordnungen des XIV. und XV. Jahrhunderts . . 121

Robert Hoppeler: Die Liebfrauenkapelle im Pflasterbach 152

Johannes Häne: Der zürcherische Kriegsrodel des ersten Kappelerkrieges 165

Ulrich Ernst: Aus dem Zürcherischen Schulleben im 17. und 18. Jahrhundert 184

Gerold Meyer von Knonau: Zu dem Anteil Zürichs an der Vermittlung der vier Schirmorte zwischen dem Fürstabt von St. Gallen und dessen Untertanen im Jahre 1797 207

Alfred Stern: Mitteilungen über den General Dufour 224

Hans Georg Wirz: Heinrich Bullingers erste Schweizerchronik . 235

Anhang:

Verzeichnis der von der Stadtbibliothek Zürich für die Mitglieder der Allgem. Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz ausgestellten Chroniken 291

Digitized by Google

Digitized by Google

ZÜRCHER PRIVAT- UND RATSURKUNDEN

EINE DIPLOMATISCHE STUDIE

VON

PAUL SCHWEIZER

◆

Einleitung

Die Lehre von den sogenannten „Privaturkunden" oder, besser gesagt, den weder königlichen noch päpstlichen Urkunden ist noch weit weniger bearbeitet als jene beiden Gebiete, aber auch viel umfangreicher und weitschichtiger, da sie auf zahllose Kanzleien oder Kanzleigruppen Rücksicht nehmen muss und ihr Schwerpunkt so sehr im lokalen Detail liegt, dass selbst nach annähernder Vollendung aller Einzelstudien nicht viel allgemeine und gemeinsame Züge festzustellen und in die allgemeine Urkundenlehre aufzunehmen wären. Insofern ist die verbreitete Auffassung, dass die für Königs- und Papst-Urkunden aufgestellten Grundbegriffe und die ganze Methode auch auf die nicht dazu gehörigen Urkunden anwendbar sei, vielleicht zutreffend, aber die Abweichungen davon sind dann wichtiger als die Übereinstimmungen. Jede fürstliche, klösterliche oder städtische Kanzlei kann, sobald eine eigentliche Organisation ihres Urkundenwesens existiert, ebensogut beanspruchen, als ein besonderes Organ für sich betrachtet und studiert zu werden wie die kaiserliche oder päpstliche; einzig dass ihr Geltungsgebiet geringer, ihre Bedeutung lokal beschränkter ist, sofern man nämlich auf das ganze Reich und nicht auf die betreffende Gegend sieht. Zuzugeben ist auch, dass jene früher entwickelten höher angesehenen Kanzleien in gewissen Beziehungen, soweit es passte, den jüngern als Muster dienen konnten, die kaiserliche den fürstlichen, die päpstliche den geistlichen; weit weniger waren diese Vorbilder auf die Urkunden der Städte anwendbar, deren republikanische Verfassung andere

Digitized by Google

Formeln verlangte und deren Verwaltung vielmehr selbst ein Vorbild für die Fürsten wurde als umgekehrt. Wenn man aber einen Einfluss der höheren Kanzleien annehmen wollte, müsste man sowohl auf die päpstlichen als auf die kaiserlichen Urkunden Rücksicht nehmen, da die ältesten Privaturkunden mit beiden Mustern Übereinstimmungen zeigen; am stärksten sind sie aber vom altrömischen Urkundenwesen beeinflusst, das den Ausgangspunkt für alle drei Kanzleigruppen bildet.

Aus den entwickelten Gründen sind die städtischen Urkunden die interessantesten, da sich bei ihnen am meisten neue Erscheinungen ergeben, auch unter den Städten selbst sich sehr verschiedenartige Verfassungsformen, Grade der Selbständigkeit und Autonomie, und mannigfaltige Rechtsgewohnheiten finden, da aber auch der stark ausgebildete Sinn für Administration in allen einzelnen Gebieten eine verhältnismässig frühe Ausbildung und Organisierung der Kanzleien veranlasste, die Stadtschreiber oft bedeutende Köpfe waren und in politischen wie organisatorischen Fragen ihre eigenen Wege gingen[1]). Steht doch gleich in den Stadtbüchern ein unvergleichliches Kontrollmittel für die Kanzleihände und -Gewohnheiten zu Gebot, wie es für die kaiserliche Kanzlei nicht früher vorliegt. Daher wird eine Stadt, welche wie Zürich noch alte bis gegen 1300 hinaufreichende Stadtbücher besitzt, für eine solche Studie besonders geeignet sein[2]). Freilich unterscheiden sich die städtischen Urkunden des XIII. und XIV. Jahrhunderts wieder sehr stark von den Privaturkunden des früheren Mittelalters, auf welche allein der Ausdruck „Privaturkunden" in Gegensatz zu den königlichen und päpstlichen eigentlich passt. Nur die Beschränkung der älteren Diplomatik auf das frühere Mittelalter macht das Aufkommen des Ausdruckes in diesem umfassenden Sinn erklärlich. Nur von diesen Privaturkunden des frühern Mittelalters handelt daher Redlich in seiner Einleitung zur Urkundenlehre[3]) und bezeichnet als Charakter derselben gerade den Mangel bestimmter

[1]) Über Beispiele ihrer Tätigkeit vgl. meine Geschichte des Zürcher Staatsarchives im Neujahrsblatt des Waisenhauses 1894.

[2]) Zürcher Stadtbücher ed. Zeller und Nabholz.

[3]) Handbuch von Below und Meinecke IV, I, pag. 15. Das Erscheinen von Redlichs zweitem Band wird soeben angezeigt.

Digitized by Google

Kanzleigebräuche, die nicht kanzleimässige Herstellung durch den Empfänger oder dritte Personen; d. h. gerade das Gegenteil von dem, was im spätern Mittelalter die städtischen Kanzleien entwickelten, wenn auch jene Herstellung durch den Empfänger nebenher immer noch vorkam. Nach dem von Posse: „Lehre von den Privaturkunden" gegebenen Muster habe ich diese Empfängerherstellung an Urkunden des Cistercienserklosters Kappel für das XIII. Jahrhundert konstatiert.

Ausführlicher als das erstere noch nicht bis zur Privaturkundenlehre gediehene Werk und im ganzen sehr zutreffend hat Steinacker[1]) die Grundzüge der Lehre von den nicht königlichen (Privat-)Urkunden auseinandergesetzt und die Ziele dieser Zukunftswissenschaft angedeutet. Mit Recht bezeichnet er den Ausdruck „Privaturkunden" als ungenau und mehrdeutig, wie auch Tangl in der Vorrede zu den „Schrifttafeln" ihn anfechtbar findet. Man dürfte noch weitergehen, ihn in der bisher gebräuchlichen Ausdehnung überhaupt verwerfen und nur in einem ganz beschränkten Sinne noch zulassen. In der trotz aller Unklarheit im ganzen vorherrschenden Beziehung auf alle nicht königlichen und nicht päpstlichen Urkunden ist der Ausdruck jedenfalls unzutreffend, nicht nur für das spätere Mittelalter, sondern auch für die schon seit dem IX. Jahrhundert vorkommenden Urkunden von Erzbischöfen, Bischöfen, Äbten, Fürsten, Missi, Grafen, die man doch schon in dieser Zeit nicht als einfache Privatpersonen betrachten kann, da sie in ihren Lehen und ähnliche Verhältnisse betreffenden Urkunden den darin genannten Privatpersonen übergeordnet sind[2]). Schon hier wäre also der Ausdruck durch den negativen „nicht königliche und nicht päpstliche Urkunden" zu ersetzen, und diese

[1]) In Meisters Grundriss I 231 ff.

[2]) Die Beispiele werden auch hier aus dem Zürcher Urkundenbuch gewählt, obwohl sie in andern noch weiter zurückgehen: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen Bd. I Nr. 45, 49, 54, 59 und besonders im Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I Nr. 156 der von Caro, Anzeiger für schweizer. Geschichte, Bd. VIII, pag. 398 ff. nachgewiesene gräfliche Abt Gozbert. Im Z.U.B. ein Missus Nr. 159; Herzog Burkhard Nr. 188, gräfliche Vögte Nr. 199, 203, 209, 212. Herzog Welf von Ravensburg Nr. 316; Herzog Berchtold IV. von Zähringen Nr. 329; Bischof Wolfleoz von Constanz Nr. 33; Bischof Otto von Constanz Nr. 318 ff.

Digitized by Google

wären dann noch positiv nach Ständen in Unterabteilungen zu zerlegen. Als Privaturkunden sind die in dieser Zeit verhältnismässig zahlreichen Urkunden zu bezeichnen, welche im Namen reiner Privater ohne Amtsbezeichnung ausgestellt sind, seien es freie Bauern oder Edle, was sich in vielen Fällen gar nicht sicher entscheiden lässt[1]). Hier lassen sich dann auch von den erst später auftretenden städtischen Urkunden diejenigen anschliessen, welche im Namen einzelner Bürger ausgestellt sind. Denn darüber kann doch kein Zweifel walten, dass die vorwiegend gebräuchliche Auffassung des Ausdruckes „Privaturkunde" nur auf den formellen Aussteller der Urkunde Rücksicht nimmt und nicht etwa auf privaten oder öffentlichen Inhalt. Sonst müsste man auch eine Menge von Kaiserurkunden als Privaturkunden bezeichnen, weil sie Privatverhältnisse der eigenen Dynastie oder anderer Familien und einzelner Privater betreffen[2]) oder zugunsten von Klöstern gemachte Verleihungen und Schenkungen, Freilassungen etc., die sich dem Geschäftsinhalt nach von ähnlichen Verleihungen etc. Privater nicht unterscheiden[3]). Machten doch schon die Karolinger wie die spätern deutschen Könige nur allzu wenig Unterschied zwischen Dynastie und Reich, königlichem Privatgut und Reichsgut[4]). Und sollte nicht auch das Gegenstück nachweisbar sein: von Privaten ausgestellte Urkunden über öffentliche Angelegenheiten? Wenn der König oder einer seiner Beamten die Reichssteuer einer Stadt quittiert, ist dies eine Königs- oder öffentliche Urkunde. Aber oft wies der König diese Steuer an einen Privaten, z. B. an den Strassburger Finanzmann und Bürger H. von Mühlheim (1299); dessen Quittung ist dann eine von einem Privaten ausgestellte Urkunde über eine wenigstens ursprünglich öffentliche Reichsangelegenheit[5]). Es hilft daher auch nicht viel, wenn man mit Bresslau, pag. 3, Giry und andern den juristischen Gegensatz zwischen öffentlicher und nicht öffentlicher Urkunde hervorhebt, da sich diese Unter-

[1]) Gleich die 19 ersten Nummern des Zürcher Urkundenbuches, welche alle aus dem St. Galler Archiv stammen.

[2]) Z. U. B. I Nr. 76, 134, 135, 137. — [3]) I Nr. 77, 85, 104, 105, 138, 142.

[4]) Aus der spätern Zeit mögen als Beispiele dienen Bd. IV Nr. 1576 Testament und V Nr. 1804, Legitimation wegen unehelicher Geburt.

[5]) Vgl. Z. U. B. VII Nr. 2492 und 2526.

Digitized by Google

scheidung nicht nur für das spätere Mittelalter ganz anders gestaltet als für das frühere, sondern auch für dieses die königlichen Privatbriefe und ähnliche Urkunden rein dynastischen Inhalts nicht wohl zu den öffentlichen Urkunden gerechnet werden dürfen, sofern man nicht wieder den ganzen Unterschied auf den Stand des Ausstellers reduzieren will. Dagegen hat schon das römische Recht einen Unterschied aufgestellt zwischen den vom Auctor eigenhändig geschriebenen Privaturkunden und den von öffentlicher Autorität garantierten und in öffentlichen Archiven aufbewahrten, welcher sich auf den Gegensatz zwischen Rats- und Privaturkunden im spätern Mittelalter anwenden lässt [1]). Berechtigter und namentlich für das spätere Mittelalter fruchtbarer ist der Gegensatz zwischen der bekannten und unbekannten Hand oder der organisierten und nicht organisierten Herstellungsart; aber auch er deckt sich keineswegs mit der ursprünglichen Auffassung des Ausdruckes Privaturkunden, da man gerade die frühmittelalterlichen Privaturkunden von der Hand eines Gauschreibers oder Klosterschreibers samt ihrer bestimmten Schreiber- und Zeugenformel weder zu der unbekannten Hand noch zu der gar nicht organisierten Herstellungsart rechnen darf, diese Unterscheidung also wieder für das frühere Mittelalter weniger passt, aber auch für das spätere insofern nicht, als die dort zu konstatierenden Kanzleihände auch für Aussteller vorkommen, die gar nicht Inhaber der betreffenden Kanzlei sind. Will man überhaupt einen durch das ganze Mittelalter hindurch einigermassen anwendbaren Unterschied und zugleich den herkömmlichen Ausdruck „Privaturkunden" festhalten, so kann man ihn also nur im Stande des formellen Ausstellers suchen, der dann freilich nicht immer mit dem Urheber des Geschäftes, noch weniger mit dem Schreiber identisch zu sein braucht. Namentlich wird sich diese Unterscheidung für die städtischen Urkunden sehr gut eignen.

Um so bestimmter ist zu betonen, dass im spätern Mittelalter und gerade für städtische Verhältnisse nur die im Namen einzelner Bürger ausgestellten Urkunden als Privaturkunden bezeichnet werden dürfen, nicht aber diejenigen städtischer Magistrate oder des ganzen Rates, da letztere als städtische Obrig-

[1]) Auth. Collat. V, tit. IV, cap. 2 „documenta publice celebrata", und Codex IV 20.

Digitized by Google

keiten ihren eigenen Bürgern, als Territorialherren ihrer Landschaft gerade so gut gegenüberstehen, wie Fürsten ihren Untertanen. Es wäre ganz widersinnig, die urkundlichen Erlasse einer städtischen Obrigkeit, selbst wenn sie nicht öffentliche Angelegenheiten, sondern Privatgeschäfte von Bürgern betreffen, als Privaturkunden zu bezeichnen, während daneben noch über ähnliche Privatgeschäfte Urkunden existieren können, welche wirklich im Namen Privater ausgestellt sind und noch eine dritte Art durch Verschiedenheit der Besiegelung, ja eine vierte durch amtliche Zeugenliste zu konstatieren ist[1]).

Wenn man nun auch in diesem rein formellen Sinne den Begriff der Privaturkunde nach dem formellen Aussteller für das ganze Mittelalter festhalten kann, ist doch der von Bresslau pag. 3 betonte Unterschied zwischen früherem und späterem Mittelalter, d. h. zwischen der ziemlich einheitlichen Form der Privaturkunden des VIII., IX. und X. Jahrhunderts und den aus der Übergangs- und Verfallzeit hervorgehenden, mannigfachen Gewohnheiten der gegen Ende des XIII. Jahrhunderts sich entwickelnden Kanzleien der einzelnen Stände und territorialen und örtlichen Obrigkeiten, so wichtig, dass jede lokale Spezialdiplomatik in zwei zeitliche Abschnitte zerfallen muss, zwischen welchen sich mehr Unterschiede als Übereinstimmungen zeigen, während das königliche und päpstliche Urkundenwesen sich doch durchs ganze Mittelalter gleichmässiger entwickelt, weil hier eine organisierte Herstellung von Anfang an vorhanden war. Das, was man im spätern Mittelalter „Privaturkunde" nennen kann, stammt auch nicht von der ältern, formell viel bestimmteren Form der Privat-

[1]) Posses Behauptung, dass Zeugen nur für Privaturkunden nötig seien, nicht für Königsurkunden, dürfte schon daran scheitern, dass die Zeugenlisten in vielen Privaturkunden späterer Zeit fehlen, in Königsurkunden einer gewissen Zeit aber, wenn nicht notwendig, doch regelmässig vorhanden sind. Wie Posse pag. 67 vollends alle Urkunden von Bischöfen und Territorialherren zu den Privaturkunden rechnen kann, ist unbegreiflich, so wertvoll sonst sein Nachweis der häufigen Herstellung durch den Empfänger ist, welche aber wieder geeignet ist, die Unterscheidung der bekannten und unbekannten Hand, wie der organisierten und nichtorganisierten Herstellungsart mit dem Begriff der Privaturkunde zusammenzubringen.

Digitized by Google

urkunde, sondern aus der Übergangszeit des Verfalls und der formellen Willkürlichkeit des gar nicht organisierten Privaturkundenwesens des XI. und XII. Jahrhunderts. Auch in dieser Beziehung hat der Begriff der Privaturkunde sehr wenig Einheit und Konstanz. Wegen dieses mangelnden Zusammenhangs genügt es hier, das schon mehrfach behandelte Privaturkundenwesen des frühern Mittelalters kurz zu skizzieren und mehr als Gegensatz gegen die spätere Rats- und Privaturkunde hervorzuheben, welcher diese Studie hauptsächlich gewidmet ist.

Am besten passt der Ausdruck Privaturkunden für die Urkunden des spätrömischen Altertums, weil die Römer viel schärfer als die Germanen zwischen öffentlichem und Privatrecht unterschieden; die römische Privaturkunde hat aber wieder auf die fränkische und überhaupt deutsche des VIII., IX. und X. Jahrhunderts eingewirkt.

I. Die spätrömische Privaturkunde.

Wie für so verschiedene Gegenden, Gallien, Mitteldeutschland, Ostschweiz, und für so verschiedene Aussteller und Schreiber, Klöster, Landgerichte, Edle und Bauern, so übereinstimmende Urkundenformen im VIII. und IX. Jahrhundert bestehen konnten, erklärt sich zum grossen Teil nur aus der gemeinsamen Grundlage der Privaturkunde des römischen Reiches, zum andern Teil allerdings auch aus der karolingischen Reichsorganisation. Es ist merkwürdig, wie die älteste, noch an die Einrichtung der dreifachen Wachstafel geknüpfte Urkundenform, obschon das Wachs für Urkunden schon seit dem III. Jahrhundert durch Papyrus, seit dem VIII. durch Pergament ersetzt wurde, doch in gewissen Beziehungen noch auf die St. Galler Urkunden des VIII. und IX. Jahrhunderts nachwirkt; wenn auch die betreffenden Ausdrücke, wie „Diplom", und das vom einritzenden Griffel abgeleitete „charta" einen Bedeutungswandel durchgemacht haben[1]). Dazu gehören folgende Züge und gerade diejenigen, welche an den

[1]) Vgl. Sickel Acta Karol. I pag. 5, Paoli pag. 17, Bruns die Unterschriften in der römischen Rechtsurkunde 1876 Abhandl. der Berliner Acad. und am klarsten Brunner zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 1880.

Digitized by Google

St. Galler Urkunden am meisten auffallen und zum spätern und modernen Urkundenwesen im stärksten Gegensatz stehen, sich aber für diese Gegenden bestimmt konstatieren lassen, weil die alamannische carta sich von der fränkischen durch eine gewisse Stetigkeit in den Formeln des Eschatokolls auszeichnet: [1])

1. Dass der Schuldner, Verkäufer, Vergaber etc.[2]) an der Spitze der Zeugen steht[3]), welche ursprünglich auf der Aussenseite der Wachstafel ihre Siegel aufdrückten und ihre Namen neben die Siegel, auch nicht immer eigenhändig, schreiben liessen, ebenso nochmals inwendig unter dem Text ohne Siegel[4]).

2. Dass unter den Zeugen auch consentierende vorkommen[5]).

3. Dass die Unterschrift nicht einfach aus dem Namen besteht, sondern eine ganze Erklärung enthält[6]), was bei den St. Galler Urkunden nur noch für den Auctor, die Consentierenden und den Schreiber gilt.

4. Dass von Anbringung der Signa oder Signacula die Rede ist[7]), womit ursprünglich die auf dem Deckel der Wachstafel aufgedrückten Siegel gemeint sind, dann nach Wegfall dieser Form schon bei Justinian die eigenhändige Unterschrift oder das Kreuzzeichen des Analphabeten[8]). Auch konnte ein des Schreibens unkundiger Testator einen achten Zeugen für sich unterschreiben lassen[9]). Am meisten kommt für die grossenteils von Bauern ausgestellten St. Galler Traditionen in Betracht, was noch wenig beachtet zu sein scheint, Codex VI, 23, § 13, de rusticis, wonach bei Testamenten schreib-

[1]) Brunner pag. 244. — [2]) auctor, wie die St. Galler Urkunden sagen.

[3]) ipsius venditoris; wie auch St. Galler Urkunden z. B. I Nr. 64. „signum Rihbertus vinditor".

[4]) Bruns pag. 44, 94, 122, nicht eigenhändig in den Pompejischen Wachstafeln; sonderbarer Weise sollen dagegen die Sklaven der Siebenbürgischen Bergwerke eigenhändig unterschrieben haben?!

[5]) Bruns pag. 109, 117, 120 consensi, subscripsi et assignavi.

[6]) N. N. testis subscripsi, Bruns pag. 122.

[7]) Bruns pag. 103 und 120: agnosco signaculum anuli mei, consensum suum accommodaverit aut cum signo aut alia scriptura.

[8]) „si ignarus sit litterarum vel scribere prepediatur, speciali tabulario adhibendo, ut pro eo litteras supponat, venerabili signo antea manu heredis præposito"; vgl. Codex lib. VI 30, 22 und noch deutlicher Leonis Constitutio LXXII sua manu sacrosancte crucis nota scriptura signarint.

[9]) Cod. VI, 23, 21. Die oströmische Gesetzgebung kann doch auch auf den Occident eingewirkt haben.

Digitized by Google

unkundigen Bauern gestattet wird, auch ohne Unterschrift als Zeugen zu figurieren oder einen oder zwei für alle sieben unterschreiben zu lassen[1]). Damit wird die von Bruns pag. 103 zitierte Pandektenstelle D 28, 1, 22 aufgehoben oder eingeschränkt, nach welcher ein Zeuge ungültig ist, der nur siegelt, aber seinen Namen nicht dazu schreibt. Wenn die Unterschriften und Kreuze der St. Galler Urkunden und vollends der wenigen Zürcher meist nicht eigenhändig sind, lässt sich dies aus dieser Bestimmung oder als Rückfall in die Wachstafelgewohnheit erklären. Zur Zeit, wo die St. Galler Urkunden beginnen, zirka 700, scheint die Eigenhändigkeit der Kreuze schon aufgehört zu haben. Dies lässt sich vielleicht daraus erklären, dass gleichzeitig mit der Handlung, bei welcher allein die Zeugen anwesend waren, ein Vorakt aufgenommen wurde, der auch schon die wohl originalen Kreuze enthaltend, auf das Pergament der spätern Ausfertigung geschrieben, gewöhnlich nach deren Vollendung weggeschnitten wurde, in einzelnen Fällen aber noch erhalten blieb[2]). Bei der schliesslichen Ausfertigung waren die Zeugen wohl gar nicht mehr anwesend und konnten also nicht unterschreiben; daher ist hier nur Formel und Hand des Schreibers massgebend. Doch deuten manche ältere St. Galler Urkunden noch sehr bestimmt auf die eigenhändige Unterschrift hin, wenn es heisst „sub presentia testium, qui ab eo rogati sunt, subscripturi vel signa facturi“[3]).

5. Dass ein berufsmässiger Schreiber auf Bitte des Autors eintritt[4]). Die letztere Bemerkung fiel im Mittelalter bis auf das „rogatus“ weg, da es selbstverständlich war, dass ein Laie nicht schreiben konnte. Wenn die St. Galler Urkunden meist von Klosterschreibern, selten von den durch Karl den Grossen ohne nachhaltige Wirkung eingeführten Gauschreibern geschrieben sind, lässt sich auch dies an die römische Privaturkunde anknüpfen. Um so sonderbarer berührt die von Homeier entlehnte Schlussbehauptung bei Bruns[5]), die Ger-

[1]) Ubi autem non inveninutur litterati, septem testes etiam sine scriptura testimonium adhibentes admitti.

[2]) Vgl. Schrifttafeln von Arndt und Tangl III, Nr. 71 b, wo freilich die Kreuze fehlen. — [3]) Wartmann, U. B. der Abtei St. Gallen No. 8.

[4]) Bei Marini Papiri diplomatici Nr. 83, pag. 132: notario rogatorioque meo scribendam mandavi; vgl. auch Bruns, pag. 49 und 107: Flavius Secundus scripsi rogatus a Memmio Asclepi, qui se litteras scire negavit.

[5]) Pag. 130.

Digitized by Google

manen hätten das Signum (Kreuz) eigenhändig gesetzt, während das römische Recht keinen Wert auf Unterschriften gelegt, sondern das gesprochene Wort vor Zeugen verlangt habe. Gerade das germanische Recht hielt viel mehr auf mündliches Verfahren, so dass in bäuerlichen Kreisen, wo nicht ein Kloster zu den Parteien gehörte, wohl meist keine schriftliche Fixierung der Geschäfte stattfand, wie dies auch im Lehens- und Gerichtswesen[1]) durchaus nicht nötig war, und oft wichtige Geschäfte erst nach Jahren etwa auf Verlangen der einen Partei schriftlich festgesetzt wurden[2]). Die Kreuzzeichen in den St. Galler wie Zürcher Urkunden sind meist nicht eigenhändig; aber die ganze Formel ist genau wie in römischen Urkunden eine förmliche Erklärung, nicht blosse Unterschrift, die überhaupt den mittelalterlichen Privaturkunden fremd war und erst im XV. und XVI. Jahrhundert aufkam. Die frühmittelalterliche Privaturkunde ist samt ihrer Nichteigenhändigkeit der Namen und Signa von den Römern entlehnt; darum verschwindet mit Aufhören dieser römischen Urkundenform im XI. Jahrhundert jede Erinnerung an eine Unterschriftsformel zugunsten der blossen Zeugenliste, die auch oft fehlt, und des jetzt wieder aufkommenden Siegels. Gerade „das germanische Misstrauen gegen Schrift und Schriftbeweis" hat diese römische Urkundenform in Verfall gebracht[3]).

Sie hat überhaupt nie in Sachsen und Baiern, nur bei Franken und Alamannen gegolten und auch hier nicht als direkte Fortwirkung römischer Einflüsse, sondern auf Grund der Lex Ribuaria, welche sich in dieser Beziehung mehr als die Lex Salica oder die Leges Alamannorum an das römische Vorbild anschloss, vielleicht weil in den Rhein- und Moselgegenden die Germanen am stärksten romanisiert waren.

Allerdings brachte dieses Gesetz und die ganze fränkische Reichsorganisation der spätern Merovinger etwas speziell Fränkisches hinzu, die Unterfertigung der vor öffentlichem Grafengericht vorgenommenen Handlung durch den Gaugerichtsschreiber oder

[1]) Brunner, pag. 302.

[2]) Zu den zahlreichen Beispielen hiefür in Fickers Beiträgen zur Urkundenlehre, noch aus dem Z. U. B. V Nr. 1763 ein Erblehen von St. Blasien an einem Haus in Zürich, facta 28. April, datum et actum 8. Juni 1280.

[3]) Bresslau, Forschungen 26, pag. 64.

Digitized by Google

cancellarius[1]); daher enthält die fränkische Privaturkunde im Unterschied von der römischen regelmässig eine besondere Schreiberformel, sei es des Gauschreibers oder eines dafür eintretenden Klosterschreibers, wie in den meisten St. Galler Urkunden. Der Grundsatz der Lex Ribuaria, dass die Echtheit einer angefochtenen Urkunde vom Kanzler zu beschwören ist, und wenn dieser tot ist, durch Schriftvergleichung mit zwei andern Urkunden von seiner Hand erhärtet werden kann, ja nach dem spätern Capitulare de ingenuitate chartorum dieser Schriftbeweis für sich allein gültig sein soll, selbst wenn keine Zeugen mehr zur Beschwörung der Handlung da wären, also der reine Urkunden- und Schreiberbeweis, stimmt auch nicht so ganz mit dem römischen Recht, das Corpus IV 20 § 20 den einfachen Beweis aus der comparatio litterarum nur für öffentliche Gerichtsurkunden zulässt, während für private Chirographen zuerst drei Zeugen die Echtheit der zu vergleichenden Urkunde beschwören müssen; wieder eine Hindeutung auf jene nur dem Altertum und dem spätern Mittelalter bekannten Behördenurkunden in Privatsachen. Dagegen wurde niemals eine Vergleichung der Zeugenunterschriften vorgenommen, welche deswegen auch nicht eigenhändig zu sein brauchten[2]).

II. Die Privaturkunde des frühern Mittelalters.

Für das frühere Mittelalter, das allerdings noch keine territorialen Obrigkeiten ausser dem König kannte, ist der Ausdruck Privaturkunde wohl ganz passend in Bezug auf die von einfachen Privaten ohne jeden Amtstitel ausgestellten Urkunden, nicht aber für gewöhnlich darunter inbegriffene Urkunden geistlicher oder weltlicher Beamter und Würdenträger[3]). Wenn z. B. anno 566 der Bischof von Paris der Abtei St. Germain des Prés Exemption vom bischöflichen Gericht gewährt, so ist dies weder nach dem Aussteller noch nach dem Inhalt eine Privaturkunde[4]), obwohl sie sich in der Form wenig von solchen unterscheidet, sowohl eine Schrei-

[1]) Lex Ribuaria tit. 88 cancellarii in judicio residentes.

[2]) Brunner pag. 231.

[3]) Die Juristen Brunner und Bruns haben an diese für Historiker näher liegende Unterscheidung nicht gedacht.

[4]) Tardif: Monuments historiques pag. 3.

Digitized by Google

berformel des bischöflichen Notars als Zeugenunterschriften von andern Bischöfen aufweist. Dagegen kann das Testament des illuster vir Wademer für dieselbe Abtei 682 nur als Privaturkunde bezeichnet werden[1]). Natürlich fehlt es auch in schweizerischen Urkunden nicht an Erlassen solcher Würdenträger. Gleich die erste freilich nur als dürftige Notiz erhaltene St. Galler Urkunde von 700 ist vom Herzog Gottfried ausgestellt[2]). Die zahlreichen Verleihungsurkunden von Aebten[3]) können auch nicht wohl als einfache Privaturkunden denjenigen gleichgestellt werden, in welchen gewöhnliche Private, meist Bauern, Güter an das Kloster vergaben, oft um sie als Lehen zurückzuerhalten.

Der Bischof und Abt Johannes ist weder ein einfacher Privater, noch handelt er hiebei in reiner Privatsache, sondern als Klostervorsteher und als Lehensherr.

Eher könnte die Urkunde des Grafen Robert, wenigstens dem Inhalt dieser einfachen Vergabung nach, als Privaturkunde aufgefasst werden, wenn hiefür der Inhalt, nicht der Aussteller massgebend wäre[4]).

Tragen auch anfangs die Urkunden von Bischöfen und Äbten fast ganz dieselbe Form wie die Privaturkunden, so machen sich doch bald gewisse Abweichungen geltend, die sich eben nur aus der amtlichen Stellung erklären. Dazu gehören, abgesehen von dem Vorbehalt des Rückfalles des Lehens[5]), das Auftreten einer nicht nur gegen den Abt selbst, sondern auch gegen seine Mönche und andere Verletzer gerichteten Comminatio[6]) und das den Unterschriften römischer Kaiser und fränkischer Könige nachgeahmte „relegi"[7]). Gerade die häufige Verbindung einer Rückverleihung durch den Abt mit der Vergabung, das Precariengeschäft, dürfte dazu geführt haben, auch die Vergabung durch einen Klosterschreiber ausfertigen zu lassen, wie dies für die Verleihung selbstverständlich war und diese

[1]) Tardif pag. 19.

[2]) Wartmann, U.-B. der Abtei St. Gallen I Nr. 1.

[3]) Wie Wartmann I Nr. 32, 36, 55.

[4]) Wartmann I Nr. 57.

[5]) z. B. Wartmann Nr. 32.

[6]) Nr. 36, 55, 80.

[7]) Nr. 111 „Agino episcopus hanc precariam fieri rogavi, religi, subscripsi"; dies allerdings selten, doch auch von Brunner pag. 233 erwähnt.

Digitized by Google

immer auf Befehl des Abts geschrieben wird[1]). Eine sonderbare Zusammenziehung beider Geschäfte, wenn es nicht bloss ein unkorrigiertes Versehen des Schreibers ist, zeigt eine jetzt zürcherische Gegenden betreffende Urkunde von 792, worin der Vergabende vor dem verleihenden Abt genannt ist, der ihn nachher anredet[2]). Und doch ist gerade hiefür auch die Vergabungsurkunde Rihpolds erhalten, aber vom gleichen Klosterschreiber Mauvo geschrieben[3]); die vorliegende Urkunde ist als „noticia" zu betrachten, für welche die Ausstellung durch den Empfänger[4]) massgebend ist.

Auch für zürcherische Gegenden fehlt es nicht an Urkunden geistlicher und weltlicher Beamter und an Erklärungen über Privatgeschäfte, die in feierlichster Weise von königlichen Sendboten abgegeben werden[5]); z. B. von einem Missus des Königs Arnulf betreffend Güter der Abtei Zürich 893[6]). In einer Urkunde von 856 handelt es sich geradezu um ein vom Abt vor dem Grafengericht in Winterthur geltend gemachtes Untertanen- und Hörigkeitsverhältnis, worauf der Abt nur gegen Vergabung von Gütern bei Elgg verzichtet[7]).

Seit Mitte des IX. Jahrhunderts wird die Lage der Güter in dem jetzt endgültig abgetrennten Zürichgau ausdrücklich angegeben[8]). Im Zürichgau scheinen die Traditionen häufiger als anderswo an einer öffentlichen, gräflichen Gerichtsstätte vorgenommen zu werden[9]), während das einfache „actum publice" auch im Kloster

[1]) abbatis, qui hanc precariam fieri jussit, Nr. 158; auch Brunner pag. 233 betont, dass der Schreiber nur jussus statt rogatus schreibt, wenn er in einem Unterordnungsverhältnis zum Aussteller steht.

[2]) Wartmann I Nr. 133, Z. U. B. I Nr. 20: in dei nomine Rihpaldus clericus, ego Werdo abbas.

[3]) Wartmann I Nr. 132, resp. Nr. 19.

[4]) Destinatär nach Brunner pag. 9.

[5]) Wartmann II, Anhang Nr. 17, Z. U. B. I Nr. 30, in Stammheim.

[6]) Z. U. B. I Nr. 159.

[7]) Wartmann II Nr. 446, Z. U. B. I Nr. 75 hominem ad servitutis jugum attrahere voluimus...; ad reconciliationem nobis dedit.

[8]) Wartmann II Nr. 437, 465 und Z. U. B. I Nr. 71, 86.

[9]) actum in Ecca in publico mallo, vgl. Wartmann II Nr. 565, 566, 567; doch ist es gerade nach dieser von einem Presbyter geschriebenen Urkunde nicht richtig, wenn Brunner pag. 235 meint, dass in mallo publico ausgestellte Urkunden nur vom Kanzler oder seinem Stellvertreter geschrieben werden konnten.

Digitized by Google

St. Gallen und in Klostergerichten gebraucht wird[1]). Ein Tauschgeschäft mit einem königlichen Vasallen findet sogar im Königshof Zürich selbst statt[2]). Den hiebei als Oberschreiber auftretenden Propositus Folchard hat Wartmann ohne weiteres als St. Galler Propst betrachtet; wenn man aber beachtet, dass er fast nur in Urkunden vorkommt, welche den Zürichgau betreffen, oder wenigstens im jetzigen Kanton Zürich gelegene Orte[3]), so könnte man sogar an einen Zürcher Propst denken. Schwierigkeit macht freilich, dass ein Propositus Folchardus neben Abt und Dekan unter den St. Galler Mönchen steht[4]). Doch ist es ein häufiger Name und es wäre zu untersuchen, ob er sich als Zürcher Propst nicht nachweisen liesse. Dagegen nimmt Wartmann selbst für eine schon 806 in Zürich ausgestellte Urkunde[5]), welche Fägschwil im östlichen Teil des Kantons Zürich betrifft und von einem Nanzo herrührt, der 10 Jahre früher als Zeuge für näher bei Zürich gelegene Orte Wezwil und Toggwil vorkommt[6]), ohne weiteres einen zürcherischen Schreiber an, der sich Salerat in vicem Beringarii nennt, und rühmt wegen dieser fast keine cursiven Elemente aufweisenden Urkunde die damalige Schreibkunst Zürichs.

Gegen Ende des IX. Jahrhunderts fassen die St. Galler Äbte ihre Intitulatio schon nach königlichem Muster: „Christi favente clementia Cozpertus abbas“ [7]), während die Grafen sich nichts derartiges erlauben[8]), obwohl in Burgund etwas ähnliches vorkommt 830 „dono Dei comes“[9]); wohl aber Herzoge, wie Burkhard I., 924 sich nach einer den Königen nachgeahmten Invocatio „divina annuente gratia dux Alamannorum“ [10]) nennt und in königlichem Auftrag gewisse Einkünfte der Abtei Zürich zum Unterhalt der Klosterfrauen bestimmt.

---

[1]) Vgl. Wartmann II Nr. 523.

[2]) Wartmann II Nr. 576, Z. U. B. I Nr. 120.

[3]) Wartmann II Nr. 480, 546, 582, 593, 597, 606.

[4]) Wartmann II Nr. 568 und 583.

[5]) actum in vico publico Turigo Nr. 193, Z. U. B. Nr. 28.

[6]) Wartmann Nr. 148, Z. U. B. Nr. 21.

[7]) Wartmann II Nr. 321; während derselbe Abt noch in Nr. 316 ohne Devotionsformel urkundete.

[8]) Wartmann II Nr. 636, 691. [9]) Vgl. Brunner 238. [10]) Z. U. B. I Nr. 188.

Digitized by Google

Diese Urkunde lässt sich in keiner Beziehung als Privaturkunde betrachten, obwohl auch sie in Zeugenunterschriften und Schreiberformel den gewöhnlichen Privaturkunden entspricht, ihr Schreiber Liuting sogar identisch sein dürfte mit dem presbyter Liuting, welcher Urkunden der Chorherren schrieb[1]). Dies ist freilich bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts die einzige Urkunde dieses weltlichen Beamtenfürsten, da die im Rotulus des Grossmünsterstifts erhaltenen Aufzeichnungen sich durch ihre unpersönliche Notitiaform dieser ganzen Unterscheidung nach dem Aussteller entziehen, wie übrigens auch die eben genannte Urkunde, welche nicht als die des in dritter Person genannten Herzogs Burkard, sondern als Gegenbrief der in erster Person genannten Einwohner von Uri zu betrachten ist, aber doch wohl als zweiseitiger Vertrag ein verlorenes Gegenstück voraussetzt, das den Herzog als Aussteller in erster Person nennen müsste, beide aber in Form von charta, nicht noticia.

Für die Rotulusnotizen passt allerdings die hier gegebene Definition der Privaturkunde nicht so gut; allein abgesehen davon, dass möglicherweise für das gleiche Geschäft auch eine jetzt verlorene carta durch den Urheber ausgestellt wurde, wie auch Brunner pag. 214—216 das Vorhandensein von carta und noticia für dasselbe Geschäft an fränkischen Urkunden des IX. Jahrhunderts nachwies, ebenso pag. 302 für alamannische, kommt in der Noticiaform die unpersönliche (objektive) Fassung seltener vor als die subjektive, in der Cartaform nur bei zweiseitigem Urkundungsakte[2]); eine Beobachtung, die sich an den Zürcher Urkunden bewährt, im Streit zwischen Ratinc und Rihhilda[3]), während bei dem allerdings auch zweiseitigen Vertrag Herzog Burkards mit Uri von anno 955 die subjektive Fassung der letztern Partei entweder als Formfehler zu betrachten ist, oder dann einen entsprechenden Gegenbrief des Herzogs voraussetzt[4]). Es findet sich somit unter den Zürcher Originalen dieser ältern Zeit keine einzige Noticia, wohl aber unter den

[1]) Z. U. B. I Nr. 191 und 194.

[2]) Brunner 217.

[3]) Nr. 159 aus einem Urbar.

[4]) Nr. 203: qualiter Purchardus advocatus de *nobis* inhabitantibus Uroniam decimationem quesivit, quam adversus illum ... contestati sumus nobis habendam ... nos itaque ... hanc cartam levantes ... vestivimus.

Digitized by Google

unpersönlichen Rotulusnotizen eine Anzahl typischer Noticiae, welche eine öffentliche Handlung im Gericht durch Vogt, Graf, Äbtissin etc. voraussetzen, wenn auch die Beurkundung nicht von diesen, sondern vom empfangenden Chorherrenstift ausgeht, was eben das Charakteristische der Noticia ist[1]). Doch kommt im Rotulus in zwei Stücken[2]) auch die Cartaform vor mit Signa der Zeugen und Scriptumformel, das eine eben jenen Schreiber Liuting nennend. Die weitere Entwicklung der Noticiaform möchte ich eher mit Brunner pag. 307 darin sehen, dass carta und noticia später die Rollen vertauschen, weil die über gerichtliche Auflassung abgefasste noticia vielerorts zur Erwerbungsform des Grundeigentums wurde, die carta dagegen zum blossen Beweismittel herabsank, als mit Bresslau pag. 47 diesen Unterschied in Deutschland seine Bedeutung verlieren lassen. Die Entwicklung ist freilich nicht in allen Gegenden gleich; aber für die Zürcher Rats- und Privaturkunden seit Mitte des XIII. Jahrhunderts passt die Auffassung Brunners sehr gut.

Die Zürcher Privaturkunden in Cartaform stimmen auffallend mit den St. Gallischen überein und liefern trotz ihrer geringen Zahl den wertvollen Beweis, dass sich diese bestimmte Form in Zürich bis gegen Mitte des XI. Jahrhunderts erhielt, während sie in St. Gallen schon Ende des X. Jahrhunderts verschwindet.

Es ist merkwürdig, wie in den wenigen Zürcher Privaturkunden der frühern Zeit fast alle die kleinen Modifikationen und Variationen der Formeln, wie sie in den St. Galler Urkunden sich finden, ebenfalls zu Tage treten, schon in den *Eingangsformeln* (Protokoll), welche weniger feststehend sind, als die Schlussformeln. Das häufige Chrismon im Anfang[3]) lässt sich freilich, da Wartmann keine Notiz davon nahm, nur aus den Tafeln bei Tangl 72a und b und 74a, hier aber in ganz gleicher Form eines J (Jesus), konstatieren[4]), ist aber wohl auch in St. Gallen häufig. In Zürich

[1]) Nr. 189 in concilio advocati, Nr. 190 in publico mallo advocati, Nr. 192 dux Herimannus questionem scindendo in scena Turicine civitatis, Nr. 197 placuit preposite coram misso episcopi, Nr. 200 in publico mallo Liutoni comitis, ähnlich Nr. 209 und 212.

[2]) Nr. 191 und 197.

[3]) Z. U. B. Nr. 130, 145, 153 mit Facsimile, und 194.

[4]) Wartmann Nr. 41, 54 und 103.

Digitized by Google

kommt es sogar noch 1130 bei einer sonst nichts mehr von der frühern Form zeigenden, überhaupt Noticiaform tragenden, vom empfangenden Kloster Einsiedeln ausgestellten und besiegelten Vergabung Lütolfs von Regensberg vor[1]), allerdings in der den Kaiserurkunden entsprechenden C-Form. Die Invocatio „in dei nomine", oder ähnlich, kommt in den ältesten Zürcher Urkunden[2]), ebenso wie in den gleichzeitigen St. Galler Urkunden vor[3]), wird später seltener, verschwindet aber nie ganz, da sie auch im XIII. Jahrhundert noch etwa vorkommt, besonders bei geistlichen Ausstellern[4]), bei schiedsrichterlichen Entscheidungen[5]), am regelmässigsten bei unpersönlicher Noticiaform und Empfängerbesiegelung[6]) und bei zweiseitigen Verträgen[7]), aber auch etwa bei weltlichen Beamten[8]) und sogar recht häufig in Privaturkunden zürcherischer Ritter und Bürger, wie des Ritters Jakob Mülner 1246[9]) und bei einigen der ältesten Ratsurkunden von 1249 und 1253[10]). Überhaupt gehört ja die Invocatio zu den jederzeit möglichen, aber mit der Zeit seltener werdenden Urkundenformeln und wird hier nur erwähnt, weil die Eingangsformeln der ältern Privaturkunden sonst so dürftig und unbestimmt sind.

Zuweilen mit der Invocatio verbunden, häufiger sie verdrängend, tritt eine Promulgatio auf: „in dei nomine notum sit omnibus presentibus et futuris, qualiter ego"[11]) oder nur „notum sit omnibus tam presentibus quam futuris, quod ego"[12]). In den St. Galler Urkunden scheint die erstere, den Königsurkunden nachgeahmte Kombination weniger vorzukommen, wohl aber häufig die einfache Promulgatio in gleicher Form[13]). Sogar die in St. Gallen seltenere

[1]) Z. U. B. Nr. 279. — [2]) Nr. 130, 145, 159. — [3]) Wartmann Nr. 594, 599, 619, 690, 776. — [4]) Z. U. B. II Nr. 542, 576.

[5]) I Nr. 368—370, 417, II Nr. 619, III Nr. 1266, bei Frauenurkunden II Nr. 608, 739. — [6]) II Nr. 624.

[7]) Teilungsvertrag Z. U. B. III Nr. 1052; aber auch im Bündnis der drei Waldstätte von 1291.

[8]) Graf von Baden-Lenzburg Z. U. B. I Nr. 301, Herzog von Zähringen Nr. 343, 366, Amtmann von Kiburg 1242, II Nr. 569, ähnlich Nr. 573 und 576, 609 und 625.

[9]) II Nr. 644; Bürger Nr. 786, 793. — [10]) II Nr. 701, 857. — [11]) I Nr. 231, ähnlich Nr. 159. — [12]) Nr. 141, 194, 203, 206, 208. — [13]) Wartmann Nr. 606, 609, 610, 621, 658, 725.

Digitized by Google

und nur bis 864 vorkommende Verbindung der Promulgatio mit der Arenga durch die eigentümliche Wendung „in dei nomine unicuique perpetrandum est, quod sapientia dei per Salomonen dicit"[1]) findet sich in einer Zürcher Urkunde von 876[2]) mit derselben in St. Gallen früher beliebten Arenga aus Prediger Salomon[3]), sodass man denken möchte, es wäre ein in St. Gallen schon ausser Gebrauch gekommenes Formelbuch in Zürich noch länger benützt worden[4]).

Eine Arenga kann stehen oder fehlen sowohl in Zürich[5]) als in St. Gallen[6]). Was die Intitulatio oder, wie man hier besser sagt, die Angabe des Auctors oder Ausstellers betrifft, der in reinen Privaturkunden ja gerade keinerlei Titel führt, so steht sie in der Regel in erster Person mit „ego", oder mit einem Übergang aus der Invocatio oder Arenga mit „ideo itaque ego"[7]). Auffallend ist, dass die St. Galler Urkunden umgekehrt mit „ego itaque" beginnen[8]), wenn nichts vorhergeht, und itaque weglassen nach einer Invocatio[9]). Ohne letztere Beispiele möchte man glauben, die erstern hätten eine im Konzept vorausgehende Formel weggelassen; aber man darf wohl an die in den meisten Fällen aufs gleiche Pergament geschriebene, aber dann weggeschnittene Noticia oder den Vorakt denken[10]). Daneben kommt die Nennung des Ausstellers im Dativ oder Akkusativ erster Person vor in der Form „convenit itaque me"[11]). Die unpersönliche Fassung, Nennung des Ausstellers oder Autors in dritter Person, kommt in Zürich vor bei der nur in einer Urbarabschrift erhaltenen Missusentscheidung[12]), beim Vertrag zwischen Vogt Burkhard und den Einwohnern von Uri für den Vogt, während die Urner in erster Person reden[13]); in St. Gallen ziemlich häufig, auch bei unzweifelhaften Originalen[14]).

---

[1]) Wartmann Nr. 313, ähnlich 278 und 505. — [2]) Z. U. B. Nr. 130. — [3]) Wartmann Nr. 215, 313, 408, 448. — [4]) Die Stelle steht Sprüche Salomons XIII 8. — [5]) Z. U. B. Nr. 130. — [6]) Nr. 611, 616, 626, 631, 636, 648. — [7]) Z. U. B. Nr. 130, 153. — [8]) Wartmann, 597, 598, 600, 637 etc. — [9]) Wartmann Nr. 592, 596, 599, 643. — [10]) Brunner pag. 213, Tangl Schrifttafeln Nr. 71.

[11]) Z. U. B. Nr. 145, in St. Gallen Nr. 563, 671, 679, 763, häufiger hier „complacuit" Nr. 603, 760.

[12]) Z. U. B. Nr. 159. — [13]) Nr. 203.

[14]) Wartmann Nr. 606, 609, 620, 624, 631, alles zweiseitige Urkundenakte, teils Streitigkeiten vor Gericht, teils Tauschgeschäfte.

Digitized by Google

Noch grösser ist die Übereinstimmung in den *Schlussformeln.* Was die Zeugenliste betrifft, kann schon beim Ortsdatum auf sie hingedeutet werden mit „sub præsentia, quorum signacula hic continentur[1]), oder häufiger ohne Hinweisung auf die signa nur „quorum nomina subnotantur" und ähnlich[2]), in St. Gallen beides häufig[3]). Vor den Zeugennamen können Kreuze stehen, was in den St. Galler Urkunden sehr häufig ist[4]), in den zürcherischen nur bei einer einzigen vorkommt[5]). Doch stehen die Kreuze selten bei allen Namen und am seltensten bei dem des Auctors und des ersten Zeugen, wo sie in der Zürcher Urkunde auch fehlen, in St. Gallen nur sehr selten vorkommen[6]). Dieser Unterschied wird nur verständlich, wenn man annimmt, dass das Wort „signum" wenigstens in den St. Galler und Zürcher Urkunden des IX. Jahrhunderts die wirkliche Namensunterschrift bezeichnen soll, im Gegensatz zu ihrer Ersetzung durch ein Kreuz, wenn auch in dieser Zeit weder das eine noch das andere eigenhändig war[7]); seit Anfang des IX. Jahrhunderts steht vor dem Auctornamen sehr selten noch ein Kreuz[8]). Da der Auctor selbst in der Regel noch eher schreiben konnte als die Zeugen und auf seine Unterschrift der grösste Wert gelegt wurde, wie auch auf die des ersten Zeugen, so wurden diese beiden Namen ursprünglich wirklich eigenhändig geschrieben, und von dieser Gewohnheit her mag sich dann die Methode erhalten haben, beim Auctor und meist auch beim ersten Zeugen von wirklicher Namensunterschrift zu reden im Gegensatz zu den blossen Kreuzen der übrigen Zeugen, welche vielleicht mit dem Wort „signacula" angezeigt wurden, obwohl dies nicht konsequent durchgeführt wird[9]).

[1]) Z. U. B. I Nr. 130, 153, was auch bei Rozière vorkommt; vgl. Brunner pag. 221.

[2]) Z. U. B. I Nr. 141, 145, 159, 188, 191, 194, 206, 208, 231. — [3]) Ersteres z. B. Wartmann Nr. 609—611; letzteres Nr. 598, 600, 620. — [4]) Wartmann Nr. 596, 597, 598, 600. — [5]) Z. U. B. Nr. 141; dazu noch ein Kreuz in einer Rheinauerurkunde Nr. 157.

[6]) Wartmann Nr. 108 signum † Geroldo comite auctore; nicht aber in der hier zu vergleichenden Zeit 876 ff.; z. B. 596—598, 600, 601, 606 usf.

[7]) Brunners Angabe 220, die Carta trage meistens das Handzeichen, seltener die Unterschrift des Ausstellers, stimmt für die St. Galler Urkunden nur selten und nur in ältester Zeit, auch hier mehr bei Frauen, welche nicht schreiben konnten, Nr. 7, 10, 28, 473.

[8]) Es fehlt z. B. Wartmann Nr. 190, 198. — [9]) Wartmann Nr. 513, 516.

Digitized by Google

Darum wird meist ein strenger Unterschied gemacht zwischen dem Signum des Auctors, etwa auch des ersten Zeugen, und den Kreuzen der übrigen Zeugen, selbst wo die Kreuze fehlen, sowohl in den Zürcher Urkunden [1]), als in den St. Gallischen [2]). Das Wort „signum" steht zuweilen noch bei den zwei oder drei ersten Zeugen, aber ohne Kreuz [3]), nur in älterer Zeit findet sich signum mit Kreuz verbunden [4]). Auch bei Consenserklärung steht in der Regel „signum", nicht Kreuz [5]). Doch können die Zeugennamen auch ohne „signum" und ohne Kreuze stehen [6]), wobei aber „signa aliorum" oder ähnliches vorausgeht. Dies ist in den Zürcher Urkunden das Regelmässige, wo das „signum" nur beim Auctor und etwa noch beim ersten, etwa auch zweiten und dritten Zeugen steht, dann mit [7]) oder ohne eine Hinweisung „signa ceterorum" die einfachen Namen der übrigen Zeugen folgen [8]).

Die Zahl der Zeugen ist in den Zürcher Urkunden, obwohl in den St. Gallischen auch geringere Zahlen vorkommen, überall auffallend gross, 12—23, den Auctor mitgerechnet, so dass dies nicht den meist nur sieben Zeugen aufweisenden römischen Urkunden entspricht, eher noch dem germanischen Eidhelferinstitut, bei dem die Zahl auch nicht genau feststand, aber der grösste Eid elf oder zwölf Eidhelfer erforderte [9]); die Überschreitung der Zwölfzahl lässt sich daraus rechtfertigen, dass bei entstehendem Prozess dem Prozessführer eine Auswahl unter den vom Gegner ernannten Zeugen gestattet war [10]). Die Lex Ribuaria schrieb bei res parva sieben, bei res magna zwölf Zeugen vor, aber nicht für die Urkunden, sondern für Klagen.

[1]) Z. U. B. Nr. 203 „signum Cumpoldi et Liuterci, qui hanc cartam levaverunt; signa aliorum testium"; ähnlich Nr. 153, 188, 194, 206, 208, 231.

[2]) Nr. 650 „signacula ... signum ipsius ... signa et aliorum testium", ähnlich Nr. 651, 652, 658, 672; Brunner 221 zitiert auch „nomina vel signacola". — [3]) Wartmann Nr. 649, 671.

[4]) Wartmann Nr. 44, 57; in Nr. 202 steht beim fünften Zeugen beides „sig. †", vielleicht aus Versehen, jedenfalls gegen den schon damals vorwiegenden Gebrauch. Nr. 228 steht bei allen Zeugen „sig.", nirgends ein Kreuz; ebenso 460.

[5]) Wartmann Nr. 406, ebenso meist vor einem Grafen, Vogt oder sonstigen Beamten (Nr. 463, 464, 467, 480).

[6]) Wartmann Nr. 725, 728, 729, 736 usw. — [7]) Z. U. B. Nr. 131. — [8]) Nr. 130, 145, 153, 159, 188, 191, 194, 203, 206, 208, 231. — [9]) Schröder pag. 84, Brunner D. Rechtsgesch. II, pag. 380. — [10]) Brunner II, pag. 384.

Digitized by Google

Die *Schreiberformel* folgt in den Zürcher Urkunden immer nach der Zeugenliste, während sie anderswo ihr auch vorausgehen kann[1]). Wo sie ganz fehlt[2]) oder einer ihrer regelmässigen Bestandteile[3]), liegt blosse Diplomatarkopie oder Unsicherheit der Originalität vor.

Die regelmässigen Bestandteile, wie sie sich in den meisten Stücken finden[4]), sind folgende: das persönliche Pronomen „ego" samt dem Verbindungswort „itaque", der Name und Titel des Schreibers, letzterer oft mit einem Adjektiv der Bescheidenheit „indignus", falls er bloss presbyter ist, oder mit der Angabe, dass er bloss Stellvertreter eines andern zuständigen Schreibers sei[5]); die Verba „scripsi" und „subscripsi", ein Schreiberzeichen, das hinter dem Wort subscripsi steht oder mit ihm zusammengezogen ist und verschiedene Formen haben kann[6]). Endlich die Datierung, welche mit „notavi" eingeleitet, fast immer den Wochentag, oft auch den Monatstag nach römischem Kalender gibt, das Jahr aber verschieden bezeichnet, bald nur nach Königsjahren samt Herzogen, Grafen und Vögten[7]), bald auch daneben nach dem zuerst 883 angegebenen Inkarnationsjahr[8]), bald einzig mit der luna[9]), nur zweimal mit der Indiktion[10]). Nur in einigen der spätern, nicht zweifellos originalen Stücke steht das nicht mehr zur Schreiberformel gehörige, sondern eine eigene Schlussformel (apprecatio) der ganzen Urkunde bildende „feliciter amen"[11]). Die Schreiberformel lautet also in einem der vollständigsten Beispiele[12]): „Ego itaque Racholf diaconus advicem Liubolfi presbyteri scripsi et subscripsi (SS), notavi diem, id est VI. feria et V. kal. Jul., regnante Arnolfo rege anno II., sub dominatione Eberharti comitis et advocati sui Adalberti."

---

[1]) Brunner, pag. 231. — [2]) Z. U. B. Nr. 131, 141, 159.

[3]) Nr. 197, 203 ohne Schreiberzeichen und subscripsi, Nr. 206 ohne Schreiberzeichen.

[4]) Z. U. B. Nr. 130, 145, 153, 157, 188, 194, 231. — [5]) Nr. 153, 194.

[6]) Nr. 130 ein Viereck um die Silbe sup.; in Nr. 145 eine ungeschickte Nachahmung desselben; Nr. 153 mit Facsimiletafel I, zwei Spitzbogen, wie sie, allerdings erst im X. Jahrhundert, die kaiserlichen Kanzler machen; Nr. 157 glockenförmig in vier Felder geteilt wie bei den gleichzeitigen Kanzlern König Arnulfs; Nr. 188 vier S; Nr. 194 und 231 in Form von zwei durchgestrichenen NN.

[7]) Nr. 130, 153. — [8]) Nr. 145, 157, 188, 191, 194, 206, 208. — [9]) Nr. 203, 231. — [10]) Nr. 145, 194. — [11]) Nr. 188, 191, 194. — [12]) Nr. 153.

Digitized by Google

Gerade diese eigentümliche Verbindung der Schreiberformel mit einem Teil des Datums wie auch das Schreiberzeichen entsprechen so sehr der Skriptumformel der päpstlichen Urkunden derselben Zeit[1]), dass wohl diese als Muster gedient hat, obgleich sie in den erhaltenen Originalen erst seit 976 vorkommt.

Das in den St. Galler Schreiberformeln so häufige Wort „rogatus"[2]) kommt im Zürcher Urkundenbuch nur in einer Rheinauerurkunde vor[3]), in einer in Zürich selbst ausgestellten Urkunde nur ein einziges Mal das gleichbedeutende „petitus"[4]).

In allen übrigen Punkten ergibt die Vergleichung der zürcherischen Schreiberformel mit der St. Gallischen eine grosse Übereinstimmung[5]); höchstens kommt das Inkarnationsjahr in St. Gallen später, erst seit 890, auf[6]).

Mit dem bisherigen ist die fränkisch-alamannische Privaturkunde in ihrer bestimmten Form und übereinstimmenden Auswahl unter gewissen Variationen für Zürich und St. Gallen genügend charakterisiert und für Zürich sogar bis ins XI. Jahrhundert hinein nachgewiesen, während sie in St. Gallen schon nach 984 verschwindet.

III. Übergangszeit.

In der Übergangszeit von ca. 1050 bis 1220 ist die alte Form der Privaturkunde schon sehr selten. Es beginnt nun ein Zerfall des Urkundenwesens durch Formlosigkeit und Seltenheit[7]) der Urkunden im XI. und XII. Jahrhundert, woraus sich allmählig im XIII. wieder neue andere Formen entwickeln.

Die bis ins XII. Jahrhundert hineinreichenden Urkunden von Allerheiligen in Schaffhausen und von Rheinau lassen den allmählichen Zerfall der alten Form erkennen. Aus der Zeugenformel

---

[1]) Meisters Grundriss I, pag. 184. — [2]) Wartmann Nr. 640, 641, 676, 757. — [3]) Z. U. B. Nr. 157. — [4]) Nr. 194. Notwendig ist es nach Brunner pag. 232 überhaupt nicht.

[5]) Das scheinbare Fehlen des Subskriptionszeichens beruht wohl nur darauf, dass Wartmann es ignorierte, da es bei Nr. 387, 639 und 806 nach Tangls Tafeln 76 und 77 vorhanden ist.

[6]) Wartmann Nr. 680, 697.

[7]) In St. Gallen nimmt schon seit 900 die Zahl bedeutend ab; aus dem XI. Jahrhundert sind nur vier Stücke vorhanden.

Digitized by Google

fällt der bisher an erster Stelle mitgenannte Auctor und das Wort signum weg, obwohl es anfangs noch „subscribuntur" heisst, aus der Schreiberformel die Datierung, obwohl das Schreiberzeichen vorhanden ist[1]). Bald fehlen die beiden Formeln ganz[2]) oder die erste wird zur blossen Zeugenliste ohne Unterschriftscharakter, wie schon das früher selten gebrauchte Wort „testes" zeigt; es findet sich erst in den letzten Zürcher Privaturkunden der alten Form[3]); jetzt aber heisst es: asscriptis testibus[4]) oder huius rei testes sunt[5]).

Die um diese Zeit mit 1127 wieder einsetzenden Urkunden aus Zürich zeigen höchstens eine einfache Zeugenliste[6]) und niemals eine Schreiberformel, aber statt deren etwa eine Unterschrifts- und Besiegelungsankündigung des Grafen oder Vogts[7]), obwohl dieser keineswegs der Aussteller ist[9]).

Dass anstatt des verschwundenen Gauschreibers oder Klosterschreibers der Graf oder Vogt mit einem Monogramm die von Privaten ausgestellte Urkunde unterschreibt und beglaubigt, wäre zwar ein reichlicher Ersatz, aber ein Monogramm kommt nur in einem einzigen Beispiel der Übergangszeit vor[9]) und verschwindet nachher ganz; in den übrigen Beispielen der Beglaubigung durch einen gräflichen Vogt oder bei kirchlichen Sachen durch den Bischof[10]) handelt es sich nur um Besiegelung, nicht um Unterschrift mit Monogramm[11]). Die Urkunden, welche ein Graf, Vogt oder Herzog in amtlicher Stellung und eigenem Namen ausstellt, kommen natürlich nicht in Betracht und sind keine eigentlichen Privaturkunden[12]). Zwischen 1188 und 1221[13]) fehlt es überhaupt auch in Zürich ganz an einfachen Privaturkunden, ausser einigen von Edlen, wie Regensberg, der hier sogar den Grafentitel führt, und Toggenburg[14]), welche einfach selbst siegeln. In niedrigeren Kreisen mag die Gewohnheit schriftlicher Geschäftsführung aufgehört haben, zum Teil

[1]) Z. U. B. Nr. 240, 241 (hier steht doch noch „signum"), 244, 249, 258. — [2]) Nr. 266. — [3]) Nr. 203 und 231; sonst nur „presentes" oder „fideles" Nr. 194, 206, 208. — [4]) Nr. 258. — [5]) Nr. 277, 278; auch bei Wartmann Nr. 209 isti sunt testes. — [6]) Z. U. B. Nr. 276, 289, 292.

[7]) Nr. 276 ego Werinherus comes subscripsi et anulo meo sigillavi, mit Monogramm; ähnlich 292, 308, 310, 319, 322. — [8]) Wie in Nr. 301,

[9]) Nr. 276. — [10]) Nr. 303, 355. — [11]) Nr. 292, 302, 308, 310, 314, 319. 322, 326, 356. — [12]) Nr. 301, 316, 329, 339, 343, 366. — [13]) D. h. von Nr. 347 bis 405. — [14]) Nr. 354, 357, 363, 391, 393 („comes" im Siegel).

Digitized by Google

auch weil das jetzt einzige Beglaubigungsmittel, das *Siegel*, nicht zu Gebot stand und noch nicht gebräuchlich war.

Das allmähliche Aufkommen dieses neuen Beglaubigungsmittels, das nach Muster der Königsurkunden und der alten Römer zunächst nur von Herzogen, Grafen und geistlichen Fürsten angewendet wurde, obwohl eine Beschränkung des Siegelrechts auf höhere Stände nie rechtlich fixiert war, lässt sich am besten gerade an den zitierten Urkunden der Grafen von Baden-Lenzburg beobachten. Aus dem Abdrucke einer wohl zufällig aufgefundenen antiken Gemme mit willkürlichem Phantasiebild — einem Vogel, der einen Hasen in den Klauen trägt[1]), also einem ganz privaten Ringsiegel — entwickelt sich, nachdem die Gemme in den letzten Beispielen gesprungen erscheint, 1159 ein grosses rundes Plattensiegel, mit dem redenden Bild einer Burg, doch wohl noch kein eigentliches Wappensiegel[2]).

Allerdings findet sich diese Besiegelung durch einen gräflichen Vogt noch weniger an Laienurkunden, als an solchen von Priestern und Klöstern[3]), welche bald nachher eigene Siegel führten[4]). Diese kamen Ende des XII. Jahrhunderts auch bei Freiherren, wie Toggenburgern[5]) und Regensbergern, auf[6]). Zürcher Bürger, selbst ritterlichen Standes, führten bis 1225 noch keine Siegel, sondern bedienten sich des Siegels der Äbtissin und des damals beliebten Mittels des Chirographen, d. h. dass über die Schnittlinie der beiden in entgegengesetzter Richtung auf ein Pergament geschriebenen Exemplare das bei der Trennung in der Mitte durchschnittene Wort „chirographus" oder die fünf Vokale in grossen Kapitalbuchstaben geschrieben wurden; man nannte dies gerade in diesen Beispielen „incisio chirographi"[7]), von einer andern Gewohnheit, wobei der zickzackförmige oder gewundene Schnitt das Merkmal bildet, nach einer im IX. Jahrhundert zuerst in England aufgekommenen Gewohnheit, welche sich dort bis heute erhielt und indenture = Zahnschnitt heisst. Diese Form verschwindet nachher im Zürcher Urkundenwesen, nachdem sie von 1221 bis 1232 mehrfach angewendet worden war; so von den Brüdern Brun 1221[8]), dem Ritter Konrad Al-

[1]) Nr. 276, 285, 292, 301, 302. — [2]) Nr. 314. — [3]) Nr. 314 und 319; doch auch bei Freien Nr. 322 und 326. — [4]) Nr. 374 und 382. — [5]) Nr. 354 und 357. — [6]) Nr. 363, 391 und 393. — [7]) Nr. 405, 414, 422, 478. — [8]) Nr. 405.

Digitized by Google

bus 1222, wovon noch beide Exemplare des Chirographs vorhanden sind[1]), dem Chorherr Otto de Platea 1223[2]), während die weltlichen Brüder de Platea ohne Chirograph Bischof und Äbtissin siegeln liessen[3]). Vor dem Siegel hatte diese Methode den Vorteil, dass sie ohne Benützung des speziellen andern Exemplars, das bei der Gegenpartei lag, nicht genau nachgemacht werden konnte; aber den Nachteil, dass sie ohne das andere Exemplar keinen Beweis bildete. Die Zürcher Beispiele gehören zu den spätesten, 1221—1232, da die Chirographierung in England seit dem IX. Jahrhundert, in Nordwest- und Mitteldeutschland im X. und XI. Jahrhundert vorkommt, nirgends aber weiter als 1232 herabzugehen scheint[4]). Übrigens kann sie nicht als eine in zürcherischen Gegenden herrschende Gewohnheit bezeichnet werden, da sie mit einer einzigen Ausnahme, die vom Predigerkloster stammt[5]), nur in Urkunden des aus Burgund importierten Cistercienserordens in Kappel vorkommt; auch tragen alle vier Chirographenurkunden ein oder zwei Siegel, so dass die Chirographie hier nicht Ersatz der Besiegelung ist.

Seit 1225 kommt ein Siegel des Rates und gleichzeitig auch eines der Bürger von Zürich vor und wird nicht nur an Urkunden, welche von Vertretern der Stadt in ihren Angelegenheiten ausgestellt sind, gebraucht[6]), sondern auch an Privaturkunden einzelner Bürger und Ritter, neben dem Siegel eines geistlichen Stifts[7]), sowie an Verträgen zwischen Gotteshäusern und Zürcher Bürgern[8]), ja an einem Vertrag zwischen den schnabelburgischen Vögten und der Probstei Zürich[9]). Damit ist die Möglichkeit einer öffentlichen Beglaubigung von Privaturkunden durch die Stadt und den Rat eröffnet, wenn auch zunächst nur in Form einer erbetenen Besiegelung und durchaus fakultativ. Das spezielle Siegel des Rates findet sich nur an drei Stücken von 1225 bis 1230[10]) und verschwindet dann für immer zugunsten des andern Siegels, das anfangs wahrscheinlich „consilii et civium" lautet[11]), seit 1239 nur noch „civium".

Von da an beginnt ganz allmählich eine Neuorganisierung des verwilderten Urkundenwesens durch die Stadt und ihre Kanzlei,

---

[1]) Nr. 414. — [2]) Nr. 422. — [3]) Nr. 407 und 409. — [4]) Bresslau pag. 503 bis 510. — [5]) I Nr. 478. — [6]) Nr. 426. — [7]) Nr. 427. — [8]) Nr. 431, 432, 478, letztere mit Chirograph. — [9]) Nr. 429. — [10]) Nr. 426, 429 und 457. [11]) Das erste Wort ist in beiden Exemplaren Nr. 431 und 432 zerstört.

Digitized by Google

nicht etwa in gesetzlich verpflichtender Weise, sondern immer nur fakultativ durch Eröffnung bestimmter Beglaubigungsformen, die sich dann allmählich von selbst durch ihre Vorteile im Beweisverfahren einer immer grösseren Beliebtheit bei den Parteien, besonders der empfangenden, erfreuen, und die bisherigen Formen zwar nie ganz verdrängen, aber doch seltener machen.

Nicht alle Städte haben die Ausstellung von eigentlichen Privaturkunden mit eigenem Namen und subjektiver Form eingeschränkt, und auch unter denjenigen, die es taten, keineswegs alle sich derselben Mittel bedient. Das zweckmässigste war wohl die Anlegung eines Grundbuches, in welchem wenigstens alle Handänderungen an Grundstücken und Häusern der Stadt und ihres Gebietes eingetragen und wonach die Ausfertigungen für die Parteien hergestellt wurden, in Köln Schreinsbuch genannt und schon seit dem XII. Jahrhundert vorhanden, anderswo eine besondere Gruppe der Stadtbücher bildend; in manchen Städten fakultativ, in andern, wie Hamburg, so obligatorisch, dass die Grundbucheintragung allen besiegelten Urkunden vorging. Doch scheinen diese Grundbücher im Mittelalter auf Norddeutschland beschränkt zu sein[1]). Dieses Mittel hat Zürich für die Stadt nie benützt bis 1830, für die Landschaft im XVII. Jahrhundert mit Grundprotokollen, während der Stadtbürger seine eigene Kanzlei war[2]) und seine Privaturkunden und Siegel den öffentlichen Urkunden gleichgestellt wurden, obgleich er sie auch durch Bürgermeister, Rat und Zunftmeister konnte besiegeln lassen[3]). Dagegen hat Zürich von der erbetenen Besiegelung ausgehend zwei weitere Beglaubigungsformen geschaffen, welche sonst bei Städten selten vorzukommen scheinen, auch in der Schweiz nicht, mit Ausnahme Winterthurs, das trotz seiner ganz andern, landesherrlichen Verfassung dieses Beispiel Zürichs nachgeahmt zu haben scheint[4]). Entweder wird nämlich zur Be-

[1]) Vgl. Meisters Grundriss I pag. 265.

[2]) Bluntschli Rechtsgeschichte II, pag. 35 und 123.

[3]) Sammlung der bürgerlichen und Polizeigesetze der Stadt und Landschaft Zürich 1757, Bd. I pag. 57. „Jeder Bürger hat weiter wie bisher die Freiheit, solche Verschreibungen selbst eigenhändig oder durch geschworne Schreiber aufzurichten"; aber dabei vorkommende Betrüge werden bestraft.

[4]) Z. U. B. II Nr. 838; IV Nr. 1401, 1498; VI Nr. 2394; VII Nr. 2413 und 2733; VIII Nr. 2783. Ähnlich Schaffhausen Z. U. B. II Nr. 863 und 898.

Digitized by Google

siegelung und zwar am Anfang der Corroboratio noch die Namenliste der regierenden Ratsrotte hinzugefügt, oder dann wird die Urkunde überhaupt schon in der Intitulatio nicht auf den Namen des Auctors, sondern auf den des Rates ausgestellt, der dann aber nicht handelt und disponiert, sondern bloss die Handlung des Privaten beurkundet oder kundmacht.

Obwohl schwer einzusehen ist, auf welchem Weg die Verbindung möglich wäre, entspricht diese Ratsbeurkundung in gewisser Beziehung der Form einer altrömischen oder alamannischen Noticia, welche eine vor Gericht geschehene Handlung bezeugt[1]; die blosse Beifügung von Ratslisten dagegen kann sowohl mit den Zeugenunterschriften der ältern Charta als mit der Verpflichtung der italienischen Schöffen verglichen werden, eine Noticia über das von ihnen gefällte Urteil zu unterzeichnen[2]. Jedenfalls liegt also bei den Ratsbeurkundungen die Noticiaform vor, die jetzt an Stelle der Chartaform zur sichersten Art der Grundeigentumserwerbung geworden ist, als eine gerichtliche oder behördliche Auflassung. Diese Auffassung Brunners[3] passt besonders gut für die zürcherische Ratsurkunde. Der Ausdruck „noticia" findet sich wirklich in manchen ältern Ratsbeurkundungen[4]. Wenn irgendwo, so passt in Zürich die Ableitung der Räte von Richtern oder Schöffen; werden sie doch in den ältesten Urkunden, welche sie anführen, regelmässig als „judices" bezeichnet[5], ihre Tätigkeit in solchen Urkunden häufig als eine richterliche hervorgehoben[6]. Das Rathaus wird 1254 und 1257 „Richthaus" genannt[7]. Da nun aber die Ratsliste als Zeugenunterschrift am Schlusse in Zürich um zirka 20 Jahre früher vorkommt, als die Beurkundung durch den Rat, nämlich schon seit 1255[8], so dürfte wohl ein Einfluss der erwähnten italienischen Schöffennoticia anzunehmen sein.

[1] Brunner pag. 8. — [2] Capitulare Lothars von 832, Pertz leges I Nr. 438 § 5, Brunner pag. 241.

[3] pag. 307. — [4] III Nr. 1122 „consules ... rei geste noticiam".

[5] I Nr. 402 judices et consiliarii; II Nr. 701 judicio presidentibus advocato et consulibus; II Nr. 830 consules ... ea, que per judicium deciduntur.

[6] II Nr. 857 decisiones litium. — [7] II Nr. 893; III Nr. 1022 domus judicum. — [8] III Nr. 959.

Digitized by Google

IV. Die Privat- und Ratsurkunden des spätern Mittelalters 1250—1336.

Will man die zürcherischen Bürger- und Ratsurkunden nach dem Begriff des öffentlichen, obrigkeitlichen und des Privaturkundenwesens einteilen, so ist in erster Linie auf den Aussteller und sein Verhältnis zu den Behörden zu sehen. Nach dem Grade der obrigkeitlichen Beteiligung zerfallen die zürcherischen Urkunden in folgende Gruppen:

1. Von Privaten ausgestellte und von ihnen selbst oder andern Privaten besiegelte Urkunden ohne jede Mitwirkung des Rats oder irgend einer Behörde.

2. Von Privaten ausgestellte, aber mit Stadtsiegel versehene Urkunden.

3. Ebensolche, aber noch mit Beifügung der Ratsliste am Schlusse.

Diese drei ersten Gruppen sind zu den Privaturkunden zu rechnen, die folgenden formell zu den Rats- und Behördenurkunden, obschon dem Inhalt nach auch die vierte Gruppe Privatgeschäfte betrifft.

4. Ratsbeurkundungen über Privatgeschäfte mit Ratsliste und Stadtsiegel.

5. Urkunden des Rats in seinen eigenen Geschäften, ebenfalls mit Ratsliste und Stadtsiegel.

6. Urkunden des Rats und der Gemeinde über wichtige Geschäfte der Stadt, in der Regel ohne Ratsliste, aber mit Stadtsiegel.

7. und 8. Urkunden des Schultheissen und des Reichsvogts. (Diese Gruppe kann hier wegen Raummangel nicht behandelt werden, wird aber anderswo erscheinen.)

1. Von Privaten ausgestellte und besiegelte Urkunden.

Nach der anfangs aufgestellten Definition sind nur die von Privaten in eigenem Namen oder von deren privatrechtlichen Vertretern ausgestellten Urkunden als eigentliche Privaturkunden zu betrachten[1]). Für eine so bestimmte Gruppe, die von einer Stadt

[1]) Den im Strassburger Urkundenbuch III, Einleitung, gebrauchten Ausdruck „Parteiurkunde" halte ich nicht für glücklich, weil er die Ratsurkunde über Ratsgeschäfte mit der reinen Privaturkunde zusammenwirft.

Digitized by Google

ausgehenden Urkunden, lassen sich die allgemeinen Bemerkungen von Steinacker S. 250 über Privaturkunden des spätern Mittelalters zum Teil bestimmter fassen, aber auch zum Teil einschränken und widerlegen. Es ist nicht durchwegs richtig, dass alle nicht königlichen Urkunden jetzt, d. h. von Ende des XIII. Jahrhunderts an, aufhören Privaturkunden zu sein; denn ein öffentliches Geltungsrecht fehlte auch den alten Privaturkunden der Gauschreiber nicht. Die im ganzen XIII. und XIV. Jahrhundert vorkommenden, im Namen von Zürcher Bürgern ausgestellten, oft nur von ihnen allein besiegelten Urkunden, können als Privaturkunden noch besser als jene ältern gelten, insofern keinerlei amtliche Organisation bei ihnen zu Tage tritt. Da im Gegensatz zur alten Privaturkunde der tatsächliche, keineswegs rechtlich eingeschränkte Besitz eines Siegels zu einer solchen Privaturkunde ohne jede amtliche Mitwirkung jetzt notwendig ist und anfangs nur Ritter eigene Siegel führten, vielleicht wegen häufigen Gebrauchs in Giselschaftsversprechungen oder noch eher für ihre Gerichtsherrschaften ausserhalb des Stadtgebietes, so sind bis gegen Ende des XIII. Jahrhunderts fast nur die Ritter Zürichs in der Lage gewesen, Urkunden unter eigenem Ausstellernamen und Siegel, also ohne jede Beteiligung des Rates und der Stadt, auszustellen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es in der Stadt oder ausserhalb befindliche Liegenschaften betreffe. Solche reine Privaturkunden stellten z. B. aus: anno 1240 Ritter Jakob Müller[1]) mit zehn Zeugen, wovon drei Ritter, ein Geistlicher und sechs Bürger, aber nicht als Räte[2]); ähnlich 1251 Rüdiger Manesse, ritterbürtig, obwohl hier nur als civis bezeichnet, mit fünf Zeugen, worunter der Schultheiss und ein Schreiber[3]). Doch haben auch Ritter und Ritterbürtige neben ihren eigenen Siegeln etwa noch das der Stadt anhängen lassen, wie Konrad Albus 1250[4]) und Rüdiger Manesse[5]), oder auch das Siegel von Klöstern, wie die ritterlichen Bürger Brun 1221 den Abt von Kappel und die Äbtissin von Zürich, d.h. die Empfänger der Vergabung, siegeln lassen ohne selbst zu siegeln[6]), mit Zeugen und in Form des Chirographs. So sehr bisher namentlich von Posse die Ausstellung von Urkunden durch den Empfänger betont wurde,

[1]) Z. U. B. II Nr. 541. — [2]) Ähnlich derselbe II Nr. 644 und IV Nr. 1289, 1299, 1485 und 1607. — [3]) II Nr. 820. — [4]) II Nr. 793. — [5]) II Nr. 848, IV Nr. 1374 und 1393. — [6]) I Nr. 405.

Digitized by Google

so wenig ist noch merkwürdigerweise an die scheinbar widersinnige Besiegelung durch den Empfänger gedacht worden, für welche das zürcherische Urkundenbuch mehrere Beispiele gibt. Es ist also nicht einmal der Satz richtig, dass oft das Siegel das Einzige an der Urkunde sei, was vom Aussteller herrührt. Auch private Siegel werden erbeten, wie Ulrich und Margaretha von Hottingen 1260 ihren ritterlichen Oheim Burkhard neben der Äbtissin siegeln lassen[1]) und dieser selbst seinen eigenen Verzicht neben seinem Siegel noch von der Äbtissin besiegeln lässt[2]). Dass aber die Führung eines Siegels nur ein tatsächlicher, nicht rechtlicher Vorzug der Ritter war, zeigt das Vorkommen von Bürgersiegeln seit Ende des XIII. Jahrhunderts. 1296 verkauft der hier nicht als Ritter bezeichnete Arnold von Hottingen ein Gut am Zürichberg an den Bürger Thya mit seinem eigenen Siegel[3]). 1290 siegelt der Zürcher Bürger Walter von St. Peter neben Geistlichen und edlen Schiedsrichtern[4]) und beweist damit, dass auch nichtritterliche Bürger als Schiedsrichter figurieren können und ebenso wie Ritter eigene Siegel zu führen anfangen. Eine Urkunde einer Frau Bilgeri wird von ihrem bürgerlichen Gatten und Sohn wie auch von der Stadt besiegelt[5]). 1297 stellt der Bürger Johannes Wolfleibsch zwei Verkaufsurkunden aus und besiegelt sie mit seinem eigenen, dem ältesten zürcherischen Bürgersiegel, das merkwürdigerweise einen schon rein heraldischen Charakter zeigt — eine Spitze im Schild — also keine gemeine Figur, wie sonst die ältesten Bürgersiegel[6]). 1300 stellt Lüthold Gnürser, Bürger von Zürich, unter eigenem Namen und alleinigem Siegel mit Widderhörnern eine Quittung aus[7]). 1303 figurieren die zwei Bürger Werner Biberli und Johannes Bilgeri neben dem Ritter Rüdiger Manesse als Schiedsrichter und hängen ihre Siegel an, einen Biber und einen Pilger darstellend, ohne Schild[8]). 1306 folgen die Siegel der zwei Brüder Schwend, drei Rosen im Schilde darstellend[9]). Diese Beispiele bezeugen genügend, dass Privaturkunden für Zürcher Ritter und Bürger ohne jede behördliche

[1]) III Nr. 1123. — [2]) III Nr. 1124. — [3]) VI Nr. 2362. — [4]) VI Nr. 2111. — [5]) VII Nr. 2511. — [6]) VII Nr. 2412 und 2428 und Siegelabbildungen VII Nr. 83. — [7]) VII Nr. 2566 und Siegelabbildungen VII Nr. 82. — [8]) VII Nr. 2678 und Siegelabbildungen VII Nr. 80 und 81. — [9]) VIII Nr. 2828 und Siegelabbildungen VII Nr. 84 und 85.

Digitized by Google

Beteiligung und mit einem einzigen Ausstellersiegel Geltung haben. Zu beachten ist auch, dass es gewisse Geschäfte gibt, für die niemand anders als der beteiligte Private selber eintreten kann, und die nur er ausstellen und, falls er ein eigenes Siegel besitzt, auch besiegeln kann. Dazu gehören Bürgschaften[1]), Schiedsgerichte durch Private, sogar zwischen einem zürcherischen Reichsvogt und einem auswärtigen Kloster[2]), und namentlich Quittungen für Zahlungen[3]). Freilich kommt es auch vor, dass bürgerliche Schiedsrichter erklären kein eigenes Siegel zu haben und sich mit demjenigen der geistlichen Kollegen zu begnügen[4]). Während in monarchisch und landständisch organisierten Fürstentümern, wie Bayern später, seit 1616, die Errichtung aller Kontrakte vor obrigkeitliche Behörden gewiesen wurde, mit Ausnahme höherer Staatspersonen, welche das Siegelrecht in eigener Sache als persönliches Standesvorrecht behielten[5]), nahm oder behielt das Urkundenwesen im republikanischen Zürich eine umgekehrte Entwicklung, sodass später im XVII. Jahrhundert jeder zürcherische Staatsbürger sein eigener Notar war, und nur die der Stadt unterworfene Landschaft in den Landschreibern der einzelnen Vogteien obrigkeitliche Notare für Errichtung von Kontrakten hatte[6]). Obwohl das Recht, Urkunden direkt auszustellen und, wenn sie sich ein Siegel stechen wollten, auch selbst zu siegeln, den Zürcher Bürgern von jeher, d. h. jedenfalls von 1218 an, zustand, wurde es im XIII. und XIV. Jahrhundert doch keineswegs so grundsätzlich und vorwiegend ausgeübt, wie später, nicht nur, weil Siegel in Bürgerkreisen noch selten waren, sondern auch, weil gerade um die Zeit, in welcher sie aufkamen, die empfangende Partei sich oft nicht mit einer solchen reinen Privaturkunde begnügte und gewisse höhere Garantien verlangte. Daraus gehen die drei folgenden Urkundengruppen hervor, von welchen die eine allgemein verbreitet, die zwei andern Zürich samt einer kleinen Anzahl anderer Städte eigentümlich zu sein scheinen,

[1]) VIII Nr. 3084. — [2]) VII Nr. 2678. — [3]) VII Nr. 2566 und 2575. — [4]) III Nr. 1022.

[5]) Merkel, Das Firmare des bayrischen Volksrechts, in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte II S. 134.

[6]) Für letzteres vergleiche Bluntschli, Zürcher Staats- und Rechtsgeschichte II S. 34, für ersteres Huber, Geschichte des schweizerischen Privatsrechts, S. 708.

Digitized by Google

wenigstens in dieser bestimmten Ausbildung. Merkwürdigerweise wurde gerade um die Zeit, um welche auch einfache Bürger sich Siegelstempel anfertigen liessen, seit ca. 1300, die Ausstellung und Besiegelung von Privaturkunden im eigenen Namen seltener, sodass der achte Band seit 1304 fast keine Beispiele rein bürgerlicher Privaturkunden enthält[1]).

2. *Von Privaten ausgestellte, aber vom Rat neben andern mitbesiegelte Urkunden.*

Die blosse Besiegelung gehört eigentlich in die Siegelkunde und verändert in der Hauptsache den Charakter der Privaturkunden auch dann nicht, wenn das Siegel einer Behörde angehört. Immerhin bildet die Anhängung des Stadtsiegels wenigstens einen ersten Schritt zur Teilnahme der Stadt an der Beglaubigung von Privaturkunden. Dies wäre am einleuchtendsten, wenn die Stadt allein die Urkunden ihrer Bürger oder wenigstens derjenigen besiegelte, welche kein eigenes Siegel besitzen, wie auch der Schwabenspiegel lehrt, „Man soll einem Laien, der kein Siegel hat, das Stadtsiegel geben" und gerade die Zürcher Handschrift noch empfiehlt „für Erbschafts- und Leibdingssachen das Stadtsiegel zu nehmen"[2]). Allein diese Quelle ist nicht nur sehr stark von den Zuständen der vom Bischof abhängigen Stadt Augsburg beeinflusst, sondern hat, wie alle Rechtsspiegel, die Tendenz zu theoretischer Konstruktion und Verallgemeinerung, sodass sie für das zürcherische Urkundenwesen fast nirgends stimmt. Jedenfalls nimmt Zürich gerade in dieser Beziehung eine eigentümliche Stellung ein. Auffallenderweise kommt es zwar in naheliegenden Städten wie Schaffhausen und Winterthur[3]), aber mit einer einzigen, nicht einen Zürcher betreffenden Ausnahme, kommt es niemals in Zürich vor, dass an einer von

[1]) Nr. 2772 siegeln zwei Bürger neben einem Ritter, Nr. 3084 besiegelt ein Schwend allein seine Bürgschaftsurkunde; in anderen Fällen sind Aussteller und Besiegler wenn nicht Ritter, doch ritterbürtig Nr. 2957.

[2]) § 36 und 313.

[3]) II Nr. 898 Siegel Schaffhausens an der Urkunde eines Bürgers von Winterthur von 1254, ähnlich V Nr. 1671, hier freilich nur neben dem Siegel des Ausstellers; IV Nr. 1498 Siegel des Schultheissen und der Stadt Winterthur für eine von den Schwestern von Schännis ausgestellte Urkunde.

Digitized by Google

einem Bürger oder sonstigen Privaten ausgestellten Urkunde blos das Siegel der Stadt ohne Beifügung der Ratsliste und ohne Zuziehung anderer Siegel, sei es des betreffenden Privaten selbst oder eines geistlichen Stiftes, angehängt wird, während doch die Siegel geistlicher Stifte auch für sich allein an solche Privaturkunden gehängt werden konnten, z. B. das der Äbtissin an die Urkunde der Gattin eines Bürgers H. Meiss[1]; für einen in Zürich verbürgerten Ritter von Kloten siegelt 1259 der Probst von Zürich[2]. Da die Zuziehung des Stadtsiegels in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts doch recht häufig ist, und nicht einzusehen wäre, warum es den Privaten nicht für sich allein genügt hätte, so kann der Grund für diese Besiegelungsgewohnheit nur beim Rate selbst gesucht werden, der wohl, sobald man sich mit ihm allein in Beziehung setzte, eine bestimmtere Zuziehung wünschte, welche den beiden folgenden Formen entsprach: entweder Beifügung der Ratsliste oder Ausstellung durch den Rat. Während bei dieser letzteren Form sich meistens eine direkte Behandlung vor dem Rate nachweisen lässt, ging jene Hinzufügung des Stadtsiegels wohl lediglich von der Kanzlei aus und beschäftigte den Rat selbst gar nicht. Eine Ausnahme macht die Urkunde des Grafen von Habsburg 1310, worin der Rat sagt, die Parteien seien vor ihm erschienen[3]. Immerhin weist die immer häufiger werdende Zuziehung des Stadtsiegels und zwar nicht nur zu Privaturkunden, sondern auch zu Urkunden der Äbtissin[4], oder auch der Grafen von Habsburg[5], oder Edler, wie derer von Regensberg und Tengen[6], das steigende Ansehen der Stadt als Beglaubigungsinstanz und die Bekanntheit ihres Siegels in weitem Umkreise, keineswegs aber etwa nur für Geschäfte der Stadt und ihrer Bürger, wie es der Schwabenspiegel lehrt[7], wo höchstens der Satz zutrifft „Man mag wohl ein Siegel zu anderen legen, der Brief ist nur desto fester". Das Zürcher Siegel hatte ähnlich der Zürchermünze einen gewissen, über das Stadtgebiet hinausgehenden Umkreis, in welchem es ein faktisches Ansehen als Beglaubigungsmittel genoss, ohne freilich irgendwie obligatorisch

[1]) V Nr. 1655. — [2]) III Nr. 1087. — [3]) VIII Nr. 3029.

[4]) Z. B. III Nr. 957 und 982, 986, IV Nr. 1319, 1506, VI Nr. 2112 Verleihung der Münze an sechs Bürger.

[5]) VIII Nr. 3029. — [6]) III Nr. 976, V Nr. 1656, VIII Nr. 3020. — [7]) § 159.

Digitized by Google

zu sein. Eine ganz vereinzelte Ausnahme von dieser Regel, welche durch diese Abweichung eher bestätigt als aufgehoben wird, ist, dass der nichtzürcherische Ritter von Baumgarten bei Embrach den Verkauf an das Zürcher Kloster Selnau in Ermangelung eines eigenen Siegels mit dem der Stadt Zürich siegeln lässt, das aber an der Urkunde fehlt und möglicherweise doch nicht angehängt wurde[1]). Wie auch Bürger und selbst Ritter, die eigene Siegel besassen, doch häufig neben ihrem Siegel noch ein anderes erbaten, sei es eines geistlichen Stiftes oder der Stadt oder beider, ist schon gezeigt worden. Hier handelt es sich nur um Urkunden, die der Aussteller nicht selbst siegelt. Da in den Jahren 1218 bis 1224 in solchen Fällen nur geistliche Siegel auftreten, möchte man vermuten, die Zuziehung des Stadtsiegels sei nach Analogie geistlicher Siegel erfolgt, aber wohl auch zum Zwecke, die Urkunde ebenso gut für weltliche wie für geistliche Gerichte zu beglaubigen. Obwohl das Siegelbild demjenigen der Äbtissin entspricht und niemals irgend einen Hinweis auf die Stadt enthält ausser der Umschrift, darf man sich doch nicht vorstellen, der Rat sei von der Äbtissin berufen und zugezogen, um die von ihr besiegelte Urkunde in zweiter Linie zu besiegeln; vielmehr findet sich das Ratssiegel ebenso gut neben Siegeln des Propstes, der Predigermönche, mancher auswärtiger Edler und Grafen oder einzelner Bürger. Das Verhältnis zwischen Rat und Äbtissin ist eher das umgekehrte. Das älteste Beispiel von 1232 hat noch die Form eines Chirographs, womit der Krämer Konrad Yrant, Zürcher Bürger, eine Hofstatt an das Predigerkloster verkauft und neben dem Siegel des empfangenden Klosters, auch das des zürcherischen Rats erbittet[2]). Eine noch ältere aber nicht im Original erhaltene Urkunde Ulrichs, Sohnes des Zürcher Ritters Ortlieb, von 1225 erbittet die Siegel des Chorherrenkapitels und der Räte[3]). Von da bis Ende des XIII. Jahrhunderts sind solche Besiegelungen mit dem in der Corroboratio bald „consulum" oder „consiliariorum", bald „civitatis" oder „civium" genannten Siegel, das aber seit 1232 in seiner Umschrift immer nur „civium" lautet, ziemlich häufig; aber soweit es sich lediglich um Besiegelung handelt, hängt fast niemals das Stadtsiegel allein, sondern neben einem oder

[1]) IV Nr. 1288. — [2]) I Nr. 478. — [3]) I Nr. 427.

Digitized by Google

zwei andern Siegeln, sei es des Privaten selbst, sei es eines geistlichen Stiftes oder zweier. Zum Beispiel 1250 verkaufen zwei Bürger eine Besitzung in Wangen an das Lazariterhaus Gfenn und erbitten die Siegel des Propstes und der Bürger von Zürich[1]). 1252 verkauft ein Bürger H. Gnürser ein Haus in der Stadt durch die Hand der Äbtissin an das Predigerkloster, erbittet sich aber ausser dem Siegel der fertigenden Äbtissin noch das der Stadt[2]). Der Silberschmied H. Terrer erbittet sich für Belastung eines Hauses in der Stadt die Siegel der Äbtissin, des Propstes, des Kapitels und der Stadt[3]). Besonders Frauen, die in Zürich zwar Urkunden in eigenem Namen, auch wenn sie zur Handlung einen Vormund zuziehen mussten, ausstellen konnten, aber niemals Siegel führten, erbaten sich das Siegel der Stadt neben dem eines geistlichen Stiftes. 1257 lässt Anna, Tochter H. Goldschmids, Gattin des Ritters Rudolf von Thurn, ihre Jahrzeitstiftung zu Gunsten der Probstei und Abtei von diesen beiden Stiften, wie auch von der Stadt besiegeln[4]). Wieder zugleich ein Beispiel für die scheinbar widersinnige Besiegelung der Empfänger, die hier freilich auch eine Verpflichtung übernehmen, so dass hiebei das Stadtsiegel gewissermassen das der Stifterin vertritt. Wo dagegen der Gatte oder Vormund für die Frau siegelt, begnügt man sich mit diesem Siegel allein[5]). Die Wahl der zuzuziehenden Besiegler hängt ganz vom Belieben der Parteien, namentlich vom Wunsche des Empfängers ab, für dessen Erfüllung der Aussteller zu sorgen hat. Auf die Lage des Objektes inner- oder ausserhalb des Gebietes der Stadt kommt wenig an, da das Stadtsiegel auch bei ganz ausserhalb des Gebietes der Stadt liegenden Gütern vorkommt, aber selbst bei Häusern in der Stadt niemals notwendig ist. Es lässt sich bei dieser Siegelzuziehung keinerlei bestimmte Gewohnheit konstatieren, ausser der, das Stadtsiegel ohne Beifügung der Ratsliste nicht als alleiniges Siegel anzuhängen. Die im XIII. Jahrhundert häufige Anhängung des Stadtsiegels neben andern Siegeln und ohne Ratsliste kommt seit ca. 1300 gar nicht mehr vor, abgesehen von zwei Beispielen, welche nicht Zürcher Gebiet betreffen[6]); für städtische Verhältnisse wurde sie

[1]) II Nr. 786. — [2]) II Nr. 831. — [3]) III Nr. 1206. — [4]) III Nr. 1019. — [5]) VII Nr. 2687, VIII Nr. 2746, obwohl beide ebenfalls Jahrzeitstiftungen. — [6]) VIII Nr. 3020 und 3116.

Digitized by Google

ganz zurückgedrängt durch die beiden folgenden Urkundenformen, welche Zürich in gewissem Sinne eigentümlich sind.

3. *Von Privaten ausgestellte, aber mit Ratsliste und Stadtsiegel versehene Urkunden.*

Zu der Besiegelung durch den Rat, die sich ausnahmslos mit der Ratsliste verbindet, aber im Gegensatz zur vorhergehenden Form das Stadtsiegel sowohl ganz allein, als auch mit andern Siegeln anhängen kann[1]), tritt am Anfang oder noch häufiger am Schluss der Urkunde das vollständige Namensverzeichnis der regierenden Rotte von zwölf Mann. Diese Einsetzung der vollständigen Ratsliste in Privaturkunden scheint Zürich mit wenigen andern Städten, wie Winterthur, eigentümlich zu sein[2]). Diese Form hat sich seit 1225 allmählig ausgebildet und seit Mitte des Jahrhunderts bestimmter gestaltet. In den frühesten Fällen ist es nicht ganz sicher, ob es sich um Räte handelt, da sie nicht als solche bezeichnet sind und auch die Zahl nicht gerade zwölf beträgt[3]). Einmal werden zwar der Reichsvogt und neun Räte genannt und als „major pars consiliariorum" bezeichnet[4]), aber unter andere Zeugen eingereiht[5]). Erst 1250 ist wenigstens die Zwölfzahl vorhanden[6]). Seit ca. 1255 tritt die ausdrücklich so bezeichnete Ratsliste an den Schluss solcher Urkunden, im ältesten Beispiel noch einfach unter die Zeugen eingereiht „testes sunt hii: consules Turicenses" neben anderen[7]), bald aber nicht mehr als Zeugen bezeichnet und von einer vorhandenen Zeugenliste getrennt in besonderem Absatz stehend oder mit der Corroboratio verflochten[8]) in erster oder dritter Person „nos in presenti consules Turicenses, quorum hec sunt nomina"[9]), oder „consules fuerunt hii"[10]), oder nach den Namen „qui tunc pro tempore universitatis nostre consules fuimus"[11]); später ähnlich in deutscher Sprache „wir der rat von Zürich"[12]). Auffallend ist es,

[1]) Allein V Nr. 1682, VI Nr. 2014 und 2229, mit andern III Nr. 959 und 969.

[2]) VII Nr. 2422 und 2435.

[3]) I Nr. 424, 431 und 432, das Stadt- resp. Ratssiegel hängt hier neben dem des Chorherrenkapitels und nur im letzten Falle allein.

[4]) I Nr. 429. — [5]) Ähnlich I 478, II Nr. 529 und 571. — [6]) II Nr. 793 und 794. — [7]) III Nr. 928. — [8]) III Nr. 1167. — [9]) III Nr. 959 und 969. — [10]) III Nr. 1062. — [11]) III Nr. 1100. — [12]) VI Nr. 2307 und 2316.

Digitized by Google

dass gerade die frühesten Beispiele solcher am Schluss von Urkunden stehender Ratslisten nicht Urkunden zürcherischer Bürger, sondern fremder Aussteller, geistlicher Stifte oder Edler, betreffen, wie Engelberg[1]), Muri[2]), Rüti[3]), Propstei Zürich[4]), Abtei Zürich[5]), Bischof von Konstanz[6]), Edle von Regensberg[7]), von Tengen[8]), Schnabelburg[9]), Bonnstetten[10]), Grafen von Habsburg[11]). Besonders häufig, obgleich nie notwendig, sind Ratslisten bei Urkunden der Äbtissin[12]).

Natürlich hängen die Siegel der Aussteller dann neben und vor dem Stadtsiegel. In solchen Fällen ist der Aussteller oft ein Zürcher Bürger oder Kloster, wie z. B. Oetenbach[13]); doch kann auch jede erkennbare Beziehung zur Stadt fehlen, Ratsliste und Siegel lediglich als Beglaubigungsmittel dienen, wie beim habsburgischen Verkauf Dietikons an das Kloster Wettingen[14]). Besondere Erwähnung verdient, dass ein freier Landmann von Schwyz, Konrad von Wiler, eine Vergabung des in der Nähe Zürichs liegenden Hofes Rüfers an das Kloster Mariaberg mit Zürcher Ratsliste und Siegel versehen lässt[15]). Obwohl die Beifügung der Ratsliste im XIII., aber auch noch im Anfang des XIV. Jahrhunderts bei ausserzürcherischen Ausstellern und Objekten am beliebtesten war[16]), wird sie doch auch bei zürcherischen Bürgern und Einwohnern gebraucht, zuerst 1260 für die Witwe eines Bürgers betreffend ein Gut in Dietikon[17]). Auch Ritter und Bürger, welche sonst eigene Siegel führen und beim Fehlen der Ratsliste neben das Stadtsiegel hängen, lassen oft ihre Urkunden nur mit dem Stadtsiegel, dann aber auch mit der Ratsliste versehen, wie die Ritter L. von Beggenhofen, Rudolf der jüngere Mülner[18]) und die Söhne des Ritters Rümer[19].) Von Bürgern lässt Heinrich der alte Bilgeri, der wenigstens 1299

---

[1]) III Nr. 928. — [2]) V Nr. 1779. — [3]) IV Nr. 1477. — [4]) III Nr. 1255 und V Nr. 1820. — [5]) III Nr. 1053, 1062 und 1183. — [6]) III Nr. 1167. — — [7]) III Nr. 969. — [8]) IV Nr. 1402 und VI Nr. 2307. — [9]) III Nr. 1068. — [10]) III Nr. 1114. — [11]) III Nr. 1079.

[12]) III Nr. 1053, IV Nr. 1621, V Nr. 1775, 1794, 1953, VIII Nr. 2771, 2838, 3018 und 3082.

[13]) III Nr. 1053. — [14]) III Nr. 1079 ohne Ratsliste. — [15]) III Nr. 970. — [16]) VII Nr. 2606 für St. Blasien, VIII Nr. 2838, 3018, 3082 für die Äbtissin aber ausserzürcherische Objekte. — [17]) III Nr. 1100. — [18]) VIII Nr. 2880. — [19]) IV Nr. 1589.

Digitized by Google

ein Siegel besass, 1293 nur das Stadtsiegel und die Ratsliste beifügen[1]). Dagegen hängen allerdings die Manessen ihr Siegel auch an mit Ratsliste versehene Urkunden[2]). Auch Frauen begnügen sich mit Stadtsiegel und Ratsliste, ohne das Siegel des Gatten oder Vormundes[3]).

Höchst auffallend ist, dass 1288 eine von der Äbtissin in erster Linie ausgestellte Urkunde, die allerdings einen Vertrag mit einem Bürger oder Einwohner des äussern Stadtgebietes betrifft, gar nicht von der Äbtissin, sondern auf Wunsch beider Parteien nur vom Rat besiegelt und mit Ratsliste versehen ist[4]), während man denken sollte, der Rat würde nur für den Privaten siegeln, und in ähnlichen Fällen sonst das Siegel der Äbtissin oder überhaupt beider Vertragsparteien neben dem der Stadt hängt, wie z. B. bei einem Tauschvertrag zwischen Kloster Reichenau und der Abtei Zürich betreffend die leibeigene Gattin eines Zürcher Bürgers 1289, mit Ratsliste und Stadtsiegel, aber auch den Siegeln beider Stifte[5]).

Die Möglichkeit, ja Regelmässigkeit der alleinigen Besiegelung der Stadt für Ratslistenurkunden ist hiemit genügend bezeugt, und nur noch die Frage zu erörtern, ob die Beifügung der Ratsliste die bei der blossen Besiegelung fehlende Beteiligung des Rates an dem Privatgeschäft zur Folge hat und welche Bedeutung überhaupt der Ratsliste zukommt. Wenn auch die Räte in den ältesten Beispielen nur als „testes" bezeichnet werden und die Ratsliste vielleicht zuerst in diesem Sinne aufkam, so tritt diese Bedeutung doch seit 1255 in den Hintergrund, da nicht nur die Bezeichnung „testes" wegfällt, sondern in vielen Urkunden eine von der Ratsliste ganz getrennte eigentliche Zeugenliste daneben steht[6]). Kommt es doch

[1]) VI Nr. 2229; sein Siegel in Siegelabbildungen VII, Nr. 79. — [2]) IV Nr. 1374, 1393, 1623; ebenso der Ritter im Hof; IV Nr. 1469. — [3]) IV Nr. 1631, V Nr. 1682. — [4]) VI Nr. 2014. — [5]) VI Nr. 2069.

[6]) Z. B. anno 1256 III Nr. 959, wo nicht nur die „in presenti", sondern auch die „proximo futuri consules" angegeben werden, erst nach dem Datum aber eine Reihe anderer meist geistlicher Zeugen. Ebenso folgt III Nr. 1183 und 1206, IV Nr. 1374, 1433, 1509, 1621, V Nr. 1734, 1794, 1939 usw. auf die Ratsliste eine Aufzählung anderer Zeugen; umgekehrt geht die Zeugenliste der Ratsliste voran in III Nr. 970, 1053, 1068, 1148, 1255, IV Nr. 1387, 1469, 1477, 1478, 1482, 1483, 1580, 1623, V Nr. 1682, 1775, 1820, 1886, 1995 usw.

Digitized by Google

sogar vor, dass einige der in der Ratsliste genannten Ritter und Bürger auch in der Zeugenliste genannt sind[1]). Darin liegt wohl der klarste Beweis, dass die Ratsliste in dieser Zeit etwas anderes bedeutet als eine blosse Zeugenliste, obschon es noch einzelne Beispiele gibt, dass die Räte als Zeugen bezeichnet werden[2]). Trotz der verschiedenartigen Stellung der Ratsliste wird sie doch immer mit der Corroboratio verbunden, entweder geradezu als Subjekt derselben[3]) oder direkt hinter dieselbe gestellt[4]). Diese ausdrückliche Erwähnung der Besiegelung findet sich zuweilen auch dann mit der Ratsliste verbunden, wenn die Bitte um Besiegelung oder die Ankündigung derselben schon als eigentliche Corroborationsformel vorausging, sodass man bei der Ratsliste nicht mehr an eine solche zu denken hat. Diese bildet vielmehr einen besondern, direkt vom Rat ausgehenden Zusatz, der, wie allerdings bei solchen Besiegelungserklärungen gewöhnlich, meist in erster Person gefasst ist, obschon ja bei dieser Gruppe der Rat nicht Aussteller der Urkunde ist[5]). Ganz wie in den römischen und frühmittelalterlichen Privaturkunden handelt es sich also um eine förmliche Erklärung, nicht blosse Namensunterschrift[6]). Zu der Bekräftigung ist ausser dem Siegel auch die Namensliste zu rechnen, die insofern wieder an die Zeugenunterschriften des frühern Mittelalters erinnert. Dass aber die Räte noch mehr sind als blosse private Zeugen, dass sie von dem Geschäft, auch wenn die eigentliche Handlung wohl anderswo vor sich gegangen war, offiziell in ihren Sitzungen Kenntnis genommen, über das Geschäft durch die Parteien oder Zeugen sich haben referieren lassen und ihm mit ihrer Unterschrift und Besiegelung eine obrigkeitliche oder richterliche Garantie verleihen, welche namentlich im Fall einer Anfechtung vor dem Rat selbst Wert gewinnt, dies wird zwar nicht immer, aber häufig durch Zusätze zu dieser oder einer andern Formel bestimmt angedeutet.

---

[1]) III Nr. 1079: 3 Ritter und 1 Bürger, V Nr. 1682 und 1939 ein Bürger. — [2]) III Nr. 1100. — [3]) nos consules ... sigillum apponi fecimus, IV Nr. 1478, 1479, V Nr. 1886, VI Nr. 2016, 2238. — [4]) V Nr. 1775, 1820, 1995, VI Nr. 2016, 2069, 2213, 2229, 2244.

[5]) IV Nr. 1477 in einer Urkunde des Abts von Rüti: „nos consules Turicenses"; ähnlich V Nr. 1886, VI Nr. 2069, 2316, 2336.

[6]) Vgl. oben pag. 10.

Digitized by Google

Bald sagen die Räte hier „qui premissis interfuimus et scimus sic esse“[1]) oder ähnlich: „venditionem legitimam scimus et justam“[2]), „recognoscentes premissa esse vera“[3]), seltener in deutschen Urkunden: „wan wir alles, des hievor geschriben ist, ein ganze warheit wissen“[4]); bald heisst es in dem vom privaten Aussteller herrührenden Teil, die Handlung oder ein Teil derselben sei vor dem Rat geschehen: „resignantes coram consulibus, quorum nomina subscribuntur“[5]). Namentlich zeigt eine 1301 vom Abt von St. Blasien dort ausgestellte Urkunde, wie nur die damit zusammengezogene Gegenerklärung eines zürcherischen Privaten vor dem Rate geschah[6]). Am deutlichsten sagt der zur Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg-Rapperswil für Wettingen 1310 gegebene Zusatz der Zürcher Räte, wie beide Parteien vor den Rat gekommen seien und die Wahrheit des Inhalts der Urkunde bezeugt hätten, obschon der Inhalt gar keine Beziehung zu Zürich hat[7]). Wenn der Rat in dieser Weise von Dingen, welche weder zürcherische Personen noch Objekte betreffen, Kenntnis nimmt und als weithin anerkannte Beglaubigungsstelle das Geschäft besiegelt, so kann man wohl annehmen, dass er von Urkunden, welche zürcherische Verhältnisse betreffen, mindestens in ähnlicher Weise Kenntnis genommen, sie auf ihre Übereinstimmung mit den Zürcher Rechtsgewohnheiten geprüft und mit seiner Namensliste Garantie geleistet habe, auch wenn dies nicht immer ausdrücklich gesagt ist[8]).

Dass das ganze Geschäft ausschliesslich vor dem Rate geschehen sei, wird, obschon es auch dafür Beispiele zu geben scheint[9]), in der Regel nicht anzunehmen sein, da sonst die folgende Form einer Beurkundung durch den Rat selbst gewählt worden wäre; auch wird zuweilen ein ganz anderer Handlungsort angegeben, an welchem der Rat schwerlich in corpore erschien, wie der Klosterhof oder die Laube der Äbtissin[10]), des Probstes Haus[11]),

[1]) III Nr. 959, IV Nr. 1618, V Nr. 1794. — [2]) IV Nr. 1469. — [3]) IV Nr. 1477, 1580, 1589, VII Nr. 2536. — [4]) VIII Nr. 3082. — [5]) IV Nr. 1374. — [6]) VII Nr. 2606.

[7]) VIII Nr. 3029 nos consules, quia prefate partes coram nobis constitute confesse sunt omnia et singula suprascripta fore vera.

[8]) IV Nr. 1393, 1483, 1621, V Nr. 1881, 1886. — [9]) Coram consulibus IV Nr. 1374, V Nr. 1682, 1734. — [10]) V Nr. 1775, VI Nr. 2273, VII Nr. 2620. — [11]) V Nr. 1938.

Digitized by Google

oder ein Privathaus[1]); doch steht dann das Ortsdatum nicht in Verbindung mit der Ratsliste, sondern mit der meist einen Lehensakt betreffenden ursprünglichen Handlung. Auch wo die Anwesenheit des Rates bezeugt ist, mag sie sich oft nur auf einen Teil des Geschäftes beziehen, z. B. auf den Verkauf eines Gutes, dessen Verleihung an den Käufer dann von der Äbtissin beurkundet wird, wobei der Rat nur sagt: „quia venditioni interfuimus"[2]). Man kann überhaupt nicht genug beachten, dass bei den verwickelten Verhältnissen des Mittelalters zu einem Geschäft eine ganze Reihe von Handlungen gehörten, über welche zum Teil überhaupt keine Urkunden ausgestellt werden oder solche, die verloren gingen. Zudem konnte eine Handlung wohl vor dem Rat und doch nicht durch denselben geschehen, wie gütliche Vereinbarungen durch freigewählte Schiedsrichter, welche die Urkunde ausstellten, vor dem Rat geschehen konnten[3]). Wie aber etwa auch das ganze Geschäft vor dem als Gericht konstituierten Rate vor sich gehen kann, zeigt die Vergabung eines Hauses in Zürich durch die Schwestern Hasart an das Kloster Engelberg 1277[4]).

So findet sich die Ratsliste bei den verschiedenartigsten Fällen, bei engern, weitern oder auch gar keinen Beziehungen der Stadt zum Geschäft. Das Gemeinsame bleibt höchstens, dass der Rat von dem Geschäft, ob es nun vor ihm oder in der Hauptsache anderswo abgeschlossen worden sei, Kenntnis nimmt, es als richtig und dem Stadtrecht entsprechend anerkennt und mit freilich nicht eigenhändiger, aber doch von der Stadtkanzlei ausgehender Unterschrift und Stadtsiegel garantiert.

Diese blossen Ratslisten-Urkunden werden aber seit zirka 1280 seltener zu gunsten der direkten Beurkundungen durch den Rat, welche von nun an die häufigste Form für Privatgeschäfte darstellen und zwar auch für ganz gleichartige Geschäfte wie die Ratslisten-Urkunden, obschon sie formell nicht mehr als Privaturkunden, sondern wegen des ausstellenden Rates als obrigkeitliche Urkunden, als Ratsurkunden, betrachtet werden müssen.

[1]) V Nr. 1820. — [2]) V Nr. 1794. — [3]) V Nr. 1846 wan dierre scheit vor uns geschach. — [4]) V Nr. 1682 in figura judicii coram consulibus.

Digitized by Google

4. Vom Rat ausgestellte Urkunden über Privatgeschäfte.

Im ganzen nehmen also, namentlich im Verhältnis zu der wachsenden Urkundenzahl, die von Privaten ausgestellten Urkunden, obwohl sie nie ganz verschwinden, seit ca. 1277 ab zu Gunsten einer Beurkundung durch den Rat, welche nun die häufigste Form sowohl der Behandlung von Privatgeschäften als der eigenen Geschäfte des Rates bildet. Von den eben besprochenen blossen Ratslistenurkunden unterscheidet sich diese Gruppe dadurch, dass sie nicht so ausnahmslos die Beifügung anderer Siegel ausschliesst, nicht einmal an Beurkundungen von Privatgeschäften, die auch etwa ein Privater mitbesiegelt[1]) oder der Vogt[2]), der Schultheiss[3]) oder die Äbtissin[4]).

Diese Form der Ratsbeurkundung ist wenigstens in dieser Häufigkeit und bestimmten Ausbildung Zürich und wenigen andern Städten eigentümlich und scheint der Form nach auffallend, da sie beinah aus der gewöhnlichen Definition der Urkunde herausfällt oder wenigstens die wichtigste Formel, die den „Kern der Urkunde" bildende Dispositio[5]) nicht enthält, wenn auch allerdings die bestimmte Form und das Zeugnis über einen Vorgang rechtlicher Natur desto besser zutreffen[6]). Es handelt sich hier nicht um eine Willenserklärung des Ausstellers[7]), da der Rat für diejenige Privatperson, die das Geschäft machen will, die Beurkundung übernimmt. Die Handlung des ausstellenden Rates liegt aber nicht im Geschäft, sondern in der Beurkundung und Besieglung, also in den Formeln der Promulgatio und Corroboratio, während das von dem privaten Auctor abgeschlossene Geschäft nur in der Narratio erzählt wird. Es ist eben nicht Charta-Form, sondern Noticia-Form, für welche die gewöhnliche Formelkunde nicht recht passt; wie denn auch die lateinischen Ratsbeurkundungen in der Promulgatio regelmässig lauten: „noticiam rei geste"[8]), oder „noticiam subscriptorum"[9]).

---

[1]) V Nr. 1966, VI Nr. 2389 und VIII Nr. 2828. — [2]) V Nr. 1692 und 93. — [3]) IV Nr. 1617, VIII Nr. 2884. — [4]) V Nr. 1981. — [5]) Paoli-Lohmeier pag. 118. — [6]) Bresslau Urkundenlehre pag. 1.

[7]) Wie Bresslau pag. 43 die Dispositio definiert; doch sagt er in der Note, dass gewisse Urkundenarten der Dispositio ganz entbehren; man dürfte diese als „Beurkundungen" bezeichnen.

[8]) IV Nr. 1369, 1431. [9]) III Nr. 988, 1152, 1270.

Digitized by Google

Der Rat gibt seiner Beurkundung nicht einmal eine Comminatio bei, die mit einer einzigen, auch nicht ganz diesen Titel verdienenden Ausnahme hier niemals vorkommt. 1317 heisst es nämlich bei Beurkundung einer Wegservitut: „geschicht das niht und wird es dem rat geklagt, so git er 5 ß der stat ze buosse“ [1]).

Man kann diese Ratsbeurkundungen kaum mit den in unsern Gegenden erst gegen Ende des XIV. Jahrhunderts auftretenden Notariatsurkunden vergleichen [2]), da der Rat nicht bloss geschäftsvermittelnder Schreiber ist, sondern eine Behörde mit richterlichen und administrativen Kompetenzen, welche also über Streitigkeiten, die später über das vor ihr abgeschlossene Geschäft entstehen können, unter Umständen wieder zu entscheiden hat. Darin liegt der Hauptvorteil der Ratsbeurkundung. Wurde doch 1327 sogar darüber gestritten, ob Zürich ein „locus insignis“ für geistliche Prozesse sei.

Obwohl Zürich seinen Richtebrief, d. h. seine Rechtsgewohnheiten, zum grossen Teil aus Konstanz entlehnt hat, weicht doch das sogenannte Fertigungswesen oder, weil das Mittelalter unter „fertigen“ etwas anderes, die oberlehensherrliche Verleihung an den Käufer, verstand, genauer gesagt, die Handänderung in Zürich gänzlich von der viel bestimmteren Ordnung in Konstanz ab. Dort geht bis 1280 alles durch den Ammann, welchen Beyerle als Vorsitzenden des alten Marktgerichtes betrachtet [3]). Diese Fertigung durch den Ammann ist bis 1280 so obligatorisch, dass keine einzige Auflassung bürgerlichen Eigens ausserhalb dieses Ammanngerichtes bezeugt ist, welches etwa dem Zürcher Schultheissengericht verglichen werden kann. Von 1280 an geht die Sache an den Rat von Konstanz über, der sich aber auf die Besiegelung beschränkt und die Ausstellung der Urkunden den Privaten überlässt. Trotz dieser viel einheitlicheren Ordnung werden also in Konstanz von 1280 bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts solche Urkunden nicht im Namen des Ammanns und Rates, sondern des privaten Urhebers selbst ausgestellt, d. h. in der eigentlichen Privaturkundenform, welche in dieser

[1]) Spitalurkunde Nr. 162.

[2]) Z. B. von Notar Rüdiger von Mandach de Turego 1389, Antiquar. Sammlung Nr. 512. Nach Redlich pag. 292 vereinzelt schon um 1300.

[3]) Konstanzer Häuserbuch II pag. 26.

Digitized by Google

Zeit in Zürich sehr zurücktrat gegen die Beurkundung durch den Rat. In der für diese Studie hauptsächlich in Betracht kommenden Zeit von 1280—1336 ist also das regelmässige Verfahren in beiden Städten sehr verschieden, das zürcherische um so eigentümlicher, als ein kollegialischer Rat ohne jeden persönlichen Vorsitzenden eine Seltenheit ist und sich wenig zu solchen formellen Geschäften zu eignen schiene, die anderswo Schultheiss oder Ammann allein besorgen. Auch hatte in Konstanz die Ratsrotte zehn statt zwölf Mitglieder und wechselte vier statt dreimal im Jahr[1]). Zürich war also damals von seinem auch von Beyerle als charakteristisch betonten, aber erst in späteren Jahrhunderten eingetretenen Zustand noch viel weiter entfernt, dass jeder Bürger seine eigene Kanzlei war. Die in Zürich vorwiegende Beurkundung durch den Rat scheint in Konstanz gerade zur Zeit der Entlehnung des Richtebriefes nicht existiert zu haben; auch später, seit 1356, stellt zwar auch nicht mehr der private Veräusserer, aber auch nicht der Rat, sondern der Ammann die Urkunden aus[2]).

Obwohl Zürich einen derartigen höchsten Beamten nicht an der Spitze seines Rates hatte, vermochte merkwürdigerweise dieser rein kollegialisch regierende Rat von je 12 Mann doch besser als der von Vogt und Ammann geleitete Konstanzer Rat die Beurkundung der Privatgeschäfte mit Beseitigung von Reichsvogt und Schultheiss an sich zu ziehen, wenn auch mehr gewohnheitsmässig als durch irgend eine Verfassungsänderung oder Rechtsvorschrift.

Vereinzelt kommt diese Beurkundungsform in Zürich schon vor Mitte des XIII. Jahrhunderts vor, in der Zeit, in welcher noch ein aus ritterlichem Geschlecht der Stadt stammender Reichsvogt an der Spitze des Rates stand, der wohl als Beisitzer des Vogtgerichts etwas zahlreicher scheint als später[3]). Auch dadurch unterscheidet sich diese Urkunde des Jahres 1247 von spätern Beurkundungen, dass die Handlung, Verzicht eines Bürgers auf ein Haus in Zürich zu Gunsten des Klosters Wettingen, ausdrücklich vor diesem Gericht vorgenommen wird[4]). Wie auch der Schultheiss etwa einmal ohne den Rat oder an seiner Spitze Beurkundungen

[1]) Beyerle, Die Konstanzer Ratslisten pag. 16. — [2]) Konstanzer Häuserbuch II pag. 30. — [3]) II Nr. 701. — [4]) presentibus nobis et judicio presidentibus advocato et consulibus.

Digitized by Google

ausstellte, wird später zu besprechen sein. Noch sind die Formen um diese Zeit schwankend und unklar. Die erste vom Rat allein ausgestellte Beurkundung datiert von 1253, entspricht aber durch das den päpstlichen Urkunden nachgeahmte „in perpetuum" und die sonst fehlende Arenga, die interessanterweise eben die selbständige Handlungsfähigkeit jedes vollberechtigten Mitbürgers betont [1]), noch nicht ganz der spätern Beurkundungsform. Sie betrifft die Vergabung einer Mühle durch ein Bürgerpaar an den unter städtischen Pflegern stehenden Spital, wie überhaupt Vergabungen an diesen fast die Hälfte aller Ratsbeurkundungen ausmachen. Insofern der Rat die Oberbehörde des empfangenden Institutes ist, liegt etwas mehr als blosse Beurkundung eines Privatgeschäftes vor; man kann es der für die Noticiaform charakteristischen Ausstellung durch den Empfänger vergleichen. Doch wäre die Ratsbeurkundung in solchen Fällen keine Notwendigkeit, da Spitalmeister und -Pfleger anderswo auch direkt Vergabungen beurkundeten, wie in Esslingen [2]). Um 1268 folgen zwei Ratsbeurkundungen für Vermächtnisse an Verwandte und an ein Kloster [3]) in der später häufigsten Form ohne Dispositio und ohne Andeutung, dass es vor dem Rat geschah. Dagegen weicht die zweite Urkunde von der erstern darin ab, dass sie die Ratsliste in die Intitulatio anstatt an den Schluss der Urkunde stellt. Diese mehrfach vorkommende, später verschwindende Anordnung macht ganz gut klar, dass auch im letztern Fall die Ratsliste eigentlich zur Intitulatio gerechnet werden kann, welche dann meist eine Verweisung darauf enthält: „consules, quorum nomina subscribuntur" [4]) und dass sie nicht oder wenigstens nicht ausschliesslich als Zeugenliste oder Unterschrift aufzufassen ist. Im ganzen IV. Band, der von 1265—1276 reicht, kommen nur noch sechs weitere Ratsbeurkundungen vor [5]), die zwei letzten in etwas abweichender Form, da die eine vom Schultheiss und Rat ausgestellt ist, die andere ungewöhnlicherweise keine Ratsliste enthält. Mit dem bis 1288 reichenden V. Band werden die Rats-

[1]) quilibet sui juris, sane mentis, etatis legitime de suo jure . . . . permittitur ordinare, II Nr. 871.

[2]) Urkundenbuch in den Württembergischen Geschichts-Quellen IV Nr. 365. — [3]) IV Nr. 1369 und 1378. — [4]) Nr. 1369. — [5]) Nr. 1431, 1516, 1561, 1598, 1617, 1633.

Digitized by Google

beurkundungen ungefähr doppelt so häufig mit 16 Stücken, wovon allerdings zwei vom Vogt und Rat ausgestellt sind[1]). Sogar Ritter, die doch eigene Siegel haben und früher ihre Urkunden immer direkt ausstellten, ziehen jetzt Ratsbeurkundungen vor, wie Heinrich Brun und Rudolf von Glarus[2]), obwohl es gelegentlich noch vorkommt, dass auch nicht ritterliche Bürger ihre Geschäfte direkt, nur mit Ratsliste und -Siegel beurkunden, wie H. Walliseller[3]) und Ulrich am Markt[4]), sogar Frauen bald ganz ohne Stadtsiegel, nur mit dem der Aebtissin, bald mit Ratsliste und Stadtsiegel neben dem des Gatten[5]), während sonst gerade für Frauen der Rat besonders häufig die Urkunden ausstellt[6]). Anderseits konnten doch auch Ritter noch Beurkundungen in fremder Sache ausstellen, wie z. B. Rüdiger Manesse betreffend eine Zeugenaussage, allerdings mit Liste und Siegel des Rates[7]). Die Möglichkeit der Beurkundung ist nicht auf den Rat beschränkt; sie steht z. B. auch der Äbtissin zu[8]). Von 1288 an bilden die Ratsbeurkundungen die grosse Mehrzahl der Urkunden, welche Privatgeschäfte betreffen[9]). In der noch nicht edierten Periode 1312—1336 nehmen sie noch mehr zu, obschon zu keiner Zeit die direkte Ausstellung durch Private ganz verschwindet.

Man darf daraus schliessen, dass zwar durchaus keine zwingende Verordnung bestand, Privatgeschäfte durch den Rat beurkunden zu lassen, dass aber dieser Rat gerade in der Höhezeit seiner Macht und oligarchischen Ausbildung von anno 1288—1336 ein so grosses Ansehen genoss, dass die Parteien und namentlich die empfangende in der Beurkundung durch den Rat und der gewissermassen persönlichen Garantie, welche in den beigefügten Namen der Ratsrotte lag, die beste Sicherheit erblickten für den Fall, dass das Geschäft einmal angefochten werden sollte. Die faktische Lebenslänglichkeit der Ratsstellen und die regelmässige

[1]) Nr. 1692, und 1693, die übrigen sind Nr. 1664, 1757, 1828, 1831, 1876, 1905, 1932, 1940. 1948, 1966, 1981, 1994, 2000, 2003.

[2]) V Nr. 1664 und 1757. — [3]) Nr. 1734. — [4]) Nr. 1939. — [5]) Nr. 1655 und VII 2511. — [6]) Vgl. V 1905, 1932, 1948, 1966. 1981, VI Nr. 2248 u. a. — [7]) V Nr. 1881. — [8]) VI Nr. 2273.

[9]) Im VI. Band 36 Stücke, im VII. von 1297—1303 zwar nur 19, aber im VIII. bis 1311 wieder 37 Stücke, wozu noch sechs Ratsgeschäftsurkunden kommen.

Digitized by Google

Wiederkehr derselben Rotte nach 1/3 Jahr vermöge eines kunstreichen Cooptationssystems[1]), macht sowohl dies erklärlich, als dass der anfangs noch mit dem Rat hiefür konkurrierende Schultheiss beim Rückgang seiner Gerichtsbarkeit nicht mehr als Beurkundungsstelle gewählt wurde.

Die Ratsbeurkundung beschränkt sich keineswegs auf Geschäfte zwischen Bürgern, noch weniger auf Häuser und Grundstücke innerhalb der Stadt und ihres damals noch minimen Landgebietes. Der Rat beurkundet auch Geschäfte von Winterthurer Bürgern, obschon diese Stadt damals nicht nur unter Habsburg stand und eine unfreie, wenn auch privilegierte Landstadt war, sondern durch ihren Rat ein ähnliches Beurkundungs- und Besigelungsrecht ausübte, wie Zürich. So beurkundet der Zürcher Rat 1270, dass die Gattin eines Winterthurer Bürgers zehn allerdings in Zürich gelegene Hofstätten an die Augustiner Eremiten verkauft[2]). Könnte man hier geltend machen, dass die Lage der verkauften Güter entscheidend sei, so beurkundet der Zürcher Rat 1311 doch umgekehrt auch, dass sein Mitbürger H. Gotschalk ein halbes Haus an der Webergasse in Winterthur an einen dortigen Altar verkauft[3]).

Beispiele von Ratsbeurkundungen über Güter, die ganz ausserhalb des Zürcher Gebietes liegen, aber dann allerdings meist von Zürcher Bürgern oder an solche veräussert werden, sind zahlreich und lassen jede Vergleichung mit Grundbucheinrichtungen anderer Städte oder mit den spätern Notariaten Zürichs selbst ausser Betracht fallen. 1275 beurkundet der Rat, dass sein Mitbürger H. Revel Wiesen bei Schwyz vor Jahren an seinen Oheim verkauft, dann diesen Verkauf wieder angefochten und sich schliesslich einem Schiedsgericht unterworfen habe, und zwar auf Veranlassung des Rates[3]). Damit beurkundet der Rat den Spruch der nicht genannten Schiedsrichter, was diese, wie in vielen andern Fällen, ebensogut selbst hätten tun können[4]). Weitere Ratsbeurkundungen betreffen

---

[1]) Vgl. die von Wirz bekanntgemachte dritte Rezension des Richtebriefes von anno 1327.

[2]) IV Nr. 1431. — [3]) VIII Nr. 3099.

[3]) Nos, qui nostros concives ab erroribus suis revocare debemus, eundem induximus IV Nr. 1598. — [4]) Z. B. IV Nr. 1545, V Nr. 1846.

Digitized by Google

folgende ganz ausserhalb des damaligen Zürcher Gebietes gelegene Orte: Niederweningen[1]), Birchrütihof bei Höngg[2]), Maur am Greifensee[3]), Heslibach[4]), Buchs[5]), Fisibach im Kanton Aargau[6]), Steinmaur[7]), Hegnau[8]), Goldbach[9]), Winkel und zwar betreffend Festsetzung der Vogtsteuer des damals unter habsburgischer Vogtei stehenden Hofes, der allerdings an einen Zürcher Ritter Biber verliehen war[10]). Wenn hiebei doch meistens Zürcher Bürger als Veräusserer oder Empfänger erscheinen, welche die Ratsbeurkundung gewünscht haben, so muss es gegenüber der Theorie von der angeblichen Herrschaft der Äbtissin über die ganze Stadt und ihrem Recht, alle Veräusserungen an andere Gotteshäuser in Zürich zu vermitteln und durch ihre Hand gehen zu lassen, ein Recht, das in einigen Urkunden von Mitte des XIII. Jahrhunderts als Zürcher Gewohnheit bezeichnet und von Fr. v. Wyss[11]) unbedenklich als allgemein gültig und als ein von Hörigen und Ministerialen der Abtei allmählich auf alle Bürger ausgedehnter Rechtssatz betrachtet wird, doch sehr auffallen, dass in weit zahlreicheren Urkunden vielmehr der Rat seit etwa 1280 dieses Recht ausübt, ja die Kaufgeschäfte und Verleihungen der Äbtissin selbst beurkundet, sogar solche an ihre eigenen Beamten. Sonderbarer Weise scheint jenes Fertigungsrecht der Äbtissin ungefähr um dieselbe Zeit zu erlöschen, in welcher der Äbtissin durch König Rudolf 1276 der Fürstenrang mit Verwaltung ihrer Lehen und Temporalien bestätigt wurde[12]). Wenigstens wird nach 1252 ein Fertigungsrecht der Äbtissin nie mehr ausdrücklich betont, und nur noch ein einziges Mal 1294 beim Verkauf eines Hauses in Zürich an das Kloster Wurmsbach ausgeübt, gerade dieses Geschäft aber ebensowohl vom Rat als von der Äbtissin beurkundet[13]). Es wird gebräuchlich, Veräusserungen an andere Gotteshäuser, ja an die Abtei selbst durch den Rat beurkunden zu lassen. So lässt 1277 der Ritter Heinrich Brun, der doch einem Ministerialengeschlecht der Abtei angehört[14]) und

[1]) V Nr. 1948 und VI Nr. 2229. — [2]) VI Nr. 2192. — [3]) VI Nr. 2285 und VII Nr. 2722. — [4]) VII Nr. 2551. — [5]) VII Nr. 2600. — [6]) VII Nr. 2636. — [7]) VIII Nr. 2883. — [8]) VIII Nr. 2891. — [9]) VIII Nr. 2892.

[10]) VIII Nr. 2981, vgl. auch das Lehensverzeichnis von Habsburg-Laufenburg im Habsburg. Urbar II pag. 761. — [11]) Geschichte des öffentlichen Rechts in der Schweiz pag. 452. — [12]) IV Nr. 1540. — [13]) VI Nr. 2299 und 2304. — [14]) I Nr. 388.

Digitized by Google

dessen Vorfahren 1221 wirklich noch Güter durch die Hand der Äbtissin an Kappel verkauften [1]), einen Verkauf an das Schwesternhaus in der Brunngasse durch den Rat nicht nur beurkunden, sondern erklärt seinen Verzicht auf die verkauften Weinreben bei Dietikon ausdrücklich vor dem Rat ohne jede Erwähnung der Äbtissin [2]). Ebenfalls durch den Rat und vor ihm lässt Ritter Rudolf von Glarus 1280 den Verkauf eines Gutes zu Dänikon an das Kloster Ötenbach beurkunden [3]). Könnte man hier einwenden, dass es sich um Güter ausserhalb des Stadtgebietes handle [4]), so finden sich genug andere Beispiele, welche sich auf städtische Häuser beziehen und doch vom Rat beurkundet werden; z. B. betreffend des Ritters Ulrich von Meckingen Garten vor dem Lindenthor [5]), ein Haus an der Mangoldgasse in Zürich, welches vier Brüder Mangold ihrer ins Kloster Ötenbach eingetretenen Schwester abtreten [6]), Verkauf einer Hofstatt an der Brunngasse durch einen Ratsdiener an das Predigerkloster [7]), Vergabung einer Hofstatt beim Lindenhof durch Pfung an das Kloster Selnau 1319 [8]). Selbst Käufe von Beamten der Äbtissin beurkundet der Rat, wie den des Meyers von Maur betreffend eine Schuppos in Maur [9]) und die Aufgabe eines Hauses am Münsterhof durch den Sigrist der Abtei an die Äbtissin selbst [10]). Eine förmliche Fertigung und Kaufsvermittlung durch den Rat liegt in einer Ratsbeurkundung von 1302 vor, in welcher der Verkäufer das Haus dem Rat in seine Gewalt aufgibt [11]).

Viel auffallender möchte es scheinen, dass der Rat auch über Lehenssachen der Äbtissin urkundet, wenn man dies als einen Eingriff in das sonst für sich abgeschlossene Lehenrecht betrachten wollte. Indessen zeigt sich doch in manchen dieser Fälle, dass die Ratsurkunde die Aufsendung der Lehen an die Äbtissin und ihren Verleihungsakt voraussetzt, also nur als weitere Garantie für das Geschäft in Betracht kommt, damit aber immerhin das Ansehen

---

[1]) I Nr. 405. — [2]) resignantes simul coram nobis, V Nr. 1664. — [3]) V Nr. 1757. — [4]) Wie Fr. v. Wyss pag. 452 sagt: „meist bloss in Bezug auf Häuser oder Wohnplätze in der Stadt", obwohl seine ersten Beispiele vielmehr Güter in Küsnacht und im Bezirke Affoltern betreffen, vgl. I Nr. 405 und 414.

[5]) V Nr. 1887. — [6]) VI Nr. 2349. — [7]) VIII Nr. 2928. — [8]) Spital Nr. 174. — [9]) VI Nr. 2285. — [10]) VI Nr. 2369. — [11]) VII Nr. 2628.

Digitized by Google

des Rates bestätigt[1]). Am klarsten ist das Verhältnis in einer allerdings nur ausnahmsweise vorkommenden Form, worin am Schluss des von der Äbtissin ausgestellten Lehensbriefes für Kloster Wettingen die Zürcher Räte das Wort ergreifen um zu erklären, dass am folgenden Tage nach Verkauf und Aufsendung der bisherigen Lehensträgerin Mia von Kloten vor der Äbtissin jene auch vor dem Rat dieselbe Erklärung abgegeben habe[2]). Hier liegt, wie schon die doppelte Intitulatio zeigt, eine Zusammenziehung der sonst getrennten Lehensurkunde der Äbtissin und der Ratsbeurkundung vor, welche immerhin beweist, dass es sich nicht um eine blosse Notiznahme von der am andern Orte geschehenen Handlung, sondern um eine Wiederholung, wenn auch natürlich nicht des Lehensaktes, doch der praktisch wichtigeren Erklärung des bisherigen Lehensinhabers handelt. Beide Teile der Urkunde sind ohne Wechsel der Hand, wie es scheint, aus der Stadtkanzlei hervorgegangen. Ein Lehensakt war natürlich immer erforderlich, aber eine schriftliche Fixierung nicht gerade notwendig, wie sie z. B. bei einem weltlichen Lehensherrn erst 30 Jahre später erfolgte[3]); sie mochte gerade um so häufiger unterbleiben, je mehr die Beurkundung durch den Rat Sitte wurde. Ohnehin war die Verleihung eines verkauften Lehens an den neuen Inhaber eine reine Formalität, zu deren Erfüllung die Äbtissin gezwungen werden konnte, indem der Verkäufer seine Handschuhe auf den Altar legte[4]). Nur in wenigen Fällen liegt sowohl der Lehenbrief der Äbtissin als die Ratsbeurkundung vor, merkwürdigerweise gerade für jenes an Wurmsbach vergabte Haus, welches vorher nicht Lehen der Abtei war[5]). Dabei fügt die 40 Tage spätere Ratsurkunde etwas Neues hinzu, dass Wurmsbach dem Vergabenden das Haus auf Lebenszeit zurückverliehen habe. In einem Ausnahmefall wegen Vakanz der Abtei ist die Ratsbeurkundung sogar vor der Belehnung ausgestellt und ernennt Bürgen für die künftige Erteilung derselben, die ein halbes

[1]) So sagt die Ratsurkunde V Nr. 2003: und gab die güter uf in der ebtissin hant ... und die bürgen enzigen sich an der ebtissin hant aller klage und verjahen des offenlich vor uns. — [2]) coram nobis constituti confessi sunt predicta omnia acta esse, prout superius enarratur, VI Nr. 2244.

[3]) VII Nr. 2427. — [4]) Urkunde von anno 1409. — [5]) VI Nr. 2299 und 2304.

Digitized by Google

Jahr später erfolgte [1]). In den meisten Fällen liegt uns entweder der Lehenbrief der Äbtissin vor oder eine Ratsbeurkundung, und zwar sonderbarerweise etwa für dasselbe Haus bald die eine, bald die andere Form [2]). Dagegen ist gerade über ein bisheriges Erblehen der Abtei zu Küsnacht nur die Ratsbeurkundung vorhanden, welche freilich die Aufsendung an die Äbtissin erwähnt, aber auch die Fürbitte des Rates zur Verleihung an Kappel [3]). Hier wird besonders klar, dass gerade die Lehen empfangenden Gotteshäuser sich nicht mehr mit der Lehensurkunde der Äbtissin allein begnügten, vermutlich gar keine solche mehr begehrten, sondern in der Beurkundung des Rates eine sicherere Garantie fanden. Wenn im frühern Mittelalter nur die Kirche schriftliche Beurkundung begünstigte und die Volksrechte sie nur für Veräusserungen an Gotteshäuser verlangten [4]), so ist es hier im Gegenteil die weltliche Behörde des Rates, welche für kirchliche wie weltliche Geschäfte die Beurkundung an sich zieht. Daher kommt die Ratsbeurkundung nicht nur in Lehenssachen der Äbtissin vor, von der man vermuten könnte, sie wäre faktisch vom Rat abhängig, sondern auch in Lehenssachen der Propstei, wenn z. B. die Brüder Fütschi ihr Gut zu Wollishofen dem Propst zu Lehen auftragen gegen Erlass des Zinses von einem andern Propsteilehen; der Rat erzählt dieses vor dem Propst mehrere Wochen früher geschehene Lehensgeschäft und gibt auf beider Teile Bitte eine Beurkundung [5]). Aber auch ein Lehensgeschäft des Abtes von Einsiedeln betreffend ein Haus in Zürich beurkundet der Rat auf Bitte beider Teile und nach Einsicht des Lehenbriefes, allerdings infolge eines Kaufes auf der städtischen Gant [6]) und mit Vorbehalt eines Loskaufsrechts für den Lehenzins, sodass die Versteigerung wohl dem Rat einen Anlass zur Einmischung gab [7]). Auch einen für Zürich in keiner Beziehung in Betracht kommenden Verkauf von Gütern zu Brütten durch die

[1]) IV Nr. 1431 und 1442.

[2]) Über das Mangoldshaus die Ratsurkunde VI Nr. 2349 und die Lehenbriefe der Äbtissin in einem frühern Fall, V Nr. 1929 und VI Nr. 2059.

[3]) VII Nr. 2716 dur unser bette do lech die ebtissin dieselben erbschaft. — [4]) Merkel: das firmare im Bairischen Volksrecht pag. 125.

[5]) VI Nr. 2233; ebenso beurkundet der Rat Verkäufe an die Propstei V Nr. 2000, VI Nr. 2018, 2163, 2191, VII Nr. 2600, VIII Nr. 3101, 3127.

[6]) das er von unserm gerichte kaufte. — [7]) VII Nr. 2630.

Digitized by Google

Töchter des Ritters von Brütten und einen Vormund von Winterthur an das Kloster Einsiedeln 1306 beurkundet sonderbarer Weise der Zürcher Rat [1]; ebenso einen Verkauf des Hofes Fisibach an St. Blasien durch den eigenen Amtmann dieses Klosters Berthold von Stampfenbach [2]. Während das eine Mal, wie betreffend Brütten, das Geschäft geradezu vor dem Zürcher Rat vollzogen wird, bedeutet seine Beurkundung ein anderes Mal nur eine Notiznahme von einem anderswo vollzogenen Geschäft, wie einem vor dem Ammann von Luzern geschehenen Verkauf eines Hauses in Zürich durch eine wohl in Luzern wohnende Bürgerin [3].

Von einer Notwendigkeit der Ratsbeurkundung kann selbst für in der Stadt gelegene Häuser nicht die Rede sein, nur von einer freiwilligen, immer häufiger werdenden Benützung der Ratsbeurkundung durch die Parteien selbst, was immerhin das Ansehen des Rates sowohl beweist als wieder vermehrt.

Es ist auch unter der Brun'schen Zunftverfassung seit 1336 nicht anders geworden, obschon die Beurkundung durch Bürgermeister, Rat und Zunftmeister und deren zu den Räten hinzutretende Namen noch umständlicher wurde. Auch in dieser Periode ist, wenigstens für das ganze XIV. Jahrhundert, die öffentliche Ratsbeurkundung häufig, ohne je die private Urkundenausstellung ganz auszuschliessen, die dann im XV. Jahrhundert wieder überhandnahm und zum stolzen Vorrecht der Stadtbürger vor den Landleuten wurde.

Bei all diesen Beurkundungen tritt nun die wichtige Frage auf, ob sie eine blosse Formalität waren, die vielleicht nur vom Schreiber ausging, oder ob der Rat wirklich eine Beziehung zu dem Geschäft gewonnen, dasselbe geradezu in seiner Versammlung vorgenommen hat. Wenn manche Urkunden hierüber nichts verraten, so gibt doch die Mehrzahl gewisse Andeutungen über eine wirkliche Beziehung des Rates zum Geschäft, aber in verschiedener Weise und an verschiedenen Stellen. Die ausdrückliche Erwähnung des Rathauses im Ortsdatum, wie sie häufiger bei eigentlichen Ratsgeschäften mit eigener Dispositio vorkommt [4], ist bei blossen Beurkundungen selte-

[1] VIII Nr. 2842. — [2] VII Nr. 2636. — [3] V Nr. 1932. — [4] II Nr. 830, 893, III 994.

Digitized by Google

ner[1]); doch kann auch das häufigere „acta apud nos“[2]) kaum einen andern Sinn haben, obwohl es Beispiele gibt, dass Ratsbeurkundungen eine andere Handlungsstelle angeben, dann aber oft die Räte nicht zu den anwesenden Zeugen rechnen; z. B. „auf dem Chore der Abtei“[3]), oder „in curia nostra“, was zwar, auf den ausstellenden Rat bezogen, der Lindenhof sein könnte, aber eher identisch sein dürfte mit dem gewöhnlich so lautenden Ortsdatum in Urkunden der Äbtissin, als Versehen eines mehr an diese gewöhnten Schreibers[4]). Wenn man Ortsdaten wie „in der Aebtissin stuben“[5]), „acta in claustro abbatisse“[6]) auf die ursprüngliche Handlung beziehen kann, von welcher dann der Rat an seinem Orte Notiz nimmt, wird doch auch etwa die Anwesenheit des Rates in der Abtei bebezeugt: „vor unser vrowen der eptissin an der stat, da wir (der Rat) zugegen waren, im klosterhof“[7]).

Auch in einem Privathaus beurkundet der Rat einmal einen Verkauf, obschon es sich nicht um dieses Haus und einen etwa nötigen Augenschein handelt[8]), sondern um ein anderes Geschäft des Hausbesitzers. Doch dürften dies vereinzelte Fälle sein, vielleicht durch andere, nicht mehr konstatierbare, gleichzeitige Geschäfte veranlasst. Wenn man die erwähnte Verbindung „vor uns uf dem rathus“ beachtet, wird sehr wahrscheinlich, dass nicht nur das im Datum so oft vorkommende einfache „vor uns“ in der Regel auf das Rathaus zu beziehen ist, sondern auch die ebenso oft in der Narratio gebrauchte Wendung, dass der handelnde Private „vor uns kam“, seine Erklärung „coram nobis“ abgibt[9]). Wenigstens wurde

---

[1]) IV Nr. 1378 acta in domo consulum; VI Nr. 2093 vor uns uf dem rathus; in einer vom Vogt und Rat ausgestellten Urkunde heisst es „in pretorio nostro“, was das Rathaus oder ein besonderes Amthaus des Vogtes bezeichnen könnte, V Nr. 1693.

[2]) z. B. IV Nr. 1431, 1516. — [3]) V Nr. 1887. — [4]) Vgl. VI Nr. 2141. — [5]) V Nr. 1981. — [6]) VI 2038. — [7]) VIII Nr. 2992.

[8]) V Nr. 1757 acta coram nobis in domo prefati militis Rudolfi de Glarus.

[9]) z. B. IV Nr. 1516 coram nobis comparuerunt, V Nr. 1664 resignantes coram nobis und ähnlich Nr. 1693, 1905, 2003. VI; Nr. 2107, 2141, 2150, 2161, 2176, 2196, 2239; VII 2512, 2630, 2691, 2694, 2695, 2717; VIII Nr. 2764, 2802, 2821, 2828, 2883, 2889, 2891, 2900, 2928, 2932, 2958, 2969, 2981, 3004, 3048, 3051, 3053.

Digitized by Google

die oft in der Hauptsache anderswo geschehene Handlung von den Parteien noch vor den Rat gebracht, dabei die Erklärung wiederholt und oft noch mit neuen Bedingungen vermehrt. Wenn in der Zeit der zahlreichsten Ratsbeurkundungen und der höchsten Macht dieses Rates seit etwa 1286 die Vornahme der Handlung vor dem Rate nicht mehr so ausdrücklich und regelmässig betont wird, ist sie doch jetzt nur um so sicherer als Regel anzunehmen. Kommt doch früher das „coram consulibus" sogar in Urkunden vor, welche gar nicht vom Rat ausgestellt, nur besiegelt und mit Liste versehen sind[1]). Auf dem Rathaus ist eine Urkunde Werner Biberlis von 1313 ausgestellt, sogar ohne Stadtsiegel und nur mit Namen von zehn Räten, welche mit beiden beteiligten Biberli die damalige Fastenratsrotte bildeten. Der eher auf Anwesenheit des Rates an einem andern Ort deutende Ausdruck „interfuimus" kommt nur bei Privaturkunden mit Ratsliste vor[2]). Dass bei Ratsbeurkundungen auch feierliche Erklärungen abgegeben werden, die nur vor einer Behörde wie dem Rat von wirklicher Bedeutung waren, ist häufig angedeutet[3]). Können doch sogar Herren, die von Zürich ganz unabhängig sind, vor dem Rat solche Erklärungen abgeben, wie die Grafen von Habsburg und das Kloster Wettingen[4]). Im Anfang des XIV. Jahrhunderts wird die Beteiligung des Rates an dem beurkundeten Geschäft häufig mit den Worten ausgedrückt: „wan wir dis hörten und sahen", was sich auf eine Wiederholung der ursprünglichen Erklärungen, ja etwa auf blosse Verlesung einer Urkunde beziehen kann[5]).

Seltener als man erwarten sollte und es vielleicht doch in Wahrheit vorlag, wird die Einmischung des Rates in das Privat-

[1]) z. B. IV Nr. 1374, 1734.

[2]) z. B. IV Nr. 1433 und 1618; er erinnert an italienische Notariatsurkunden, in welchen es heisst „ego notarius scripsi et interfui, vgl. Breslau p. 495.

[3]) Publice protestatus et confessus est IV Nr. 1378 . . . , publice resignavit VI Nr. 2163, vor uns bewert mit erberen lüten, Nr. 2196, gelobt an eides stat VII Nr. 2499, juravit V Nr. 1876, geschworen V Nr. 1966, verswuor VII Nr. 2624, 2628, 2636, 2705.

[4]) VIII Nr. 3029 qui partes coram nobis constitute confesse sunt, omnia esse vera. — [5]) VII Nr. 2630 wan wir des abtes brieve sahen und hörten; andere Beispiele besonders in Spitalurkunden Nr. 175, 190, 204, 206, 209, wo aber der Rat als Empfänger dabei beteiligt ist.

Digitized by Google

geschäft im Sinne der Vermittlung eines Streites angedeutet[1]). Nur einmal verpflichtet sich der Rat ausdrücklich, die eine Partei bei den gestellten Bedingungen zu schirmen, wie ein Knecht des Rates selbst sich verpflichtet, in dem vom Kloster Oetenbach gekauften Haus kein gemeines oder böses Weib wohnen zu lassen[2]).

Diese Beobachtungen führen zu einer Unterscheidung der verschiedenen Geschäfte nach ihrer Natur und Materie und nach dem Gesichtspunkt, inwiefern der Rat eine Aufsicht über die Beobachtung der Vertragsbestimmungen üben konnte oder musste und seine Kenntnisnahme von der Sache eben deswegen den Parteien erwünscht war. Bei einfachen bedingungslosen Verkäufen war dies weniger Fall, wohl aber wenn Einschränkungen und Bedingungen für alle Zukunft daran geknüpft wurden oder gewisse Vorbehalte betreffend lebenslängliches Nutzniessungsrecht, Leibding etc. Einträge im Stadtbuch zeigen, wie gerade Leibdingsverträge eine Schirmpflicht des Rates zur Folge haben konnten, wie aber auch Häuser- und Güterkäufe derartiges nach sich zogen[3]). So sind denn die Ratsbeurkundungen meist komplizierte Verträge mit Nebenbestimmungen, welche häufig in einem besondern Satz, beginnend „ouch sol man wissen", ausgedrückt werden[4]). Besonders werden Verträge dauernder Natur, Bestellung jährlicher Renten von einem Haus[5]), Leibdingsverträge[6]), Weg- und Bau-Servituten[7]), sogar die wenig bedeutenden Baumsatzverträge[8]) durch den Rat beurkundet. Die Stadtbucheinträge zeigen deutlich, was der Rat zur Wahrung solcher Verträge zu tun hatte[9]), da ihm ja die Baupolizei zustand. Am leichtesten verständlich ist es, dass Vermächtnisse, die erst mit dem Tod des Testators fällig wurden, durch den Rat beurkundet wurden, wie ja die Sorge für die richtige Erbschaftsfolge und Vormundschaft eine der wichtigsten Tätigkeiten der Gemeindebehörden war[10]). Wieder zeigen die Stadtbücher,

[1]) V Nr. 1831 das dis ane krieg iemer blibe; ähnlich Nr. 1994 und IV Nr. 1598 induximus ad compromissum.

[2]) VIII Nr. 2833. — [3]) Zürcher Stadtbücher I Nr. 1, 68, 70, 76.

[4]) Oder lateinisch z. B. V Nr. 1757 promisit insuper.

[5]) VI Nr. 2013, 2315. — [6]) V Nr. 1828 VI Nr. 2150. — [7]) VI Nr. 2161, VII 2552, VIII 3048. — [8]) VI Nr. 2090, V Nr. 1940. — [9]) St. B. I Nr. 61 Baustreit, Nr. 65 und 87 Baubefehl. — [10]) z. B. IV Nr. 1369, 1378, 1633.

Digitized by Google

in welcher Art der Rat hierbei eingreift [1]). Dies war ja auch eine der wichtigsten Arten der römischen Privaturkunde, an welche die Zürcher Ratsurkunde hiemit erinnert. Hierin scheint denn auch wirklich keine Ausnahme mit privater Beurkundung zu existieren, ausser bei geistlichen Testatoren [2]). Der häufig ausgedrückte Verzicht, das Geschäft vor irgend einem geistlichen oder weltlichen Gericht anfechten zu wollen, nimmt wohl auch die Möglichkeit einer Verhandlung vor dem Gericht des Rates in Aussicht [3]).

Ob der Rat zu solchen Zwecken damals schon ein Verzeichnis seiner Beurkundungen führte und so auch seinerseits einen Nachweis darüber leisten konnte, wenn die Urkunde nicht vorlag, ist ungewiss, aber möglich, weil wenigstens über die Vermächtnisse und über manche Käufe seit 1371 sogenannte Kauf- und Gemächtsbücher vorhanden sind [4]). Jedenfalls hatte eine Ratsbeurkundung vor dem Rat selbst wie vor andern, auch auswärtigen Gerichten mehr Gewicht als eine reine Privaturkunde, wie schon die Benützung der Ratsbeurkundung und der blossen Besiegelung in ganz fremden Geschäften zeigt.

Unter allen vom Rat ausgestellten Urkunden sind diejenigen über Privatgeschäfte weitaus die zahlreichsten; sie überwiegen bei weitem die Urkunden, welche Geschäfte des Rates und der Stadt betreffen, selbst wenn man Erkenntnisse und Urteile des Rates in Privatstreitigkeiten zu den Ratsgeschäften rechnet. Gerade in solchen Fällen hat die Häufigkeit der Beurkundungen ihre Form missbräuchlich etwa auch solchen Ratsurteilen aufgedrängt, so dass auch diese dann keine Dispositio zu haben scheinen. In einem Baupflichtstreit über das Kornhaus beurkundet der Rat, ohne ein eigenes Urteil zu fällen, nur die Behauptung der Parteien, allerdings in einer Weise, die erkennen lässt, dass er der zweiten, mit Eid bezeugten beipflichtet [5]). In einem Streit von 1316 zwischen Nachbarhäusern, der an den Rat gezogen wurde, findet sich auch keine Dispositio,

---

[1]) St. B. I Nr. 32; 36, 77. — [2]) V Nr. 1902. — [3]) z. B. V Nr. 1876, 1939.

[4]) Nur insofern kann mit Redlich pag. 191 für Zürich davon gesprochen werden, da unsere eigentlichen Stadtbücher fast gar keine Ratsbeurkundungen von Privatgeschäften enthalten.

[5]) V Nr. 1974 kam vür uns und urzügete das mit geswornen eiden offentliche.

Digitized by Google

die ein Urteil ausspräche, sondern nur der erzählende Satz: „das han wir ervarn mit geswornen eiden“ [1]).

Die für Strassburg[2]) bezweifelte Anwesenheit des versammelten Rates bei all diesen Beurkundungen geht für Zürich schon daraus hervor, dass im Unterschied von Strassburg hier mitunter ein oder zwei Namen fehlen[3]) oder durch eine sonst nicht dem Rat angehörige Person ergänzt werden[4]), sowie dass bei etwas später ausgefertigten Urkunden noch die zur Zeit des Ausfertigungsdatums nicht mehr regierende, vorhergehende Ratsrotte genannt wird, unter welcher das Geschäft behandelt wurde[5]).

Zudem lässt sich für Winterthur bis in neuere Zeiten die Anwesenheit des versammelten Stadtrates für Beurkundung von Privatverträgen nachweisen, aus einer 1831 vom spätern Bundesrat Jonas Furrer eingereichten Petition zur Verfassungsrevision, worin es heisst: „Bekanntlich haben wir in Winterthur das alte von einer ganz andern Verfassung herrührende historische Überbleibsel, dass unser Stadtrat in bürgerlichen Verträgen über Liegenschaften sich als Fertigungsrichter geriert, sodass jeder, der einen Kauf- oder Darlehensvertrag vollgültig abschliessen will, vor versammeltem Stadtrat dessen Ratifikation persönlich nachsuchen muss.“ Fand man diese umständliche Form bei den zunehmenden Geschäften der neuen Zeit lästig, so stiess man sich in früheren Zeiten oft mehr an der Willkürlichkeit und Garantielosigkeit der reinen Privaturkunden und beantragte in Zürich zuweilen ein gänzliches Verbot derselben und Einführung obligatorischer Ratsbeurkundung oder Grundbucheintragung. Dieselben Bedenken begünstigten schon im Mittelalter die Anwendung der fakultativen Ratsbeurkundung.

5. Urkunden des Rates in eigenen Geschäften.

Obwohl die Ratsbeurkundungen über Privatgeschäfte etwa auch die Form der eigentlichen Ratsurkunden in eigenen Geschäften beeinflusst und alteriert hat, gibt es doch auch derartige Urkunden in richtiger Form mit einer Dispositio, welche die Handlung des

[1]) Spital nur 154. — [2]) Strassb. Urk. Buch III pag. XV.

[3]) IV 1431 und 1433 nennen nur 11 consules, qui interfuimus.

[4]) VI Nr. 2163. — [5]) V Nr. 1953 Sommerrat zum 30. April; VI Nr. 2009 Herbstrat zum 13. Januar; VII Nr. 2533 Herbstrat zum 8. Januar.

Digitized by Google

Rates selbst ausdrückt. Dass die Zahl dieser eigentlichen Ratsurkunden geringer ist als die der Ratsbeurkundungen von Privatgeschäften lässt sich leicht begreifen, weniger dass sie überhaupt sehr gering ist. Die 1315 beginnenden Stadtbücher zeigen zwar eine ausserordentliche Tätigkeit des Rates und seiner Kanzlei in allen möglichen Gebieten der Verwaltung und des Gerichtwesens, aber schon die Form der Mehrzahl ihrer Einträge: „man schribet allen räten" beweist, dass zwar die eigentlichen Erkenntnisse den einzelnen Mitgliedern aller drei Ratsrotten in Copie mitgeteilt wurden, eine eigentliche urkundliche Ausfertigung aber der Natur der Sache nach in der Regel nicht erforderlich war, weil es sich hier meist nicht um bestimmte Parteien und Empfänger handelt, sondern um allgemeine Verordnungen. Andere Fälle liegen so, dass eine Erhaltung der Ausfertigung nicht zu erwarten ist, weil sie nur vorübergehende Bedeutung hatte, wie z. B. ein Beglaubigungsschreiben zur Einnahme einer Erbschaft in Mailand[1]). So sind denn nur von ganz wenigen Einträgen urkundliche Ausfertigungen vorhanden, während die blossen Beurkundungen von Privatgeschäften überhaupt nicht in die Stadtbücher eingetragen wurden.

Die zur Ausfertigung von Urkunden führenden Ratsgeschäfte lassen sich in eine Anzahl von Gruppen teilen, welche von nächster Verwandtschaft mit der Beurkundung über Privatgeschäfte bis zu den wichtigsten öffentlichen Geschäften aufsteigen und dann, wenn auch nicht wie die folgende 6. Hauptgruppe einer ausdrücklichen Mitbeurkundung durch die Gemeinde, doch einer Kenntnisnahme derselben bedürfen.

a) Die Beurkundung fremder Urteile, sei es eines geistlichen Gerichtes wie des Propstes[2]), der Äbtissin[3]) oder des Schultheissengerichts[4]) hat zwar auch nur Beurkundungsform ohne eine vom Rat ausgehende Dispositio, betrifft aber doch, insofern es sich um ein gerichtliches Urteil und wohl auch um dessen Anerkennung von Seiten des Rats handelt, nicht mehr ein blosses Privatgeschäft, auch wenn ein solches den Gegenstand des Urteils bildet. Im zweiten Fall[5]) handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz, die Ein-

[1]) Stadtbuch I pag. 9.

[2]) z. B. II Nr. 857. — [3]) III Nr. 955. — [4]) VIII Nr. 2880 und eine Urkunde von anno 1330. — [5]) Nr. 955.

Digitized by Google

führung der weiblichen Lehensfolge; die andern können wenigstens ein Präjudiz bilden. Hat vollends der Rat als Appellationsinstanz zwischen zwei stössigen Urteilen des Schultheissengerichts zu entscheiden[1]), so kommt auch eine Dispositio des Rates hinzu: „die schieden wir nach recht und erteilten uf unsern eid." Hieran lässt sich wohl auch im Sinne der Anerkennung einer höheren Entscheidung die älteste Ratsurkunde derart anschliessen, worin 1225 neun nicht ausdrücklich als Räte bezeichnete Bürger, die aber doch sicherlich als solche für die Stadt handeln, zu einem königlichen Privileg betreffend Steuerfreiheit des Klosters Kappel für seine Besitzungen in Zürich nicht nur ihren Consens, sondern ihre förmliche Ratifikation erklären[2]), während man in solchen Fällen höchstens ein Vidimus erwarten sollte. Wenn man hiezu auch Beurkundungen des Rates über Schiedsgerichtsurteile rechnet, kommt man den Beurkundungen über Privatgeschäfte noch näher, da Schiedsrichter, von den Parteien gewählt, auch selbst oder höchstens mit Ratsliste und Stadtsiegel urkunden können[3]), aber doch häufig auch der Rat dabei mitwirkt, sei es, dass das Schiedsgericht seine Schlussverhandlung vor ihm hält[4]), sei es, dass der Rat den Obermann ernennt[5]), oder die Schiedsrichter ohnehin Mitglieder des Rates sind[6]). Dies ist wohl auch dann anzunehmen, wenn ihre Namen in der Ratsbeurkundung gar nicht genannt werden[7]).

b) Ein ganz unmittelbares Ratsgeschäft ist es schon, wenn der Rat selbst als Schiedsrichter auftritt, wie 1261 in einem Wegstreit[8]). Oft ist es, namentlich in deutschen Urkunden, nicht klar ausgedrückt, ob es sich um ein freigewähltes Schiedsgericht handelt oder um ein ordentliches Rechtsurteil des Rates[9]). So bestimmt die Räte

---

[1]) Wie in VIII Nr. 2884 und überhaupt laut Richtebrief. — [2]) Esse rata decrevimus I Nr. 426. — [3]) z. B. VI Nr. 2336.

[4]) III Nr. 988 „lite coram nobis mota ... nostra auctoritate mediante taliter sunt arbitrati" in einem Streit betreffend Freihaltung der Hauptstrasse, woran die Stadt ebenso interessiert war als die privaten Anstösser; oder V Nr. 1846 „wan dierre scheit vor uns geschach".

[5]) VIII Nr. 3051. — [6]) VIII Nr. 2877. — [7]) Nr. 2892.

[8]) III Nr. 1152, ähnlich IV Nr. 1522, V Nr. 1669 und VIII Nr. 2801 „zwen gesandte des rates schieden und richten's mit der teile willen alsus".

[9]) V Nr. 1669 daz der chrieg ... geschieden wart und verschlichtet also; ähnlich VIII Nr. 2767.

Digitized by Google

als Richter bezeichnet werden, kommen doch eigentliche Urteile selten vor und fast nur in Bau- und Wegstreitigkeiten. So urteilt der Rat 1303 nach den vor ihm geführten Verhandlungen der Parteien, dass seine frühere Urkunde der Besitzerin des Hauses zur Waag im Ausbau desselben nicht schaden soll[1]). Auch aus der letzten Zeit und stärksten Entwicklung der Ratsverfassung gibt es nur wenige Urteile und diese betreffen unbedeutende Baufragen und Wegrechte[2]).

c) Die übrigen Ratsurkunden betreffen mehr vereinzelte Geschäfte verschiedener Art: Befreiung des Klosters Wurmsbach von städtischen Auflagen infolge seines Bürgerrechts[3]); eine wohl von einem privaten Erbstreit ausgegangene, aber zu einem allgemeinen Weistum erhobene Entscheidung des Rats von 1254 zu Gunsten der Erbfähigkeit der Siechen, worüber der Rat weise Leute, Pfaffen und Laien befragt hat[4]); endlich einige Urkunden, welche den Charakter von Verträgen und Vergleichen der Stadt mit geistlichen Stiften oder Privaten haben, z. B. ein Vergleich mit der Äbtissin über eine Wasserleitung auf die städtischen Bleichen 1261[5]). Doch sind diese Verträge selten und geringfügig, weil zu wichtigeren die Mitwirkung der Gemeinde erforderlich war und somit die letzte, wesentlich verschiedene Form in Anwendung kam, wie schon bei Verträgen mittlerer Wichtigkeit der Rat zwar allein, aber mit Berufung auf Wissen und Willen der Gemeinde urkundet; so 1292 in einer Übereinkunft mit Ötenbach wegen der Stadtmauer[6]) und 1300 bei Überlassung eines zum Befestigungsgebiet gehörigen Grundstückes an einen Bürger für einen Hausbau, der als Aussenmauer der Stadt dienen soll[7]).

An Zahl wie an Bedeutung sind also die Ratsurkunden in eignen Geschäften des Rates sehr gering verglichen mit der Masse von Verwaltungsverordnungen der Stadtbücher wie auch mit den Ratsbeurkundungen über Privatgeschäfte, von welchen sie sich

---

[1]) VII Nr. 2717; ähnliche Urteile mit Dispositio sind: VIII Nr. 2834 und 2991. — [2]) Vom 9. August 1312 Spital Nr. 139; September 1314 Propstei Nr. 164; 17. August 1316 Spital Nr. 154; 1320 Antiquarische Sammlung Nr. 368 und ein Brunnenstreit von 1331, Hinteramt Nr. 155.

[3]) III Nr. 1270. — [4]) II Nr. 893. — [5]) IV Nr. 1291. — [6]) VI Nr. 2197. — [7]) VII Nr. 2533.

Digitized by Google

auch dadurch unterscheiden, dass sie nicht über den Umfang des Stadtgebietes hinausgehen, oder dass, wo eine fremde Partei in Frage kommt, doch immer der Rat selbst und die Stadt die andere Partei bilden. Zudem beschränkt sich die Kompetenz des Rates zur alleinigen Urkundenausstellung auf Dinge der niedrigeren Gemeindegerichtsbarkeit, wie sie meist auch in Dorfgemeinden vorkommen konnten, sowie auf Steuer- und Befestigungsfragen. Dies hängt wieder mit der stark ausgebildeten Selbständigkeit der Bürger zusammen, die vieles als Privatgeschäft erscheinen liess, wenn auch oft mit Ratsbeurkundung, was anderswo als obrigkeitliches Recht behandelt worden wäre. Wie schon inhaltlich der Übergang von der Ratsbeurkundung zum Ratsgeschäft etwas unbestimmt ist, so unterscheiden sich diese beiden Hauptarten von Ratsurkunden formell recht wenig. Für beide ist die Ratsliste, in der Regel am Schluss, erforderlich; beide haben dieselbe Promulgatio oder eine sehr ähnliche. Die bei den Ratsgeschäften in der Regel hinzutretende Dispositio kann doch auch hier fehlen. Umgekehrt können die bei Ratsgeschäften nie vorkommenden eigentlichen Handlungszeugen doch auch bei Beurkundung von Privatgeschäften fehlen, ebenso wie die bei Ratsgeschäften ausgeschlossene Bitte der Parteien um Besiegelung.

6. Urkunden des Rates und der Gemeinde.

Nicht an Zahl, wohl aber an inhaltlicher Bedeutung werden die bloss vom Rat ausgestellten Geschäftsurkunden übertroffen von denjenigen, welche der Rat nur neben der Gemeinde der Bürger ausstellen konnte; doch ist diese Gruppe formell am einfachsten und am wenigsten eigenartig, da in allen Städten solche Urkunden in ähnlicher Form ausgestellt wurden, welche, abgesehen von den anderswo an der Spitze stehenden höchsten Beamten unter dem Namen Schultheiss, Bürgermeister oder Vogt, neben dem Rat auch die Gemeinde nennt. Die für die andern Gruppen der Zürcher Urkunden besonders charakteristische Ratsliste fehlt dieser Gruppe auch in Zürich mit zwei Ausnahmen, welche Kriegssachen betreffen und vielleicht deswegen die Räte persönlich haftbar machen[1]). Das Siegel ist, da Zürich seit 1232 kein besonderes

[1]) VI 2203 und Nr. 2230.

Digitized by Google

Ratssiegel besass, hier dasselbe Stadtsiegel, das aber in solchen Urkunden immer als Siegel der Stadt oder der Bürger, nicht des Rates, bezeichnet wird. Die Promulgatio ist gleich wie bei den Urkunden des Rates allein; die Intitulatio lautet: „wir der rat und al die gemeinde der burger", oder „wir der rat und die burger gemeinlich". Der nur im Gegenrechtsvertrag mit Winterthur 1254 vorkommende Ausdruck „al die menige der burger" [1]) entspricht weder dem sonstigen Zürcher noch dem Winterthurer Kanzleistil, obschon letzterer sonst eigentümliche Formeln hat. Ob zu solchen Geschäften wirklich die ganze Menge der Bürger versammelt wurde, oder nur der schon in der zweiten und dritten Rezension des Richtebriefes bezeugte Rat der 200 und ob diese Teilnahme eine grosse faktische oder mehr nur formelle Bedeutung hatte, bleibt fraglich.

Inhaltlich betreffen diese Gemeindeurkunden: *a)* Verträge und Friedensschlüsse, wie das Gegenrecht mit Winterthur 1254 [2]), die Vereinbarung mit Bischof, Äbtissin und Propst betreffend Behandlung von Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Laien 1304 [3]), Frieden mit Herzog Albrecht von Österreich 1292 [4]), wozu man auch die Verpflichtung zur Kriegsentschädigung an Wettingen rechnen kann [5]), während für den Neutralitätsvertrag mit Herzog Leopold beim Blutrachekrieg gegen Schnabelburg 1309 nur die österreichische Gegenverpflichtung vorliegt, welche die Bürger allein ohne den Rat nennt [6]). Solche Verträge konnten in sehr verschiedenen Formen ausgestellt werden, entweder so, dass beide Parteien in der Intitulatio neben einander genannt werden wie im Gegenrecht mit Winterthur, oder so, dass jede Partei eine Urkunde auf ihren Namen ausstellt, die das Gegenstück zur andern bildet, wie beim Friedensvertrag mit Österreich beide Stücke vorliegen; oder auch so, dass die eine Partei am Schluss der im Namen der andern ausgestellten Haupturkunde eine blosse Zustimmungserklärung hinzufügt, etwa noch mit weitern Bestimmungen, wie in Bestätigung eines frühern Verkaufes des Fischerhüttchens in der Limmat durch die Äbtissin 1298 schliesslich noch der Rat und die Bürger das Wort

[1]) II Nr. 901. — [2]) II Nr. 901. — [3]) VIII Nr. 2752. — [4]) VI Nr. 2203. [5]) Nr. 2230. — [6]) VIII Nr. 2984 doch von der bekannten Stadtkanzleihand B.

Digitized by Google

ergreifen, um eine Gegenverpflichtung zu übernehmen[1]). Ähnlich wird die im Interesse der Stadt vom Chorherrenstift ausgestellte Beschränkung seiner Häusererwerbung von Seiten des Rates und der Gemeinde nur mit einem Zusatz versehen, dass sie nicht dagegen verstossen wollen[2]). Als eine vierte Möglichkeit könnte die in gewissem Sinne auch Vertragscharakter tragende Urkunde angeführt werden, durch welche Rat und Gemeinde 1257 das Gelöbnis der Ritter von Schönenwerd beurkunden, von ihren Besitzungen an der Limmat aus keinen Brückenbau zu gestatten, solange die Stadt dagegen sei[3]). Da die Stadt hier nur die selbstverständliche Verpflichtung der Unterstützung gegen deshalb erfolgende Angriffe übernimmt, aber das Gelöbnis der Ritter zu ihren eigenen Gunsten beurkundet, liegt hier ein richtiges Beispiel von Noticiaform vor, welche der Empfänger beurkundet. Möglicherweise ist dies nur der zürcherische Gegenbrief für die Ritter und von diesen im Kloster Wettingen deponiert, die Ausfertigung der Ritter für die Stadt aber verloren gegangen.

b) Die mit den Verträgen verwandten Bündnisse zeichnen sich durch bestimmtere, feststehendere Form aus, da sie immer im Namen beider, resp. aller Parteien ausgestellt werden. Sie sind freilich in dieser vor Eintritt in die Eidgenossenschaft fallenden Periode noch selten und beschränken sich auf zwei fast gleichzeitige und politisch zusammenhängende Bündnisse mit Uri und Schwyz einerseits, mit der Gräfin von Rapperswil anderseits, 1291[4]). Die Briefe werden für alle Parteien gleichlautend ausgefertigt.

c) Die Bezahlung der Reichssteuer betreffen zwei weitere Urkunden von 1291 und 1299[5]), wobei auffällt, dass die erstere in Baden ausgestellt ist. Dahin, wo sich der König damals aufhielt, konnte doch höchstens eine Abordnung des Rates gekommen sein. Das Ortsdatum kann sich daher nicht auf den Gemeindebeschluss selbst beziehen, sondern nur auf die nachträgliche Ausfertigung, wie auch am Schluss von gleicher Hand noch eine Quittung der Stadt Erfurt folgt, an welche Zürich die Reichssteuer bezahlte.

d) Als gegenseitige Verpflichtungen zwischen Rat und Bürgergemeinde sind zwei Urkunden zu bezeichnen, in deren erster Rat

[1]) VII Nr. 2455. — [2]) VIII Nr. 2878. — [3]) III Nr. 994.
[4]) VI Nr. 2175 und 2177. — [5]) VI Nr. 2127 und VII 2526.

Digitized by Google

und Bürger 1241 schwören, keinen Herren, d. h. wohl König, anzuerkennen anders als mit gemeinem Rat der Menge; d. h. namentlich der Rat soll hierin nichts ohne Zuziehung der Gemeinde tun, aber auch die einzelnen Bürger nicht[1]). Da hierüber nur ein Eintrag in den Richtebrief vorliegt, fragt sich, ob je eine Ausfertigung hergestellt wurde. Der andere Fall betrifft ein 1323 geschlossenes Übereinkommen des Rates mit den Bürgern, keine zum Bettel befähigten Armen in den Spital aufzunehmen[2]). Es dürfte hier eine Beschwerde der Gemeinde betreffend Überfüllung des Spitals vorangegangen sein. Der Spital erhielt eine Ausfertigung.

Damit sind die verschiedenen Arten der Rats- wie der Privaturkunden erschöpft, da auf die nicht dazugehörigen Urkunden geistlicher und weltlicher Herrschaften hier nicht eingegangen wird.

7. Vergleichung mit andern Städten.

Eine auch nur einigermassen umfassende Vergleichung mit andern Städten würde eine Darstellung des gesamten Städte-Urkundenwesens bedeuten und eine kolossale Arbeit erfordern, wovon nicht die Rede sein kann, bevor eine grosse Zahl von Städten einzeln behandelt sind; aber ein kurzer Hinblick auf die Ratsurkunden einiger näherer und entfernterer Städte ist doch schon erforderlich, um zu erkennen, was Zürich und vielleicht ganz wenigen andern Städten eigentümlich und was allgemein verbreitet ist. Allgemein, aber meist weniger stark durch die Gewohnheit der Ratsbeurkundung eingeschränkt als in Zürich, ist die Befugnis der Bürger zur direkten Ausstellung von Privaturkunden, da Beschränkungen hierin frühestens gegen Ende des Mittelalters erfolgten. Sagt doch auch der Schwabenspiegel, dass jeder in eigener Sache urkunden kann. Dies gilt für privilegierte Landstädte so gut wie für Reichsstädte. Privaturkunden dieser Art sind z. B. in Bern viel zahlreicher als in Zürich. Die Hinzufügung des Stadtsiegels neben andern Siegeln dürfte ebenso allgemein sein; weniger wohl, nach den Spiegeln zu urteilen, die Anhängung des Stadtsiegels an Urkunden, die nichts mit dem Gebiete der Stadt zu tun haben, obwohl auch dies bei Schaffhausen und Winterthur vorkommt.

[1]) VI Nr. 2159. — [2]) Spitalurkunde Nr. 194.

Digitized by Google

Von den Ratsurkunden haben die an die Mitwirkung der Gemeinde gebundenen Bündnisse, Verträge etc. überall ähnliche Form; dagegen ist die Beteiligung des Rates an Privatgeschäften wie auch die ganze Organisation des Rates und der übrigen Stadtbehörden lokal verschieden. Daher konzentriert sich das Interesse auf die nur mit Ratsliste versehenen und die vom Rat beurkundeten Privatgeschäfte. Die in beiden stehende Ratsliste ist schon insofern Zürich eigentümlich, als fast alle andern Städte eine höchste Magistratsperson haben, welche unter dem Titel Schultheiss, Vogt oder Bürgermeister entweder regelmässig an der Spitze des Rates steht oder auch bei Beurkundungen von Privatgeschäften ganz allein handelt, kaum irgend eine Stadt aber einen so zahlreichen Rat ohne persönliche Spitze besitzt und die Namen der einzelnen Mitglieder so regelmässig und vollständig aufzählt. In *Bern* steht der Schultheiss, der dort eine weit bedeutendere Rolle spielt als in Zürich, immer an der Spitze des Rates [1]), oder er urkundet auch ohne Erwähnung des Rates an der Spitze der Bürgerschaft, welche in Zürich bei blossen Beurkundungen nie genannt wird [2]). Die Namen der Berner Ratsherren werden in Ratsbeurkundungen nicht angeführt, bei blossen Besieglungen von Privaturkunden nur ganz selten und mitten unter andern Zeugen, nicht als eigentliche Ratsliste und nie mit Verweisung in der Intitulatio [3]). Das Siegel wird nie als das des Rates, sondern als das der Gemeinde bezeichnet [4]). Später hängt viel häufiger das Siegel des Schultheissen als das der Stadt [5]).

In *Basel* wie in den meisten deutschen Bischofsstädten sind die Verhältnisse noch verschiedener, da dort die Beurkundung von Privatgeschäften meist durch den bischöflichen Official geschieht [6]). In den seltenen Fällen einer Beurkundung durch die Stadt steht der Bürgermeister an der Spitze des Rates, dessen Namensliste fehlt [7]). Auch in Basel beurkundet der Schultheiss ohne den Rat

[1]) Fontes rerum Bernensium II pag. 291, 426, 464, 470, 588, 630 nos scultetus, consilium et burgenses. — [2]) schultheiss und burger, II pag. 75, 339, 362. — [3]) II pag. 75 und 439.

[4]) burgensium II pag. 216, communitatis pag. 411, 745. — [5]) Fontes IV pag. 102, 107, 144, 166, 255, 417, 521, 541, 595.

[6]) Basler Urkundenbuch III Nr. 19, 27, 34, 56, 148, 150. — [7]) IV Nr. 39 magister civium et consules, ein vereinzelter Fall zu Gunsten Wettingens, das vielleicht diese an Zürich erinnernde Form wünschte.

Digitized by Google

Vermächtnisse[1]) oder der Bürgermeister Privatgeschäfte[2]) oder beide urkunden mit dem Rat zusammen[3]). Merkwürdigerweise finden sich die in Zürich gebräuchlichen Formen eher in kleinern schweizerischen Landstädten, wie schon für Winterthur und Schaffhausen gezeigt, auch in Klein-Basel und Rheinfelden, wo Schultheiss und Rat, resp. Nachschultheiss und Rat, Privatgeschäfte häufig beurkunden und Ratsmitglieder wenigstens unter den Zeugen genannt sind[4]).

Von deutschen Städten zeigt *Frankfurt* eine gewisse Ähnlichkeit, insofern die Behörden Privatgeschäfte beurkunden und unter den Zeugen, aber immer nur als solche und neben andern, nicht in Verbindung mit der Intitulatio, die Namen der consules oder der scabini, was übrigens nicht identisch ist, genannt werden[5]). Doch steht auch in Frankfurt immer der meist vom König ernannte Schultheiss an der Spitze; neben ihm und den Schöffen werden in den Beurkundungen bis zirka 1300 noch „ceteri cives" oder „universi cives" genannt[6]); in der Zeugenliste fehlen oft die Namen der Räte[7]). Die blosse Beifügung der Ratsliste zu Privaturkunden kennt Frankfurt gar nicht, nur die Anhängung des Siegels[8]).

In *Strassburg* sind neben Beurkundungen des Bischofs[9]) und des Judex curiae[10]) Ratsbeurkundungen mit Ratsliste anfangs zwar häufig; aber es steht seit 1226 immer ein Meister oder Bürgermeister an der Spitze des Rates und die Ratsliste weder in Verbindung mit der Intitulatio noch mit der Corroboratio, sondern mit der Datierung[11]), oder sie kann auch ganz fehlen, wobei dann meist andere Zeugen genannt werden[12]). Dazu kommt noch der Unterschied, dass an Ratsbeurkundungen auch etwa das Siegel des beteiligten Privaten neben dem Stadtsiegel hängt[13]), was in Zürich sich bei dieser Form selten findet. Die blossen Ratslisten in Privat-

[1]) Basler U.-B. III Nr. 74, 97, 181, 250, 418, 455. — [2]) II Nr. 126. — [3]) Nr. 127, 225. — [4]) Basler U.-B. III Nr. 195, 204.

[5]) Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, Neubearbeitung von Lau I Nr. 248, 493 etc.

[6]) I Nr. 49, 52, 97, 105, 115 etc. — [7]) I Nr. 73, 854, 891, 963, II Nr. 27, 29, 31, 45, 48, 60, 65. — [8]) z. B. II Nr. 69. — [9]) Strassb. Urkundenbuch I Nr. 198, 208, 236. — [10]) III Nr. 338. — [11]) I Nr. 204, 224, 270, 367, 421, 479, III Nr. 53, 147, 148, 206, 221, 280. — [12]) I Nr. 233, 247, 300, 308, 319, 596 und Einleitung III pag. XV. — [13]) III Nr. 280.

Digitized by Google

urkunden kennt Strassburg nicht, wohl aber das Stadtsiegel als Beglaubigung an Urkunden, welche die Stadt gar nicht betreffen[1]). Wenn nun auch die Strassburger Ratsbeurkundungen den zürcherischen in manchen Beziehungen ähnlich sehen, so ist doch zu beachten, dass die zeitliche Entwicklung sich eher umgekehrt gestaltet. Diese ähnliche Form fällt in Strassburg um 1200—1290, also früher als in Zürich und nimmt gerade in der Zeit ein Ende, in welcher die Zürcher Ratsbeurkundung auf ihren Höhepunkt kommt. Der Strassburger Rat hat die „Tendenz der Zeit zur öffentlichen Beurkundung nicht verstanden"[2]), da er zuerst im Anfang des XIII. Jahrhunderts Schöffen als öffentliche Beurkundungspersonen einzuführen suchte, aber ohne andern Erfolg, als dass er sich damit eine Konkurrenz schuf, bald aber das Beurkundungsrecht immer mehr an das um Mitte des XIII. Jahrhunderts eingerichtete bischöfliche Officialat oder Hofgericht verlor, von dessen Formeln die Ratsurkunden selbst abhängig wurden, sodass Ende des XIII. Jahrhunderts die Zeugen- und Ratslisten überhaupt verschwinden. In Zürich, wo die Äbtissin von Anfang an geringe Macht besass und immer mehr in Abhängigkeit vom Rat geriet, ein geistliches Gericht niemals allgemeines Ansehen gewann, da vielmehr der Rat erst den Urteilen dieser Gerichte Autorität verlieh, war die Entwicklung gerade umgekehrt, sodass die Beurkundungstätigkeit des Rates sich immer mehr ausdehnte.

Die blosse Beifügung der Ratsliste als Beglaubigungsmittel und die Regelmässigkeit der Ratslisten in allen vom Rat ausgestellten Beurkundungen, sowie der Mangel eines vorsitzenden Beamten sind also zürcherische Eigentümlichkeiten, die sich vielleicht auch irgend anderswo[3]), aber gewiss nicht häufig finden, wie auch in Zürich dieser Rat ohne Spitze 1336 ein Ende nahm. Die Ratsliste als Nachtrag der auf sie hinweisenden Intitulatio und zugleich als Bestandteil der Corroboratio oder als selbständige Formel vor oder hinter dem Datum, und verschieden von einer oft daneben vorhandenen Zeugenliste, vermochte ich vorläufig bei keiner andern Stadt

[1]) III Einleitung pag. XV und I Nr. 233, wo aber doch der Autor ein Bürger ist. — [2]) Schultes Einleitung III pag. XV. Vgl. auch Redlichs inzwischen erschienene Privaturkundenlehre pag. 202.

[3]) Nach Redlich pag. 184 in Nordfrankreich und Flandern.

Digitized by Google

nachzuweisen. Sie ermöglicht auch eine strenge Unterscheidung zwischen Rats- und Gemeindegeschäften, da sie bei letztern fehlt, und bedeutet eine starke Einwirkung in das Privaturkundenwesen wie in das der geistlichen Stifte. Nicht leicht dürfte anderswo das Urkundenwesen so scharf organisiert und gruppiert sein wie in Zürich von zirka 1280 bis 1336. Dies beruht wohl darauf, dass hier das Richter- oder Schöffen-Collegium ganz mit dem Rat zusammenfällt, wie auch für Konstanz angenommen wird, der Rat sei ursprünglich die Schöffenbank des Vogtes, dessen Vorsitz nachher beseitigt wird[1]), ohne dass deswegen, wie in Konstanz, ein Ammann oder Schultheiss an seine Stelle als Vorsitzender des Rates trat; in manchen Städten sogar zwei derartige Beamte, Bürgermeister und Schultheiss, wie in Basel und in Esslingen[2]). Dieser rein kollegialische Rat ist umso merkwürdiger, als es auch in Zürich keineswegs an solchen Beamten fehlte und an Versuchen derselben, sich des Beurkundungsrechts zu bemächtigen. Daher wäre hier noch ein Blick auf die wenig zahlreichen Urkunden des Vogtes und des Schultheissen zu werfen[3]).

V. Schreiber und Hände.

Die Konstatierung der Schreiber und die Schriftvergleichung ist nur bei Urkunden von Behörden möglich, nicht bei dem unorganisierten Privaturkundenwesen, wo es sich meist um Gelegenheitsschreiber handelt, falls hiebei nicht auch etwa öffentliche Schreiber oder die Kanzlei des empfangenden Stiftes zugezogen wurden. Auch so ist die Untersuchung noch schwierig genug, da in dieser Zeit keine Schreiberformel mehr vorhanden ist und fast niemals der Name desjenigen angegeben wird, der die Urkunde geschrieben hat, Schreibernamen überhaupt fast nur aus Zeugenlisten anderer Urkunden bekannt sind. Ganz ausnahmsweise nennt

[1]) Beyerle Ratslisten von Konstanz pag. 12; oder wenn Strassburg Schöffen zunächst als Beurkundungspersonen einzuführen suchte, so hat in Zürich der Rat geschickter diese Aufgabe selbst in die Hand genommen. — [2]) Würtembg. Geschichtsquellen IV Nr. 242, 403.

[3]) Diese schon entworfenen Abteilungen mussten wegen Raummangel weggelassen werden und folgen in einer anderweitigen Edition dieser Abhandlung.

Digitized by Google

sich 1261 ein Schreiber eines Edlen von Kempten: „ego Rudolfus, rector ecclesie in Kaltbrunnen, hanc paginam scripsi“ [1]). Doch gab es auch in Dörfern Schreiber, wie 1300 Berchtold der schriber von Winingen, wohl der Freiherren von Regensberg [2]).

Am frühesten und häufigsten kommt der Schreiber der *Äbtissin* vor, schon seit 1238, besonders als Zeuge von Urkunden derselben, oft neben dem Schultheissen [3]). Er nimmt eine angesehene Stellung unter ihren Beamten ein und wird, da er immer ein Geistlicher ist, meist für seine Dienste mit einer der Abtei zustehenden Pfarrpfründe belohnt; er heisst bald „scriba“, bald „notarius abbatisse“, in Urkunden der Äbtissin selbst oft „notarius noster“ [4]), so auch in einer gar nicht von der Äbtissin, sondern von Schiedsrichtern ausgestellten Urkunde [5]). Von 1238—1256 ist es ein Burcardus, der schliesslich die Leutpriesterei Altorf erhält [6]), von 1259—1270 Heinrich von Rüti [7]), 1277—1293 ein Heinrich, Leutpriester von Horgen [8]), zum Teil auch neben ihm, doch wohl als Nachfolger, genannt, Heinrich Früh, Kirchherr von Maur 1293—1299 [9]). Beim folgenden Schreiber Heinrich Silberschmid, 1302 und 1303, ist der geistliche Stand nicht sicher, aber doch anzunehmen. Die Abteiurkunden zeigen oft eine übereinstimmende Hand für längere Zeit, die freilich ausnahmsweise auch etwa in Ratsurkunden vorkommt [10]). 1337 wird ein Schreiber der Äbtissin, Ulrich Schwarz, genannt [11]). Einmal findet sich sogar eine Art Schreiberformel sowohl des Abteischreibers als des bischöflichen, wobei ersterer die zur Veräusserung von Kirchengut erforderlichen Unterschriften der Äbtissin und der Stiftsdamen mit vertritt, die Urkunde also selbst geschrieben hat [12]).

Da niemals ein Schreiber des Schultheissen erwähnt wird und man annehmen kann, dieser habe sich des oft neben ihm genannten Abteischreibers bedient, zeigen die Schultheissurkunden wenigstens seit 1303 eine in den gleichzeitigen Urkunden der Äbtissin häufig vor-

[1]) III Nr. 1154. — [2]) VII Nr. 2540 und 2728. — [3]) II 513, 637, 644 usw. — [4]) II 766, 826. — [5]) II Nr. 888. — [6]) III Nr. 962. — [7]) Register III und IV unter Zürich, Abtei. — [8]) Register V. — [9]) VI Nr. 2334 beide nebeneinander „unser schriber“.

[10]) VIII Nr. 2802, 2868, 2892, die gleiche Hand wie die Abteiurkunden 2887, 2890, 2898.

[11]) Ötenbach 309. — [12]) VI Nr. 2167.

Digitized by Google

kommende, auffallend spitzige Hand sowohl unter dem Schultheissen Biber als unter R. von Lunkunft[1]; ausnahmsweise auch in einigen Urkunden des Rates von 1305 und 1306[2], in Urkunden der Äbtissin von 1305 und 1307[3], wie auch noch in späteren 1322—26[4]. Es mag allerdings zweifelhaft bleiben, ob in all diesen Urkunden mit spitzer Hand[5] eine identische Hand vorliegt, oder nur eine gemeinsame Schreibschule, die dann wohl vom Abteischulmeister ausgeht und sich stark von derjenigen der Propstei und der von der letztern abhängigen Stadtkanzlei unterscheidet. Der nur einmal genannte Notar des Vogtes, „Liutoldus notarius advocati"[6], dürfte mit dem denselben Namen tragenden Stadtschreiber identisch sein und beiden Behörden gedient haben.

Ein *Ratsschreiber* oder Stadtschreiber, was in dieser Periode noch gleichbedeutend ist, kommt zuerst 1275 vor: „Bertholdus notarius consulum"[7]; 1281 heisst er „magister Bertholdus notarius Turicensis"[8], ist also wohl ein Geistlicher, 1278 „Bertholdus notarius noster", obschon die Aussteller der Kantor des Chorherrnstiftes, der Pleban der Abtei, der Reichsvogt und erst in letzter Linie die Räte sind[9]. Der schon als notarius advocati genannte Liutold kommt 1290 und 1303 als „notarius de Turego" und als „schriber" vor[10]. Möchte man diese 2 Stadtschreiber in Ermangelung anderer Angaben für Laien halten, so ist doch der folgende um so sicherer ein Geistlicher: Nicolaus Mangold, der als „clericus" schon 1301—1303 vorkommt[11], dann, freilich zu früh und infolge eines Irrtums, an eine Chorherrnpfründe gewählt wurde[12]; er redigiert als Stadtschreiber 1304 die zweite Rezension des Richtebriefes[13] und wird 1305 als

[1]) VII Nr. 2685 sowie die Urkunden von 1313 und 1315 Propstei Nr. 157 und Rheinau 32.

[2]) VIII Nr. 2801, 2802 und 2833. — [3]) Nr. 2777 und 2898. — [4]) Ötenbach 219, 220, 224—227, 244. Ebenso in einer Urkunde R. Mülners vom 10. Juni 1315.

[5]) Die Facsimiletafel II gibt eine Urkunde des Schultheissen Biber von 1303 und eine der Äbtissin von 1307, VII Nr. 2685 und VIII Nr. 2898.

[6]) VI Nr. 2299. — [7]) in einer Urkunde der Äbtissin IV Nr. 1587. — [8]) V Nr. 1794. — [9]) V Nr. 1720.

[10]) VI Nr. 2114 Urkunde der Äbtissin und VII Nr. 2692 Urkunde des Kircherrn von Küsnacht, Gottfried Mülner, der aber nach dieser Urkunde einen eigenen Schreiber, Johannes, hat.

[11]) Register VII. — [12]) VII Nr. 2676. — [13]) VIII Nr. 2751.

Digitized by Google

„der statschriber ze Zürich" [1]) und nochmals 1306 nach seinem Rücktritt urkundlich erwähnt[2]). Das Kollegium der Chorherren ernannte ihn 1306 zu seinem Notar[3]), während vorher merkwürdigerweise nie von einem Schreiber des Chorherrenstiftes oder des Propstes die Rede war. Als Chorherrenschreiber hielt er sich dann wieder einen Schüler, der als „tabellio fidelis et juratus" die Ausfertigungen schrieb[4]). Diesem Beispiel entsprechend mögen die meisten Stadtschreiber dieser Zeit aus Schülern des Chorherrenstiftes und seines Scholasticus hervorgegangen sein, wie auch Niklaus 1289 und 1294 als scolaris vorkommt[5]). Daher findet sich zuweilen dieselbe Hand in Urkunden des Rates wie der Propstei und zwischen beiden eine grössere Schulähnlichkeit als mit den aus der Abteischule hervorgegangenen Schriften. Ein Familienname steht erst bei Johannes Bürer „statschriber" oder „des rates schriber" 1314 und 1315[6]). 1319 und 1320 wird derselbe samt seinem Schüler Konrad genannt, der sein Nachfolger geworden sein muss, da es auf einem Rücksiegel von 1329 heisst „Cuonradus notarius", wie ein anderes Rücksiegel die Umschrift „signum Johannis" hat[7]). Das Schülerverhältnis und der Familienname lassen schliessen, dass diese Stadtschreiber Laien waren. Ob ein schon 1308 vorkommender „Johannes des rates schriber" [8]) mit Joh. Bürer identisch sei, wird durch das abweichende Rücksiegel zweifelhaft.

Betrachtet man die zahlreichen Ratsurkunden, zu welchen noch viel mehr verlorene Schreiberarbeiten zu rechnen sind, so kann man kaum glauben, dass ein einziger Stadtschreiber etwa noch mit einem Schüler die ganze Arbeit der Kanzlei bewältigt habe; vielmehr wird er in der Regel mehrere Gehilfen gehabt haben, welche gerade die mechanische, kaligraphische Arbeit der Ausfertigung zu besorgen hatten, wie auch die Einträge der um 1315 beginnenden Stadtbücher mehrere Hände neben einnander aufweisen. Obwohl die etwas flüch-

[1]) Nr. 2779.

[2]) Nicolaus dictus Mangold, quondam notarius civium Turicensium VIII Nr. 2818.

[3]) VIII Nr. 2818. — [4]) VIII Nr. 2826. — [5]) Register VI. — [6]) Ötenbach Nr. 190 und . . . .

[7]) VIII Nr. 2991; vgl. über diese Rücksiegel P. Schweizer: das Original des ewigen Bündnisses Zürichs mit den Waldstätten. 1891.

[8]) VIII Nr. 2924.

Digitized by Google

tige Schrift auf dem Papier des 1. Stadtbuches sich etwas anders ausnimmt als die sorgfältigen Urkundenausfertigungen auf Pergament, so lassen sich doch übereinstimmende Hände auf beiden Materialien konstatieren.

Den klarsten Ausgangspunkt bildet eine auf der Facsimiletafel I mit **B** bezeichnete Hand, welche auffallend breit ist und sich auch durch die im Facsimile leider nicht hervortretende Eigentümlichkeit auszeichnet, dass ihre Majuskeln J und L mit 3 horizontalen Strichen verziert sind ∃∠. Diese höchst charakteristische Schrift, die sich auf den ersten Blick erkennen lässt, hat auch weniger kursiven, mehr eckigen Charakter als alle übrigen einander ähnlicheren Hände der Stadtkanzlei. Sie mag vom ersten Laienschreiber so gestaltet worden sein. Seit April 1307[1]) findet sie sich regelmässig bei allen Ratsurkunden, seien es blosse Beurkundungen von Privatsachen oder eigene Geschäfte des Rates, bis 1311 ausschliesslich und noch bis zum 1. Juli 1315 vorherrschend neben einigen andern, unter sich für jedes einzelne Stück abweichenden Händen. Man kann daraus schliessen dass für Ausfertigung von Ratsurkunden von 1307—1315 fast ausschliesslich ein einziger Schreiber tätig war, wenn es auch schwerlich der Stadtschreiber selbst gewesen sein wird, d. h. der 1308 genannte Johannes, kaum identisch mit Johannes Bürer. Da diese Hand B in dem eher vom Stadtschreiber selbst geschriebenen Stadtbuch erst seit 1315 auftritt, kann man wohl annehmen, dass sie einem Manne angehört, der 1307—1315 noch Gehülfe, dann selbst Stadtschreiber war, d. h. eben dem seit 1315 als Stadtschreiber genannten Johannes Bürer. Merkwürdigerweise kommt diese Hand B auch in einigen Urkunden vor, welche nicht nur nicht vom Rat ausgestellt sind, sondern gar nichts mit Zürich zu tun haben, wie in einer Urkunde des Freiherrn von Eschenbach für das Kloster Wettingen betreffend Dietikon 1308, worin allerdings der jüngere Rudolf Mülner zum Schiedsrichter oder Schätzer bestimmt wird[2]), ebenso in einer Vereinbarung desselben Mülner mit Wettingen 1311[3]) und in einer Urkunde von 1308, in welcher Lütold von Regensberg und derselbe Mülner einen Streit Wettingens mit einem Bauer von Zollikon schlichten[4]), endlich

[1]) VIII Nr. 2883 und 2884. — [2]) VIII Nr. 2934. — [3]) Nr. 3104. — [4]) Nr. 2945

Digitized by Google

in dem österreichischen Gegenbrief des Neutralitätsvertrages mit Zürich von 1309[1]), worin die beiden Mülner als Bürgen genannt sind. Der Schreiber scheint in Beziehungen zu R. Mülner zu stehen, und es wäre nicht unmöglich, dass dieser Mülner der für diese Jahre unbekannte Reichsvogt wäre, da er häufig als Schiedsrichter gewählt wird und sein älterer Bruder 1293 als Reichsvogt den Stadtschreiber als seinen „notarius advocati" bezeichnete[2]). Ausserdem findet sich die Hand B auch in zwei Urkunden der Äbtissin von 1312 und 1322[3]), sowie im Schiedspruch Eberhards von Bürglen über den Streit zwischen Schwyz und zürcherischen Bürgen 1314 betreffend den Einsiedler Überfall.

Nach einigen ganz vereinzelten Händen von 1314 und 1315, die zum Teil vom Propsteischreiber herzurühren scheinen[4]), tritt 1316—1323 wieder eine vorherrschende Stadtkanzleihand auf, welche der ersten Schriftprobe **A** entspricht[5]). Die Hand **A** hat nicht nur stärker kursiven Charakter, sie zeichnet sich auch durch die verzierte Initiale A aus, wie überhaupt durch speziell gotisch gestaltete Majuskeln mit dünnen, saitenartigen Parallelstrichen bei A K M N Z, letzteres ist vorn geschlossen und mit einem senkrechten Strich versehen. Auch diese Hand kommt ausnahmsweise für eine Urkunde der Äbtissin vor[6]). Nach einer ähnlichen nur 1323—1325 vorkommenden Hand, die man, da sie nicht facsimiliert ist, als **Aa** bezeichnen kann[7]) und die eigentümliche eckige Endzüge bei h m n z zeigt, tritt 1326 und 1327 wieder eine vorherrschende, der dritten Probe entsprechende Hand **C** auf[8]), endlich von 1328 bis über die Brunische Verfassungsänderung hinaus eine Hand **D** mit besonders feinem, zierlichem Charakter[9]). Von diesen Händen

[1]) Nr. 2984. — [2]) VI Nr. 2299. — [3]) Abtei Nr. 109, Ötenbach Nr. 222.

[4]) Juli 1315 Antiquar. Sammlung Nr. 509, wie übrigens schon in den Jahren 1311 und 1312, Propstei Nr. 147, 149, 154.

[5]) Spital Nr. 154—162, 166, 168, 174, 175, 184, 190, 192, 194, Hinteramt Nr. 36, 38, 39, Obmannamt Nr. 69, Abtei 120, 123, letztere Urkunde ist die facsimilierte.

[6]) Abtei Nr. 127. — [7]) Spital Nr. 196, 197, Hinteramt Nr. 47 und 48. — [8]) Spital Nr. 203, 205, 206.

[9]) Spital 209, 212, 222, 223, Hinteramt Nr. 34 und 55, Stadt und Landschaft Nr. 517, letztere von 1336 schon mit Erwähnung des Bürgermeisters Brun.

Digitized by Google

finden sich jedenfalls **A** und **D** wiederum einige Jahre später im Stadtbuch 1328 und 1330[1]).

Aus allem dem ergibt sich, dass die Stadtschreiber jetzt meist aus den frühern Gehülfen hervorgingen, welche vorher die Ausfertigungen der Urkunden schrieben, dass sie aber an den Stadtbüchern selbst neben Gehülfen mitarbeiteten; sowie dass sie seit zirka 1306 Laien waren und eine eigene Schreibschule bildeten, nachdem sie vorher als Geistliche meist aus der Schule des Chorherrenstifts hervorgegangen waren.

Für die Amtsdauer der Stadtschreiber können die *Rücksiegel*, welche sich seit 1306 meist auf der Rückseite des Stadtsiegels finden, einen genauern Anhaltspunkt geben, da sie chronologisch aufeinander folgen und nicht dem wirklichen Schreiber der Urkunden, sondern dem Kanzleivorstand angehören. Das älteste, von 1306, kommt zwar nur einmal vor und merkwürdigerweise auf dem Rücken eines Siegels der Äbtissin; aber die Umschrift „secretum notarii Turicensis"[2]), lässt doch kaum zweifelhaft, dass es sich auf den in der Regel so betitelten Stadtschreiber bezieht, der wohl aus Versehen sein Rücksiegel hier anstatt auf das an derselben Urkunde hängende Stadtsiegel aufgedrückt hat. Sein Name ist unbekannt; es kann nicht mehr Nicolaus Mangold sein, auch nicht der 1308 genannte Johannes, der ein Rücksiegel mit einem Löwen hat[3]). Ob das 1309 und 1310 dreimal vorkommende Rücksiegel mit Adler und Umschrift: „signum Johannis" demselben Johannes oder schon dem folgenden Johannes Bürer angehört, bleibt ungewiss[4]). Sicher gehört diesem das weit häufiger und länger 1310—1319 vorkommende Rücksiegel mit einem ganz ähnlichen Adler, aber ohne Umschrift[5]). Nachdem einige Jahre lang keine Rücksiegel auf dem Stadtsiegel auftraten, kommt 1326—1328 ein Rücksiegel mit Pelikan und der Umschrift: „S. C. NOT". vor, das sich wohl auf den 1320 noch als Schüler Bürers genannten Konrad bezieht, wie wahrscheinlich auch das folgende mit Adler und Umschrift „S. CVNRADI NOTARII, 1329—1331. Die drei folgenden Rücksiegel zeigen ein Tintenfass

[1]) z. B. auf Folio 12 b. — [2]) VIII Nr. 2838 und Siegelabbildungen VIII Nr. 71. — [3]) VIII Nr. 2932, Siegelabbildungen VIII Nr. 68. — [4]) VIII Nr. 2991, 3018, 3026, Siegelabbildungen VIII Nr. 69. — [5]) Siegelabbildungen VIII Nr. 70, wo auch die Urkundennummern stehen.

Digitized by Google

oder Schenkenbecher und die Umschrift: „S. RUDOLFI DE THUREGO" oder „RUD.' NOTARII THUR." und gehören einem 1335 bis 1349 genannten Stadtschreiber Rudolf an, der also sein Amt über die Verfassungsänderung von 1336 hinaus behauptete [1]).

Dass die Schrift der Urkunden mit diesen Rücksiegeln keineswegs stimmt und z. B. das 4., der Adler ohne Umschrift, bei den Händen **A, B** und mindestens 2 isolierten vorkommt, kann nicht verwundern, da der Stadtschreiber die Ausfertigungen schwerlich je selbst geschrieben hat. Nur insofern er mit seiner Ernennung aus der Reihe der Schüler und Gehülfen austrat und etwa neue Gehülfen annahm, konnte er einen gewissen Wechsel der Schrift bedingen, wie denn unter dem zum Stadtschreiber avancierten Schüler Konrad zwei neue Hände **C** und **D** auftreten.

Dass die für die Stadtkanzlei konstatierten Hände **A, B** und **D** gelegentlich nicht nur in reinen Privaturkunden, sondern auch in Urkunden der Äbtissin vorkommen, die gewöhnlich ganz andere Hände zeigen, und umgekehrt die Abtei- und Schultheissenschreiber auch etwa einzelne Ratsurkunden geschrieben haben, dass endlich auch mit der Propstei ein ähnliches Verhältnis sowohl gegenüber dem Rat als der Äbtissin vorzukommen scheint [2]), erschwert die Untersuchung sehr, wirft aber ein gewisses Licht auf die sich ihr sonst ganz entziehenden Privaturkunden. Auch Private liebten es, sich der in öffentlichen Kanzleien tätigen Schreiber zu bedienen; diese sind seit zirka 1300 Berufschreiber, die sich vorwiegend, aber nicht ausschliesslich, den öffentlichen Kanzleien der Stadt, der Abtei oder Propstei widmen [3]). Dafür liefert die in der hier folgenden Abhandlung von Wirz über die dritte Rezension des Richtebriefes (oder Richtbuch) mitgeteilte Verordnung von 1377 einen wertvollen Beweis, da hier verboten wird, private Rechtsgeschäfte durch öffentliche Schreiber ausfertigen zu lassen und vorgeschrieben, dass alle

[1]) Diese drei Siegel sind in den Siegelabbildungen zum Urkundenbuch noch nicht erschienen, aber im Original des ewigen Bündnisses abgebildet.

[2]) z. B. die spitze Abteihand in einer Urkunde des Propstes Kraft von 1310, VIII Nr. 3068.

[3]) Ein letzter Abschnitt über Sprache, Formeln und Datierung muss ebenfalls auf eine andere Publikation dieser Abhandlung verschoben werden.

Digitized by Google

Gemächte, Schuldverschreibungen und Käufe vor dem Rat oder vor den Zürcher Gerichten oder Gotteshausvorstehern vollzogen werden; die von öffentlichen Schreibern ausgestellten Instrumente über solche Privatgeschäfte sollen von nun an ungültig sein. Für Vermächtnisse wurde dies 1424 erneuert, für Käufe und Tausche dagegen Privatausfertigung wieder gestattet[1]).

Die Benützung öffentlicher Schreiber kann, namentlich wenn es die eines Gotteshauses sind, etwa mit der Ausfertigung durch den Empfänger zusammenfallen, welche zwar in den stadtzürcherischen Urkunden keine grosse Rolle spielt, aber doch etwa bei Privatvergabungen vorkommt, ja sogar bei einer Ratsurkunde von 1315, da sie für die Propstei bestimmt, am Schluss mit Konsens des Propstes versehen und ganz von der Hand des Propsteischreibers geschrieben ist[2]).

---

[1]) Stadtbücher II pag. 360, wo daher seit 1377 etwa auch Vermächtnisse eingetragen sind, so dass Redlich für die spätere Zeit doch Recht hat; vgl. oben Seite 56.

[2]) Antiquarische Sammlung Nr. 509.

Digitized by Google

ZUR MINISTERIALENFRAGE

VON

GEORG CARO

◆

Zweck der nachfolgenden Ausführungen ist es nicht, die neuerdings lebhaft in Fluss gekommene Frage nach Ursprung und Rechtsstellung der Ministerialen[1]) ihrem ganzen Umfange nach zu erörtern, sondern nur einen Beitrag zu liefern zur Lösung eines Problems, dem auch für die Vorgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft einige Bedeutung zukommt. Stützte sich doch der Territorialstaat, den die Grafen von Habsburg zu errichten suchten, vorzugsweise auf die Ministerialität, die ihnen ebensowohl rittermässig gerüstete Krieger lieferte, als Beamte zur Verwaltung der Hoheitsrechte. Eben deswegen bestand zwischen der Zurückdrängung der landesherrlichen Gewalt und dem Niedergang des Adels im späteren Mittelalter ein ursächlicher Zusammenhang; denn die alten Freiherrengeschlechter waren bereits gutenteils verschwunden, als die Schlachten von Morgarten und Sempach unausfüllbare Lücken in die Reihen der Ritterschaft rissen, und der ökonomische Verfall folgte dem militärischen. Viele Spuren ihres einstmaligen Daseins haben freilich die seinerzeit auf Schweizer Boden so zahlreichen Ministerialen zurückgelassen, in den Burgen, die sie bewohnten, und in den Urkunden über ihre Rechtsgeschäfte.

[1]) S. F. Keutgen, Die Entstehung der deutschen Ministerialität, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hg. v. G. v. Below etc., B. 8 (1910) S. 1 ff., und den Artikel von G. v. Below über die Ministerialität im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, B. 6 S. 710 ff. Auch A. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen, hg. v. U. Stutz, H. 63 und 64, Stuttgart 1910, hat zu der Frage Stellung genommen.

Digitized by Google

Es ist daher eine Fülle von Zeugnissen für die rechtliche und soziale Lage der Dienstmannschaft im XIII. Jahrhundert vorhanden, und gerade damals hatte sie den Höhepunkt ihrer eigenartigen Entwicklung erreicht.

Wenn es sich darum handelt, dunkle Anfänge zu erkennen, ist es nicht unzweckmässig, von späteren, deutlicheren Zuständen auszugehen. Auf letztere dürfte freilich in der vorliegenden Frage die übliche Methode, aus den Zeugnissen für die verschiedensten Oertlichkeiten und Personen ein ungefähres Bild der Verhältnisse zu gewinnen, oft genug angewandt worden sein. Bestimmtere Ergebnisse sind wohl nur noch, bei gebührender Berücksichtigung der allgemein gültigen, durch Betrachtung einzelner Ministerialengruppen zu erzielen, und da bisher die Dienstmannen des Königs und der Fürsten am meisten Beachtung gefunden haben, wird es nicht unangebracht sein, zunächst einmal der entsprechenden Klasse abhängiger Leute in der Umgebung kleinerer Herren Aufmerksamkeit zu schenken.

Vortreffliche Gelegenheit, die Dienstmannen eines nicht sehr reich begüterten Grafengeschlechts näher kennen zu lernen, gewähren Urkunden des Codex Salemitanus[1]) und Notizen der Acta Salemitana[2]), die den Verkauf von Weildorf durch die Grafen von Heiligenberg[3]) an die Zisterzienserabtei Salem betreffen. Weildorf, nördlich vom Bodensee im alten Linzgau gelegen, wird zuerst um die Mitte des IX. Jahrhunderts erwähnt[4]), als Salomon, vielleicht ein Verwandter der gleichnamigen Bischöfe von Konstanz[5]), mit all seinem Besitz im Linzgau auch den zu Weildorf an das Kloster

[1]) S. Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Cisterzienserabtei Salem, hg. v. F. v. Weech, B. 1, 1134—1266. Karlsruhe 1883, B. 2, 1267—1300, ibid. 1886.

[2]) In Zeitschrift für die Gesch. d. Oberrheins, B. 31 (1879) S. 47 ff., hg. v. F. L. Baumann, s. S. 109 ff.

[3]) Vergl. Fickler, Heiligenberg (Karlsruhe 1853); s. auch G. Tumbült, Das Fürstentum Fürstenberg (Freiburg i. B. 1908) S. 94. ff., und die Grafschaft des Linzgaus, in Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees B. 37 (1908) S. 23 ff.

[4]) S. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, hg. v. H. Wartmann, B. 2 S. 29, Nr. 408, 849/50.

[5]) Vergl. Jahrbuch f. schw. Gesch. B. 27 (1902) S. 204.

Digitized by Google

St. Gallen tradierte, wobei er freilich Rückkaufsvorbehalte machte, die es begreiflich erscheinen lassen, dass in jüngerer Zeit St. Galler Besitz zu Weildorf nicht nachweisbar ist. Die Erwerbungen des Klosters Salem erstreckten sich auf Eigen der Grafen von Heiligenberg und haben schliesslich wohl nahezu den ganzen Ort nebst Gemarkung umfasst; jedenfalls waren den Grafen Bertold (III.) und Konrad, Söhnen des Bertold, nur sehr geringfügige Rechte übrig geblieben, als sie 1274 versprachen, niemals fortan Besitz in Weildorf erwerben zu wollen[1]). Unmittelbar aus dem Nutzbesitz Bertolds (II.) sind an Salem übergegangen: 1. durch den Verkaufsakt vom 5. IX. 1256[2]) der Niederhof zu Weildorf mit zubehörenden zehn „Gütern"; 2. durch den Verkaufsakt vom 14. VI. 1257[3]) der Oberhof mit dem Patronatsrecht über die Kirche zu Weildorf, Zwing und Bann, Markt nebst Hofstätten und Häusern, die gegen Zins ausgetanen Güter, ein Wald, eine Mühle, die vogteilichen Befugnisse über alles und die nicht verlehnten Zehnten. Vorbehalten blieben dem Grafen diejenigen Mannlehen, die am 1. VIII. 1262[4]) Graf Wolfrad der jüngere von Veringen als Vormund der Söhne Bertolds (II.) samt einigen kleineren Besitzstücken an Salem abtrat, dazu die 1274 verkauften „manlehin und zinslehin"[5]) und vielleicht noch anderes; denn in dem Abkommen von 1274 versprachen die Grafen, Besitzungen zu Weildorf, die ihnen „nach Erbrecht"[6]) zufallen würden, dem Kloster zum Kauf anzubieten. Salem war überhaupt darauf bedacht, seinen Besitz an dem Orte möglichst zu arrondieren. In den Jahren 1262 bis 1267[7]) hatte es den Inhabern von Mann- und Zinslehen eine grössere Anzahl Grundstücke abgekauft, oder vielmehr die freie Verfügung über den Boden mittels Auskauf der Lehensträger erworben.

Die Urkunde von 1262[8]) enthält über die Mannlehen folgende Angaben:

[1]) Cod. Salem. Nr. 520.
[2]) Ibid. Nr. 322.
[3]) Ibid. Nr. 330.
[4]) Ibid. Nr. 370.
[5]) Ibid. Nr. 520.
[6]) Ibid. (B. 2 S. 124) „iure hereditario". Es kann kaum zweifelhaft sein, dass es sich um Heimfall von Erbzinsgütern handelt.
[7]) Acta Salem. l. c.
[8]) Cod. Salem. Nr. 370.

Digitized by Google

Name des Lehenträgers	Gegenstand des Lehens	mutmasslicher Ertrag d. Lehens
Ulrich von Bodman, Ritter	„des Malsbiurrersgût, Burkartsgût von Urendorf" und „Ottengût"	6 Pfund 8 sol.
Rudolf von Ramsberg, Ritter	1 Weinberg	—
Burkard von Heggelbach	„Riubzagelsgût"	26 sol.
Eberhard von Heggelbach	„des Arwessaersgût"	35 „
Heinrich von Zussdorf	—	6 Pfund
Hugo von Schwäblishausen	—	3 Pfund 7 sol.
Heinrich von Wintersulgen Maedeling von Markdorf	—	20 sol.
Guta Absolin, Witwe	—	35 „
„ „	Haus und Grundstück (area)	4 „
Die Söhne des Schusters (sutoris)	—	10 „
„ „ „ „	—	3 „
Marquard von Ruschweiler	—	10 „
„ „ „	Weinberg und Vogtrecht von einer Mühle	10 „
„ „ „	2 Hausgrundstücke	2 „
Der Schlüssler	—	1 „
Mangold von Mühlhofen, der alte	Weinberg und Hausgrundstück	4 „
Heinrich List	—	1 „
Heinrich der Bäcker (pistor)	2 Hausgrundstücke	5 „
Werner Grinhunt	Haus und Grundstück	2 „
Heinrich Wenke	1 Hausgrundstück	1 „
Bertold der Weber (textor)	„	2 „
Winhard	„	1 „
Hugo von Schwäblishausen u. seine Schwiegertochter	Vogtrecht	6 „
Die Knaben des Mul	—	2 „
„ „ „ „	—	2 „
Friedrich von Magenbuch, Ritter	—	1 „

Digitized by Google

Die Gegenstände der Lehen, soweit sie mitgeteilt sind, lassen im Verein mit den Angaben der Urkunden noch einigermassen erkennen, wie die Grafen von Heiligenberg zu Weildorf gewirtschaftet hatten. Dass der Besitz eines Grundherren an einem Ort unter zwei Höfe verteilt war, ist durchaus keine ungewöhnliche Erscheinung[1]), und auch dass die beiden Höfe verschiedene Schicksale hatten, kann nicht besonders auffallen. Zur Zeit des Verkaufs befand sich freilich wohl die eine Villikation so wenig wie die andere noch in der ursprünglichen Gestalt. Es muss angenommen werden, dass ihr Zubehör früher aus Hufen bestanden hat[2]). An deren Stelle waren beim Niederhof 10 „Güter" getreten, während der Oberhof 1255 des Zubehörs an dienenden Gütern entbehrte. Dafür war auf seinem Boden ein Markt gegründet worden; von dem Städtchen (oppidum) Weildorf ist bereits 1251[3]) die Rede. Es darf somit für den Oberhof eine weitgehende Auflösung der alten Fronhofsverfassung vorausgesetzt werden. Das Salland war offenbar teilweise parzelliert, und die Stücke sowie ganze „Güter" vom Zubehör hatte der Grundherr zu Lehensvergabungen verwandt.

Über die Persönlichkeiten der Lehnsträger geben Urkunden des Codex Salemitanus noch mancherlei Aufschlüsse. Der im Verzeichnis vorangestellte, sehr reich ausgestattete Ulrich von Bodman, der jedenfalls dem bekannten gleichnamigen Geschlecht vom Nordufer des Bodensees angehörte[4]), wird urkundlich nicht zu den nobiles gerechnet, sondern unter den milites aufgeführt[5]). Ausser den Besitzungen zu Weildorf hatte er auch solche zu Neufrach von Graf Bertold zu Lehen, die dieser wiederum vom Kloster Reichenau zu Lehen trug[6]). Selbst von einfachen Freiherren Lehen zu nehmen, trug Ulrich kein Bedenken. Die von Gundelfingen, die ihm ebenfalls Reichenauer Lehensgüter geliehen hatten[7]), waren selbst

[1]) Vergl. z. B. die beiden St. Galler Höfe zu Stammheim, S. G. U. B. 3, 753, und Nr. 1148, B. 4. Nr. 2200 etc.

[2]) Eine Hufe zu Weildorf ist bereits 1165, Cod. Salem. Nr. 8, vom Kloster Salem zu Tausch weggegeben worden.

[3]) Ibid. Nr. 269. — [4]) Vergl. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees H. 20 (1891) S. 44 ff. und die Regesten ibid. H. 23—27 und H. 30.

[5]) Cod. Salem. Nr. 322, 329. — [6]) Ibid. Nr. 325. — [7]) Ibid. Nr. 359.

Digitized by Google

wieder für anderen Besitz Lehnsträger von Freiherren[1]). Dienstmann des Grafen von Heiligenberg kann Ulrich selbstverständlich nicht gewesen sein, schon wegen seiner mannigfachen Lehensbeziehungen. Wohl aber darf angenommen werden, dass unter den anderen Inhabern von Lehen zu Weildorf Dienstmannen der Grafen zu finden sind. Die Brüder Burkhard und Eberhard von Heggelbach werden in der Zeugenliste der Verkaufsurkunde von 1262 unter den milites aufgeführt[2]). Als miles ist Burkhard noch mehrfach nachweisbar und ebenso Eberhard[3]); aber nicht alle Mitglieder des Geschlechts haben zu den Rittern gehört. Unter den Zeugen der Urkunde von 1262 befindet sich auch ein Bertold der jüngere von Heggelbach, der getrennt von seinen Verwandten nicht unter den milites aufgeführt wird, und bereits 1254 erscheint Eberhard von Heggelbach unter den milites, nicht aber Burkhard, Sohn des E[berhard] von Heggelbach[4]). Ähnlich steht es bei andern Familien. Konrad und Manegold, Söhne des Manegold „miles" von Mühlhofen, werden 1251 als Zeugen genannt[5]); 1254 erscheint wohl Manegold (der ältere) von Mühlhofen unter den Rittern, aber nicht Konrad und sein Bruder Manegold (der jüngere)[6]), die jedoch wohl im Jahre 1267[7]) zur Ritterwürde emporgestiegen waren. Hugo von Schwäblishausen ist anscheinend nicht Ritter gewesen[8]), auch nicht ein Ulrich von Schwäblishausen, der 1263 als Zeuge auftritt[9]). Heinrich von Zussdorf, der übrigens am 4. V. 1263 bereits verstorben war[10]), wird gleichfalls nicht als Ritter bezeichnet[11]), wohl aber erscheint ein Burkhard „miles" von Zussdorf in den Acta Salemitana[12]). Friedrich von Magenbuch, der auch sonst als Ritter nachweisbar ist[13]), hatte die Tochter des Rudolf von Ramsberg zur Gemahlin[14]). Indessen ist wohl keiner von beiden als Ministeriale der Grafen von Heiligenberg anzusprechen. Sie finden sich nicht so regelmässig wie etwa die von Heggelbach und

[1]) Cod. Salem. Nr. 373. Es gehörten also die Freiherren von Gundelfingen in den fünften und Ulrich von Bodman in den sechsten Heerschild, vergl. u.

[2]) Ibid. Nr. 370. — [3]) S. ibid. Nr. 245, 296, 268, 269, 271, etc. — [4]) S. ibid. Nr. 295. — [5]) Ibid. Nr. 268. — [6]) Ibid. Nr. 295. — [7]) Ibid. Nr. 428. — [8]) S. ibid. Nr. 268, 271. — [9]) Ibid. Nr. 383. — [10]) Ibid. Nr. 382. — [11]) S. ibid. Nr. 268, 271, 295, 296, 322, 370. — [12]) A. a. O. S. 95. — [13]) Cod. Salem. Nr. 245. — [14]) Acta Salem. l. c. S. 114.

Digitized by Google

Mühlhofen als Zeugen in den Urkunden, deren Aussteller die Grafen waren.

Über die Heiligenberger Dienstmannschaft geben die Zeugenlisten noch mancherlei Aufschlüsse. Vor allem ist beachtenswert, dass in einem Falle gerade Männer, die nicht Ritter waren, als zur „familia" des Grafen gehörig bezeichnet werden[1]). Um niederes Gesinde kann es sich nicht handeln. Heinricus claviger ist offenbar der „Schlüssler" von Heiligenberg, der zu Weildorf ein freilich sehr kleines Lehen hatte[2]). Lehnsträger zu Weildorf war jedenfalls auch der 1262 bereits verstorbene Burkhard Mul, zu dessen Söhnen gewiss Konrad Mul gehörte[3]), der in einer 1264 von den Grafen für das Kloster Salem ausgestellten Urkunde neben Konrad von Mühlhofen als Zeuge auftritt[4]). Mit Heinrich Grinhunt war augenscheinlich Werner Grinhunt verwandt, der schlechthin als Bürger von Weildorf angesehen werden muss, wenn er auch sein Haus als Mannlehen besass, und nicht zu Erbe nach Stadtrecht. Lehensfähig war des ferneren Heinrich Pistor, offenbar ein Handwerker von Beruf, der mit Heinrich von Zussdorf, Heinrich Wenke und Werner Grinhunt gegen das Kloster Salem einen Prozess führte um das Recht, in Weildorf Brot zu verkaufen und Schenke zu halten[5]). Des „Schusters" Söhne hielten wohl nicht nur zu Weildorf Lehen inne[6]) und waren vielleicht Verwandte des Hermann Sutor von Beuren, eines nicht ritterlichen Freien, der mit einigen seiner im Linzgau nicht ganz seltenen Standesgenossen bei einem auf offener Landstrasse am Fuss des Heiligenberges am 18. I. 1251 vom Grafen Bertold vollzogenen Verkauf Zeuge war[7]). Dagegen wird Johannes, Sohn des Absolon und der 1262 bereits

---

[1]) In der Urk. Cod. Salem. Nr. 269 vom 18. I. 1251, die Graf Bertold von Heiligenberg ausgestellt hat, erscheinen neben anderen als Zeugen „de familia vero mea: Hainrico clavigero, Burcardo cognomento Mul, Rûdolfo dicto Riusche, Hainrico dicto Grinhunt.

[2]) Als Zeuge findet sich Hainricus claviger in Cod. Salem. Nr. 295, 1254; die Brüder Heinrich und Hermann „dicti die Slusselaer" s. ibid. Nr. 520, 1274, und den Schlüssler s. ibid. Nr. 439, 1268, und 575, 1277.

[3]) Ibid. Nr. 520, 1274, sind genannt „Cûnradus, Dietricus et Marquardus fratres dicti die Mûle".

[4]) Ibid. Nr. 400. — [5]) Ibid. Nr. 382, 1263. — [6]) S. ibid. Nr. 391. — [7]) Ibid. Nr. 269.

Digitized by Google

verwitweten Guta, 1267 in einer Urkunde der Grafen von Heiligenberg als ihr Eigenmann bezeichnet [1]; gleichwohl erscheint er 1273 als Zeuge in einer Reihe mit dem ritterbürtigen Manegold von Mühlhofen[2]) und hat 1266 gegen Salem das Eigentumsrecht an einem Stückchen des Waldes Hart in Anspruch genommen. Die betreffende Notiz der Acta [3]) bezeichnet ihn als „fidelis" des Grafen. „Ritter" und „Knechte" wurden nicht gerade durch eine unüberbrückbare Kluft geschieden; Lehnsfähigkeit besassen die einen ebensogut wie die andern. Genau die gleichen Verhältnisse sind auf Schweizer Boden anzutreffen. Das Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich[4]) bietet hier ein vorzügliches und dank der ausgezeichneten Register leicht benutzbares Material.

Ein ansehnlich begütertes Freiherrngeschlecht, das in der Nähe von Zürich seinen Sitz hatte, waren die Regensberger, von denen der eine wohl gelegentlich den Grafentitel führte, die aber niemals die Grafschaft über einen alten Gau inne hatten. Vogteirechte über Klostergut besassen sie dagegen mehrfach, und, dem Zuge der Zeit folgend, haben sie Städte gegründet, Neu-Regensberg, Grüningen, sowie Glanzenberg, dessen Zerstörung durch Rudolf von Habsburg der Wendepunkt ihres Glückes wurde [5]). Die Verwaltung der Regensberger Besitzungen erfolgte in den während des XIII. Jahrhunderts üblichen Formen. Ein Ammann (minister), Bertold von Regensberg, der 1248 nachweisbar ist [6]), darf wohl identifiziert werden mit einem Bertold von Regensberg, der 1243 Eigengut unter Zustimmung seines Herrn, Lütolds (V.) von Regensberg, verkaufte [7]) und demnach in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Herrn gestanden haben muss, dessen Beamter er war. In Grüningen erscheinen 1260 [8]) zwei Ammänner nebeneinander, Johannes und Rudolf. Der erstere amtete wohl für Lütold (VI.) von Regensberg, dessen Bruder Ulrich dem letztern seine Zu-

[1]) Cod. Salem. Nr. 426. — [2]) Ibid. Nr. 480. — [3]) A. a. O. S. 123.

[4]) Hg. v. J. Escher und P. Schweizer, B. 1—7 (bis 1303), Zürich 1888—1908.

[5]) S. A. Nabholz, Geschichte der Freiherren von Regensberg, Diss. Zürich 1894, vergl. auch K. Dändliker, Gesch. der Stadt und des Kanton Zürich, B. 1, Zürich 1908, S. 85 ff.

[6]) Z. U. B. II Nr. 748. — [7]) Ibid. II Nr. 593. — [8]) Ibid. III Nr. 1126.

Digitized by Google

stimmung zur Veräusserung von Eigengut erteilt hat[1]). Gleichzeitig tritt ein Schultheiss zu Grüningen, Ulrich, auf[2]). Nicht ersichtlich ist jedoch, ob die ritterlichen Dienstmannen der Regensberger amtliche Verrichtungen wahrgenommen haben. Schliesslich war ihre Zahl schon zu gross[3]), als dass etwa für jedes Geschlecht die Zusammengehörigkeit mit dem Meieramt über eine Villikation sich annehmen liesse, und von Hofämtern der Freiherrn ist vollends nichts bekannt.

Dass nun Ritter und Knechte die Dienstmannschaft der Regensberger bildeten, geht aus mancherlei Zeugnissen hervor. 1259[4]) erscheint urkundlich ein Ritter H. von Dachslern; später wird ein Bertold von Dachslern ausdrücklich als servus bezeichnet. Auf dessen Bitten hin hat Lütold (VIII.) von Regensberg der ihm zu Eigen gehörigen Adelheid, Tochter des verstorbenen Rinwin von Kloten, den Johann von Buchs, Eigenmann der Johanniterkomturei Klingnau, zu heiraten erlaubt; die Kinder sollten zwischen beiden Herrschaften geteilt werden[5]). Ein Fr. von Buchs wird unter den Rittern genannt, die 1279 bei einer von Lütold (VII.) von Regensberg dem Kloster Rüti geleisteten Zusage Zeugen waren[6]), und erscheint auch sonst als Ritter[7]), ebenso wie Burkhard von Buchs[8]), während ein Heinrich von Buchs in einer Urkunde von 1268 nicht als Ritter bezeichnet wird[9]). Da also aller Wahrscheinlichkeit nach die von Buchs Regensberger Ministerialen waren, so ist vielleicht anzunehmen, dass Johannes sich von dem verarmenden Dienstherrn abgewandt hat. Auch aus dem Geschlecht der unzweifelhaft ritterbürtigen Dienstmannen von Steinmaur ist nicht jedes Mitglied zur Ritterwürde gelangt. So erscheint 1282 Konrad

---

[1]) Z. U. B. IV Nr. 1350. — [2]) Ibid. III Nr. 1126, 1154, IV Nr. 1332.

[3]) In den Registern zum Z. U. B. werden als Regensberger Ministerialen bezeichnet die von Buchs, von Dachslern, von Jestetten, von Lägern, von Mandach, von Steinmaur, von Sünikon und andere.

[4]) Z. U. B. III Nr. 1052.

[5]) Ibid. V Nr. 1962. Bertold von Dachslern erscheint auch als Zeuge, aber nicht unter den Rittern, ibid. VI Nr. 2077 und 2148. Der villicus eines Regensberger Hofes in Dachslern heisst 1282, ibid. V Nr. 1851, Burchardus.

[6]) Ibid. V Nr. 1750. — [7]) Ibid. III Nr. 1036, 1126. — [8]) Ibid. II Nr. 854, III Nr. 1057, 1060, IV Nr. 1344, 1345. — [9]) Ibid. IV Nr. 1401.

Digitized by Google

von Steinmaur unter den milites, nicht aber Arnold von Steinmaur[1]). Pilgrim von Jestetten wird noch nicht 1256, sondern erst mehrere Jahre später als Ritter bezeichnet[2]). Ein Ulrich von Mandach findet sich bereits 1244 unter den Rittern[3]), ein anderer Ulrich von Mandach hat 1277 seinem Bruder Konrad, unter Zustimmung Liutolds des älteren von Regensberg, der sie als seine Ministerialen bezeichnet, Lehensgüter zu Regensdorf an das Kloster Selnau verkauft[4]) und wird erst 1289 Ritter genannt[5]). Nicht Ritter waren die Brüder Ulrich, Meier (villicus) von Weningen, und Heinrich Stokker, die 1256 zusammen mit dem Ritter Konrad von Steinmaur den abwesenden Ulrich von Regensberg vertraten[6]). Wohl nicht mehr der gleiche Ulrich von Weningen übernahm 1289 eine Bürgschaft für Lütold den jüngeren von Regensberg[7]). Auch dieser ist schwerlich ein einfacher Bauer gewesen. Den Regensberger Fronhof zu Niederweningen baute 1291 Walther der Meier[8]), und auf der Hofstatt mit zubehörenden Äckern zu Oberweningen, die 1301 Ulrich von Weningen, Eigenmann Lütolds (VIII.) von Regensberg, mit Zustimmung seines Herrn an das Kloster Wettingen für ledig Eigen verkaufte, sass Konrad Stresseler[9]).

Ausgedehnter noch als die Dienstmannschaft der Regensberger war diejenige der Grafen von Rapperswil[10]). Es erscheint auffällig, dass Rudolf (I.) von Rapperswil und sein Bruder Heinrich 1185 in der Zeugenliste einer Urkunde Bertolds (IV.) von Zähringen gleich wie Walther von Eschenbach, Lütold von Regensberg, Konrad von Krenkingen und andere unzweifelhafte Freiherrn als Ministerialen des Herzogs bezeichnet werden[11]). Rudolf (II.) von Rapperswil, der seit 1233 den Grafentitel führte, vereinigte in seiner Hand Lehen von mehreren Klöstern und Vogteirechte über deren Besitzungen[12]). In der Stadt Rapperswil hatte er einen Ammann, Ulrich, und einen Schultheiss, Heinrich, die in einer auf der Burg Rapperswil ausgestellten Urkunde als Zeugen erscheinen[13]). Die Söhne des Schultheissen, von denen keiner, so viel ersichtlich, un-

[1]) Z. U. B. V Nr. 1851. — [2]) Ibid. III Nr. 976; IV 1348, 1267. — [3]) Ibid. II Nr. 596. — [4]) Ibid. V Nr. 1678. — [5]) Ibid. VI Nr. 2076, 2077. — [6]) Ibid. III Nr. 969 und 976. — [7]) Ibid. VI Nr. 2076. — [8]) Ibid. Nr. 2148. — [9]) Ibid. VII Nr. 2615. — [10]) S. die Register zum Z. U. B. — [11]) Ibid. I Nr. 339. — [12]) Vergl. Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde, 2, 340 ff. — [13]) Z. U. B. III Nr. 1085.

Digitized by Google

mittelbarer Nachfolger des Vaters wurde[1]), benannten sich „von Rambach". Ein Peter von Rambach wird jedoch bereits 1259 als Zeuge unter den Rittern aufgeführt[2]); ein Jakob von Rambach, der unzweifelhaft mit dem gleichnamigen Sohne des Schultheissen Heinrich identisch ist, erscheint später selbst als Schultheiss von Rapperswil[3]) und wird 1295, nicht lange vor seinem Tode, als Ritter bezeichnet[4]). Unter den Mitgliedern des Rats von Rapperswil erscheinen 1303 ein Peter und Werner von Rambach[5]); ersterer darf wohl mit einem gleichnamigen Bruder des Schultheissen Jakob identifiziert werden[6]). Zur Ritterwürde aufgestiegen ist nachweislich ein Bewohner von Rapperswil, Antonius, der 1244 als „civis in burgo Raprehswilere" sein Eigengut zu Hegnau dem Abt von Einsiedeln zu Lehen auftrug[7]), 1252 von diesem den Zehnten in der Pfarrei Meilen empfing[8]) und 1256 in einer Urkunde des Abts als Zeuge „Anthonius miles" genannt wird[9]). Rapperswiler Ministeriale war aller Wahrscheinlichkeit nach der Ritter Johannes Rumer[10]), der ein Haus in Zürich besass[11]) und dort wohl seinen ständigen Wohnsitz hatte; einer der Söhne, der zur Ritterwürde nicht gelangt zu sein scheint, wird später schlechthin als Bürger von Zürich bezeichnet[12]).

Sollte die Annahme eines Zusammenhanges zwischen Rumer und den (Einsiedler) Meiern von Uerikon, die ihrerseits wieder zu den Vögten von Einsiedeln, den Rapperswilern, in Beziehung gestanden haben müssen, zutreffen[13]), so würde dadurch des weiteren Licht fallen auf das Verhältnis der Ministerialität zum Bürgertum im XIII. Jahrhundert. Noch hatten die neuen Berufs-

[1]) Die Söhne sind aufgeführt Z. U. B. IV Nr. 1568, 1274; der damalige Schultheiss R. von Hinterburg befindet sich ibid. unter den Zeugen.

[2]) Ibid. III Nr. 1051.

[3]) Ibid. V Nr. 1781, 1280,; 1947, 1286; VI Nr. 2108, 1290; 2267, 1294; 2292, 1294.

[4]) Ibid. VI Nr. 2343; s. VII Nr. 2418, 2425, 1297. — [5]) Ibid. Nr. 2689. — [6]) S. ibid. Nr. 2418. — [7]) Ibid. II Nr. 607, s. auch schon ibid. I Nr. 481, 1233. — [8]) Ibid. II Nr. 829. — [9]) Ibid. III Nr. 989.

[10]) Ibid. II Nr. 541, 1240; 765, 1249; 848, 1252; III Nr. 1086, 1259; 1129, 1260; 1136, 1261; IV Nr. 1298, 1265; 1338, 1266; 1350, 1267.

[11]) Ibid. IV Nr. 1284. — [12]) S. ibid. Nr. 1589, V Nr. 2003. — [13]) S. ibid. IV Nr. 1338.

Digitized by Google

klassen sich nicht zu deutlich ausgeprägter Gestalt entwickelt und scharf von einander abgegrenzt, während die alten Geburtstände, nach den geltenden Rechtsnormen fortbestehend, in völliger Zersetzung begriffen waren. Freie und Unfreie gab es unter Rittern, Bürgern und Bauern. Verschiedene Grade der Gebundenheit oder, wohl mehr noch als veraltende Unterschiede, Besitz und persönliche Fähigkeiten bewirkten, dass den unfreien Ritter eine tiefe Kluft trennte von dem Standesgenossen, der sein Gut bebaute, während der Sohn des freien Bauern für ausgeschlossen von der Ritterwürde galt. Unüberbrückbar waren jedoch die Klassengegensätze damals weniger als früher oder später. Der ritterliche „Knecht" mochte Nachkomme eines Freien sein, der Herrendienst aufgesucht, oder aber eines unfreien Dieners, den die Gunst des Herrn emporgezogen hatte, in beiden Fällen kam es wohl vor, dass seine Blutsverwandten in einer Stadt wohnten und bürgerliches Gewerbe trieben oder hinter dem Pflug hergingen. Bei Behandlung der Ministerialenfrage in der neueren Literatur ist kaum ausreichend beachtet worden, dass es sich für das XIII. Jahrhundert um die in raschem Flusse befindlichen Zustände einer Übergangsperiode handelt. Die Rechtsbücher allerdings suchten System zu bringen in das Wirrsal des Lebens; aber so viel dürften bereits die bisherigen Erörterungen gezeigt haben, dass die Heerschildordnung des Schwabenspiegels[1]) den tatsächlichen Verhältnissen seines Geltungsbereichs nur unvollkommen entsprach.

Als freie Herren, die den vierten Heerschild führten, müssen Grafen wie die von Heiligenberg und Rapperswil und ansehnlicher begüterte Edle, wie die von Regensberg, die auch höhere Gerichtsbarkeit übten, betrachtet werden. Von ihnen hatten wohl Mittelfreie des fünften Heerschildes Lehen; sie selbst aber trugen Lehen nur von Fürsten. Als Mittelfreie würden die während des XIII. Jahrhunderts in der Nordostschweiz und nördlich des Bodensees noch recht zahlreichen edlen oder freien Herren mit oft wohl wenig umfangreichem Besitztum zu betrachten sein[2]), auch wenn ihre Lehens-

[1]) Des Schwabenspiegels Landrechtsbuch, hg. v. Gengler, Cap. 5.

[2]) Aller Besitz eines solchen Freiherrn, des Rudolf von Kaiserstuhl und seiner Gemahlin Adelheid, Tochter des Heinrich von Tengen, ist aufgeführt in der Urkunde Z. U. B. II Nr. 882, 1254.

Digitized by Google

abhängigkeit von anderen Freien nicht nachgewiesen werden kann[1]). Unter den Dienstmannen, die den sechsten Heerschild führten, sind gerade nach der Auffassung des Schwabenspiegels[2]) nur die Ministerialen des Königs und der (geistlichen oder weltlichen) Fürsten zu verstehen, weil „niemand Dienstleute haben darf, als das Reich und die Fürsten; wer anders sagt, er habe Dienstmannen, der sagt es zu Unrecht". In der Tat werden auch die milites, die Nicht-Fürsten zu Herren hatten, nur selten ausdrücklich als deren Ministerialen bezeichnet[3]). Zu dem urkundlichen Sprachgebrauch steht also die Behauptung des Schwabenspiegels nicht gerade in Widerspruch; aber die einfachen Ritter, die Fürsten zu Dienstherren hatten, dem sechsten und die anderen dem siebenten Heerschilde[4]) zuzuweisen, ist auch nicht angängig; die Lehensfähigkeit beider Klassen war über jeden Zweifel erhaben. Offenbar stimmten hier Theorie und Leben nicht recht mit einander überein.

Der Spiegler zweifelte denn wohl auch, ob seine mit solchem Nachdruck vorgetragene Auffassung, dass nur die Dienstmannen des Königs und der Fürsten rechte Dienstmannen seien, Anklang finden würde. Jedenfalls hatte er Bedenken, die notwendigen Schlussfolgerungen aus seinen weiteren Aufstellungen zu ziehen. Wenn nämlich, wie er behauptet[5]), die Freiherren und Mittelfreien zwar nicht Dienst- sondern nur Eigenleute haben dürfen, so müssen die angeblichen Dienstleute in Wirklichkeit Eigenleute sein; aber wer den Ritterschlag erhalten hat, ist nicht mehr „Knecht". Diese Bezeichnung konnte etwa den Söhnen von Rittern zukommen, die selbst nicht oder noch nicht das Recht hatten, sich „miles" zu nennen, wie sie denn auch in den Zeugenlisten häufig von den milites geschieden werden, während ebendort solche ritterbürtigen Nicht-Ritter ohne Unterschied aufgefürt sind mit „Knechten", die nicht nachweislich einen Ritter unter ihren Vorfahren zählten[6]). Den Ritterschlag vermochten freilich wohl auch Leute der letztern Gattung zu erhalten, wenn nur nicht gerade die Väter Bauern ge-

[1]) Vergl. übrigens J. Ficker, Vom Heerschilde, Innsbruck 1862, S. 156. — [2]) A. a. O. cap. 256, § 3. — [3]) So Z. U. B. V Nr. 1678, vergl. o.

[4]) Nach Schwabenspiegel l. c. cap. 5 § 2 ist es ungewiss, „ob der sibende herschilt lehen müge haben oder niht"; vergl. Ficker l. c. S. 193 f.

[5]) A. a. O. cap. 256 § 3. — [6]) Vergl. z. B. o. S. 83.

Digitized by Google

wesen waren[1]), und mit Mannlehen wurden Herrendiener der verschiedensten Art ausgestattet. Der Graf von Heiligenberg erachtete den Verwalter seiner Kasse ebensogut für lehensfähig wie Bürger des herrschaftlichen Städtchens. Treffen nun die Angaben des Spieglers über die Lehensfähigkeit nicht zu[2]), so darf auch seine Beschränkung des siebenten Heerschilds auf die Ritterbürtigen für ebenso fragwürdig gelten wie die scharfe Scheidung der „Dienstmannen" des Reichs und der Fürsten von den „Eigenleuten" anderer Herren. Weniger bedenklich erscheint die Behauptung, dass Dienstleute derartige Eigenleute nicht besitzen dürfen. „Wenn ein Dienstmann, der zu einem Gotteshause gehört, sagt, er habe Eigenleute, (so ist das unrichtig), sie sind seines Gotteshauses eigen"[3]).

Nur denjenigen Dienstleuten, die freie Abstammung nachzuweisen vermochten, sollte es zustehen „Eigenleute" zu haben[4]). Es muss demnach der Fall, dass freie Herren des fünften oder gar vierten Heerschilds in die Ministerialität (von Fürsten) eingetreten sind, als nicht ganz selten vom Spiegler vorausgesetzt worden sein. Nun wird freilich die Ministerialenfrage, insoweit sie ein rechtshistorisches Problem bildet, nicht berührt durch die Tatsache, dass freie Herren sich in den bereits bestehenden Ministerialenstand ergeben haben, und auch für den genealogischen Gesichtspunkt kann auf einen Vorgang, der vom Standpunkt des Spieglers aus noch innerhalb Menschengedenken, also jedenfalls während des XIII. Jahrhunderts sich abgespielt haben müsste, nicht allzuviel ankommen. Denn dass die Ministerialen, also numerisch der weitaus überwiegende Teil der deutschen Ritterschaft, ausnahmslos von Hausdienern oder Bauern unfreien Standes abstammten, ist kaum je behauptet worden; aber für die Masse sollte es gelten; daran haben auch Keutgens Untersuchungen nichts geändert. Nach wie vor sind die Diener „allmählich" zu Herren geworden und die Ritter aus den Knechten her-

[1]) M. G. Const. 1, 451 f.

[2]) Es liesse sich allerdings auch annehmen, dass der Spiegler die Lehen der Ministerialen (oder Eigenleute) von ihren Herren nicht als rechte Mannlehen angesehen, vergl. Keutgen l. c. S. 508 ff., und somit dem 7. Heerschild nur die Fähigkeit bestritten hat, von anderen Herren Lehen zu empfangen, was vielleicht eher den tatsächlichen Verhältnissen entsprach.

[3]) Schwabenspiegel l. c. Cap. 57 § 3. — [4]) Ibid. § 4.

Digitized by Google

vorgegangen. Während in Frankreich und England „freie" Vasallen den kriegerischen Kern der Nation bildeten, pflegten die deutschen Kaiser mit einem Sklavenheere ins Feld zu ziehen, wie die Mameluckensultane Egyptens. Wenn Entstehung und Wesen der Ministerialität nur durch Annahmen erklärt werden können, die zu absurden Schlussfolgerungen führen, so muss der Fehler in der Einseitigkeit einer Betrachtungsweise gesucht werden, die als methodisch unzulänglich anzusehen ist. Keutgen stützt seine Ausführungen ganz überwiegend auf Quellen juristischen Charakters, die er zwar auf ihren Rechtsinhalt hin prüft, aber viel zu wenig durch Beobachtung der tatsächlichen Verhältnisse ergänzt und erläutert. So hat er auf der Suche nach Rechtsbegriffen es verabsäumt, die eigentliche Aufgabe des Historikers, die Erkenntnis der realen Zustände und ihrer Fortbildung, in Angriff zu nehmen. Zu dem Zwecke wäre es freilich nötig gewesen, von der sichern Basis der Lokalkunde aus vorzugehen. Was die Rechtsquellen berichten, wird, so fein auch ihre Interpretation sein mag, erst voll verständlich im Hinblick auf das Anwendungsgebiet.

Es ist bezeichnend für Keutgen und seine Methode, dass er diejenige der neueren Untersuchungen, die bei lokaler Beschränkung besser als andere auf urkundliches Material sich zu stützen vermochte, fast am wenigsten berücksichtigt. Fajkmajer[1]) hat festgestellt, dass im XI. Jahrhundert „Brixen zahlreiche freie milites" besass, die aber „völlig zu Beginn des XII. Jahrhunderts verschwinden", während zum mindesten in drei speziellen Fällen Ministerialengeschlechter an Stelle von Freien getreten sind. Um so weniger ist es angängig, die milites, von denen der St. Galler Chronist Ekkehard für das X. Jahrhundert mancherlei zu erzählen weiss, schlechthin als Vorfahren der freien Vasallen vom fünften Heerschild aufwärts anzusehen. Gewiss bedeutet miles „im eigentlichsten Sinne den Vasallen und insofern den freien Ritter"[2]); aber das gilt für das X. Jahrhundert, während im XIII. gerade der unfreie Ritter, Dienst- oder Eigenmann, miles genannt und der freie als nobilis strengstens

[1]) Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen, in Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Voralberg, 3. Folge, B. 52 (1908) S. 95 ff., s. S. 98 und S. 111 f.

[2]) Keutgen, S. 15 n.

Digitized by Google

von ihm geschieden wird. Der Bedeutungswandel des Wortes kann nicht zufällig sein; vielmehr liegt hier der Kern der Ministerialenfrage. Das hat Keutgen ebensowenig bemerkt, als er es zu erklären versucht, dass Abt Notker von St. Gallen (971/7) nach dem Bericht Ekkehards[1]) die (freien) milites gleichwie (unfreie) Ministerialen behandelte, sie zum Dienst in den Hofämtern heranzog und von ihnen das Heergewäte[2]) in Anspruch nahm. Für die Nordostschweiz mangelt es leider an urkundlichem Material gleich den Brixener Traditionen[3]), aus denen Fajkmajer seine Ergebnisse gewonnen hat. Zumal die Geschichte der St. Galler Ministerialität bis zum XIII. Jahrhundert liegt fast völlig im Dunklen. Immerhin darf es als höchst wahrscheinlich bezeichnet werden, dass eines der hervorragendsten Geschlechter von St. Galler Ministerialen, die Schenken von Bichelsee, zu Ahnen freie Leute hatten[4]), und umgekehrt wird die auffällige Erscheinung eines wirklichen Freiherrn (fünften Heerschilds), der noch im XIII. Jahrhundert Zinsgut vom Kloster besass, nur erklärbar bei der Annahme, dass, nachdem einmal einer der Vorfahren durch Tradition an St. Gallen die Zinspflicht auf sich genommen hatte, die Nachkommen nicht durch Standesminderung das bessere Lehensrecht erkaufen wollten[5]).

Die Entstehung der deutschen Ministerialität will Keutgen[6]) aus den Bedürfnissen der grundherrlichen Verwaltung erklären, ein Ergebnis, das anscheinend vortrefflich auf St. Gallen zutrifft, wo, auch abgesehen von dem Bericht Ekkehards[7]), bei nicht ganz wenigen Ministerialengeschlechtern der Zusammenhang mit bestimmten Meierämtern noch unmittelbar nachweisbar ist[8]). Für

[1]) Casus S. Galli cap. 135, St. Galler Mitt. 15/16 S. 429 f. Schulte S. 124 erkennt an, dass die milites an dieser Stelle Freie sind; aber er gesteht auch zu (S. 388), dass eine später nachweisbare Besetzung der Hofämter mit Fürsten und Edelfreien jüngeren Ursprungs sein kann.

[2]) Vergl. Keutgen S. 494 f.

[3]) Acta Tirolensia B. 1, die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen vom X.—XIV. Jahrhundert. Hg. v. O. Redlich, Innsbruck 1886.

[4]) Vergl. meine Abhandlung „Zur Geschichte von Grundherrschaft und Vogtei nach St. Galler Quellen", in Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung B. 31, s. S. 268.

[5]) S. ibid. S. 264 n. 5. — [6]) A. a. O. S. 546. — [7]) Cap. 48, vergl. Keutgen S. 11 ff. — [8]) S. die o. n. 4 zitierte Abhandlung S. 257.

Digitized by Google

geistliche Fürsten könnte es überhaupt allenfalls gelten, dass sie zur Verwaltung ihrer Grundherrschaften „einen Stab von Beamten brauchten, deren Stellung ein hohes Mass von Selbständigkeit und Vertrauen in sich schloss, das sie hoch über die Masse der Hintersassen und Kleinbeamten hinaushob“ [1]). Laienfürsten dagegen und vollends nichtfürstliche Herren brauchten weit weniger ein Beamtenheer als „ein kriegsgeübtes Gefolge“, oder „Schutzmannschaften, die ständig von ihnen abhängig waren, sicherer zu ihrer Verfügung standen als ihre freien Vasallen“ [2]). Gewiss nicht nur um Beamte zu besolden, haben die Grafen von Heiligenberg den Oberhof Weildorf durch Lehnsvergabungen zerstückelt. In ganz ähnlicher Weise muss aber bereits zwei Jahrhunderte früher der gräflich Habsburger Hof Muri unter bäuerliche und ritterliche Unfreie verteilt gewesen sein. Als das Kloster Muri seinen Besitz am Orte zu arrondieren suchte, bewogen die Mönche nicht nur den Grafen Werner das Drittel, das dieser sich vorbehalten hatte, abzutreten, sondern es wurden auch die „ministri“ des Grafen durch Hingabe von Kirchengut zum Austausch, und die Bauern (rustici) durch Versetzung auf Güter der Kirche entfernt, sodass zum Eigenbetrieb drei sehr umfangreiche Zelgen angelegt werden konnten [3]). Eine Mehrzahl von (höheren) Beamten hatte der Habsburger für den einen Hof kaum nötig, gewiss aber war dessen Zubehör vortrefflich geeignet zur Ausstattung von Dienstleuten mit Lehen.

Ganz unzutreffend sind gleichwohl die Ansichten von Keutgen nicht. Denn dass die Ministerialität ihrem Ursprunge nach mit Beamtendienst zusammenhängt, besagt eigentlich schon der Name, und was die „Unfreiheit“ anbetrifft, so behauptet er keineswegs, dass die Ministerialen Sklaven im römisch-rechtlichen Sinne oder altgermanische Schalken gewesen seien. Die Ministerialität muss eben als ein unfreies Standesverhältnis gelten, aber nicht als Unfreiheit schlechthin. Fraglich darf nur sein, ob mit einer rechtshistorischen Lösung des Problems zugleich auch die sozialgeschichtliche gewonnen ist, und gerade der letzteren kommt allergrösste

[1]) Keutgen l. c. S. 546. — [2]) Ibid. S. 540.

[3]) S. Quellen zur Schweizer Geschichte B. 3, T. 3, S. 34 f., Acta Murensia cap. 11.

Digitized by Google

Bedeutung zu. Bei Herkunft der Ministerialen aus der Unfreiheit würde die deutsche Sozialgeschichte eine recht eigenartige Gestalt annehmen. Mitglieder der niedersten Gesellschaftsklasse hätten sich ganz im stillen und allmählich, aber massenweise über die höheren Stände erhoben, und so hoch wären sie gestiegen, dass der Eintritt in ihre Genossenschaft den Freien begehrenswert wurde. Eine Sozialrevolution soll Deutschland heimgesucht haben, die buchstäblich das Unterste zu oberst kehrte, während doch in keinem der Nachbarländer sich etwas ähnliches ereignete. Lehnswesen und Vasallität waren dem ganzen Abendland gemeinsam und reichten wohl selbst noch darüber hinaus. Die Ministerialität ist ein rein deutsches Gebilde. In voll entwickelten Lehnstaaten, dem England Wilhelms des Eroberers und dem Königreich Jerusalem, hatte sie so wenig Platz wie in der Lombardei, der Heimat der libri feudorum. Des Rätsels Lösung vermag nur eine Änderung der Fragestellung zu bringen. Die Herkunft der Ministerialen kann nicht erkannt werden, wenn nicht zuvor festgestellt ist, wo die freien Ritter hingekommen sind, die gemäss den von Keutgen gar nicht angezweifelten Feststellungen Fajkmajers wenigstens im Gebiet des Bistums Brixen noch während des XI. Jahrhunderts zahlreich waren. Für die Nordostschweiz und angrenzende alamannische Landschaften ist das Fortbestehen vollfreier Bauern nachgerade zur Genüge nachgewiesen. Vermochte aber eine angeblich schon in der Karolingerzeit aufs schwerste bedrückte Klasse sich zu behaupten, so können doch nicht die ohnehin besser gestellten kleinen Grundherrn bis auf verhältnismässig geringe Reste (in den Freiherrn 5. Heerschilds) verschwunden sein. Leute, denen es so nahe lag, ein rittermässiges Leben zu führen, haben sich doch schwerlich von unfreien Knechten den Vorrang ablaufen lassen.

Etwelche Möglichkeit, Einblick in sonst ziemlich dunkle Zeiten zu gewinnen, bieten Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen vom Ende des XI. und Anfang des XII. Jahrhunderts[1]). Als Zeugen sind hier offenbar noch, wie einst zur Karolingerzeit, freie Leute genannt, die vor Gericht vollgültiges Zeugnis ablegen konnten, aber bereits wird dem einfachen Namen ein zweiter beigefügt,

[1]) Ediert von F. L. Baumann, in Quellen zur Schweizer Geschichte B. 3, T. 1.

Digitized by Google

der in der Folge vielfach zum Geschlechtsnamen geworden ist, so dass Familienzusammenhänge sich erkennen lassen. Unter den Zeugen befinden sich nun die Ahnen bekannter Grafen- und Freiherrngeschlechter (4. und 5. Heerschilds), so Konrad von Heiligenberg, Diethalm von Toggenburg, Swigger und Erliwin von Gundelfingen, Höch von Teufen, Gerolt von Thengen und viele andere[1]). In manchen Fällen lässt sich jedoch die Annahme nicht abweisen, dass ein Geschlecht, dessen Mitglieder bei ihrem Auftreten in den Urkunden von Allerheiligen als Freie gelten müssen, identisch ist mit einem später auftauchenden ministerialischen des gleichen Familiennamens. So finden sich im XI. Jahrhundert Gozpert, Udalrich und Swigger von Liggeringen[2]); um 1174 ist in einer Urkunde des Abts von Reichenau Reginold von Liggeringen Zeuge, und ebenso 1259 Konrad von Liggeringen unter einfachen milites, gleich denen er als Ministeriale des Klosters wird angesehen werden dürfen[3]). Richolf, Foccho und Rudolf von Bankholzen[4]) dürften in etwelchen Beziehungen stehen zu dem 1184 nachweisbaren bischöflich Konstanzer Ministerialen Ritter Bertold von Bankholzen[5]). Adelbert von Strass[6]) gehörte wohl zu den Vorfahren der nach der Burg Strass bei Frauenfeld benannten Kiburger Dienstmannen[7]). Nachkommen des Dietrich von Hundersingen[8]) waren vielleicht die Brüder Burkhard und Albert von Hundersingen, die 1226 als Zeugen in einer Urkunde des Abts von Reichenau erscheinen[9]), und Werner von Hundersingen, der 1263 als Zeuge in einer Urkunde des Grafen Hartmann von Grüningen unter den milites genannt wird, während Heinrich Werner und Heinrich von Hundersingen, die des weiteren in der Urkunde als Zeugen erscheinen, nicht die Ritterwürde besassen[10]). Zu Egilolf von Ennabeuren[11]) liesse sich in Beziehung bringen ein Konrad von Ennabeuren, der um 1220 unter „militibus et provisoribus" des Heinrich und Albert von Alt-Steusslingen, Vögten über Reichenauer Besitzungen, genannt wird[12]). Für Rupert von Krumbach[13]) wäre auf

[1]) S. das Register zu Quellen l. c., vergl. Schulte S. 338 ff. — [2]) Ibid. Nr. 3; 7, 1; 16 etc. — [3]) Cod. Salem. Nr. 16 und 347. — [4]) Quellen 3, 1, Nr. 3; 7, 1. — [5]) Cod. Salem. Nr. 30. — [6]) Quellen 3, 1, Nr. 3; 7, 1. — [7]) Z. U. B. II Nr. 757, III Nr. 1229 und s. Register. — [8]) Quellen 3, 1, Nr. 7, 3, 5. — [9]) Cod. Salem. Nr. 143. — [10]) Ibid. Nr. 384. — [11]) Quellen 3, 1, Nr. 15, 1. — [12]) Cod. Salem. Nr. 110. — [13]) Quellen 3, 1 Nr. 15, 2.

Digitized by Google

einen Burkhard von Krumbach hinzuweisen, der mit Hugo von Langenstein im Jahre 1200 auf zwei von Reichenau lehnsrührige Güter verzichtete[1]; ein (anderer) Hugo von Langenstein wird 1259 als Ministeriale von Reichenau bezeichnet[2].

Ob aus solchen Nachweisungen sichere Schlüsse auf den freien Ursprung einzelner Ministerialenfamilien gezogen werden können, lässt sich freilich bezweifeln. Wenn nicht die Identifizierung der Geschlechter überhaupt unzutreffend ist, so bleibt doch in jedem einzelnen Falle die Möglichkeit offen, dass eine unebenbürtige Heirat die Standesminderung verursacht habe, und schliesslich sind doch im XII. Jahrhundert ebenso wie später im XIII. freie Herren, die ihren Heerschild niederten, zu den bereits vorhandenen Ministerialen übergetreten. Um deren Herkunft zu ergründen, muss in frühere Zeiten hinaufgegangen werden, und es haben da bei dem Schweigen oder mangelhafter Brauchbarkeit der urkundlichen Zeugnisse Erwägungen allgemeiner Art Platz zu greifen.

Die Geschichte des deutschen Lehnswesens in ihrer Eigenart ist noch kaum je ausreichend gewürdigt worden. Nicht wie in Gallien stehen die Säkularisationen von Kirchengut, die zu Beginn der Karolingerzeit durch Karl Martell und Pippin erfolgten, an der Spitze; damals hätte, zumal in den rechtsrheinischen Landschaften die Einziehung noch kaum sich verlohnt. Ganz anders lagen die Dinge nach den grossen Schenkungen in der zweiten Hälfte des achten und im neunten Jahrhundert. Von dem Umfang, den die Säkularisationen zu Anfang des X. Jahrhunderts bei Entstehung der Herzogtümer und des neuen Königtums erreichten, läst sich eine ungefähre Vorstellung gewinnen durch den freilich recht schwierigen Vergleich karolingischer Traditionen mit dem späteren Besitzstande der alten Klöster[3]. Fast alles fehlende muss im Zeitalter Arnulfs des Bösen abhanden gekommen sein, wie denn auch Herzog Burkhard von Schwaben seinen Getreuen Kirchengut zu Lehen gab. Später, als die Könige für Aufrechterhaltung der Rechtsordnung

[1]) Cod. Salem. Nr. 60. Ein Gerhard von Krumbach findet sich Quellen 3, 1, Nr. 72, als Zeuge einer 1167 vom Bischof von Konstanz ausgestellten Urkundenbestätigung, und Cod. Salem. Nr. 44, 1191.

[2]) Cod. Salem. Nr. 347 a. — [3]) Vergl. die von mir für St. Gallen gegebenen Nachweise, M. I. Ö. G. 31, 267 f.

Digitized by Google

sorgten, wurde wenigstens der Abt oder Bischof Lehnsherr[1]). Eine Entfremdung blieb darum die Belehnung nicht minder. Zum Unterhalt der Mönche trugen die zu Lehen vergabten Güter nichts bei, und grosse Herren als Lehnsträger liessen sich nicht zu Diensten zwingen. Dagegen besass der Lehnsherr ein Mittel, auf weniger mächtige Lehnsträger einzuwirken. Das beneficium, als precaria data oder remuneratoria, ging im X. Jahrhundert noch nicht regelmässig vom Vater auf den Sohn über. Somit konnte Abt Notker die Ritter bewegen, ihre Söhne seiner gar strengen Zucht anzuvertrauen; andernfalls wären diesen die Lehen der Väter entgangen[2]).

In der Lombardei bestand die Gefahr, dass dem Sohne das Lehen des Vaters entzogen werden könne, nicht mehr seit dem Lehensgesetz Konrads II.[3]). Die lombardischen milites, für sich und ihre Nachkommen im Besitz der Lehen gesichert, haben auch niemals für unfrei gegolten, ausser etwa unter deutschem Einfluss im Bistum Trient[4]). An Versuchen, freie Ritter ihres Standesrechts zu berauben, hat es allerdings wohl in Italien nicht ganz gefehlt. Wenn Bischof Leo von Vercelli die „Eigenleute" seiner Kirche[5]) zur Anerkennung ihrer Knechtschaft zu bringen suchte[6]), so kann es sich nicht allein um armselige Bauern handeln, die auch schwerlich sich von den Einkünften der Kirche bereichert haben werden[7]). Vielmehr müssen Bestrebungen zur Ausdehnung der Unfreiheit zu Grunde liegen, wie sie unter Otto III. aufgetreten sind, von Heinrich II. begünstigt wurden und mit dem Valvassorenaufstand[8]) wohl für immer ein Ende fanden. Als Verschwörung des Volks gegen die Fürsten, der gemeinen Ritter gegen ihre Herren, aller Kleinen gegen die Grossen, bezeichnet Wipo[9]), der Biograph Konrads II., diese

[1]) Vergl. meine Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte S. 102 ff.

[2]) Ekkehard, casus s. Galli cap. 135. — [3]) Vergl. Bresslau, Jahrbücher Konrads II. 2, 244 ff.

[4]) S. H. v. Voltellini, Immunität, grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol, Archiv f. österr. Gesch. B. 94, T. 2, S. 406 ff.

[5]) S. M. G. Dipl. Otto III. Nr. 383.

[6]) S. die von H. Bloch, Beiträge zur Geschichte des Bischofs Leo von Vercelli, Neues Archiv B. 22 S. 108, mitgeteilte Urkunde.

[7]) Vergl. ibid. S. 61, 81, 91. — [8]) Vergl. Bresslau l. c. S. 210 ff. — [9]) Gesta Chuonradi II. cap. 34.

Digitized by Google

soziale Bewegung des XI. Jahrhunderts; in St. Galler Annalen[1]) werden geradezu Eigenleute als beteiligt genannt. Erhebliche Lehnsvergabung an freie Vasallen war nun einmal Entfremdung von Kirchengut, so gut wie Vererbpachtung, die von Otto III. ausdrücklich verboten worden ist[2]). Dagegen blieben Güter, die Angehörigen der „familia" zufielen, dem Dienst der Kirche gewahrt. Es ist sehr wohl denkbar, dass der Eintritt in die Familia als Vorbedingung für den Empfang eines erblichen Lehens gefordert wurde, und so die freien milites sich in unfreie verwandelten. Jedenfalls waren nach dem Bamberger Dienstmannenrecht aus der Mitte des XI. Jahrhunderts die Lehen der Ministerialen erblich. Es hat aber, trotz der „Unfreiheit", ihr Wehrgeld keine Verringerung erfahren, sondern belief sich auf 10 Pfund (= 200 solidi) oder ebenso hoch wie das des freien Franken[3]), und auch die Freizügigkeit erscheint nicht eingeschränkt. Wer kein Beneficium erhält, kann dienen, wem er will. Der geborene Ministeriale durfte seinen Herrn verlassen, während andere Unfreie einen nachjagenden Vogt hatten.

Der Widerstand gegen die Ergebung zum (ritterlichen) Eigenmann dürfte bei den weniger begüterten milites in Deutschland kein allzu heftiger gewesen sein. Selbst Friedrich vom Berge, dessen Klage, dass König Heinrich IV. ihn als seinen Diener in Anspruch nehme, eine der Veranlassungen zum Sachsenaufstand war, hat sich wohl nur so lange gegen den Eintritt in die Reichsministerialität gesträubt, bis ihm ein ausreichendes Lehen geboten wurde[4]). Sonst ist allerdings in Sachsen ein massenhafter Übertritt freier Herren zur Ministerialität erst verhältnismässig recht spät, im XII.

---

[1]) Ann. St. Gall. maiores, M. G. SS. 1 33 f., vergl. Bresslau l. c. S. 212. — [2]) M. G. Const. 1, 49, Nr. 23.

[3]) Dass Keutgen S. 490 dem Wehrgeld keine Bedeutung beimisst, erscheint ganz unbegreiflich. Nach dem Weissenburger Dienstmannenrecht (s. S. 496) betrug ein rechtes Ministerialenlehen 3 Königs- (= 12 gewöhnliche) Hufen; nach der constitutio de expeditione Romana war der geringste „Einheitssatz" (s. S. 512) 5 Hufen, während doch das capitulare de villis cap. 10, M. G. Capit. 1, 84, vorauszusetzen scheint, dass auf den unfreien Minister je eine Diensthufe entfällt.

[4]) S. Bruno, de bello Saxonico Cap. 16, 26, 45 (M. G. SS. 5, 334, 338, 345), vergl. G. Meyer von Knonau, Jahrb. Heinrichs IV. 2, 865.

Digitized by Google

und selbst noch im XIII. Jahrhundert, erfolgt[1]). Immerhin trug auch der schwäbische Freiherr Anselm von Justingen kein Bedenken, Dienstmann des Herzogs von Oestreich zu werden[2]). Vermag nun freilich die jüngere Entwicklung in der Frage nach dem ursprünglichen Charakter des Standes nicht den Ausschlag zu geben, so ist um so mehr darauf Gewicht zu legen, dass eben die grundherrliche Beamtenschaft bereits in der Karolingerzeit nicht ausschliesslich aus Unfreien sich zusammensetzte. Die aufkommenden Herzoge aber, und wer sonst im politischen Leben des beginnenden X. Jahrhunderts eine Rolle spielen wollte, brauchte nicht sowohl Beamte als vielmehr Krieger, und Hausdiener oder gar unfreie Bauern zu bewaffnen, würde wenig gefruchtet haben in einer Zeit, als nicht einmal das Aufgebot der Freien den Normannen und Ungarn Stand hielt[3]). Berufsmässige Krieger des X. Jahrhunderts (milites) sind die Freien gewesen, denen es gut schien, ihre Einkünfte durch Empfang von Lehen zu vermehren. Ministerialen im späteren Sinne des Wortes haben an den Römerzügen Ottos I. noch nicht teil genommen; die alten ministri oder grundherrlichen Beamten der Karolingerzeit wurden gerade bei Heerfahrten zu Hause gelassen[4]).

Erst als nach Aufhören der Bedrohung durch äussere Feinde die Grundherrschaften, und zumal die geistlichen, wieder nach Stärkung ihrer Organisation streben konnten, begann eine Rekuperation von Rechten, die weit über das Ziel hinausschoss. Sind doch durch ein Gesetz Kaiser Heinrichs II. und Papst Benedicts VIII.

[1]) Soviel ergeben jedenfalls die Untersuchungen von W. Wittich. Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte B. 4 (1906) S. 1 ff.

[2]) S. M. G. Deutsche Chroniken 3, 550, vergl. P. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland, Quellen und Studien zur Verf.-gesch. d. deutschen Reichs. Hg. v. K. Zeumer, B. 4 H. 1 (Weimar 1910), S. 106.

[3]) Wenn Schulte S. 125 auf eine von der Hausdienerschaft St. Gallens verrichtete Waffentat hinweist, so war daraus nicht zu schliessen, dass in der Folge die Knechte zu Rittern geworden sind. Übrigens kann nicht erst im Investiturstreit „sich die Entwicklung der Ministerialität zu einer belehnten unfreien Schar von Kriegern und Hofdienern" vollzogen haben (S. 127), da doch bereits 1064 das St. Galler Dienstmannenrecht an Einsiedeln verliehen worden ist, S. G. U. B. 4, 955, Anh. Nr. 5.

[4]) S. M. G. Capit. 1, 137, 165.

Digitized by Google

die Kinder von Klerikern trotz Abstammung von einer freien Mutter zu Eigenleuten (servi) der Kirche erklärt worden, — weil die Väter Diener (servi) der Kirche waren[1]). Mit der gleichen Logik konnte ritterlicher Dienst bei geistlichen oder weltlichen Herren als Ausfluss der Unfreiheit angesehen werden, und die Ritter haben wohl nicht ungern gegen Erblichkeit der Lehen auf den Namen der Freiheit verzichtet, wenigstens in Deutschland. Beim Eintritt in die „familia" des Lehnsherrn erlangten die ehemaligen Freien das beste Recht der persönlich abhängigen Leute; sie wurden gleich wie die herrschaftlichen Beamten behandelt, die ministri, unter denen sich ohnehin schon gewiss nicht selten Männer freier Herkunft befunden hatten. Als ministri vermochten freilich die Ritter nicht ausreichend Beschäftigung zu finden; wollten sie doch überhaupt nur in den vier Hofämtern und allenfalls noch einem fünften dienen. Wenn von der Zugehörigkeit des Ministerialen zu einem bestimmten Hofamte die Rede ist[2]), so dürfte es sich um eine Art Rechtsfiktion handeln. Der Dienstmann musste doch einen Dienst versehen, und bei der grossen Zahl von Standesgenossen genügte es, dass er einige Wochen im Jahre seinen Amtspflichten oblag. Des Reiches Fürsten bedurften eben nicht eines Beamtenheeres, sondern ritterlicher Mannen, die mit ihnen zu Pferde und gepanzert ins Feld zogen. Vom rechtshistorischen Standpunkt aus mag die Ableitung der Ministerialen von den ministri recht einleuchtend sein; genealogisch ist damit noch keineswegs die Abstammung der Ritter von den Trossknechten bewiesen, wenn auch bisweilen ein Aufsteigen aus den niederen zur höchsten Stufe der Unfreiheit erfolgt sein dürfte. Sozialgeschichtlich aber ist zu beachten, dass die Zahl der wirklichen Unfreien oder Schalke (servi domestici und casati) in deutschen Gebieten niemals, auch zur Karolingerzeit nicht, so erheblich gewesen sein kann, dass in dem Emporsteigen eines geringen Teiles von ihnen eine soziale Massenbewegung zu erblicken wäre. Dagegen fällt aller Nachdruck auf das Schicksal der freien Leute, aus denen nun einmal die milites des X. Jahrhunderts hervorgegangen sein müssen, und die gewiss nicht plötzlich im XI. Jahrhundert ausgestorben sind. Jeder Versuch, die

[1]) M. G. Constit. 1, 70 ff. Nr. 34. — [2]) Bamberger Dienstrecht § 7, Kölner Dienstrecht § 10, s. Keutgen S. 544 f.

Digitized by Google

Entstehung der Ministerialität zu erklären, hat hierauf zu achten, und es erscheint immer noch einfacher, anzunehmen, dass Ritter einer Standesminderung sich unterzogen, um Erblichkeit der Lehen zu erlangen, als dass eine gänzliche Umwälzung aller Standesverhältnisse stattgefunden habe. Bildeten ehemalige Freie den Kern der neuen Klasse von ritterlichen Unfreien, so ist es auch leicht erklärlich, dass ihr in der Folge — nachweislich — so viele andere Freie sich angegliedert haben durch Ergebung in die Ministerialität, oder weil bei Zwischenheiraten die Kinder der ärgeren Hand folgten.

Das Recht der grundherrlichen Beamtenschaft war noch weiterer Ausdehnung fähig, auf Stadtbürger und selbst Bauern. Während die Zähringer freie Städte gründeten, haben die Habsburger ein Dienstverhältnis der Bürger lieber gesehen [1]). Die Rechtsformen, unter denen die alten Geburtstände von den neuen Berufsklassen durchsetzt und zersetzt wurden, sind sehr mannigfaltige gewesen; eben deswegen genügt die Beschreibung der Form noch nicht zur Erkenntnis des sozialgeschichtlichen Inhalts.

[1]) S. P. Schweizer, in der Festgabe zu Ehren Max Büdingers (Innsbruck 1898), S. 233 f. und S. 249.

Digitized by Google

DAS FRAUENKLOSTER ST. VERENA IN ZÜRICH

VON

E. BÄR.

◆

Wer heute durch unsere Stadt wandert, wird leicht erkennen, dass von den gegenwärtigen Kirchen etwa zwanzig in den letzten drei Jahrzehnten gebaut worden sind und daraus auf ein kräftiges kirchliches Interesse schliessen.

Eine Zeit ähnlicher kirchlicher Regsamkeit war die erste Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Trotz des Kampfes zwischen Kaiser und Papst, der auch über das kaisertreue Zürich das Interdikt brachte, offenbarte sich der kirchliche Sinn sowohl in ausgiebiger Unterstützung schon bestehender geistlicher Stiftungen, als auch in der Entstehung neuer klösterlicher Anlagen. Damals wurde der schöne romanische Kreuzgang beim Grossmünster geschaffen und das Siechenhaus zu St. Jakob an der Sihl gebaut; zu den seit 400 Jahren allein bestehenden geistlichen Stiften des Grossmünsters und Fraumünsters kamen hinzu 1229 die Prediger, 1236 die Dominikanerinnen am Ötenbach, 1247 die Barfüsser und um 1260 die Schwestern von Konstanz. So sehen wir die Klosterfrauen von St. Verena, damals noch Schwestern von Konstanz genannt, in einer grossen und angesehenen Gesellschaft ihren freilich äusserst bescheidenen Einzug in Zürich halten.

Anfangs der Fünfzigerjahre, das genaue Jahr fehlt, erwarb eine geistliche Dame aus Konstanz, Schwester Adelheid, ein Haus „under zün", vielleicht um es zum Sitz einer geistlichen Genossenschaft zu machen[1]). Aber schon am 3. Januar 1259 gab sie ihre Zustimmung dazu, dass Schwester Gertrud, die Besitzerin der Hälfte dieses

[1]) Z. Urk. II. 269. Vergleiche auch A. Z. I. Nr. 163 d.

Digitized by Google

Hauses, dieselbe dem Kloster Engelberg schenke. Ohne Zweifel konnte jetzt von der Einsiedelung einer grösseren Zahl geistlicher Frauen keine Rede mehr sein; das Haus blieb zwar noch im Besitz der geistlichen Damen, sonst hätte es kaum noch 1314 Konstanzienhaus geheissen, aber die „Schwestern von Konstanz" siedelten an die Brunngasse über, wo sie durch eine Urkunde vom 28. April 1260 bezeugt sind. In ihrem Namen handelt Adelheid „vormals ihre Priorin" [2]) und Schwester Bertha, ihre Werkmeisterin. Offenbar ist also bereits der Arbeitsbetrieb, wenn auch noch nicht der Konvent, definitiv organisiert.

Der Name der Schwestern „von Konstanz" und die Bezeichnung der Vorsteherin als „vormals Priorin" drängen zu der Annahme, dass eine früher in Konstanz existierende klösterliche Gemeinschaft, damals gerade aufgelöst, um 1260 in dem seit zehn Jahren wieder gut kirchlichen Zürich eine neue Heimat gefunden habe. Eine Urkunde vom 28. Februar 1262 zeigt, dass nun der Konvent konstituirt ist und 1266 wird zum erstenmal die Priorin, wohl die erste, genannt: Judinta. Sehr bald gewannen die Schwestern beträchtlichen Grundbesitz: die Hofstatt, welche sie bewohnten, gehörte ihnen als zinsfreies Fraumünstergut; dazu kamen schon im Laufe des ersten Jahrzehnts Güter in Bassersdorf, Dietikon, Winkel, Dänikon, Dällikon, Höngg, sowie ein Weinberg im Schmelzberg, Fluntern.

Nur selten werden die Frauen nach ihrem Wohnort bezeichnet: Priorin und Konvent in Brunngassen; meist heissen sie „von Konstanz". 1295 findet sich zum erstenmal die Bezeichnung „*Sammung* der swestron, dien man da sprichet von Chostenze"; 1360 wird die Sammlung ein Kloster und 1371 zum erstenmal das Gotteshaus *sant verenen* genannt. Später wechseln die Ausdrücke St. Verenen und Sammlung vielfach miteinander ab, beide im Gebrauch bis gegen Ende der Stiftung.

Über die Lage des Gotteshauses sind wir aus Urkunden von Ende 1373 und Anfang 1374 unterrichtet, laut welchen Adelheid Bilgri einen Teil ihres Gartens zwischen ihrem Haus am Neumarkt

[2]) Z. Urk. III. 198. Die zitierten Urkunden, soweit sie nicht schon im zürcherischen Urkundenbuch herausgegeben sind, finden sich fast alle unter den Spitalurkunden des zürcherischen Staatsarchivs.

Digitized by Google

und der Kirche des Klosters diesem letzteren verkauft; die Kirche stand also hinter dem gegenwärtig „zur Schuhmachern" genannten Hause. Das Kloster aber war das Gebäude, das heute im Hofe an der Froschaugasse (früher kleine Brunngasse) steht mit der Aufschrift über der Haustür: Pax huic domui.

Bevor wir in der etwas lauten Umgebung des Klosters Umschau halten und dessen Beziehungen zur Aussenwelt kennen lernen, suchen wir einen Blick ins Innere desselben zu tun. Freilich geben die erhaltenen schriftlichen Zeugnisse nur spärliche Auskünfte; wir gewinnen aus ihnen vor allem den Eindruck, dass Priorin und Konvent äusserst emsig auf Sicherung ihrer materiellen Existenz bedacht waren. Weit über 90 % der Urkunden und der Urbareinträge sprechen von Kauf und Verleihung; dennoch fliessen einige Andeutungen über das geistige Leben mit ein.

Im Jahre 1266 werden die Schwestern als ordinis sancti Augustini[1]) bezeichnet; eine Urkunde von 1269[2]) sagt richtiger, die Eintretenden haben mit der Annahme klösterlicher Gewandung versprochen, lebenslang Gott zu dienen nach der Regel des heiligen Augustin. 28. März 1277 werden die Konstanzerinnen bezeichnet als ordinis fratrum predicatorum, am 12. Mai 1305 als predierordens des hus Zürich, was auch etwa abgeändert wird zu: in bredier pflegnuss oder sie heissen: Convent gemeinlich des Samnungs in Brunngassen, Sant Augustinusregel und Bredierordens[3]).

Zwar gaben die Regel Augustins und von 1277 an die viel mehr ins einzelne gehende Regel der Dominikanerinnen strenge Vorschriften über Speise, Kleidung, Bett, Privatbesitz, Pflichten des Gehorsams, des Schweigens, wie auch der täglichen kirchlichen Übungen; aber die Urkunden, so sparsam sie nach diesen Gesichtspunkten Aufschluss gewähren, lassen doch keinen Zweifel darüber, dass in St. Verena nach mehrern Beziehungen eine mildere Auffassung waltete, die allgemeinen Vorschriften also nicht in ihrer ganzen Härte durchgeführt wurden.

Ein Unterschied gegenüber der allgemeinen Regel liegt darin, dass in der Sammlung einzelne Klosterfrauen Privatgut behalten und dasselbe zunächst für sich verwendet haben, oder dass ihnen gewisse

[1]) Z. Urk. IV 51. — [2]) Z. Urk. IV 122. — [3]) Urkd. d. ant. Ges. Nr. 66 vom 18. Okt. 1344.

Digitized by Google

Einkünfte zugesichert sind. Schon die erste in Zürich genannte Konstanzerin besitzt ein halbes Haus an den untern Zäunen. Im Jahr 1319 schenkt Frau Gestürin dem Kloster Güter mit der Bedingung, dass der Ertrag lebenslang ihr zu gute komme, dann ihren beiden Töchtern, die Klosterfrauen sind, damit sie mit dem Zinse „bessern ir gewant und ander ir notdurfte". Am 14. Juli 1383 kaufen zwei Klosterschwestern eine Juchart Reben in Wipkingen um 56 ℔, sich zur Nutzniessung und nach ihrem Tode als Besitz des Klosters. Das Urbar zeigt um 1442 die Küsterin im Besitz eines Hofes zu Steinmaur, der ihr 4 Mütt Kernen abwirft, sowie eines Erblehens in Wangensbach bei Küsnacht[1]; ein anderer Eintrag des Urbars um 1400 zählt neun Klosterfrauen auf, vielleicht den ganzen Konvent, deren jede ihr besonderes Einkommen hat, freilich nur 1—2 Mütt Kernen. Eine Schenkung von 1319 bedingt für zwei Klosterfrauen sechs Viertel Weines aus, jährlich im Herbst aus dem Klosterkeller zu liefern.

Auch Schenkungen, die dem Kloster von dankbaren Schwestern zugewendet werden, setzen Privatbesitz voraus.

Die eben zitierten Stellen lassen einerseits der Vermutung Raum, dass auch die Kleider Privatbesitz waren, und andererseits der Annahme, dass der Weingenuss im Kloster gestattet gewesen sei. Was hätte sonst eine Testierung von Wein für einen Sinn! Wenn aber auch Wein als private Zugabe zur Klosterkost erlaubt war, so ist damit noch nicht erwiesen, dass das Kloster selbst seinen Insassen welchen gespendet habe. Wir finden aber dasselbe im Besitz so mancher Rebberge in Höngg, Wipkingen, am Zürichberg, an der Burghalden, im Wangensbach in Küsnacht und in Wollishofen, dass die Annahme nahe liegt, die Regel von St. Verena sei nicht übermässig streng gewesen. Von solchen Vergabungen freilich findet sich kein Zeugnis, wie im Jahr 1392 eine zugunsten des Klosters Selnau gemacht wurde, wonach die Nonnen für Abhaltung einer Jahrzeit mit Wein, gesottenen und gebratenen Fischen regaliert werden.

Eine weitere Abweichung von der allgemeinen Regel liegt darin, dass der Verkehr mit der Aussenwelt nicht schroff abgelehnt

[1]) Urbar pag. 48 und 55. Das Urbar oder Lehenbuch im zürch. Staatsarchiv: H. I. 159.

Digitized by Google

wurde; vielmehr ergibt sich eine zahlreiche und bunte Gesellschaft, wenn wir an einem Tage zusammenkommen lassen, was an Besuchen, freilich über Jahrzehnte verstreut, bezeugt ist. Am 5. September 1282 wurde ein Streit zwischen St. Verena und dem Predigerkloster geschlichtet und die Urkunde im Frauenkloster gefertigt in Gegenwart einer ganzen Reihe von Personen; da waren der Prior und drei Mönche der Prediger, die Ritter Jakob Mülner und Ulrich von Schönenwerd, und die Bürger Biberli und Meckingen, Beweis genug dafür, dass weltliche wie geistliche Personen Zugang zu den Klosterräumen hatten. Am 13. Juli 1403 vollzieht ein öffentlicher Notar eine Testamentsänderung in stupa conventus, also wohl im Kapitelssaal, mit voller und ausdrücklicher Zustimmung der Priorin und des Konvents. Im Jahr 1459 kam der Komtur von Küsnacht mit dem Rodel, um über die Erbzinse Abrechnung zu halten und im folgenden Jahre erschien der Amtmann des Fraumünsters zum gleichen Zwecke [1]). Bei diesen Abrechnungen war nicht bloss die Priorin, sondern auch einige Schwestern, wie das in einem Schiedsspruch vom 15. November 1494 ausdrücklich bezeugt ist, zugegen.

Zu den bisher genannten ausnahmsweisen Besuchen gesellt sich nun aber die grosse Schar der regelmässigen, nämlich der Klienten.

Die Lehensleute empfingen ihre Lehen aus der Hand der Priorin und gelobten ihr mit Handschlag Treue; bei diesem feierlichen Akt fanden sich aber eine oder mehrere Schwestern oder der Schaffner des Klosters ein [2]), und auch der Lehenmann brachte seine Bürgen mit. Da das Mittelalter an äussern, besonders symbolischen Formen zäh festhielt, so ist anzunehmen, dass auch die Rückgabe der Lehen in ähnlicher Weise vollzogen wurde [3]). Die grosse Besuchszeit des Jahres aber war zu Martini, „8 tag vor ald nach ungevarlich", wie sich eine Urkunde vom 10. November 1519 ausdrückt; da hatten die Lehenleute die Zinse zu zahlen „nach Zürich in die Stadt zů gemelter frowen in Samlung und iro nachkomen sichern handen und gewalt", oder wie es anderswo heisst „uf sant martistag gen Zürich in ir kloster" [4]). Eine kleine Wallfahrt aus dem Regensdorfer- und Limmattal, wie von den Seeufern nahm an diesem Tage ihren Weg

[1]) Urbar pag. 91. — [2]) Urbar pag. 46. — [3]) Urbar pag. 16. — [4]) Spitalurkunde Nr. 761.

Digitized by Google

nach der kleinen Brunngasse, die meisten Pilger einen kleinen Wagen führend oder einen grossen Korb tragend, worin sie einen Teil vom Segen des Jahres den Klosterfrauen brachten; mit leerer Hand und desto schwererem Herzen schritt wohl auch ein Bäuerlein mit, dem Hagelschlag oder Nässe die Hoffnung des Jahres vernichtet hatte.

Abgesehen von den genannten Abweichungen galt ohne Zweifel die allgemeine Dominikanerinnenregel auch in St. Verena. Soweit die Urkunden über die Pflichten der Klosterfrauen sich äussern, fassen sie dieselben sehr kurz als Singen und Lesen[1]); am weitläufigsten berichtet die Urkunde vom 10. Mai 1414, Margaretha Stöiri sei aufgenommen worden „in gelicher wis ze thuon, ze lassen und in gehorsam ze sinn mit allen sachen und [wie] ein ander ir kloster frow". Sowohl der Chordienst, als gelegentliche Jahrzeiten[2]), wie endlich die Arbeit, verstanden sich so sehr von selbst, dass eine Erwähnung oder nähere Beschreibung ganz überflüssig erschien und doch wüssten wir jetzt gern, womit sich die Schwestern beschäftigten. Nur einen dürftigen Anhaltspunkt bietet eine Urbarnotiz[3]): „der schafnerinen, dz man die wullen da mit brochen sol". Nehmen wir hinzu, was in einer Urkunde vom 15. Juni 1345 von den willig armen Schwestern an den obern Zäunen, offenbar in Gegenüberstellung derselben, die sich durch Bettel ernähren, zu den arbeitenden Klosterfrauen gesagt ist, so wissen wir wenigstens einigermassen Bescheid; die Stelle heisst: Es sollen zehn arme Schwestern, die nicht weben, zwicken und winden, darin wohnhaft sein. So ist es ausser Zweifel gestellt, dass die Nonnen ihre Kleiderstoffe durchaus selbst fabriziert haben.

Haben wir früher Nonnen kennen gelernt, die mit dem Klosterleben vollkommen zufrieden waren, so dass die Dankbarkeit sie zu Schenkungen trieb, so stehen diesen andere gegenüber, die ihre privaten Mittel dazu brauchen, möglichst ausgiebig für sich selber zu sorgen und die Härte klösterlicher Entbehrung zu lindern: im Jahr 1492 kauft Regula Werdmüller um 60 ß eine Jahresrente von 6 ß und zwanzig Jahre später erwirbt Regula Münchwil von der Stadt Zürich um 110 fl. rhein. ein Leibding von 20 ß. Ausdrücklich

[1]) Spitalurkunde Nr. 561 und 622. — [2]) Spitalurkunde Nr. 177. — [3]) Urbar S. 28.

Digitized by Google

wird hervorgehoben, dass mit dem Tode der Rentnerin jede Pflicht erlösche, das Kloster also leer ausgehen soll.

War schon ein solches Tun für eine ergebene Klosterfrau unverständlich, wie viel mehr dann gar ein Sträuben gegen die Aufnahme oder der Rücktritt schon Aufgenommener; beides aber ist vorgekommen.

Am 8. Juni 1319 schenkte Frau Gestürin den Frauen der Sammlung zwei Güter dafür, dass sie ihre Tochter Bertha in den Konvent aufgenommen haben, aber fünf Wochen später wiederholt sie die gleiche Schenkung, doch in der Weise, dass ihre beiden Töchter, die schon seit acht Jahren das geistliche Gewand trugen, die Nutzniessung haben sollen. Von der Tochter Bertha aber hören wir nichts mehr; sie hatte sich dem verhassten Zwang entzogen.

Schlimmer noch und ohne Zweifel in der Tradition des Klosters jahrzehntelang als abschreckendes Beispiel fortgeführt, war der Fall, dass 1269 zwei Frauen, Mutter und Tochter, die nach allen Regeln aufgenommen waren, ihre Güter, bewegliche und unbewegliche dem Konvent übergeben, das geistliche Gewand angezogen, das Gelübde, lebenslang nach der Regel des heiligen Augustin Gott im Kloster zu dienen, abgelegt und einige Zeit im Kloster verweilt hatten, leider Gottes durch den bösen Geist verleitet, heu ducte alio spiritu, wieder zurücktraten.

Ein langwieriger Streit über die Güter, welche die Ausgetretenen zurückverlangten, war das widerwärtige Nachspiel; zuletzt entschied als Schiedsrichter der Propst vom Grossmünster, dass der Konvent als Entgelt für Schaden, Ausgaben und Umtriebe einen Teil der Mobilien bekomme, auf alles übrige aber verzichten müsse [1]).

Dieser ärgerliche Fall war nur möglich, solange die Regel Augustins allein galt; die Dominikanerinnenregel, die im Frühjahr 1277 spätestens schon eingeführt war, machte einen Austritt unmöglich.

An Verdruss und damit an Gelegenheit, die Askese der Selbstbeherrschung und jene Güte zu üben, die alles verträgt, langmütig und freundlich ist, fehlte es auch später nicht. Je enger ein Kreis von Menschen zusammen wohnt, je mehr Lebensinteressen gemeinsam sind, desto mehr kommen die scharfen Kanten der Charaktere

[1]) Z. Urk. IV 122 f.

Digitized by Google

zum Vorschein, desto häufiger bietet sich Gelegenheit zur Übung jenes Wohlwollens, das über die augenfälligen Schwächen hinweg sehend, den guten Kern erkennt und hochschätzt. Diese moralische Askese ist ohne Zweifel mancher Klosterfrau schwerer gefallen, als das Halten der Horen und das strengste Fasten.

Die Priorin aber hatte in dieser Hinsicht den höchsten Anforderungen zu genügen, sowohl den Nonnen gegenüber, als auch im Verkehr mit der Aussenwelt.

Bevor wir diesen letztern kennen lernen, sehen wir uns schnell nach den klösterlichen Beamtungen um. Die allgemeine Regel nennt eine Priorin, vom Kapitel gewählt, dazu Subpriorin, Schaffnerin und Aufseherinnen, die von der Priorin und den Schwestern gemeinsam gewählt werden.

In der Sammlung finden wir die Priorin, die magistra operis (Werkmeisterin), die Schaffnerin, die Gloggnerin oder Küsterin, die Ratschwestern; dazu als Beistand für den Aussenverkehr den Amtmann, den häufig genannten Schaffner oder Pfleger, den Meier und den Knecht.

Nicht als Priorin, aber an Stelle einer solchen amtet zuerst jene Adelheit, „vormals Priorin", am 28. April 1260, ohne Zweifel die Gründerin des zürcherischen Gotteshauses. Die Reihe der urkundlich bezeugten Priorinnen ist folgende:

Judinta, 21. Dez. 1266. Urkdb. IV S. 51.
Anna, 5. Sept. 1282. Urkdb. V S. 186.
Adelheid, 12. Mai 1305. Spitalurk. Nr. 105.
Guta Martin, 14. Juli 1319. Spitalurk. Nr. 177.
Anna, 24. Nov. 1346. Spitalurk. Nr. 303.
Cäcilia, als Zilge Rordorf, als Zylia Rordorf, 3. Juli 1372. Spitalurk. Nr. 438. 24. Juli 1390. Spitalurk. Nr. 534. 20. Dez. 1390. Ötenb.-Urk. Nr. 538.
Wilburg Tijn, 11. Febr. 1398. Spitalurk. Nr. 543 c, als Schwester schon im Sommer 1390 und wieder im Jahr 1392 genannt, beide Male als Gläubigerin des Konvents. Urbar S. 10 und 11.
Adelheid Hüslin, 13. Juli 1403. Spitalurk. Nr. 588, Urbar S. 28.
Anna v. Husen, 10. Juli 1407 A. Z. II. S. 611.

Die *Priorin* vertritt das Kloster nach aussen, sie stellt Urkunden aus, führt eigenes Siegel neben dem des Konvents, sie wird

Digitized by Google

zu ihren und des Konvents Handen belehnt, so von der Abtei und zwar, wie am 12. Mai 1305 ausdrücklich erwähnt wird, im Abteihof[1]), vom Probst, vom Abt von Einsiedeln usw., sie schliesst Verträge, führt Prozesse, überträgt Lehen, besorgt die Geldgeschäfte; gewiss eine reiche Tätigkeit, die an Umfang noch gewinnt, je mehr der Klosterbesitz im Lauf der Jahrhunderte anwächst. Die Stellung der Priorin im Kloster selber werden wir nicht anders zu denken haben, als sie in der allgemeinen Regel gezeichnet ist.

Die *magistra operis*, Werkmeisterin, schon am 28. April 1260 urkundlich genannt, hatte ohne Zweifel die Aufsicht bei der Arbeit!

Die *Schaffnerin* regierte wahrscheinlich den Haushalt; sie nahm die Lehenzinse ein[2]); einmal, am 10. November 1519, finden wir sie in der Kaufsurkunde über eine Gült an der Seite der Priorin, wie früher die Werkmeisterin. In der Besorgung der Einkünfte wurde sie von der *Kornmeisterin*[3]) unterstützt. Zwei Urbarstellen beweisen, dass letzterer die Abrechnung mit den einzelnen Schwestern oblag, namentlich in den Notjahren nach dem Näfelserkrieg ein schweres Geschäft, indem bald die Kornmeisterin, bald eine andere Schwester der Armut des Klosters helfend beispringen musste[4]). Die *Gloggnerin* oder Küsterin wird nur selten erwähnt; sie hatte das Zeichen zum Aufstehen und zu den Tagzeiten zu läuten. Nicht eine Amtsstelle, aber einen Vertrauensposten nehmen die *Ratschwestern* ein, Schwestern, die als vieljährige Insassen des Klosters volles Verständnis für dessen Interessen hatten; darum finden wir sie als Beistand der Priorin bei der Verleihung des grössten Lehenhofes[5]); ohne Zweifel waren sie auch die Begleiterinnen der Priorin, wenn hoher Besuch kam.

Dem äussern Verkehr dienen der Amtmann oder Meier einerseits, anderseits der Schaffner oder Pfleger. Als *Amtmann* funktioniert am 1. Mai 1360 bei einem Kaufe im Amte Altregensberg an Stelle der Priorin Ulrich Siegrist[6]) von Altstetten, in dessen Gut, den *Meierhof* zu Altstetten im Jahre 1372 ein Lehenmann von Albisrieden seinen Zins zu entrichten angewiesen wird[7]).

Der Priorin zur Seite steht der häufig genannte *Schaffner*, dessen Anwesenheit bei Verleihungen vielfach bezeugt ist. Seine

[1]) Spitalurk. Nr. 105. — [2]) Urbar S. 25. — [3]) Urbar S. 10. — [4]) Urbar S. 10. — [5]) Urbar S. 16 und 18. — [6]) Spitalurk. Nr. 318. — [7]) Spitalurk. Nr. 438.

Digitized by Google

Stellung war offenbar eine angesehene, Männer aus hervorragenden Familien bekleideten sie und genossen dadurch das Privilegium der Steuerfreiheit[1]). Es werden genannt Hans Keller[2]) in den Jahren 1395, 1402 und 1441; 1446—1453 achtmal der Zunftmeister Konrad von Cham[3]) 1444 einmal Zunftmeister Wiss, der auch kurz nach Ostern 1453 erscheint, in den Jahren 1465—1474 wird Heinrich Wiss oder schlechthin der Wiss[4]) angeführt ohne den Meistertitel; im Jahr 1475 dünkte sich sogar ein Junker Hans Meiss[5]) nicht zu hoch zur Schaffnerstelle der Sammlung; der letzte uns bekannte Schaffner ist Zunftmeister Wingarter, der zwar Pfleger genannt, ganz wie bisher die Schaffner, am 10. November 1519 bei einem Kaufe in Männedorf zugegen war[6]).

Der *Knecht*, überhaupt selten genannt, tritt zweimal als Stellvertreter des Schaffners auf. Im Jahr 1462, als mit dem Lehenmann von Schüpfheim und dessen Bürgen ein Abkommen über Zahlung der rückständigen Zinse getroffen wurde, versprachen die letzteren die Zahlung. Dz hand si gelobt bi der trw an eines eidess stat únserm knecht als an des burgermeisters und an únseress schaffnerss hand. Und 1489 verliehen die Klosterfrauen ihren grossen Hof in Altstätten; hie bi wz únser knecht hans blúwel[7]). Neben dem Schaffner, gewissermassen koordiniert, steht der Knecht 1402 bei der Verleihung eines Gutes in Dällikon[8]) und im Jahr 1444 bei Verleihung eines Gutes in Bassersdorf[9]). Es scheint also, dass Amtmann, Schaffner und Pfleger Bezeichnungen für ein und denselben Beamten waren, der auch etwa durch den Knecht vertreten wurde.

---

[1]) Richtebrief in Archiv f. schweiz. Gesch. V. Bd. S. 220. — [2]) Urbar S. 14, 24, 43.

[3]) Urbar S. 65, 66, 67, 72, 75—78. Auffällig ist, dass gleich bei seiner ersten Amtshandlung der Bürgermeister Keller mit ihm als Beistand der Klosterfrauen auftritt. Urbar S. 67. Allein das Ungewöhnliche erklärt sich wohl dadurch, dass dieser Bürgermeister, amtend von 1445—1453, vielleicht derselbe ist, der das Nachbarhaus zu St. Verena, die spätere „deutsche Schule", einst Bürgermeister Bruns Besitz, von 1400 an besass, wenigstens von 1401—1455 darin steuerte. A. Z. I. N. 189.

[4]) Urbar S. 83, 84, 101, 87, 96, 66, 70, 100. — [5]) Urbar S. 107. — [6]) Urk. d. Antiqu. Gesellschaft Nr. 794. — [7]) Urbar S. 111, 120. — [8]) Urbar S. 24. — [9]) Urbar S. 83.

Digitized by Google

Über die Beziehungen des Klosters zur Aussenwelt, besonders zur Nachbarschaft, auf die bereits hingewiesen worden ist, mögen noch einige Details folgen. Zu dem ursprünglichen Besitz an untern Zäunen und an der Brunngasse waren mit der Zeit einige in der Nähe liegende Grundstücke hinzukommen, so schon vor 1305 ein Haus am Münsterhof[1]), 1316 ein Garten gegen den Wolfbach, 1367 Haus, Hofstatt und Garten am Neumarkt, 1374 drei Teile von Haus und Hofstatt an der Brunngasse vor Predigern, 1422 Haus und Hofstatt zum Narren am Rindermarkt. Diese ansehnlichen Erwerbungen beweisen, dass die Bestimmung des Richtebriefs vom Jahr 1304, welche den Klöstern den Ankauf von Häusern, Hofstätten und Gärten innerhalb der Stadt verbot, wenigstens der Sammlung gegenüber nicht strikte aufrecht erhalten worden ist[2]).

In der nähern und weitern Umgebung des Klosters finden wir die Prediger und eine Reihe geistlicher Amtshäuser, so das der Chorherren von Embrach, von Engelberg, von Bubikon; von 1314 an werden die willig armen Schwestern, „die in der Stadt vor die Häuser nach ihrem Brote betteln gehen", Nachbarn des Konstanzerhauses an untern Zäunen; dicht beim Kloster stand die Synagoge. Die grosse Judenverfolgung vom Frühjahr 1349, die rings um die Sammlung tobte, hatte zur Folge, dass der mächtigste Mann Zürichs, Bürgermeister Rudolf Brun, nächster Nachbar der Sammlung wurde, indem er ein Haus am Neumarkt kaufte, das bisher dem Juden Moses gehört hatte[3]).

Die Beziehungen zur Nachbarschaft waren keineswegs immer gute; im Jahre 1280 sind die Nonnen in einen Prozess verwickelt mit den Predigern über Haus und Garten an der Brunngasse, der dann durch Schiedsspruch so erledigt wird, dass die Streitenden sich in den Garten teilen, das Haus aber an die Ötenbacherinnen übergeht. Im Jahre 1316 muss sich Johannes Zoger dafür wehren, dass die Nonnen auf dem an sein Haus stossenden Garten keine Baute erstellen dürfen. Unfreundliche Nachbaren waren Rudolf und Heinimann Fischer, welche klagten, die um den Klostergarten

[1]) Z. Urk. VIII. S. 83.

[2]) Archiv f. Schweizergesch. V 215. Vergl. aber doch Zürcher Stadtbücher I. S. 244.

[3]) Später kam es an Hans Keller A. Z. Nr. I. 189.

Digitized by Google

errichtete Mauer entspreche nicht den gesetzlichen Forderungen, worauf der Rat am 20. Dezember 1341 entschied, die Mauer sei nach Vorschrift und Zeichnung des vom Rate abgeordneten Stadtbaumeisters auf dem eigenen Lande des Klosters erstellt; die Kläger waren also gänzlich abgewiesen.

Freundlicher stand zur Sammlung die Familie Bilgri am Neumarkt, die schon im Jahre 1309, allerdings gegen Entschädigung, gestattete, dass die Dachtraufe eines klösterlichen Hauses in ihren Garten gehe, und die dann 64 Jahre später eben diesen Garten dem Kloster käuflich abtrat. Die gute Nachbarschaft zum Stadtoberhaupte aber war für die Nonnen von ganz besonderem Wert.

Die Erwerbungen brachten das Kloster nicht bloss in eine Menge Beziehungen zu Bürgern und Landleuten, sondern auch zu hochstehenden Persönlichkeiten, so zu den Freiherrn von Regensberg, den Grafen von Habsburg, häufig zur Äbtissin vom Fraumünster und zum Propst vom Grossmünster, in einzelnen Fällen zu den Äbten von Einsiedeln oder Rüti, zum Propst von Embrach, zum Komtur von Küsnacht.

Ein besonderes Fest war es, als der Generalvikar des Bischofs von Konstanz am 28. Juli 1452 den Hauptaltar weihte „zu Ehren der heiligen Dreieinigkeit, der seligen Jungfrau Maria, Johannes des Täufers, der heiligen Engel, der Apostel Petrus und Paulus, der übrigen Apostel, des heiligen Dominikus, Petri des Märtyrers, des heiligen Thomas von Aquino, der Heiligen Agnes, Georg, Alexius, Ulrich, Verena, Pantaleon und aller Heiligen". Dabei verlieh er allen an der Weihe Teilnehmenden 40 Tage Ablass für die schweren und ein Jahr Ablass für die leichten Sünden, ebenso denen, welche an den Tagen der Patrone die Kirche besuchen[1]).

Auch vom Papst war das Kloster mit andern begnadigt worden, indem er es von jeder Art Steuer frei erklärte[2]), was freilich für ein zürcherisches Gotteshaus wenig Wert hatte, da nach dem städtischen Gesetz sogar ihre Amtsleute steuerfrei waren[3]).

Überaus wertvoll war für die Sammlung das Wohlwollen, das ihr der zürcherische Rat zuwendete, sowohl der alte vor 1336, als

[1]) Neben diesem Hauptaltar gab es vier Nebenaltäre. Gerold Edlibach S. 279. — [2]) Obmannamturkunde Nr. 135; Ötenbachurkunde Nr. 126. — [3]) Archiv für Schweizergeschichte V. Band S. 220.

Digitized by Google

auch der neue unter Brun und dessen Nachfolgern. Häufig urkundet er für das Kloster; in der ersten Urkunde zu Gunsten desselben vom 28. April 1260 stehen sogar sämtliche Räte als Zeugen, fünf Ritter und sieben Bürger. Eine besondere Anerkennung mochte das Kloster darin sehen, dass der Rat ihm am 12. Juli 1356 die Hälfte eines Hofes aus dem Nachlass des Werner Freiburger schenkte, dessen Tochter der Konvent aufgenommen hatte. 40 Jahre später hatte der Rat Veranlassung, bei Busse von einer Mark (ca. 400 Fr.) das Betreten der Klöster am Oetenbach, Selnau und „Samnung" zu verbieten, weil im Jahr zuvor am Aschermittwoch von mehreren jungen Zürcherherren in die Klöster eingebrochen und grober Unfug verübt worden war[1]).

Von allen äussern Beziehungen sind diejenigen, die materielle Interessen betrafen, mit dem grössten Ernste behandelt worden; machen die Ordensregeln den Eindruck, es habe, wer sich ihnen willig unterwarf, nur Sinn für Kasteiung und gottesdienstliche Übungen gehabt, so erkennen wir aus den Urkunden eine Emsigkeit und Beharrlichkeit in der Wahrnehmung finanzieller Interessen, dass es den Anschein gewinnt, als hätten die Nonnen nur den irdischen Sorgen gelebt.

Wie erfolgreich diese aufs Materielle gerichteten Bemühungen waren, ersieht man daraus, dass die Zahl der Klosterfrauen von neun ums Jahr 1400[2]) auf 25 bis zur Reformationszeit ansteigen konnte[3]). Die darin sich kundgebende Steigerung des Wohlstandes ist nicht zum mindesten der gemeinsamen Anspannung aller Kräfte zuzuschreiben. Kapital, gemeinsame Produktionen und Konsumtion vereinigten sich hier zur einer wirtschaftlichen Harmonie, die bis zu einem gewissen Grade der Entwicklung als Muster gelten kann.

Schon in den ersten Jahren seines Bestandes und von da an 200 Jahre hindurch in grosser Regelmässigkeit der zeitlichen Intervalle hat der Konvent Grundstücke erworben im Wehntal, Regensdorfertal, im Glattgebiet, im Limmattal, um Zürich und an beiden Seeufern; die hauptsächlich aufgeführten Orte sind:

Ehrendingen, Weinigen, Sünikon, Schöfflisdorf, Steinmaur, Neerach, Winkel, Schüpfheim, Dänikon, Dällikon, Watt, Affoltern,

[1]) Zürcher Stadtbücher I. S. 300. — [2]) Urbar S. 28. — [3]) Edlibach S. 279.

Digitized by Google

Kloten, Gerlisberg, Bassersdorf, Nürensdorf, Wangen, Höngg, Wipkingen, Altstetten, Dietikon, Langenmoos am Hasenberg, Wollishofen, Ludretikon, Küsnacht, Wangensbach, Burghalden, Schmelzberg. In weitaus den meisten Fällen ist Barzahlung ausdrücklich bezeugt, in andern muss sie vorausgesetzt werden; Schenkungen sind verhältnismässig selten. Die Gesamtsumme der für Landerwerbungen aufgewendeten Gelder beträgt etwa 2000 ℔, nach heutigem Geldwert wohl Fr. 200,000. Wie das Kloster in den Besitz so beträchtlicher Mittel gekommen ist, erklärt sich auf mannigfache Weise:

1. hat es häufig bei Aufnahme von Novizen ein grosses Geschenk erhalten, so am 1. Juli 1311, als Adelheid und Else Gestürin eintraten, 120 ℔; am 30. November 1317 bei der Aufnahme der Witwe Widmer einen Weingarten im Erdbrunst bei Wollishofen; 1357 beim Eintritt der Anna von Wangen 2½ Jucharten Reben in Wollishofen, die auf etwa 70 ℔ gewertet werden müssen usw. Auch Schenkungen einzelner Klosterfrauen sind verzeichnet, so im Urbar S. 102 und 103; z. B. Item wir hand von swester elsi wanerin von zürrich 2½ mút kernen von junker hans meiier jm hoff[1]).
2. gehörte dem Kloster der Nachlass der Nonnen;
3. die im Kloster abgehaltenen Jahrzeiten wurden durch Geschenke erkauft[2]);
4. Schenkungen in Form von Leibdingsverträgen[3]);
5. Arbeitserwerb des Klosters, der wohl nicht gering anzuschlagen ist;
6. Ertrag der schon besessenen Güter.

Für die Solidität der Wirtschaft zeugen nicht nur die regelmässigen Barzahlungen, sondern namentlich der Umstand, dass die Besitzungen fast alle Handlehen sind; das ganze Urbar nennt nur drei Erblehen und führt eine einzige Umwandlung von Handlehen in Erblehen und dies zudem in einer für das Kloster sehr günstigen Form an[4]), das beste Zeugnis für fortschreitende wirtschaftliche

[1]) Johannes Meyer von Knonau 1452 Ratsmitglied, † 1495, Schwiegervater des in den folgenden Urbarzeilen in gleicher Beziehung zum Kloster angeführten Peter Effinger. Vergl. Genealog. Handbuch zur Schweizergesch. III. Bd.: Meyer von Knonau. — [2]) Spitalurk. Nr. 177; Urbar S. 28. — [3]) Spitalurk. Nr. 179, 232, 303. — [4]) Urbar S. 46, 105, 108: 87.

Digitized by Google

Entwicklung. Denn stets ist das Vorhandensein vieler Erblehen, resp. die Verwandlung von Handlehen in jene, d. h. die Kapitalisierung des Besitzes, ein Zeichen übler Wirtschaft. Ein Gegenstück zu St. Verena ist in dieser Hinsicht die Fraumünsterabtei. Freilich sind auch bei weitem nicht alle Besitzungen der Sammlung ihr Eigen, vielmehr der grösste Teil derselben Erblehen von andern Gotteshäusern, aber meist um sehr geringen Zins, so dass diese Erblehenschaft wohl gelegentlich als vorteilhaft taxiert werden musste, indem dadurch der Besitz von St. Verena unter dem Schutz eines einflussreichern Gotteshauses stand, als das bescheidene Klösterchen an der Brunngasse war. Ganz besonders zahlreich waren die Erblehen von der Abtei Fraumünster, aber im Urbar S. 55—64 werden auch genannt, solche von Rüti, Einsiedeln, Küsnacht, Berau, Grossmünster Zürich, von der Kirche Höngg.

Suchen wir noch, wenigstens in den Hauptzügen, eine Vorstellung der äussern Verwaltung zu gewinnen. Über den Wert der Güter geben die genau aufgeführten Zinse die beste Auskunft, so dass es nicht allzu schwierig sein dürfte, aus ihnen eine zuverlässige Berechnung des Klostervermögens zu gewinnen. Sie werden fast ausschliesslich in Naturalien geleistet, in Kernen, Haber, Bohnen, Erbsen, Herbst- und Fastnachthühnern [1]), Eiern; seltener werden genannt Roggen und Gerste, am seltensten Geldzins. Die Höhe der Zinse ist ausserordentlich variabel, entsprechend der Mannigfaltigkeit der Güter; der kleinste ist 1/4 Mütt Kernen, der grösste, der des Hofes zu Neerach dagegen 24 Mütt Kernen, 6 Malter Haber und 200 Eier. Die Verleihung, zuweilen auf drei oder sechs, selten auf zehn Jahre, meist auf unbestimmte Zeit, fällt meist in den Frühling oder Herbst, nur ausnahmsweise in den Sommer; die Zinse werden am Martinstag entrichtet, die Hühner an der Fastnacht oder im Herbst, die Eier zu Ostern [2]). Bei der Verleihung, die, wie wir schon wissen, im Kloster stattfand, versprach der Lehenmann das Gut treu zu besorgen, „in eren ze han", es gut zu bebauen, Zäune und Gräben in stand zu halten, häufig auch, ein Haus, eine Scheune, einen Speicher auszubessern oder neu zu erstellen, auch wohl das

[1]) Eine Menge solcher, offenbar von Häusern zu entrichten, die auf Grund und Boden des Klosters standen, sind im Urbar S. 92 besonders aufgeführt. — [2]) Urbar S. 99.

Digitized by Google

Dach zu decken. In den Zeiten nach dem Sempacher- und insbesondere nach dem alten Zürichkrieg wurde die Pflicht des Hausbaues besonders oft auferlegt. So schwer, wie heute, war sie freilich nicht, da die Häuser durchweg aus Holz und so einfach gebaut waren, dass sie zu den Mobilien zählen konnten[1]). Dass die Mühle von Bassersdorf „mit Stein" zu bauen sei, wird bestimmt hervorgehoben[2]). Eür die Ausführung des Baues wird zuweilen eine Frist gesetzt, zwei bis vier Jahre; doch wird am 11. September 1447 auch gefordert, dass der Lehenmann zu Neerach ein Haus baue bis Ende des Jahres[3]).

Die Anforderungen bezüglich des neu zu erstellenden Hauses sind verschieden; bald wird im allgemeinen verlangt: „ein Haus das dem Hofe gemäss und haushablich sei[4])", oder „ein Haus das dem Hofe gemäss sei und Korn und Futter gelan mugen"[5]), oder, „ein Haus, da ein stub in gespent si"[6]), oder „ein Haus mit drin studen"[7]), und es soll so gemacht sein, „dass des nächsten Jahres Futter darein komme", oder „ein Haus mit drin fürstuden, und soll darin ein Stuben machen"[8]).

Einen interessanten Einblick in die Bauweise damaliger Zeit erhalten wir durch den Lehensvertrag über den Hof von Nürensdorf vom Jahr 1475[9]): si sond uss dem hus nemen die stuben und die gaden und sond es zů einer Schür machen und die buwen und decken nach aller notturfft; und sol unss uff die hoffstatt, da ietzt die schür statt, ein nüw hus buwen von 16 süllen mit stuben und gedmer, stallung und decken gantz uss buwen, wie es dem hoff notturftig ist.

Ausnahmsweise übernahm auch wohl das Kloster die Baute, so im Jahr 1446 zu Altstetten[10]): und sollen [die Nonnen] im husen [ihm, dem Lehenmann, bauen] als dem hof gemes ist und dz [gleich: zwar] hus und schür; aber noch im gleichen Jahr wird der Vertrag dahin abgeändert, dass gegen eine Entschädigung von 40 ß und 2 Mütt Kernen der Lehenmann es übernimmt, „dz er uns die ram sol uf richten und dar fürnen und rafen und laten". Als im Jahr

[1]) Ein Lehenmann in Küsnacht soll, wenn er das Lehen aufgibt, sein Haus unverzüglich vom Hofe wegnehmen. — [2]) Urbar S. 5. — [3]) Urbar S. 75. — [4]) Urbar S. 5. — [5]) Urbar S. 8. — [6]) Urbar S. 9. — [7]) Urbar S. 12. — [8]) Urbar S. 24: „fürstuden" ohne Zweifel Firststützen, heute noch gebräuchlich im Aargau, soweit Strohbedachung vorkommt. Siehe Hunziker, Das Schweizerhaus VI. 5. — [9]) Urbar S. 106. — [10]) Urbar S. 72.

Digitized by Google

1469 derselbe Hof wieder verliehen wurde [1]), übernahm das Kloster die Reparatur des Daches.

Auch über die Pflege des Gutes findet sich ausser den erwähnten allgemeinen noch die spezielle Verpflichtung, dass Heu und Stroh im Interesse des Gutes verwendet werden sollen, der Lehenmann also nichts von diesen Erträgen verkaufen dürfe: er sol strow und höy uf dem gut etzgen und wider darin legen" [2]).

Wie energisch die Priorin gegen lässige Lehensleute vorzugehen wusste, beweist eine Urkunde vom 23. Januar 1404, in welcher dem Heinrich Selimann von Küsnacht genau vorgeschrieben wird, bis zu welchem Zeitpunkt jede einzelne Hauptarbeit im Weinberg vollendet sein müsse. Sollte er wieder säumig sein und selbst acht Tage nach geschehener Mahnung die Arbeit nicht getan sein, so fällt das Gut samt dem Hause des Lehenmannes dem Kloster ohne weiteres anheim. Einem säumigen Zinsmann in Altstetten gegenüber schritt die Priorin im Jahr 1443 zur Zwangsexekution, indem sie sein Korn schneiden, heimführen und dreschen liess [3]).

Bei der Verleihung wurde auch festgestellt, dass der Lehenmann, wenn er den Vertrag lösen will, Haus und Hof in gutem Stand aufzugeben habe; einmal wird noch speziell ausgeführt, er solle „hew und strow der uff lassen, als vil dar zu gehört" [4]), und öfter kehrt die Bestimmung wieder, der Hof sei aufzugeben „mit verbundnem Sack", was wohl sagen will: mit der üblichen Menge von Vorräten und Saatkorn. Häufig kehrt die Bestimmung wieder, dass der Lehenmann den Hof „mit niemand besetzen noch entsetzen soll" ausser mit Zustimmung des Klosters; d. h. der Lehenmann sein vertragliches Recht an den Hof weder verkaufen noch verleihen dürfe; als Strafe für solche Verfehlung ist etwa augenblickliche Aufhebung des Vertrages festgesetzt [5]). Andererseits kommt es vor, dass die Lösung des Vertrages vorgesehen wird; so wird 1464 für den Lehenmann des Hofes zu Schüpfheim bestimmt: wollte er seine Gerechtigkeit verkaufen, was er mehr löst [= bekommt] als 5 ß, das soll *halb* unser sein. Und auch hier ist die Handänderung durch die Zustimmung des Klosters bedingt [6]).

Die Kriegszeiten suchten jeweilen die Landwirtschaft schwer

[1]) Urbar S. 96. — [2]) Urbar S. 101, 19, 83, 85, 115. — [3]) Urbar S. 50. — [4]) Urbar S. 85. — [5]) Urbar S. 101. — [6]) Urbar S. 95.

Digitized by Google

heim, so dass mancher Lehenmann ohne Hülfe sein Gütchen nicht ordentlich zu bebauen imstande war; in solchen Fällen leistete das Kloster kräftig und auf die verschiedenste Weise Beistand: es gewährte Zinsreduktion auf zwei, drei, sechs, sogar zehn oder zwölf Jahre; es spendete Geldbeiträge oder Wein bei der Erstellung des Hauses, dabei etwa vorsichtigerweise die Vollendung des Baues abwartend[1]), oder es gab zum Bau eines Hauses in Neerach „gesaget laden ze Basselstorf an der sagen ze einer stuben", aber der Lehenmann soll sie dorther holen[2]).

Als Beitrag an den Hof kommt nach dem Sempacher- und während des alten Zürichkrieges öfter vor ein halbes Rind, ein halbes Ross oder mehrere, d. h. das Kloster zahlt den halben Kaufpreis, wofür ihm der Lehenmann Zins entrichtet. Zuweilen verzichtet[3]) das Kloster ganz auf Wiedererstattung seiner Auslage.

Wenn Misswachs oder Ungewitter den Lehenmann trafen, so liessen die Nonnen meist durch ein Schiedsgericht entscheiden, ob Zinsermässigung am Platz sei oder nicht[4]).

Den Klosterfrauen mussten in der Regel Bürgen gestellt werden, doch kam es vor, dass sie sich überdies noch das Feldgewächs als Pfand ausbedingten; das Urbar hat dafür die Formel: und der sam uf dem felt ist unser pfant, oder: es sol der bluom und fe und was er hat, unser under pfand sin[5]).

So sehen wir, indem wir den Verkehr mit den Zinsleuten nochmals überblicken, kluge Vorsicht und billiges Entgegenkommen gleicherweise walten; wo es nötig schien, war der Priorin auch kraftvolles Anziehen der Zügel nicht versagt.

Kaum weniger Verdruss als die Verwaltung des Güterbesitzes brachten dem Kloster *Darleihen* mit Grundversicherung, wie solche freilich erst im XVI. Jahrhundert bezeugt sind. Am 10. November 1513 verkauft Heini Kolb von Oberleimbach von seinem dortigen Hof einen Jahreszins von 4 Mütt Kernen, Martinizins, um 50 fl. an St. Verena. Und am 10. November 1519 empfängt Jörg Nitthard von Männedorf von der Sammlung 46 ℔ gegen einen ewigen Zins von 2 ℔ 6 s., zu Martini ins Kloster zu zahlen. Eine Anzahl Grundstücke sind Unterpfand[6]). Die Rente beträgt 5 %.

[1]) Urbar S. 106. — [2]) Urbar S. 20. — [3]) Urbar S. 4, 6, 7, 8, 10, 76. — [4]) Urbar S. 18, 43, 68. — [5]) Urbar S. 50, 72, 73. — [6]) Antiq. Urk. 794.

Digitized by Google

Urkunden und Urbar geben zuverlässiges Zeugnis für die recht gedeihliche Entwicklung des Klosterbesitzes, aber freilich auch für arge Störungen. Die schlimmen Kriegszeiten von 1386 und 1388 haben dem Kloster hart zugesetzt; noch schwerern Schaden brachte der alte Zürichkrieg. Nicht bloss sind in keinem Jahre so viele Verleihungen neu vorgenommen worden, wie 1446, nicht bloss sinken die Zinse und steigen die Leistungen des Klosters an die Lehensleute in ganz aussergewöhnlichem Masse, sondern die Zerrüttung war so weit gediehen, dass das Kloster mit Hülfe getreuer Lehensleute sogar in dem nahe gelegenen Altstätten und Schlieren ein Inventar seines Besitzes neu aufnehmen musste[1]). Ein sprechender Beleg für den Kriegsschaden liegt z. B. darin, dass die Nonnen im Jahre 1444 ein Gut in Bassersdorf verleihen ohne Zins[2]); zwei Jahre später übernimmt derselbe Lehenmann das Gut mit der Verpflichtung, erst 1448 zwei Mütt Kernen zu zinsen, von dann an aber vollen Zins, d. i. $4^1/_2$ Mütt. Zudem gewähren ihm die Klosterfrauen ein Darlehen von 8 ℔ fünf Jahre zinsfrei.

Für das Kloster brachte der umfangreiche wirtschaftliche Betrieb durch seine vielfachen Beziehungen zur Aussenwelt ein anregendes Gegengewicht zu der Einförmigkeit und dem gewaltigen Ernst des Lebens hinter den Mauern.

Mitten in die Blütezeit von St. Verena brach die Reformation herein, vor der die Anschauung, dass ein weltabgeschiedenes Leben besonderes Verdienst erwerbe, nicht mehr stand hielt. Nachdem die Sammlung 250 Jahre lang ein stilles Dasein geführt hatte, wohl gelitten bei der Obrigkeit, öffnete am 21. Mai 1525 der zürcherische Rat die Pforte[3]) durch den Beschluss, die Nonnen sollen in die Welt hinaustreten, oder wer von ihnen im Kloster bleiben wolle, möge ins Ötenbachkloster hinüberziehen, von der Stadt mit dem Nötigen versorgt. Der Besitz aber von St. Verena ging an den Spital über.

Damit hatte eine bescheidene, aber doch bemerkenswerte Erscheinung mittelalterlichen Lebens auf geistigem und materiellem Gebiet ihr Ende erreicht.

[1]) Urbar S. 61 und 62. — [2]) Urbar S. 83. — [3]) Egli, Reformationsakten Nr. 721.

Digitized by Google

ZUR ÄLTESTEN STEUERGESETZGEBUNG DER STADT ZÜRICH

DIE STEUERVERORDNUNGEN DES XIV. UND XV. JAHRHUNDERTS

VON

HANS NABHOLZ

◆

Die Befreiung der städtischen Bürgerschaft von ihrem Stadtherrn, die sich in einer grossen Anzahl deutscher Städte während des 13. Jahrhunderts vollzog, und der Übergang der städtischen Autonomie auf den die Bürgerschaft repräsentierenden Rat brachte den städtischen Gemeinwesen eine Reihe von Befugnissen ganz neuer Art.

Zu der ältesten Aufgabe des städtischen Bürgers, der Aufsicht über Mass und Gewicht, trat die Pflicht, für den Unterhalt und richtigen Ausbau der Stadt und namentlich ihrer Befestigungen zu sorgen.

Es kam die Notwendigkeit hinzu, die Stadt und ihre Interessen auch nach aussen zu vertreten, also eine eigene äussere Politik mit Gesandtschaften und Empfängen fremder Boten und all dem Aufwand, der damit zusammenhing, zu führen. Eine weitere Folge dieser Entwickelung war es, dass die Städte dazu kamen, aktiv in den allgemeinen Kampf der Interessen einzugreifen und ihre Bestrebungen und Ziele häufig mit den Waffen zu verteidigen.

All das brachte der Bürgerschaft neue, hohe Auslagen, für deren Deckung nicht mehr wie früher der Stadtherr, natürlich unter Heranziehung seiner Untertanen, aufkam, die nun vielmehr die Bürgerschaft direkt zu bestreiten hatte.

Eine weitere und sehr weitgehende Beanspruchung der städtischen Finanzen brachte sodann seit der Mitte des 14. Jahrhunderts

Digitized by Google

das Bestreben einzelner Städte, durch Kauf Herrschaftsrechte in ihren Besitz zu bringen und sich rings um die Stadtmauern herum ein Untertanengebiet zu schaffen.

Eine der wichtigsten Aufgaben der aufblühenden Gemeinwesen bestand daher darin, für Befriedigung ihrer mannigfaltigen und beständig anwachsenden Ausgaben entsprechende Einnahmequellen ausfindig zu machen. Wohl besassen einzelne Städte Allmenden und Wälder zu gemeinsamer Benützung durch die Bürgerschaft. Dazu kamen Zinse aus dem städtischen kommunalen Grundbesitz, sowie mancherlei Bussen und Gerichtsgefälle. Allein alle diese Einnahmen reichten bald nicht mehr aus, um die wachsenden finanziellen Bedürfnisse der Städte zu befriedigen.

Allgemein waren es in erster Linie indirekte Abgaben, die zur Befriedigung des Geldbedarfes herangezogen wurden. Es gelang der Bürgerschaft, die Verfügung über Zölle und Ungeld, d. h. eine Art Verbrauchssteuer auf die am häufigsten gebrauchten Nahrungsmittel, wie Wein und Getreide, an sich zu bringen oder solche Abgaben neben dem Stadtherrn auch ihrerseits zu erheben.

Eine weitere ergiebige Einnahmequelle schufen sich die Städte durch Ausnützung des städtischen Kredites. Da jedoch im Mittelalter das Ausleihen gegen Zins durch die Kirche verboten war, konnten sich die Städte nur in beschränktem Masse nach der Art der modernen Gemeinwesen durch Aufnahme von Anleihen Geld verschaffen. Das Zinsverbot wurde jedoch durch das Mittel des Rentenkaufes umgangen. Die meisten Städte haben an Bürger und Auswärtige in grosser Zahl Renten verkauft in der Weise, dass sie dem Käufer gegen Entrichtung einer bestimmten Summe eine jährliche Rente, sei es als Leibrente bis zu seinem Tode, sei es als Zinsrente, die sich wie unsere Schuldbriefe vererben konnte, zusicherten. So bequem und ergiebig diese Einnahmequelle war, so hatte sie auch ihre Gefahren. Sie liess nach und nach die jährliche Zinsenschuld der Stadt zu einer Höhe anwachsen, die durch die bisherigen Einnahmen nicht mehr gedeckt werden konnte und gebieterisch zur Erschliessung neuer Einnahmequellen zwang.

Diese weitgehende Verschuldung der meisten städtischen Haushalte führte auf das Mittel, Geld durch direkte Steuern zu beschaffen. Die Basler Steuerverordnung vom Jahre 1429 hebt aus-

Digitized by Google

drücklich hervor, dass sich die Stadt durch etliche Kriege eine grosse Schuldenlast aufgeladen habe und dass es daher notwendig sei, sich beizeiten vorzusehen, damit es Basel nicht ergehe wie einigen ehrbaren Städten am Rheine, die weder zu halten noch zu geben vermöchten, was sie verbrieft und gelobt hätten [1]). Von der grossen Schuld wegen, heisst es in der Zürcher Steuerverordnung des Jahres 1417, die unsere Stadt schuldig ist, damit diese abgetragen werde, soll in Zürich eine Steuer ausgeschrieben werden [2]). Auch die Ausschreibung einer Steuer im Jahre 1425 wird mit der Schuldenlast der Stadt begründet [3]). Deutlicher ist die Veranlassung zur Erhebung einer Steuer ausgedrückt im Fragment eines Protokolls über eine Beratung darüber, wie der starken Verschuldung der Stadt begegnet werden könne, die wohl ins Jahr 1439 fällt. Nachdem unsere Stadt in grossen, treffenlichen Schulden ist und steht, heisst es da, und noch jährlich an Eigenschaft und Leibding zu Zins gibt bei dreissighundert Gulden ohne das, was sonst noch über die Stadt geht, was auch eine merkliche Summe ausmacht, und der Stadt Gülten und Zinse solches nicht auszutragen vermögen..., soll über die Erhebung einer Steuer beraten werden, damit wir unsere Stadt nicht noch mehr versetzen müssen und so der Welt Spott werden [4]).

Diese Erhebung einer auf die ganze Bevölkerung verteilten und nach Massgabe des Vermögens abgestuften Steuer war für die deutschen Gebiete etwas durchaus Neues. Sie stand im Gegensatz zu all den bisherigen auf der Nationalwirtschaft fussenden Abgaben. Die Städte haben auch hier, ähnlich wie auf andern Gebieten, für den übrigen Teil des Reiches vorbildlich gewirkt.

Auch für Zürich lässt sich der Nachweis erbringen, dass das Bedürfnis nach besondern städtischen Steuern von dem Momente an entstand, als die Bürgerschaft anfing, eine besondere, selbständige Politik zu führen. Ein besonderer Glücksfall für die Entwickelung der städtischen Freiheit war es gewesen, dass im Jahre 1218

---

[1]) *Schönberg*, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrhundert. Tübingen 1879, S. 146.

[2]) Die Zürcher Stadtbücher des 14. u. 15. Jahrh., herausg. von Zeller-Werdmüller und Hans Nabholz. Leipzig 1899 ff., Bd. II, 86.

[3]) Zürcher Stadtbücher II, 218 f.

[4]) Staatsarchiv Zürich A 42 und Zürcher Stadtbücher III, 81, Anm. 1.

Digitized by Google

der bisherige Inhaber der Reichsvogtei, das Herzogshaus der Zähringer ausstarb, worauf die Reichsvogtei wieder an das Reich zurückfiel und nun von diesem zürcherischen Geschlechtern übertragen wurde. Im Jahre 1220 begegnen wir zum ersten Male einem im Namen der Bürgerschaft handelnden Rate. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts war die Bürgerschaft bereits so weit in der Ausbildung ihrer Autonomie gelangt, dass sie eine selbständige äussere Politik zu führen begann. Seit 1267 kämpfte sie Schulter an Schulter mit Rudolf von Habsburg jene erfolgreiche Fehde gegen die Freiherren von Regensberg durch. Nach dem Tode des Königs Rudolf von Habsburg finden wir die Stadt bereits an der Spitze einer ausgedehnten antihabsburgischen Verbindung. Die folgenden Jahrzehnte der äussern Ruhe liessen die Bürgerschaft weiterhin erstarken und brachten die Brunsche Revolution des Jahres 1336, durch die nun auch der Handwerkerstand Anteil an den Regierungsgeschäften gewann. Eine Folge dieser Umwälzung war der Kampf gegen den umwohnenden Landadel, der mit den aus Zürich vertriebenen Geschlechtern gemeinsame Sache gemacht hatte, und die Verbindung mit der Eidgenossenschaft der Urkantone. Der Bürgerschaft der aufstrebenden Stadt erwuchsen auf diese Weise eine ganze Reihe neuer Aufgaben, vor allem die Notwendigkeit, die errungene Freiheit mit den Waffen in der Hand gegen das Haus Habsburg zu verteidigen. Die Kriege gegen die Herzoge von Österreich waren die erste grosse, aber siegreich bestandene Kraftprobe für die Lebensfähigkeit des aufstrebenden Gemeinwesens.

Nach dem Aussterben der Zähringer hatte auch das Stift zum Fraumünster Reichsfreiheit und Fürstenrang erlangt. Eine Reihe von Privilegien, die ihm erteilt worden waren, wie Zoll- und Münzrecht, Marktrecht und die Befugnis, den Vorsteher des Untergerichts, den Schultheissen, zu wählen, hatten der Äbtissin in der Stadt einen grossen Einfluss gebracht, so dass sie sich gerne als die Herrin der Stadt betrachtete. Allein die Entwickelung der Bürgerschaft zu immer grösserer Selbständigkeit hatte sie nicht zu verhindern vermocht, und mehr und mehr war ihre Herrschaft zur blossen fiskalischen Ausnützung ihrer Regale zusammengeschmolzen.

Stärker als auf rein politischem Gebiete machte sich die Konkurrenz der Äbtissin in finanziellen Fragen bemerkbar. Wie in andern

Digitized by Google

Städten hatte die Bürgerschaft ihre Auslagen ursprünglich durch indirekte Abgaben zu decken gesucht. Eine der wichtigsten Finanzquellen jedoch, die Zölle, waren im Besitze der Äbtissin. Wohl in Konkurrenz mit den fiskalischen Rechten des Stiftes hat die Bürgerschaft nach und nach auch ihrerseits Abgaben auf den Lebensmittel- und Warenumsatz erhoben. Aus einer Urkunde des Jahres 1264 erfahren wir, dass damals von der Bürgerschaft ein schon seit langem bestehendes Ungeld bezogen wurde, d. h. Abgaben, die teils als Einfuhrzölle, teils als Verbrauchssteuern von den Lebensmitteln erhoben wurden. Besonders ertragsreich waren seit dem 15. Jahrhundert das Wein- und das Kornungelt. Eine weitere Einnahmequelle bildeten einige direkte Abgaben, wie die Judensteuer, Steuern der mit Zürich verburgrechteten geistlichen Stifter und weltlichen Adeligen, wohl als Ersatz für die von den Bürgern persönlich geleisteten Dienste, der Pfundschilling, eine Erbschaftssteuer, die Nichtbürger für in der Stadt gemachte Erbschaften zu bezahlen hatten, und endlich die Judensteuer, ein Tribut, der von den Juden für Duldung innerhalb der Stadtmauern erhoben wurde. Dazu kamen Zinse vom Kornhaus, von den Metzgbänken und der Brotlaube und endlich die Bussengelder[1]).

Diese Einnahmen mochten wohl genügen zur Bestreitung der regelmässigen Verwaltungsausgaben, nicht aber zur Deckung der ausserordentlichen und zeitweise sehr grossen Geldbedürfnisse, die in den Städten des Mittelalters hauptsächlich für Führung der Kriege und andere mit der äussern Politik zusammenhängende Aufgaben entstanden. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Vertreibung einzelner Geschlechter im Zusammenhang mit der Brunschen Umwälzung eine Fehde mit dem umwohnenden Adel und der Anschluss an die Eidgenossenschaft den Kampf gegen das Haus Österreich brachte, der mit kurzen Unterbrechungen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts dauerte.

Mit der Mitte des 14. Jahrhunderts beginnen sodann die Bestrebungen der Stadt Zürich, sich ein besonderes Untertanengebiet zu schaffen. Im Jahre 1357 erwarb der Rat von dem Mitbürger Gottfr.

[1]) Über den Finanzhaushalt der Stadt Zürich vgl. W. Frey, Beiträge zur Finanzgeschichte Zürichs im Mittelalter, in Schweizerstudien zur Geschichtswissenschaft Band III, 1. Zürich 1911, bes. S. 59—142.

Digitized by Google

Mülner die Höfe Trichtenhausen, Zollikon und Stadelhofen um 400 Mark Silber. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts war das rechte Seeufer bis nach Küsnacht, das linke sogar bis zu den Höfen Pfäffikon und Wollerau in zürcherischem Besitze. Zu gleicher Zeit waren die Zürich zunächst gelegenen Vororte samt Höngg und Altstetten unter zürcherische Botmässigkeit gekommen. Im 15. Jahrhundert erfolgten sodann die Erwerbungen grösseren Stiles. Im Jahre 1402 verpfändete Friedrich von Toggenburg dem Rate für 6000 fl. die Herrschaft Greifensee, sodann erfolgten bis zum Jahre 1424 die Erwerbungen von Männedorf, Maschwanden, Horgen, Rüschlikon, der Herrschaften Grüningen, Bülach und Regensberg, Meilen, Rümlang und endlich Kiburg, Erwerbungen, für die Zürich im Zeitraume von 20 Jahren 30,000 fl. bezahlte.

Diese ausserordentlichen Auslagen hat Zürich wie andere Städte in erster Linie durch Inanspruchnahme des städtischen Kredites bestritten, durch Verkauf von Leib- und Zinsrenten an Bürger und Auswärtige. Noch sind verschiedene Verzeichnisse von Rentenkäufern vorhanden. Das älteste umfasst die Jahre 1343—26 und enthält ausschliesslich Gläubiger aus Freiburg und Basel [1]).

Wie weit die Stadt daneben noch kurzfristige Anleihen aufnahm, ist leider aus dem äusserst lückenhaften Material nicht ersichtlich. Dass sie bei wohlhabenden Bürgern Geld entlehnte, beweist schon die Bestimmung, die sich in mehreren zürcherischen Steuergesetzen befindet, dass die Bürger von der zu versteuernden Summe dasjenige abziehen dürfen, was sie der Stadt geliehen haben, „umb das menglich dester williger sye, der statt ze lihend, so sy des notdurfftig ist".

Auch Zürich hat sich so durch Beschaffung der nötigen Geldmittel in eine bedeutende Schuldenlast gestürzt. Nach jener Notiz aus dem Jahre 1439 [2]) hatte die Stadt damals jährlich 3000 fl. für Verzinsung der aufgenommenen Schuldenverpflichtungen zu bezahlen [3]). Bedenkt man, dass das damalige Ausgabenbudget im ganzen etwa 10,000 fl. betrug [4]), so ersieht man schon daraus, dass auch in Zürich der städtische Kredit erheblich angespannt war.

[1]) W. Frei, l. c. S. 149 f. — [2]) Vgl. S. 123.
[3]) Zürcher Stadtbücher III, 81, Anm. 1. — W. Frei, l. c. S. 191.
[4]) W. Frey, l. c. S. 197.

Digitized by Google

Zürich brauchte diese Summen zur Deckung der Kriegskosten und für die Erwerbung der Landschaft. Leider fehlen die Seckelamtsrechnungen des 14. Jahrhunderts mit Ausnahme eines Fragmentes von 1337 und der Jahre 1396, 1397 und 1399 vollständig, und aus dem 15. Jahrhundert besitzen wir nur wenige Jahresrechnungen bis zum Jahre 1418, so dass direkte Nachweise über die Art der Geldbeschaffung und der Bezahlung der grossen Summen für die Landvogteien fehlen. Vereinzelte Notizen, die wir noch besitzen, lassen es indessen als wahrscheinlich erscheinen, dass die eben ausgesprochene Ansicht richtig ist. Einzig über die Art und Weise, wie die für die Herrschaft Greifensee im Jahre 1402 bezahlten 6000 fl. beschafft wurden, sind wir durch die noch vorhandene Seckelamtsrechnung jenes Jahres unterrichtet. Die Stadt entlehnte bei den Baslern Kuntzman von Efringen, der Kuntzin, Peter von Efringen, Stralenbergs Kindern, J. Bilung, Hermann von Leiman und den Herren zu Sankt Peter zusammen 5290 fl., die sie durch ihren Mitbürger Rudolf Kilchmatter und zwei Begleiter abholen liess. Weitere 1200 fl. gaben die Juden von Zürich. Von der Kaufsumme wurden 1000 fl. direkt an Rudolf Kilchmatter für einen Schuldbrief, den er auf der Herrschaft Greifensee hatte, ausbezahlt, 3486 fl. wurden Konrad Gawertsch, einem in Zürich wohnenden lombardischen Geschäftsmann, zu Handen des Grafen von Toggenburg, des bisherigen Besitzers der Herrschaft, ausbezahlt. Wie der Rest verrechnet wurde, ist nicht ersichtlich[1]).

Aus den Verhandlungen über den Erwerb der Grafschaft Kiburg geht ebenfalls hervor, dass Zürich sich die notwendige Geldsumme auf dem Wege der Anleihe zu beschaffen beschloss[2]).

Um jedoch die Schuldenlast nicht allzu stark anwachsen zu lassen und jeweilen einen Teil derselben wieder ablösen zu können, wurden die Steuern eingeführt. Wir haben schon weiter vorne ausgeführt, dass die Erhebung von Steuern nicht nur in Zürich, sondern auch anderwärts mit der Notwendigkeit begründet wurde, die stark angewachsene Schuldenlast zu verringern. Wo in den zürcherischen Steuerverordnungen überhaupt ein Grund für den Bezug der Ab-

[1]) Alle diese Angaben finden sich in der Seckelamtsrechnung des Jahres 1402.

[2]) Zürch. Stadtbücher II, 184 f.

Digitized by Google

gabe angegeben wird, besteht er immer in einem Hinweis auf die Notwendigkeit, einen Teil der stark angewachsenen Schuldenlast abzubezahlen. Die Steuern wurden also nicht wie in den modernen Staatswesen erhoben, um die Mittel für die regelmässigen Auslagen des laufenden Rechnungsjahres zu decken, sie bildeten keinen Bestandteil des regulären städtischen Haushaltes. Sie wurden daher auch nicht ohne weiteres jedes Jahr regelmässig bezogen, sondern immer nur dann für ein oder mehrere Jahre zusammen wieder beschlossen, wenn die Finanzlage der Stadt den Bezug einer Steuer notwendig machte.

Wann in Zürich die erste städtische Steuer erhoben wurde, lässt sich aus den Akten nicht mehr feststellen. Die ältesten Steuerregister tragen die Jahreszahl 1357. Verschiedene Notizen liefern jedoch den Beweis, dass auch schon früher Vermögenssteuern bezogen wurden. Eine endgültige Entscheidung der Frage, wann die Stadt anfing, für ihre eigenen Bedürfnisse Steuern zu erheben, ist deshalb schwierig, weil die Stadt neben der städtischen Steuer eine Reichssteuer zu entrichten hatte und es oft nicht klar ist, auf welche der beiden Steuern sich einzelne Stellen der Quellen beziehen. Wie alt die Reichssteuer ist, lässt sich ebenfalls nicht ermitteln. Aus einem Steuerprivileg des Klosters Kappel geht hervor, dass Zürich bereits im Jahre 1234 König Heinrich VII. eine als „precaria sive stura" bezeichnete Abgabe zu entrichten hatte [1]). Da das Kloster Kappel bereits im Jahre 1225 ein Privileg erhalten hatte, wonach es für sein in Zürich stehendes Haus als steuerfrei erklärt wurde und anderseits die Urkunde des Jahres 1234 auf frühere Steuerprivilege des Klosters Bezug nimmt, werden wir auch unter der 1225 genannten Steuer die Reichssteuer zu verstehen haben [2]).

Zu einer drückenden Last wurde die Reichssteuer unter Rudolf von Habsburg. Die Stadt hatte jährlich 200 Mark, also 560 ℔ zu entrichten [3]). Wie in der Urkunde Heinrichs VII. ist auch hier die Reichssteuer stúra seu precaria genannt [4]). Auf den Bezug

[1]) Zürcher Urkundenbuch I, 362.

[2]) Zürcher Urkundenbuch I, 306.

[3]) Zürcher Urkundenbuch V, 1 u. 209; VI, 19, 109 u. a.

[4]) Vgl. z. B. Zürcher Urkundenbuch VI, 109: „ab omni stúra seu precaria".

Digitized by Google.

der Reichssteuer beziehen sich auch die Bestimmungen des Richtebriefes, so wie sie am Ende des 13. Jahrhunderts zusammengefasst worden sind. Dafür spricht die Vorschrift, dass der Vertreter des Kaisers, der Vogt, bei der Veranlagung der Steuer nicht zugegen sein dürfe, dagegen bei der Eintreibung der Steuer mitwirken müsse. Ebenso passt die Bestimmung, dass Ritter vom „gewerf" befreit seien, nicht zur spätern Praxis beim Bezuge der städtischen Steuer, an die auch die Ritter ihren Beitrag zu entrichten hatten[1]).

Während des ganzen 14. Jahrhunderts musste die Reichssteuer bezahlt werden. Zeitweise allerdings wurde sie der Stadt für einige Jahre als Gegenleistung für andere Dienste erlassen. Im Jahre 1400 endlich befreite sich die Stadt durch einmalige Bezahlung von 1000 fl. für immer von dieser Abgabe[2]). Wenn daher in den Urkunden von Steuern schlechthin die Rede ist, so muss immer erst untersucht werden, ob es sich um die Reichssteuer oder eine städtische Abgabe handelt. Dass das Steuerprivileg des Klosters Kappel vom Jahre 1225 auf die Reichssteuer bezogen werden muss, ist bereits hervorgehoben worden. In einem Privileg des Jahres 1225, durch welches das Kloster Wettingen für seinen Besitz in Zürich als steuerfrei erklärt wird, ist neben der precaria, die, wie wir gesehen, ausdrücklich als Reichssteuer erklärt wird, eine collecta genannt[3]). Ebenso erklären neun Bürger der Stadt Zürich den städtischen Besitz des Klosters Kappel auf Grund jener Befreiung durch König Heinrich als frei von „omni exactione et sine collecta"[4]). Ob diese collecta einfach pleonastisch zu precaria und exactio steht oder als städtische Steuer neben der Reichssteuer, der precaria, gedeutet werden darf, kann nicht festgestellt werden. Auch für die städtische

---

[1]) Abgedruckt im Archiv für Schweizer Gesch. Bd. V. Die Bestimmungen über das „gewerf" befinden sich in den §§ 25—30 des IV. Buches. Auch eine Urkunde vom Jahre 1313 (Staatsarchiv Zürich, Urk. Stadt u. Land No. 124) nimmt die Ritter ausdrücklich von der Verpflichtung aus, an die Reichssteuer beitragen zu müssen.

[2]) Einen Überblick über das Schicksal der Reichssteuer in Zürich gibt *C. Keller-Escher:* Das Steuerwesen der Stadt Zürich im XIII., XIV. und XV. Jahrh. — Neujahrsbl. zum Besten des Waisenhauses Zürich. 1904.

[3]) Zürcher Urkundenbuch I, 317.

[4]) Zürcher Urkundenbuch I, 307.

Digitized by Google

Steuer kommen eben die gleichen Namen vor wie für die Reichssteuer; auch für sie werden neben den Ausdrücken collecta, tallia, petitio, contributio die Worte precaria oder exactio verwendet[1]). Im Jahre 1228 wurde der ganze Klerus auf Grund der frühern Privilegien befreit von „vigiliis nominatim et ab omnibus aliis exactionibus, que legibus et canonibus videntur in aliquo abviare"[2]). Unter den vigilae ist wohl, wie der Herausgeber des Urkundenbuches bemerkt, eine Abgabe zu verstehen, die von den Geistlichen als Ersatz für den von den Bürgern persönlich geleisteten städtischen Wachtdienst gefordert wurde. Wenn auch nicht von einer allgemeinen Steuer, so ist hier doch von rein kommunalen Abgaben die Rede. Schon etwas mehr sagt eine Urkunde des Jahres 1230 aus, in der Bischof Konrad von Konstanz den Bürgern von Zürich verbietet, ihren Klerus mit „angariis, parangariis, vigiliis, collectis, muratis, fossatis, seu aliis quibuscumque exactionibus vel bonorum invasionibus" zu belästigen[3]). Angaria und parangaria sind Bezeichnungen für Dienste wie Fronden und Fuhren, die ebensowohl im Dienste des Reiches als in städtischem Interesse geleistet werden konnten; ebenso kann die collecta als Reichssteuer gedeutet werden, dagegen beziehen sich die Ausdrücke vigilia, murata und fossata auf städtische Verhältnisse. Die vigilia sind, wie bereits bemerkt, Leistungen persönlicher Art oder in Form von Geld für den städtischen Wachtdienst, murata und fossata sind Leistungen für die Instandstellung und den Unterhalt der Befestigungsmauern und Gräben, ebenfalls persönlich durch Fronden oder dann durch Entrichtung einer Geldsumme geleistet[4]). Dass hier an das letztere gedacht werden muss, d. h. eine auf die Gesamtheit der Einwohner verlegte Abgabe zur Bestreitung der Kosten für die Befestigungsanlagen, dafür spricht ein Bericht von Probst und Convent des Chorherrenstiftes Zürich an die Chorherren in Solothurn, der nach 1230 abgefasst sein muss und Auskunft darüber gibt, wie sich der Rat in Zürich beim Bezuge der

[1]) J. Hartwig, Der Lübeker Schoss (Staats- u. sozialw. Forschungen XXI, 6; S. 1 ff., 1906).

[2]) Zürcher Urkundenbuch I, 320.

[3]) Zürcher Urkundenbuch I, 335.

[4]) Vgl. die Erklärung dieser Ausdrücke im Zürcher Urkundenbuch I, 335.

Digitized by Google

Abgaben dem Klerus gegenüber verhalte. „Wenn es vorkommt", heisst es in dem betreffenden Schreiben, „dass die Bürgerschaft für Befestigungszwecke oder andere Bedürfnisse Abgaben und Steuern[1]) erhebt, so zwingen sie uns nicht zur Beitragsleistung, hauptsächlich deshalb, weil die neue Verfügung des Kaisers Friedrich alle Kirchen von solchen Steuern und Abgaben befreit hat"[2]). Hier besitzen wir also die ganz deutliche Mitteilung, dass bereits ums Jahr 1230 vom städtischen Rate eine kommunale Steuer ausgeschrieben wurde[3]). Die angeführte Stelle lässt ferner vermuten, dass solche Steuern auch noch für andere Zwecke als nur für Erstellung der Stadtmauern bezogen wurden. Die Ummauerung der Stadt in dem Umfange, wie er dann für alle Zeiten bestehen blieb, fällt ins 13. Jahrhundert[4]) und wohl zur Hauptsache in die zweite Hälfte. Da von Steuern zu städtischen Zwecken in den Urkunden keine Rede mehr ist, darf vielleicht geschlossen werden, dass solche nach Vollendung der Befestigung gegen Ende des 13. und im Beginne des 14. Jahrhunderts nicht mehr ausgeschrieben wurden. Aus den mehrfach erneuerten Steuerprivilegien des Klerus, die immer nur ganz allgemein von Steuern und Abgaben reden, kann ein gegenteiliger Schluss nicht gezogen werden.

Die Mitteilungen über den Bezug von städtischen Steuern im 14. Jahrhundert sind ebenfalls ausserordentlich dürftig. Im Jahre 1310 verweigerten die Klöster Einsiedeln und S. Blasien die Entrichtung der Steuer, worauf der Rat die Frage in Erwägung zog, ob nicht den beiden Gotteshäusern der Burgrechtsvertrag gekündet werden solle. Es handelt sich hier wohl um die Reichssteuer, die in diesem Jahre nachweisbar bezogen worden ist.[5])

---

[1]) „exactiones et collectas". — [2]) Zürcher Urkundenbuch I, 341.

[3]) Die von Keller-Escher l. c. S. 7 zitierten Mitteilungen in Bullingers handschriftl. Chronik über den Steuerstreit des Jahres 1230 und die entsprechende Darstellung in Brennwalds Chronik (Quellen zur Schweizer Gesch. N. F. I, 120 f.) gehen nicht auf ältere chronikalische Quellen zurück, sondern sind nichts anderes als eine Umschreibung der Urkunde des Bischofs Konrad vom Jahre 1230, die Brennwald übrigens in deutscher Übersetzung aufgenommen hat.

[4]) Altes Zürich II, 430.

[5]) Zürcher Stadtbücher I, 11 und 80. Der Herausgeber bezieht diese Stelle ohne weiteres auf eine städtische Steuer. — Keller-Escher l. c. S. 13

Digitized by Google

Im Jahre 1341 wurde H. Schiri von Hottingen das Bürgerrecht entzogen, weil er die Entrichtung der Steuer verweigert hatte, „die von der burger notdurft wegen" aufgelegt worden war.[1]) Hier handelt es sich wohl nicht um die Reichssteuer, sondern um eine eigentliche Kommunalsteuer, die den Bürgern für ihre eigenen Bedürfnisse auferlegt worden war. Aus einer Notiz der Seckelamtsakten geht ferner hervor, dass im Jahre 1343 eine Steuer erhoben worden war, die 1581 ℔ 15 ß eintrug.[2]) Das ist die erste ganz sichere Nachricht über die Erhebung von städtischen Vermögenssteuern in Zürich. Mit dem Jahre 1357 sodann setzen die Steuerregister ein; wir besitzen solche von den folgenden Jahrgängen des 14. Jahrhunderts: 1357, 1358, 1362, 1366, 1370, 1371, 1372, 1373, 1375 und 1376, wobei aber nur die Jahre 1357, 1366 und 1370 vollständig erhalten sind.

Es erhebt sich die Frage, ob nur in diesen Jahren Steuern erhoben wurden, oder ob sie der Rat alljährlich eintrieb. Die Lückenhaftigkeit der noch vorhandenen Jahrgänge sowie der Umstand, dass in *einem* Jahre wenigstens Steuern bezogen wurden, von denen die Register nicht mehr vorhanden sind, lassen es als sicher erscheinen, dass nicht nur in denjenigen Jahren Steuern erhoben wurden, aus denen noch Steuerregister erhalten sind. Ein Ratsbeschluss vom 5. Februar 1362 redet sogar von einer *jährlichen* Steuer. Jakob Saltzman hatte sein Haus zum Schwarzen Bären verkauft. Da er jedoch von diesem Hause einen Beitrag an die jährliche Steuer zu leisten hatte und diesen noch schuldig war, musste er einen Bürgen stellen[3]). Ist die hier genannte *jährliche* Steuer eine kommunale Abgabe oder handelt es sich wieder um die Reichssteuer? Zürich hatte die Reichssteuer der Jahre 1360 und 1361 bis zum Frühjahr 1362 nicht bezahlt[4]). Die Wahrscheinlichkeit lag

[1]) Zürcher Stadtbücher I, 96.

[2]) Staatsarchiv A 45 und Keller-Escher l. c. S. 44.

[3]) Zürcher Stadtbücher I, 202.

[4]) Staatsarchiv Urk. Stadt und Land Nr. 165:1362, März 31. Kaiser Karl erlässt Bürgermeister, Rat und Bürgern der Stadt Zürich mit Rücksicht auf die von ihnen geleisteten Dienste die Steuern, die sie für die letzten 2 Jahre vor dem letzten Martinstag wegen des Reichs hätten an Rudolf v. Wart bezahlen sollen und befreit sie überdies auf weitere 5 Jahre von der genannten Steuer.

Digitized by Google

indessen vor, dass die Stadt ihrer Verpflichtung nachträglich noch werde nachkommen müssen. Wenn daher in dem Beschlusse über Jakob Saltzmann davon die Rede ist, dass er von seinem Hause an die jährliche Steuer noch Verpflichtungen habe, so liegt es nahe, dabei an die dem Kaiser verfallene, aber noch nicht bezahlte Reichssteuer zu denken[1]). Die genannte *jährliche* Steuer wird sich also auf die Reichssteuer beziehen, die dem Kaiser jährlich zu entrichten war, wenn die Stadt nicht durch Privilegien ausdrücklich davon befreit war.

Dass die städtische Steuer nicht jährlich bezogen, sondern nur von Zeit zu Zeit, je nach der finanziellen Lage der Stadt beschlossen wurde, steht wenigstens für das 15. Jahrhundert fest. Die noch vorhandenen Steuerregister des 15. Jahrhunderts verteilen sich auf folgende Jahre: 1401, 1408, 1410, 1412, 1417, 1425, 1442, 1444, 1450, 1454, 1455, 1457, 1461, 1463, 1467, 1468, 1469 und 1470[2]).

Im Jahre 1416 war entgegen dem Vorschlage Einzelner, wegen der Kosten für den Zug ins Eschental eine allgemeine Steuer zu erheben, auf die Ausschreibung einer solchen verzichtet worden[3]). Ebenso wurde im Jahre 1419 von dem Bezug einer Steuer ausdrücklich Umgang genommen[4]). Im Jahre 1421 verfügte Joh. Wido, dass für den Fall, dass er sterben sollte bevor die Stadt eine Steuer beziehe, aus seinem Nachlasse 50 fl. bezahlt werden sollten[5]).

Es ist ferner bemerkenswert, dass in einer Reihe von Steuerverordnungen die Notwendigkeit des Steuerbezuges ausführlich begründet wurde. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sodann verteilte der Rat den Bezug einer Steuer mehrfach auf mehrere Jahre, sodass jährlich ein Drittel oder ein Viertel der ganzen Steuer zu entrichten war. Alle diese Tatsachen sprechen für die Annahme,

---

[1]) Der Beschluss betr. Saltzmann ist vom 5. Februar 1362. Am 31. März erliess der Kaiser der Stadt die Steuern von 1360—66. Keller-Escher l. c. S. 15.

[2]) Vgl. die etwas abweichenden Angaben bei Keller-Escher l. c. S. 19. Da einzelne Steuerrödel von späterer Hand falsch datiert sind, andere überhaupt kein Datum tragen, konnte nur durch sorgfältige Vergleichung aller vorhandenen Steuerregister ein sicheres Resultat erreicht werden.

[3]) Zürcher Stadtb. II, 69. — [4]) Zürcher Stadtb. II, 127. — [5]) Zürcher Stadtb. II, 335.

Digitized by Google

dass die Ausschreibung einer städtischen Steuer nicht regelmässig jährlich erfolgte, sondern immer eine ausserordentliche Massregel blieb.

Über die Grundsätze, nach denen die Steuern angelegt wurden, orientieren uns die *Steuerverordnungen*[1]. Sehr dürftig sind allerdings die entsprechenden Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert. Alles was wir aus dieser Zeit besitzen, sind einige wenige Bestimmungen, die sich auf den Steuerrödeln des Jahres 1366 befinden. Sie haben folgenden Wortlaut:

primo. ein eimer wins, núws und altz, umb xxxij ß.
item ein mútt kernen umb xv ß und ein malter habern umb xvij ß.
item wer nút mer dann x ß git, dem súlent die stúrer uflegen nach ir bescheidenheit und nach sinem gewerb.
item es git j $\overline{\text{fl}}$ ligentz gůtes j d und dz varend pfunt ij d.
item si súlent ǒch enkein harnesch, noch einkein arnbrust ze pfant nemen.
item sol man jeklichem vorlassen j mútt kernen und j trinkvas.
item sol man ab slachen dien lúten, dz si dar gelichen haben[2].

Die nächste Steuerverordnung, die wir besitzen, wurde im Jahre 1401 erlassen[3]. Auch jetzt wieder wurde von dem fahrenden Gute 2 d vom Pfunde, vom liegenden Gute 1 d auf das Pfund Vermögen festgesetzt. Das ergibt einen Steuerfuss von $4^1/_6$ ‰ vom liegenden und $8^1/_3$ ‰ vom fahrenden Gute. Während in der Steuerverordnung des Jahres 1366 bloss ein Mütt Kernen und ein Trinkfass Wein als steuerfrei erklärt waren, wurde 1401 die Zahl der steuerfreien Gegenstände bedeutend erweitert; es wurden als steuerfrei erklärt das Hausgeschirr, Silbergeschirr, Fässer, Bettzeug, zerkleinertes Holz, die Vorräte an Schweine- und Rindfleisch, ein

---

[1]) Keller-Escher, l. c. S. 44 ff. hat die verschiedenen Steuerverordnungen in grossen Zügen besprochen. Es rechtfertigt sich gleichwohl, an diesem Orte nochmals auf den Gegenstand zurückzukommen, um die zürcherischen Bestimmungen mit denen der andern schweizerischen Städte und denjenigen der deutschen Städte zu vergleichen.

[2]) Abgedruckt bei Keller-Escher l. c. S. 44.

[3]) Abgedruckt bei Keller-Escher l. c. S. 45.

Digitized by Google

Trinkfass und ein Mütt Kernen. Der Bäcker hatte zudem noch eine ganze Wagenladung zerkleinertes Holz frei.

Diese Festsetzung von steuerfreiem Gute erscheint häufig in den Steuerverordnungen des Mittelalters. In Frankfurt a. M., Augsburg, Rostock und andern Städten wurde der Lebensmittelbedarf für ein ganzes Jahr von der Besteuerung ausgenommen. Vielfach kam auch dem Jahresbedarf an Wein dieses Privileg zu. Andere Städte gingen noch weiter. In Augsburg waren auf jede Frau zwei Kühe und auf jeden Mann zwei Pferde samt dem Jahresbedarf an Futter steuerfrei[1]). Dieser Befreiung eines bestimmten Quantums von Lebensmittelvorräten von der Besteuerung lag der gleiche Grundsatz zugrunde wie der Festsetzung eines steuerfreien Existenzminimums in der modernen Steuergesetzgebung. Wenn der Umfang des steuerfreien Gutes nicht in einer Geldsumme ausgedrückt, sondern in Lebensmittelmengen angegeben wurde, so lag der Grund hiefür in dem stark agrarischen Wirtschaftsbetriebe der mittelalterlichen Städte.

Noch deutlicher tritt der Einfluss der damaligen Wirtschaftsverfassung in einer weitern Bestimmung der Steuerverordnung von 1366 zutage. Über die Grundsätze, wie das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen zu berechnen sei, gibt sie nur Anhaltspunkte mit Bezug auf die Wein- und Getreidevorräte. Ein Eimer Wein soll mit 32 ß, ein Mütt Kernen mit 15 ß und ein Malter Haber mit 18 ß bei der Berechnung des Vermögens eingesetzt werden. Wie andere Vermögensteile bewertet werden sollen, darüber gibt die genannte Verordnung keinen Aufschluss. Solche Lebensmittelvorräte mussten also einen wichtigen Vermögensbestandteil des Stadtbürgers ausmachen. Dies war jedoch nur möglich, wenn der Einzelne sich seinen Lebensmittelbedarf nach Art des Landbewohners in der Hauptsache selbst produzierte und seinen ganzen Jahresbedarf und allfällige Überschüsse nach der Ernte aufstapelte. Über diesen rein landwirtschaftlichen Betrieb war nun allerdings bereits das Zürich des 14. Jahrhunderts teilweise hinausgewachsen. Wohl wissen wir aus Ratserlassen, dass auch noch im 14. Jahrhundert in der Stadt viel

[1]) *Heidenhain*, Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter. Diss. Leipzig 1908, S. 42 ff.

Digitized by Google

Vieh gehalten wurde, das unter der Hut des städtischen Hirten auf die zahlreichen und ausgedehnten städtischen Almenden rings um die Stadt herum getrieben wurde[1]). Wir wissen aus dem Richtebrief, dass die Bürger der Stadt ausserhalb und teilweise innerhalb der Mauern Rebberge besassen und dass nicht nur vor den Toren, sondern innerhalb einzelner Stadtquartiere grosse Gartenanlagen vorhanden waren[2]). Anderseits geht aus den Verordnungen über den städtischen Kornmarkt aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts deutlich hervor, dass bereits damals ein grosser Teil der Bürgerschaft seinen Bedarf an Getreide durch Einkauf auf dem Kornmarkte decken musste. Der städtische Handwerker wird sich neben der Ausübung seines Berufes auf Viehzucht beschränkt und die Produkte des Ackerbaues gekauft haben.

Auf den Umstand, dass das städtische Wirtschaftsleben gleichwohl noch stark agrarischen Charakter hatte, ist auch jene andere Bestimmung zurückzuführen, wonach das fahrende Vermögen doppelt so stark versteuert werden musste als das liegende Gut. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Vermögensbestandteilen entsprach ungefähr der heutigen Auffassung. Zum liegenden Gute gehörte in erster Linie der Grund und Boden und das darauf erstellte Haus. Im Gegensatz zur heutigen Anschauung wurden aber auch die Grundrenten zum liegenden Gute gerechnet, so dass diese also günstiger gestellt waren als bare Geldmittel.

Diese ungleiche Behandlung von Fahrhabe und liegendem Gute kehrt in zahlreichen Steuerverordnungen wieder. Nürnberg z. B. belastete die Fahrhabe ebenfalls doppelt, Frankfurt a. M. sogar dreimal so stark wie das liegende Gut. Augsburg behielt diese Unterscheidung bei, so lange es Reichsstadt war[3]). Grundlage des städtischen Wohlstandes waren immer noch der Grundbesitz und die damit zusammenhängenden Einnahmen. Jeder Stadtbewohner, der Bürger werden wollte, musste eine Hofstatt mit Haus besitzen. Fahrendes Gut war etwas Zufälliges, das nur bei einzelnen einen wichtigen Bestandteil des Vermögens ausmachte, daher auch leicht

[1]) Zürcher Stadtbücher II, 241 ff.; Altes Zürich II, 111 u. 444.

[2]) Vgl. den Stadtplan für das Jahr 1330 im Zürcher Urkundenbuch Bd. VII und die dazugehörenden Erklärungen S. 382.

[3]) Heidenhain l. c. S. 28.

Digitized by Google

höher besteuert werden konnte als der Grundbesitz, dem als unbedingtem Erfordernis für die Erlangung der Rechte eines Stadtbürgers besondere Berücksichtigung und Schonung zuteil wurde.

Im Jahre 1410 erneuerte der Rat die Steuerverordnung von 1401 [1]). Eine einzige Bestimmung wurde geändert. Es wurden einzelne bisher steuerfreie Gegenstände von diesem Privileg ausgenommen durch folgende Bestimmung: „Es ensol öch menlich sin harnesch, sine tůchli, sin kleinôd und alles ander sin varend gůt, nützit usgenomen, *das jeman meinet zu verköffen*, verstüren, als lieb im dz ist."

Es wurde also hier der Versuch gemacht, zwischen Gebrauchs- und Erwerbsvermögen zu unterscheiden und letzteres ebenfalls zur Besteuerung heranzuziehen durch die Bestimmung, dass Harnische, Tuche, Kleinode und alles andere fahrende Gut zu versteuern sei, sobald der Besitzer damit Handel treibe. Diese Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Erwerbsvermögen findet sich in zahlreichen Steuerverordnungen des Mittelalters z. T. bis ins Kleine ausgearbeitet. Ulm (1411) und Frankfurt (1475) suchten das unterscheidende Merkmal ganz einfach wie der Zürcher Rat in dem Umstande, ob mit den betreffenden Gegenständen Handel getrieben wurde oder nicht. Augsburg machte einen Unterschied zwischen den Betten, die die Familie regelmässig brauchte, und den Gastbetten. Ulm besteuerte nur solche Pferde, die neben dem Reitdienst auch als Last- und Ackerpferde verwendet wurden. Rostock unterschied zwischen dem gewöhnlichen Tischgeschirr und silbernem Tafelgeräte, zwischen Alltags- und Feiertagskleidern [2]).

Die Abänderung der Bestimmung über die Steuerfreiheit der Haushaltungsgegenstände und der Lebensmittelvorräte erklärt sich aus dem Umstande, dass im Beginne des 15. Jahrhunderts das fahrende Gut als Handelsware viel grössere Bedeutung erhalten hatte, sodass es nicht mehr ohne weiteres bei Berechnung des Vermögens ausser acht gelassen werden konnte. Mit andern Worten, dass sich Handel und Gewerbe in der Stadt bedeutend entwickelt hatten.

---

[1]) Keller-Escher l. c. S. 46.

[2]) Heidenhain l. c. S. 98, 103.

Digitized by Google

Noch deutlicher tritt dieser Umschwung im wirtschaftlichen Leben der Stadt in den Steuerverordnungen der folgenden Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts zutage. Im Steuergesetze des Jahres 1412 wurde mit der bisherigen Unterscheidung zwischen der Belastung der Fahrhabe und des liegenden Gutes vollständig gebrochen.

„Und ist die stúr also," heisst es da, „dz jekliche person von allem sinem gůt, ligendem und varendem, von jedem pfund denar ein denar ze stúr geben sol, und ist herin kein gůt, so jeman hät, es sie husgeschirr, bättgewät, silbergeschirr, verschroten und unverschroten, gewant, kein ding, so jeman in hus oder in hof, ald davor hät niht usgelassen, dann allein harnasch, den man nit wider uff den pfragen verkouffen will [1])." Wie die Unterscheidung zwischen fahrendem und liegendem Gute fallen gelassen wurde, so ist auch die Bestimmung über steuerfreie Gegenstände auf den Harnisch eingeschränkt und die Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Erwerbsvermögen aufgehoben worden.

Was den Rat veranlasste, nach einem ersten schwachen Versuche diese Unterscheidung wieder aufzugeben, lässt sich aus den vorhandenen Nachrichten nicht mehr ermitteln. Möglicherweise hatte die Ausscheidung der verschiedenen Kategorien zu Streitigkeiten und Reibereien zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen geführt, vielleicht aber wollte man aus fiskalischen Rücksichten soviel Besitz wie möglich zur Besteuerung heranziehen. Bemerkenswert ist dabei noch, dass als Steuerfuss für alles Vermögen 1 d vom Pfund, also der frühere Ansatz für das liegende Gut angenommen und damit die verschärfte Bestimmung in anderer Weise wieder etwas gemildert wurde. Übrigens hat auch Basel immer das ganze Vermögen, ohne Unterscheidung von fahrendem und liegendem Gute und ohne Festsetzung von steuerfreien Gegenständen, gleichmässig zur Steuer herangezogen und nur im Jahre 1401 den vereinzelten Versuch gemacht, eine sehr beschränkte Anzahl von Gegenständen von der Besteuerung auszunehmen [2]). Auch Bern zog nach der Verordnung des Jahres 1458 alles Vermögen ohne jeden Unterschied zur Be-

[1]) Keller-Escher l. c. S. 46.

[2]) Heidenhain l. c. S. 101. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. und XV. Jahrh. S. 132, Anm. 1.

Digitized by Google

steuerung heran[1]). Das Gleiche scheint auch in Luzern der Fall gewesen zu sein[2]).

Einen neuen Gesichtspunkt in die Grundsätze für Anlegung der Steuer brachte die Verordnung des Jahres 1417. „Was ouch lúten ist", heisst es da, „die sich kostlich tragen mit kleidern und gůten gewerb hand, da sůllent die stúrer gewalt haben, von denen ze nemen nach gelegenheit des gewerbes[3])." Diese Bestimmung wiederholt sich in ähnlicher Fassung in den folgenden Steuerverordnungen. In derjenigen des Jahres 1457 lautet die betreffende Stelle folgendermassen: „Und umb kostlich, můssiggengig lútte, man und frowen, in der statt und davor, sólich personen alle sóllent die stúrer anlegen nach irem gewerbe und begangenschaft." Noch deutlicher als die Aufhebung der Unterscheidung von liegendem und fahrendem Gute bei der Besteuerung illustriert diese Bestimmung den wirtschaftlichen Umschwung, der sich in Zürich im Laufe des 15. Jahrhunderts vollzogen hatte. Die Geldwirtschaft hatte bedeutende Fortschritte gemacht. Der Reichtum des Bürgers bestand nun nicht mehr fast ausschliesslich in Grundbesitz und Einnahmen, die sich aus Grundbesitz ergaben, wie Grundrenten und landwirtschaftliche Produkte. Es gab daneben nunmehr andere Bürger, die durch Handel und Gewerbe ein Vermögen erworben hatten, das sich nur schwer bestimmen liess, weil es auf Einnahmen in barem Gelde beruhte und so viel leichter als der Grundbesitz der Kontrolle durch die Steuerbeamten entzogen werden konnte. Darum wurde die Bestimmung aufgenommen, dass bei solchen Leuten auch ihre Lebenshaltung und der von ihnen entfaltete Luxus bei der Taxierung des Vermögens berücksichtigt werden müsse.

Die Steuerverordnung des Jahres 1449 brachte wiederum einen Versuch, neuerdings eine Art freien Existenzminimums zu schaffen. Bezeichnenderweise wurde dieses jedoch nicht mehr in Lebensmittelvorräten, sondern in einer runden Geldsumme bestimmt. „Item wo óch ein person ist", heisst es in der erwähnten Verord-

[1]) *F. E. Welti*, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389, S. 186f. Sep. aus dem Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern, Bd. 24.

[2]) *P. X. Weber*, Der älteste Steuerrodel Luzerns. Geschichtsfreund Bd. LXII, 194 u. Sep. S. 10.

[3]) Staatsarchiv Zürich B III 281, fol. 29 u. Zürcher Stadtbücher II, 86.

Digitized by Google

nung, „die nit mer an allem dem iren hăt denn 50 ℔ und damit deheinen gewerb tribet, um dieselben sôllen die stûrer gewalt haben, von inen ze nemend oder nit năch gelegenheit und gestalt sôlicher personen."

„Item und wer under den 50 ℔ hăt, sol in diser stûr nûtzit pflichtig sin ze geben, denn dieselben und die, so die stûr gend, sôllen alle den wuchen pfening geben, so lang min herren bedunckt, das das ûnser gemeine statt notdurftig sye."

Die Verordnung des Jahres 1450 setzte dieses Existenzminimum auf 100 ℔, diejenige vom Jahre 1454 sogar auf 200 ℔ fest, wobei allerdings die Steuerbezüger auch die übrigen Verhältnisse der betreffenden Personen in Betracht zu ziehen hatten, was wohl heissen will, dass solche Personen zur Steuerleistung herangezogen werden konnten, wenn sich herausstellte, dass sie neben den 100 oder 200 ℔ Vermögen noch andere Einnahmequellen besassen[1]). Die Erleichterung war jedoch nur eine scheinbare, da seit 1449 eine neue Steuer zur bisherigen Vermögenssteuer hinzukam und zwar eine reine Personalsteuer. Jede erwachsene Person hatte jede Woche einen Pfennig als Leibsteuer zu entrichten. In der Steuerverordnung des Jahres 1460 wurde diese Personalsteuer auf 60 Pfennige festgesetzt, von denen jede Fronfasten ein Viertel zu bezahlen war. Steuerpflichtig war jede Person die 15 Jahre oder mehr zählte.

In den spätern Verordnungen verschwindet die Ansetzung eines Existenzminimums wieder. Dagegen wurde die Personalsteuer[2]), die früher nur nach Gutdünken des Rates erhoben und besonders eingezogen worden war, seit 1460 zu einem festen Bestandteile der Vermögenssteuer und mit dieser in das Steuerbuch eingetragen[3]).

[1]) In Basel wurden einzig in der Steuerverordnung von 1446 30 fl. als steuerfrei erklärt.

[2]) Diese Steuer heisst auch Fronfastengeld, weil sie jede Fronfasten bezogen wurde, oder Blappartgeld, weil jede Fronfasten ein Blappart = 15 d zu entrichten war.

[3]) Basel hat die Armen und besitzlosen Klassen zur Steuerleistung herangezogen, indem es ihnen 1429 einen Beitrag von 4 ß, 1446 eine Wochensteuer von 1 Rappen, später wieder eine Kopfsteuer von 4 ß auflegte. Schönberg l. c. 168, 202, 287. — Im Jahre 1475 führte Basel neben der bisherigen mit der gewöhnlichen Steuer verbundenen Personal-

Digitized by Google

Eine steuertechnische Massregel, die Basel in weitgehendem Masse gebrauchte und die auch anderwärts zur Verwendung kam, findet sich in den zürcherischen Verordnungen nur in ganz geringen Anfängen vor, die Verwendung eines ungleichen Steuerfusses für verschieden grosse Vermögen. Basel besass ein sorgfältig durchgebildetes System der Klassensteuer, nach der z. B. im Jahre 1429 der Steuerfuss bei 10—50 fl. Vermögen 50—10.0 ‰, bei 50 bis 100 fl. 14.7—7.5, bei 100—150 fl. 9.9—6.6 ‰ betrug und in dieser Weise allmälig bis auf 2 ‰ bei einem Vermögen von 10,000 fl. sank [1]). Ansätze zu einer solchen Klassensteuer finden sich in Zürich nur in den Verordnungen von 1461 und 1462, indem für Vermögen von unter 50 ℔ 2 ß als Vermögenssteuer, für solche von 50—100 ℔ 3 ß bezw. 5 ß und für jede weitern 100 ℔ 3 bezw. 5 weitere ß festgesetzt wurden. In den Verordnungen der Jahre 1464 und 1467 verschwindet auch diese Unterscheidung wieder. Zürich hat wie übrigens die meisten Städte des Mittelalters in der Regel für alle Vermögen denselben Steuerfuss verwendet.

Besondere Bestimmungen enthalten die Steuerverordnungen über die Dienstboten. Bereits im 14. Jahrhundert wurden sie zur Steuer herangezogen. Gewöhnlich bezahlten sie 1 ß, selten darunter. Mit diesem Betrage sind sie auch noch in den Steuerrödeln des beginnenden 15. Jahrhunderts aufgeführt. Die Verordnung des Jahres 1442 setzte sodann fest, dass Knechte einen Wochenlohn als Steuer zu bezahlen hätten und die Mägde von den Steuerbezügern nach Gutfinden veranlagt werden sollten. Später scheint von ihnen nur die Personalsteuer verlangt worden zu sein. In der Verordnung des Jahres 1450 wurde wieder den Steuerbezügern überlassen, Knechte und Mägde mit weniger als 100 ℔ Vermögen nach Gutfinden zu taxieren. Im Jahre 1467 wurde neuerdings ausdrücklich bestimmt, dass Dienstboten ohne Vermögen ihrer Steuerpflicht mit Entrichtung der Personalsteuer Genüge geleistet haben.

---

steuer noch ein besonderes Fronfastengeld ein. Daran hatten die selbstständigen Personen, die nicht Hauskinder waren noch zum Hausgesinde gehörten 4 ß, Bettler, Hausgesinde und Kinder von 14 Jahren an 1 ß zu entrichten. Schönberg l. c. 453 f.

[1]) Eine ähnliche Klassensteuer ebenfalls mit degressivem Steuerfuss hatten Worms u. Augsburg. Heidenhain l. c. S. 107 u. Schönberg l. c. S. 175.

Digitized by Google

In dem Wandel der gesetzlichen Bestimmungen über den Steuerbezug in der Stadt Zürich von der Mitte des 14. bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts spiegeln sich die Veränderungen wieder, die sich während dieses Zeitraumes im wirtschaftlichen Leben der Stadt vollzogen hatten. In dem ursprünglich auf rein agrarischen Verhältnissen beruhenden Gemeinwesen hatten sich im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts Handel und Gewerbe entwickelt. Während der städtische Markt ursprünglich nur dazu gedient hatte, die Einwohner mit den notwendigen Lebensmitteln für das alltägliche Bedürfnis zu versehen, hatte sich Zürich im Beginne des 15. Jahrhunderts zum Stapelplatz hauptsächlich des Kornhandels nach der Innerschweiz entwickelt. Neben den einfachen Bäckern und Müllern, die für den täglichen Bedarf der Bürgerschaft arbeiteten, kommen Getreidehändler grössern Stiles auf[1]).

Andere Gewerbe blühten empor, die den Grund zu Wohlstand bei vielen Bürgern legten. Die Mitte des 13. Jahrhunderts eingeführte Seidenindustrie war zwar am Ende des 14. Jahrhunderts wieder eingegangen, dagegen kam seit der Mitte des genannten Jahrhunderts die Baumwollindustrie auf, die rasch zu Blüte gelangte[2]). Diese Entwickelung erklärt die Tatsache, dass sich in den Steuerordnungen, die ursprünglich hauptsächlich auf den Grundbesitz und seine Einnahmen abgestellt hatten, immer mehr die Tendenz bemerkbar macht, das auf Mobilien beruhende Vermögen zur Besteuerung heranzuziehen und daneben auch das Einkommen zu erreichen.

Sehr mangelhaft sind wir über die Grundsätze unterrichtet, nach denen Zürich den Geldwert des zu versteuernden Vermögens feststellte. Es ist nicht möglich, diese Lücke durch Analogien aus andern Städten zu ergänzen, da die Verfahren zur Feststellung des Vermögens ausserordentlich verschieden waren. Viele Städte suchten das steuerbare Vermögen in der Weise zu bestimmen, dass sie Vor-

[1]) *H. Nabholz*, Aus Zürichs Geschichte im 15. Jahrh. Zürcher Taschenbuch 1906, S. 183 f. und *H. Heidinger*, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Zürich im Mittelalter. Ellwangen 1910.

[2]) *Bürkli-Meyer*, Gesch. der zürch. Seidenindustrie. Zürich 1884. — *E. Künzle*, Die zürch. Baumwollindustrie von ihren Anfängen bis zur Einführung des Fabrikbetriebes. Zürich 1906.

Digitized by Google

schriften darüber aufstellten, auf welche Weise die einzelnen Bestandteile des Vermögens, wie Häuser, Grundstücke, Vieh, Nahrungs- und Warenvorräte, Renten usw. zu bewerten seien. Frankfurt a. M. z. B. hat für die Masseinheit des bebauten Landes und für eine Anzahl von Vieharten Einheitspreise festgesetzt. Besonders häufig sind die Bestimmungen über die Umsetzung von Getreide- und Weinvorräten in Geldeswert [1]).

Diese Art der Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens durch Vorschriften über die Bewertung der einzelnen Vermögensteile stellt unter der grossen Anzahl der Einschätzungsverfahren das eine Extrem dar. Das andere kam hauptsächlich in den Hansestädten Norddeutschlands zur Anwendung und bestand darin, dass man ganz auf die Gewissenhaftigkeit des Steuerzahlers abstellte. Dieser hatte einfach den Eid zu leisten, dass er sein Vermögen gewissenhaft versteuern wolle, und darauf seinen Steuerbetrag in eine verschlossene Truhe zu legen, wobei niemand kontrollieren konnte, wie viel er bezahlt hatte [2]).

Mit zahlreichen andern Städten schlug Zürich einen Mittelweg zwischen den beiden genannten Verfahren ein. Ohne über die Bewertung der einzelnen Vermögensbestandteile bestimmte Vorschriften aufzustellen, verpflichtete der Rat jeden Steuerpflichtigen, sein gesamtes Vermögen selbst zu schätzen und entsprechend zu versteuern. Neben einer Reihe von deutschen Städten hatten auch Basel, Bern und Freiburg i. Ue. dieses Verfahren. Die betreffende Formel in den Steuerverordnungen lautete in der Regel, es solle jeder sein Vermögen so veranschlagen, „als lieb es ihm ist" oder, wie sich eine Steuerverordnung von Speier noch deutlicher ausdrückt, es solle jeder sein Vermögen versteuern, „in dem wert wie er solches alles umb bar gelt wolt geben [3])". Es war also jedem

[1]) Heidenhain l. c. S. 10 ff. — F. E. Welti, Die Tellbücher der Stadt Bern aus dem Jahre 1389. S. 187. — Schönberg l. c. S. 275, Anm. 1.

[2]) *J. Hartwig*, Der Lübeker Schoss. Staats- und Sozialw. Forschungen herausg. von Schmoller, Bd. 21. 6, Lpzg. 1903. S. 149. — Hartwig weist darauf hin, dass diese Art des Steuerbezuges in Hamburg noch im 18. Jahrh. üblich war, und dass auch *Machiavelli* von ihr redet und seiner Bewunderung darüber Ausdruck gibt, dass ein solchcs rein auf Treu und Glauben aufgebautes System in Deutschland noch fortbestehen könne.

[3]) Schönberg l. c. S. 275, Anm. 1. — Heidenhain l. c. S. 17.

Digitized by Google

Einzelnen überlassen, sein Vermögen nach dem Verkehrswerte selbst einzuschätzen. Dagegen behielt sich der Rat gewisse Mittel vor, um die Angaben der Steuerpflichtigen auf die Richtigkeit prüfen zu können. Von der etwas summarischen Bestimmung, die Freiburg hatte und die sich auch in Basel in der Steuerverordnung des Jahres 1475 findet, dass es der Behörde freistehe, ein Vermögen um den von Steuerpflichtigen angegebenen Betrag an sich zu ziehen, falls sie Verdacht habe, dass dessen Wert zu gering taxiert sei, scheint Zürich keinen Gebrauch gemacht zu haben[1]).

Dagegen behielt es sich zwei andere Kontrollmittel vor: die Prüfung der einbezahlten Steuerbeträge und den Steuereid.

Die Steuerbeamten notierten im Steuerrodel was jeder einzelne auf Grund des von ihm deklarierten Vermögens an Steuer zu bezahlen habe und kontrollierten sodann die einbezahlten Beträge an Hand der Steuerbücher. Auf diese Weise war es immer möglich Einsprache zu erheben, wenn die Steuerbeamten den Eindruck hatten, ein Pflichtiger habe sein Vermögen zu gering bewertet.

Um den Bürger sodann zu einer gewissenhaften Deklaration anzuhalten, hatte er einen Eid zu schwören. Die Steuerverordnung des Jahres 1366 erwähnt ihn zwar nicht. Gleichwohl wissen wir aus andern Notizen, dass er in Zürich bereits im 14. Jahrhundert verwendet wurde. Der Eingang der bereits genannten Abrechnung über die Steuer des Jahres 1345 lautet folgendermassen: „Anno domini M^{0}CCC^{0}xliij do wart ze stúre uf geleit *bi dem eide.*" Ferner findet sich in den Steuerrödeln bei vereinzelten Namen die Randbemerkung: „juravit"; oder es werden ferner am Schlusse des Rodels einige Namen angeführt mit der Bemerkung: „dis sont noch stúren und *sweren*".

Dagegen wird der Schwur in den Steuerverordnungen des 15. Jahrhunderts regelmässig erwähnt. Die entsprechende Vorschrift lautet z. B. in der Verordnung des Jahres 1401 folgendermassen: „Des ersten sol jeklich person, es syen frôwen oder man ze den heilgen sweren, sin gût ze schetzen, ligendes und farendes, als lieb es im ist, ungefarlich." Es stand indessen den Steuerbezügern frei,

[1]) *Schönberg* l. c. S. 135, Anm. 1, S. 468. — *K. Schindler*, Finanzwesen und Bevölkerung der Stadt Bern im 15. Jahrh. Sep. aus der Zeitschrift für schweiz. Statistik 1900, S. 27.

Digitized by Google

den Eid zu erlassen, wann sie der Überzeugung waren, „das inen von mannen oder frôwen ân eid mer ze stúr werden mag". Es mochte eben oft vorkommen, das Einzelne lieber etwas mehr bezahlten, um sich damit der Eidesleistung zu entziehen. Besonders die Frauen werden oft davor zurückgescheut sein, vor den Steuerbezügern zu erscheinen und den Steuereid zu leisten. Die spätern Steuerverordnungen setzten daher auch fest, dass der Mann an Stelle seiner Ehefrau den Schwur leisten dürfe und dass Frauen und besonders Witwen der Schwur erlassen werde, wenn sie lieber ohne Eid mehr bezahlten. Seit dem Jahre 1442 wurde der Eid nur noch denjenigen Steuerpflichtigen auferlegt, die ein bestimmtes Vermögen besassen. Die untere Grenze des Besitzes, die noch zur Eidesleistung verpflichtete, schwankte zwischen 50 und 200 ℔. Bei den Leuten, die weniger besassen, wurde der Steuerbetrag auf dem Wege freier Verhandlungen festgesetzt.

Wie der Rat renitenten Steuerzahlern gegenüber verfuhr, ist in den Verordnungen nicht gesagt. Erst diejenige des Jahres 1460 setzte fest, dass bei Überschreitung des Zahlungstermins der doppelte Betrag entrichtet werden müsse. Eine Verordnung, die wahrscheinlich zum Jahre 1467 gehört, bestimmt ferner, dass Knechte und Mägde, die die Entrichtung der Steuer verweigern, so lange aus dem Gebiet der Stadt zu schwören hätten, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen seien. Im folgenden Jahre wurde sodann diese Bestimmung ganz allgemein auf alle säumigen Steuerzahler ausgedehnt [1]).

Zwei weitere staatsrechtliche Verhältnisse sind in den Steuerordnungen berührt und müssen daher hier kurz besprochen werden: die Stellung der Geistlichkeit und diejenige der zürcherischen Landschaft.

Nach dem Wortlaute der Steuerverordnungen war jedermann, ohne Ausnahme zur Bezahlung der Steuer verpflichtet. Auch die Ritter, die von der Beitragsleistung an die Reichssteuer frei waren,

[1]) „Welich die stúr noch nit geben hand, sôllent sweren, die noch in acht tagen ze bezallent, und ob das deheiner in dem zitte nit tâtte, denn nach den acht tagen uss ûnser herren von Zûrich gerichten und gebietten ze gânde und darin nit mehr ze koment, er habe denn vor die stúre zwivalt bezalt."

Digitized by Google

sind in den Steuerrödeln als Bezahlende angeführt. Dagegen war die Stellung der Geistlichkeit zur Steuerpflicht unsicher und umstritten. Die Kirche hatte von jeher die Freiheit von Steuern und Abgaben als eines ihrer Vorrechte behauptet. Dass sie dabei auch in Zürich mehrfach mit der weltlichen Behörde in Konflikt geriet, haben wir bereits gesehen. Immerhin sah sich der Rat genötigt, die Steuerfreiheit der Kirche prinzipiell anzuerkennen. Auch im Laufe des 14. Jahrhunderts liessen sich die einzelnen Klöster ihre Freiheit von Steuern und Abgaben ausdrücklich bestätigen[1]). In den Steuerrödeln des 14. Jahrhunderts sind auch die Geistlichen und Klöster nicht als Steuernde aufgeführt. Einzig das Kloster Oetenbach scheint seine Häuser versteuert zu haben, wie der mehrfach vorkommende Passus „Oetenbacher von allen iren húsern" vermuten lässt. Der Rat half sich jedoch auf andere Weise: Er zog die Klöster zu *freiwilligen* Leistungen heran. Im Jahre 1389 verpflichtete sich das Stift zum Grossmünster in Anbetracht, dass die Stadt in ihren Kriegen grosse Kosten, Schaden und Arbeit gehabt habe und weil es freundlich darum gebeten worden sei, der Stadt einen einmaligen Beitrag von 400 fl. zu versprechen und diesen so lange mit 40 fl. jährlich zu verzinsen, bis die Summe ausbezahlt sei[2]).

Im Steuerrodel des Jahres 1408 steht sodann verzeichnet, was jeder der Chorherren zum Grossmünster an die Steuer „durch Freundschaft geschenkt" habe.

Während des ganzen 15. Jahrhunderts stellte sich der Rat von Zürich auf den Standpunkt, dass ungeachtet ihrer Steuerprivilegien die Geistlichkeit freiwillig an die Steuer beizutragen habe. Die Gotteshäuser und Klöster, heisst es in der Verordnung des Jahres 1417, die in unsern Gebieten gelegen sind, sollen gebeten werden, Zürich die Steuern tragen zu helfen. Sind sie bereit, soviel zu geben oder zu schenken, dass man es entgegennehmen kann, so soll dies getan werden. Ist dies nicht der Fall, so sollen die Räte die Angelegenheit wieder vor die Burger bringen. Ebenso schreibt die Verordnung des Jahres 1425 vor, dass Äbte, Klöster, Pfaffen

[1]) Vgl. z. B. Staatsarchiv Zürich Urk. Spital Nr. 344 a/1353 und Oetenbach Nr. 368/1347, Nr. 439/1365, Nr. 470/1372 und Nr. 482/1374 u. a.

[2]) Staatsarchiv Zürich Urk. Lindinner Nr. 6 und *W. Frey*, Beiträge zur Finanzgesch. Zürichs S. 126.

Digitized by Google

und Nonnen, geistliche und weltliche, die in zürcherischem Gebiete wohnen oder mit Zürich verburgrechtet sind, um bescheidene Mithülfe gebeten werden sollten. Im Jahre 1467 wurde endlich beschlossen, es solle in den alten Büchern nachgeschlagen werden, wieviel die Gotteshäuser früher an die Steuer geleistet hätten und dementsprechend sollen sie wieder veranlagt werden.

In den Steuerrödeln des 15. Jahrhundert erscheinen regelmässig die Chorherren zum Grossmünster als Steuernde; ihren Beitrag leisteten sie zuerst in Form einer freiwilligen Zahlung, von 1442 an versteuern sie ihren Grundbesitz, der ihnen persönlich zugehörte. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts werden nach und nach auch die Insassen der andern Klöster in den Steuerrödeln aufgeführt, ein Beweis, dass die Tendenz, auch die Kirche zur Steuerleistung heranzuziehen, immer mehr an Boden gewann. Vom Jahre 1467 an bezahlten sodann alle Klöster und Stiftungen einen Beitrag, der indessen nicht von den Steuernbezügern, sondern direkt von den Secklern bezogen, aber gleichwohl im Steuerregister vermerkt wurde.

Einige Unsicherheit bot ferner die Frage, ob auch das zürcherische Untertanengebiet zur Steuerleistung herangezogen werden solle. Da bereits von der österreichischen Herrschaft her in diesen Gebieten bestimmte regelmässige Abgaben bestanden und anderseits Zürich zum grossen Teil seine Vermögenssteuern gerade deshalb eintreiben musste, um die Schulden, die die Stadt beim Erwerb der Untertanengebiete eingegangen war, bezahlen zu können, konnte es sich fragen, ob es angehe, die erworbenen Gebiete selbst zur Bezahlung ihres Kaufpreises heranzuziehen.

So lange es sich nur um einzelne, vor den Toren der Stadt liegende Dörfer handelte, war die Sache noch verhältnismässig einfach. Als nach dem Aussterben der Zähringer im Jahre 1218 die Vogtei Zürich geteilt und an verschiedene Adelige verliehen worden war, wurde aus der Stadt mit ihrer nächsten Umgebung, das heisst einem Teile von Hottingen, Fluntern, Ober- und Unterstrass, Wiedikon und Aussersihl von Friedrich II. eine besondere Reichsvogtei gemacht und das Amt des Vogtes jeweilen einem zürcherischen Bürger anvertraut. Aus diesem Gebiete entwickelte sich die freie Reichsstadt Zürich, und ganz natürlicher Weise wurde daher auch die Steuerpflicht, soweit aus den Rödeln er-

Digitized by Google

sichtlich ist, von Anfang an nicht auf die Leute innerhalb der Stadtmauern beschränkt, sondern auch auf die Bewohner der genannten vor der Stadt liegenden Gebiete ausgedehnt.

Noch in anderer Weise griff die Steuerkompetenz der Stadt bereits in den ältesten Rödeln über die Stadtmauern hinaus. Eines der Mittel, durch die Zürich im Laufe des 14. Jahrhunderts auf der Landschaft festen Fuss zu fassen suchte, bestand in der Aufnahme zahlreicher Dorfbewohner ins Bürgerrecht der Stadt, wobei aber diese Leute an ihrem ursprünglichen Wohnort verblieben.

Bereits im Steuerrodel des Jahres 1357 sind 20 Bewohner von Zollikon als Steuerpflichtige angeführt, also zu einer Zeit, da Zollikon noch nicht zürcherischer Besitz war[1]). Nach Übergang der Herrschaft Zollikon an Zürich im September 1357 erscheinen sodann auch die übrigen Bewohner von Zollikon im Steuerrodel, sowie die zur Vogtei gehörenden Dörfer und Höfe Trichtenhausen, Zumikon, Waltrikon, Goessikon und Witikon, sowie Hirslanden und Riesbach. Dabei sind aber die bereits im Rodel 1357 erscheinenden Bewohner Zollikons besonders aufgeführt und ausdrücklich als Bürger der Stadt bezeichnet. Ebenso erscheinen in den Steuerrödeln eine Reihe von Bewohnern der Ortschaften Kilchberg, Thalwil und Horgen als Steuerzahler lange bevor die betreffenden Gebiete in zürcherischen Besitz übergegangen waren. Auch hier haben wir es ohne Zweifel mit auswärts wohnenden Bürgern der Stadt zu tun. Aufnahmen von Dorfbewohnern, die jedoch in ihren Wohnsitzen verblieben, in grossem Masstabe fanden statt im Jahre 1386 im Zusammenhang mit dem Kriege gegen Österreich und im Jahre 1401, wo allein in Zollikon über 70 Männer das Bürgerrecht erhielten, die im Steuerregister des Jahres 1408 zum grössten Teile als in Zollikon wohnend erscheinen, also nicht in die Stadt gezogen waren[2]).

Neben diesen in den Dörfern lebenden Bürgern der Stadt wurden auch diejenigen Leute zur Steuer herangezogen, die unter der Ge-

[1]) Die Belehnung der Stadt mit der Vogtei Zollikon durch den Kaiser erfolgte am 29. September 1357, sodass wohl auch der Kauf annähernd in jene Zeit fällt (Staatsarchiv Zürich, Urk. Stadt u. Land Nr. 3100).

[2]) Diese Bürgeraufnahmen sind angegeben in dem zu Beginn des 15. Jahrh. angelegten Bürgerbuch.

Digitized by Google

richtsbarkeit eines zürcherischen Bürgers standen, wie die Vogtleute der Meyer v. Knonau in Weiningen und in Ober- und Unter-Engstringen. Anderseits aber schlossen Adelige der Landschaft mit Zürich Burgrecht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ab, dass ihre Leute zu keinen Steuern an Zürich herangezogen werden dürfen [1]).

Dagegen wurden die Bewohner derjenigen kleinen Herrschaften ohne weiteres unter die Steuerpflichtigen eingereiht, die Zürich gegen Ende des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts durch Kauf an sich gebracht hatte, wie Zollikon, Küsnacht, Erlenbach und Herrliberg; Horgen, Kilchberg und Thalwil; sodann Höngg, Seebach, Örlikon; Breite, Nürensdorf, Dietlikon, Dübendorf und Schwamendingen, die meisten Ortschaften des Freiamtes und endlich Pfäffikon und Wollerau am Obersee, also diejenigen Gebiete, die als Obervogteien bezeichnet und von Zürich aus durch Ratsmitglieder verwaltet wurden.

Anders wurden anfänglich die grossen zusammenhängenden Gebiete behandelt, die Zürich in den ersten beiden Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts durch Verpfändung gewonnen hatte und die im Unterschied zu den Obervogteien als Landvogteien mit besondern Landvögten organisiert wurden, wie die Herrschaften Grüningen, Greifensee, Kiburg, Bülach und Regensberg. Sie wurden vorläufig mit der Vermögenssteuer verschont. Erst als im Jahre 1425 die Erhebung einer Steuer neu beschlossen wurde, erhielt der Rat den Auftrag, mit den Untertanengebieten „so wir verpfendet oder gekouft hand, es syen die in der grafschaft Kiburg, ze Grûningen, ze Regensperg, ze Griffense, ze Maschwanden und anderswo, ouch das beste ze werben, dass uns von inen ouch ein stûr gelange, dass wir dester bas die schulden mugen abtragen" [2]).

Vom Jahre 1425 sind jedoch keine Steuerrödel aus den genannten Gebieten vorhanden, sodass daraus wohl der Schluss ge-

[1]) Vgl. z. B. Burgrecht mit Ritter Herm. Gessler 1406 (Staatsarchiv Urk. Stadt und Land Nr. 2360), mit den Landenberg v. Greifensee 1407 (Urk. Stadt und Land Nr. 256), mit Joh. v. Bonstetten 1407 (Urk. Stadt und Land Nr. 258). In diesen Bündnissen war der weitere Vorbehalt gemacht, dass Zürich keine Untertanen dieser Herren zu Bürgern annehmen dürfe, die nicht in die Stadt ziehen.

[2]) Zürch. Stadtbücher II, 218.

Digitized by Google

zogen werden darf, dass der Rat damals noch nicht wagte, diese Vogteien zum Mittragen an der Vermögenssteuer zu zwingen.

Die Steuerrödel des Jahres 1450 sind die ersten, die sich auch auf die zürcherischen Landvogteien erstrecken. Vom Jahre 1454 sind nur Steuerrödel der Stadt und der benachbarten Obervogteien, nicht aber der Landvogteien erhalten; dagegen sind diese wieder vertreten in den Rödeln des Jahres 1455 und aller nun folgenden Jahrgänge, sodass mit grosser Wahrscheinlichkeit die Vermutung ausgesprochen werden kann, dass die zürcherische Landschaft mit Ausnahme der der Hauptstadt benachbarten Obervogteien erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Leistung der Vermögenssteuer herangezogen wurde.

Dass der Bezug der Steuer auf der Landschaft auf Schwierigkeiten stiess, beweist auch die Art und Weise, wie in den Steuerverordnungen von der Beiziehung der Landschaft geredet wird. So heisst es in einem Ratschlage zur Erhebung der Steuer vom Jahre 1461, dass man die Landschaft über den Beschluss, eine Steuer zu erheben, *gütlich unterweisen* solle. Ferner wird der Beschluss notiert, dass am Sonntag nach dem eingehenden Jahre mit den Landleuten der Steuer wegen *gütlich* geredet werden solle. In einem Entwurfe zur Steuerverordnung des Jahres 1467 wird gesagt, dass zu den Untertanen der Landschaft Boten geschickt werden sollten, um ihnen auseinanderzusetzen, weshalb die Eintreibung einer Steuer notwendig sei.

Die letzten Steuerrödel gehören dem Jahre 1470 an. Dass trotzdem noch Vermögenssteuern erhoben wurden, wobei die betreffenden Steuerbücher verloren gegangen wären, ist nicht wahrscheinlich.

Eine Notiz im Ratsmanual des Jahres 1487 spricht zwar für eine gegenteilige Vermutung. Unter dem Datum Mittwoch vor Sant Niklaustag (5. Dez.) findet sich folgender Eintrag: „*gůter stúr:* von jc ℔ : x ß zů stúr und die in dry jaren zů bezalen. — *lib stúr:* wer xv jar oder darob alt ist, soll des jars geben iij ß“ [1]).

---

[1]) Staatsarchiv Zürich, Ratsmanual 1487, Bapt., S. 39 und 40.

Digitized by Google

Allein der Umstand, dass seit dem Jahre 1470 jede weitere Spur vom Bezuge von Vermögenssteuern fehlt, lässt vermuten, dass solche seit jener Zeit auch nicht mehr bezogen wurden und dass es sich bei der angeführten Notiz im Ratsmanual um einen unausgeführten Beschluss oder einen blossen Antrag handelt.

Sicher ist, dass Zürich während des ganzen 15. Jahrhunderts keine Vermögenssteuern bezog. Abgesehen von ganz wenigen Erwerbungen im Zeitraume nach der Reformation war die Bildung seines Untertanengebiets auf der Landschaft bereits im 15. Jahrhundert zum Abschluss gelangt. Der städtische Haushalt wurde geregelter und hatte keine grossen ausserordentlichen Auslagen mehr zu bestreiten. Für die gewöhnlichen Bedürfnisse reichten jedoch die regelmässigen Einnahmen aus, die durch die Erträgnisse der Vogteien eine bedeutende Steigerung erfahren hatten.

Erst die drohenden Gefahren des an der Grenze tobenden 30jährigen Krieges und namentlich das Gerücht, dass die katholische Liga den Plan gefasst habe, auch in der Schweiz die reformierte Lehre auszurotten, liess im Rate den Wunsch entstehen, auf alle Fälle bereit zu sein und in erster Linie über die zu einem möglichen Kriege nötigen Geldmittel verfügen zu können. Diese Geldmittel aber glaubte er auf keine andere Weise beschaffen zu können, als durch Erhebung einer allgemeinen Vermögenssteuer. Dabei berief er sich ausdrücklich auf die Tatsache, dass die Vorväter schon einmal diesen Weg beschritten hätten und zwar zur Zeit *vor* der Reformation und dass man die Steuerverordnungen des 15. Jahrhunderts für das gegenwärtige Steuergesetz zum Muster genommen habe[1]).

Diese Vermögenssteuer des 17. Jahrhunderts war auch für die Untertanen so etwas ganz Neues und Ungewohntes, dass sie mit einen der Gründe für den Aufstand eines Teiles der Landschaft gegen die Obrigkeit in den Jahren 1645 und 1646 bildete.

[1]) Staatsarchiv Zürich, Akten Steuerwesen A 641. — Steuerverordnung vom Jahre 1628. Ein ausführlicher „Ratschlag" aus dieser Zeit über die Wiedereinführung der Vermögenssteuer findet sich unter A 104.

Digitized by Google

DIE LIEBFRAUENKAPELLE IM PFLASTERBACH

VON

ROBERT HOPPELER

◆

Das religiös-kirchliche Leben des ausgehenden Mittelalters äusserte sich in einer mehr und mehr gesteigerten *Werkheiligkeit*. Sie fand ihren Ausdruck im Bau und Aufwand für den Ausschmuck der Gotteshäuser, in der Stiftung von Bruderschaften und der Errichtung immer neuer Altäre. Die bisherigen Gnadenstätten und Wallfahrten genügten nicht mehr. Neue entstanden[1]). Auch auf der zürcherischen Landschaft tritt diese Erscheinung zutage. *St. Gilgen* zu *Leimbach*[2]), *U. L. F.* in *Altstetten*[3]) waren im 15. Jahrhundert beliebte Pilgerziele, *St. Anna* zu *Ober-Stammheim* nicht minder berühmt[4]). Auch am nordöstlichen Abhang der *Lägern* erhob sich am Vorabend der Reformation eine Gnadenstätte, die *Liebfrauenkapelle* im *Pflasterbach*, weiteren Kreisen noch wenig bekannt. Ihr sind die nachstehenden, kurzen Ausführungen gewidmet[5]).

* * *

Einer Kapelle im Pflasterbach gedenkt zuerst eine Urkunde aus dem Jahre 1501. Sie kann damals noch nicht lange bestanden

---

[1]) Vgl. *Egli*, Zürich am Vorabend der Reformation (Z. T. 1896), S. 151 ff. — *Ders.*, Schweizer. Ref.-Gesch. I, S. 12 ff.

[2]) Vgl. *Nüscheler*, Ein histor. Gang durch die Nachbargemeinden der Stadt Zürich in *Vögeli*, Das alte Zürich II, S. 765 ff.

[3]) *Z R Q* (= Rechtsquellen des Kant. Zürich, hg. von *R. Hoppeler*) XII Nr. 3 a.

[4]) Vgl. *A. Farner*, Altes und Neues (Andelfingen 1899), S. 10 f.

[5]) Über die Kapelle U. L. F. im Pflasterbach handeln mehr oder weniger ausführlich: *Joh. Heinr. Hottinger*, Hist. eccl. VII, 65; *Werdmüller*, Memorabilia Tigurina II, 31; *Nüscheler*, Gotteshäuser II, S. 590/591.

Digitized by Google

haben, denn ausdrücklich heisst es in dem Dokumente: „nachdem *jetz kurtzlich* ein kilchfart zu der núwen kapell *Unser Lieben Frowen* im *Pflasterbach* ufferstanden[1])." Die ihr 1503 erteilten Indulgenzen scheinen dies zu bestätigen[2]).

Dass diese Kapelle sich an der Stelle einer *älteren* erhoben, ist wenig wahrscheinlich: die früheste Rezension der *Offnung* von *Sünikon* aus dem Jahre 1496, die verschiedentlich vom Pflasterbache spricht, deutet mit keiner Silbe auf die dortige Kapelle[3]). Deren Errichtung dürfte somit die unmittelbare Folge der eben aufgekommenen Wallfahrt gewesen sein.

Leider entziehen sich die näheren Umstände, die deren Stiftung veranlasst haben, unserer Kenntnis: die *Gründungslegende*, in deren Mittelpunkt unzweifelhaft die Jungfrau Maria gestanden, lebt weder in der *Volkstradition* fort, noch haben die zeitgenössischen *Chronisten* (Laurentius Bosshardt, Heinrich Brennwald) sie uns aufgezeichnet. Auch Bullinger und Stumpf schweigen sich völlig aus.

Die Kapelle lag in einsamer Gegend ob dem Dorfe *Sünikon* am Berghang zur Linken des alten von Regensberg auf Schöfflisdorf führenden Weges unweit dem *Pflasterbache*, nach dem sie den Namen erhalten hat: „capella *Beate Marie Virginis* in *Pflasterbach*" — „die kappel *Unser Lieben Frowen* im *Pflasterbach*"[4]). Der Ort,

---

[1]) *Z R Q* XLIII Nr. 1a.

[2]) Vgl. den Passus: „cupientes igitur, ut . . . libris, calicibus, luminaribus, ornamentis ecclesiasticis et rebus aliis divino cultui inibi necessariis decenter muniatur." Beil. 1 und 2.

[3]) „Item der braachwëg im *Pflasterbach* gadt under des *Möttelis* huss die straß ußhin dem hag ein ënnd."

„Item über den *Hoffagker* gadt ein braachweg in den *Pflasterbach*."
(St. A. Z., Urk. Regensberg Nr. 7).

[4]) Vgl. Topogr. Atl., Bl. 40 und 42. — Sie stand im Wiesgelände (Pflasterwiese), wo sich nunmehr das Wasserreservoir der Gemeinde Sünikon befindet. Hier entsprang eine Quelle, aber keineswegs die Pflasterbachquelle. Diese liegt weiter oben am Berg. — Pflasterbach heisst übrigens nicht bloss der kleine Bach, der dort von der Lägern herabfliesst, sondern die ganze *Gegend*, daher in den deutschen Dokumenten der Ausdruck U. L. F. *im* Pflasterbach. Der Bach selbst führt in seinem unteren Laufe den Namen *Tellibach* und vereinigt sich bei Nieder-Steinmauer mit dem Fischbach.

Digitized by Google

da sie gestanden, gehörte in die niederen Gerichte *Sünikon*[1]), *kirchlich* wie diese zur Pfarrei *Steinmauer*.

Über die *bauliche* Anlage des, wie angedeutet, in der Ehre der Himmelskönigin geweihten Gotteshauses verlautet rein nichts, ebensowenig über deren innere Ausschmückung. Ausser dem Marienaltar wird sie aber kaum noch weitere Altäre enthalten haben.

Den Charakter einer eigentlichen *Gnadenstätte* erhielt die Kapelle erst durch den Indulgenzbrief, den ihr am 2. August 1503 sechszehn römische Kardinäle erteilt haben[2]). An diesem Tage verhiessen nämlich letztere allen Gläubigen beiderlei Geschlechtes, welche einmal im Jahr an einem Marientage (Lichtmess, Mariae Verkündigung, Auffahrt und Geburt) oder am Tage der Kapellweihe dahin pilgern, dem Gottesdienste beiwohnen[3]) und an die Kirchenfabrik beisteuern würden[4]), einen *Ablass* von hundert Tagen.

Das *Original* des Briefes ist bemerkenswert durch die darauf von Hand gemalten, künstlerisch ausgeführten und vortrefflich erhaltenen fünf Vignetten (Miniaturen), Szenen aus dem Leben Marias darstellend: Verkündigung (Initiale), Pietà, Himmelfahrt, Opferung und Geburt — und bildet eines der Prachtstücke des Zürcher Archivs.

Der Konstanzer Diözesanbischof *Hugo von Landenberg* bestätigte am 15. September 1503 den erwähnten Indulgenzbrief und fügte seinerseits einen weiteren Ablass von vierzig Tagen hinzu[5]).

Rasch blühte der neue Wallfahrtsort auf. Von nah und fern strömten ihm fromme Pilger zu. Ein lebhaftes Treiben an der vordem so stillen Stätte setzte ein. In ihrem Glauben gefestigt zogen die Wallfahrer wieder von dannen, jeder „zum Beweise seiner Anwesenheit und zur Erinnerung an die Fahrt" im Besitze eines

---

[1]) „Der *Pflasterbach* lit ouch in *Súnikor* gericht." Kundschaft von ca. 1501. Z R Q XLIII Nr. 1b. — Vogtherr zu Sünikon war seit 1496 der Zürcher Bürger *Rudolf Hedinger*, vorher *Hans von Griessen*. Später hatten die *Wellenberg* die Gerichte inne.

[2]) Beil. 1.

[3]) „qui . . . a primis vesperis usque ad secundas vesperas inclusive devote visitarent annuatim."

[4]) „qui . . . ad premissa manus porrexerint adiutrices."

[5]) Beil. 2.

Digitized by Google

sogenannten *Präsenzzettels* [1]). Es war dies ein Stück Papier mit dem Bilde der Pietà — eine etwas vergrösserte Reproduktion der Vignette des Indulgenzbriefes von 1503 [2]) — und darunter die Legende „unser liebe frow im pflaster bach". Die Kantonsbibliothek in Arau bewahrt ein Exemplar des seltenen Kunstblattes auf [3]).

Der Pilgerandrang wurde bald so gross, dass die Verpflegung Schwierigkeiten machte. Das nächstgelegene *Gasthaus* befand sich in *Dielsdorf*, also in ziemlicher Entfernung von der Kapelle. Dieser Umstand hatte schon 1501 *Felix Wyss* von Regensberg bewogen, am Gnadenorte selbst „ein hütly" aufzurichten, um „win zu schenken". Dagegen erhob aber *Konrad Meyer*, der Wirt zu Dielsdorf, Einsprache mit dem Hinweis, dass der Pflasterbach „innerthalb dem zirkel und kreis siner tafern" gelegen sei. Die Angelegenheit gelangte vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, die, nachdem eine einlässliche Untersuchung ergeben, dass die Dörfer Ober- und Nieder-Steinmauer, Sünikon und Schöfflisdorf in den Dielsdorfer Tavernenkreis gehörten [4]), am 9. August 1501 erkannten: es solle Meyer „bi der gerechtikeit siner tafern bliben und der wol im Pflasterbach zu notturft der lúten, die sölich kappel besuchten, *ein tafern ufrichten* und da schencken und biderben lúten ze essen geben." Wyss dagegen ward die Fortführung seiner Wirtschaft untersagt [5]).

Für die Messe in der Liebfrauenkapelle und die übrigen Sakramente wurde vom Rat ein besonderer *Priester* (Kaplan) bestellt, dem ein *Bruder* beigegeben war [6]). Jederzeit absetzbar, war es ihm anderseits unbenommen nach seinem Belieben die Stelle zu quittieren [7]). Über seine Rechte und Pflichten orientiert der *Bestallungs-*

[1]) Vgl. *H. Herzog*, Ein Präsenzzettel von Pflasterbach im *Anz. Schw. A.* N. F. II, 264/265.

[2]) Er stammt daher nicht aus dem letzten Dritteil des 15., wie Herzog annimmt, sondern dem Anfang des 16. Jahrhunderts.

[3]) Abbildung bei *Herzog* a. a. O.

[4]) Kundschaft über die Dielsdorfer Taverne, abgedr. *Z R Q* XLIII Nr. 1 b.

[5]) Ebend. XLIII Nr. 1 a.

[6]) Vgl. unten S. 158, Anm. 4.

[7]) „Und wenn die obgenannten unser herren burgermeister und rät der stat *Zúrich* wöllen, es sig über kurtz oder lang, mögen sy inn endern und einen andern dahin tůn. Desglich mag er och dannen kommen und urlob han, wenn er wyl."

Digitized by Google

brief für *Hans Schlegelholz* aus Frauenfeld vom 10. Oktober 1510[1]). Daraus geht hervor, dass der jeweilige Priester gehalten war, „der selben kappel nutz und ere ze fürdern und schaden ze wenden und in allweg das best ze tůn." Er soll sie „mit messhan und dem gotzdienst, sovil er durch sin eigen person vermag, versechen", ohne Erlaubnis eines verordneten Pflegers „siner geschåfften halb" sich nicht entfernen und letzterem behülflich sein „der kappel ir usstend schulden und zinß" einzuziehen. Als Besoldung sind ihm ausgesetzt an Geld 12 ℔ und 2 fl. ab verschiedenen Liegenschaften zu Höngg, Ober- und Nieder-Steinmauer und Sünikon, 20 Stuck zu Ried, 14½ Stuck in Stadel, 7½ Stuck Vogtsteuer im Wental, überdies „all hůner, so in der kappel gefallen" und sämtliche Zehntenhühner. Wie hoch sich die Einnahmen, die ihm die Wallfahrt brachte, bezifferten, bleibt dahingestellt.

Nicht vom Kaplan, sondern von einem durch den Rat in Zürich ernannten *Pfleger* oder *Verweser* — „procurator fabrice capelle B. Marie V. in Pflasterbach" — ward das *Pfrundvermögen* verwaltet. Von jenem wurde er lediglich beim Bezug der Gefälle unterstützt. Jedes Jahr hatte er einem Ratsausschuss detaillierte Rechnung abzulegen[2]).

Über das Pfrundgut fehlen Urbar-Aufzeichnungen. Indessen gewähren die Urkunden einigen Aufschluss. In *Ried*[3]) erwarb die Kapelle 1510 von den Gebrüdern Konrad und Hans Amstad in Schaffhausen den diesen durch den Hinschied ihres Vetters Hans Schwend angefallenen Hof samt einem Gütchen „mit huß, hoff, hofraite, schůren, spichern, ackern, maten, holtz, veld, wunn und waid" und übrigen Zubehörden um den Preis von 363 fl. Das Gut war Erblehen und galt jährlich 17 Mütt Kernen, 3 Malter Haber Zür. Mass, 3 Herbst- und 3 Fastnachthühner sowie 100 Eier[4]). Im selben Jahre erkaufte der Pfleger *Konrad Bachofen* von dem Schaffhauser Bürgermeister Hans Trülleray und dessen Ehewirtin Agnes Schwend den *„Brunnenhof"* in *Windlach* um 261 fl. Rhein., gleichfalls ein Erblehen, das 8 Mütt Kernen, 4 Malter Haber, 2

[1]) Abgedr. in Beil. 3.

[2]) Vgl. *Egli*, A. S. Nr. 123 und 280. Hiezu unten S. 158, Anm. 4 u. 5.

[3]) *Ried*, östlich von Ober-Steinmauer.

[4]) Urk., dat. 1510 April 17., Or. Stdt. A. Z. Nr. 523.

Digitized by Google

Herbst- und 2 Fastnachthühner nebst 50 Eier zinste[1]). Zwei Jahre darauf überliess Rudolf Augenweid von Baden der Kapelle kaufsweise die jährliche Vogtsteuer im Betrage von 4 Mütt Kernengeld auf den st. blasischen Hof zu *Hertenstein* ob Baden[2]), ferner 9 Viertel Kernengeld auf die *„Teilhöfe"* zu *Erendingen*, 1 Mütt Kernen, 1 Mütt Haber, 4 ß d und ein Herbsthuhn auf des nämlichen Gotteshauses Hof zu *Oberwenigen*, alles Lehen von der Grafschaft Baden. Durch Beschluss der in Baden am 7. Januar 1512 versammelten Boten der VIII alten eidgenössischen Orte wurde indessen „in lob der wirdigen magt Maria" die Lehenschaft annulliert und die aufgeführten Rechtsamen der Kapelle zugeeignet, „allewil es in der selben cappel handen blipt und ist", mit andern Worten: eine allfällige Handänderung sollte die frühere Lehenschaft wieder nach sich ziehen[3]).

Zehntenrechte besass U. L. F. in der Pfarrei *Steinmauer* zu *Neerach* und anderswo. Deswegen kam es noch 1524 mit dem Spital zu Baden, dem der Kirchenpatronat zu Steinmauer zustand, zu Anständen. Der Rat von Zürich entschied[4]).

* * *

Der Gnadenkapelle im Pflasterbach ist nur eine kurze Blütezeit beschieden gewesen. Bereits gegen das Ende des zweiten Dezenniums des 16. Jahrhunderts verbreiteten sich von Zürich aus die kirchlichen Neuerungen auch auf die Landschaft. Wallfahrten und Kreuzgänge stunden nicht mehr auf ihrem Programm. Sie kamen allmählig in Abgang.

Im Pflasterbach herrschten damals sehr bedenkliche Zustände. Der Priester erwies sich als „ganz und gar ungeschickt," war die meiste Zeit abwesend und liess „alle ding im hus und sust zergan und zu nütti werden[5])." Die Pilger beklagten sich über den Wirt

[1]) Urk., dat. 1510 April 17. Or. Stdt. A. Z. Nr. 529.

[2]) Auf dem Hertenstein lag der st. blasische Dinghof *Lützelhard*. Vgl. die im Anz. Schw. G. VII, 313—317 abgedr. *Offnung*. Hiezu *Z R Q* XXVII Nr. 2.

[3]) St. A. Z., A. 315. 1.

[4]) Urk., dat. 1524 Mai 31. Or. St. A. Z., Urk. Spital Nr. 1080. Hiezu die Zuschrift von Schultheiss und Rat zu Baden an Zürich vom 23. Mai. Or. ebend. A. 139. 1.

[5]) St. A. Z., E. I. 1, abgedr. *Egli*, A. S. Nr. 123.

Digitized by Google

„der zering und ander dingen halben", der Pfleger Ulrich Trinkler, weil jener dem Pfrundgut den Messwein zu teuer verkaufe[1]), „der kilchen ziegel und stein und anders neme, so der kilchen sye und nütz darumb gen wolle[2])" usw. Er wurde deswegen beim Rate vorstellig. Doch dieser begnügte sich damit, zu erwidern: „des priesters halb im Pflasterbach ist, der wölli nütz thun, so man sin notturfftig sye mit dem sakrament zu verrichten[3])." Mittlerweile geriet letzterer — *Johannes Schweninger* — mehr und mehr in finanzielle Schwierigkeiten, so dass er sich genötigt sah, Geld aufzunehmen. Man gestattete ihm 1521 beim Pfrundgute ein Anleihen im Betrage von 20 Rhein. Gulden Zür. Wä., die er, unter Verschreibung seiner Habe, in zwei Terminen — Martini 1521 und 1522 — zurückzubezahlen versprach[3]). Die Beschwerden des Pflegers erneuerten sich: 1522 verlangte er seine Entlassung, die ihm jedoch nicht gewährt wurde. Dagegen verbesserte der Rat am 13. November die Besoldung des Bruders um 8 Pfund im Jahr[4]), lehnte aber ein ähnliches Begehren des Kaplans ab: „des priesters besserung laßt man stilstan, dann soverr er söllichs nit erlyden (mag), *mag er sich anderschwa versehen.*"

Die Abschaffung der Bilder und der Messe durch den Rat (Sommer 1524) hatte die faktische Aufhebung der Kreuzgänge und Wallfahrten zur Folge. Auch im Pflasterbach ward es nun still. Über das Schicksal des letzten Priesters verlautet nichts. Dagegen verblieb Meister Ulrich Trinkler einstweilen noch als Pfleger im Amte. Als solcher erscheint er bis in das Frühjahr 1526[5]). Dann

---

[1]) „Desglich erclagt sich m. *Ůlrich Trinckler* gegem wirt des messwins halb, als er im habe müsen 9 ß darfür geben, und vermeint darmit *Unsere Frow* größlich beschwert sin."

[2]) St. A. Z., E. I. 1., abgedr. *Egli*, A. S. Nr. 123.

[3]) Urk., dat. 1521 April 27., Or. St. A. Z., Urk. Abtei Nr. 428.

[4]) „Als dann m. *Ůlrich Trinckler* als pfleger im *Pflasterbach* rechnung geben und begert die pflegery von im uffzenemen etc., hat man in by der pflegery lassen blyben und bevolhen dem brůder sin sold umb 8 ß jerlich zu bessern und das übrig der kilchen gůt umb zinß anzeleggen etc." *Ratsbuch* 1522, St. A. Z., B VI 247, fol. 272 b. Vgl. *Egli*, A. S. Nr. 292.

[5]) „J. *Felix Schwend*, m. *Peter Meyger*, j. *Hans Edlibach* söllent m. *Ůlrichen Trinckler* rechnung abnëmen von wägen des *Pflasterbachs*." *Ratsbuch* 1526 zum 6. März. St. A. Z., B VI 249, fol. 206.

Digitized by Google

wurde das Pfrundvermögen der Verwaltung des *Almosenamtes* unterstellt[1]). Damit war indessen die Bauernsame der Dorfschaft Sünikon durchaus nicht einverstanden. Sie machte Ansprüche geltend, ward aber den 12. Mai 1529 vom Rate zur Ruhe gewiesen mit dem Bedeuten, „das . . . wenn man künfftiger zytten des Pflasterbachs gůttern halb ånderung fürnemen, als dann man iren eingedenck sin und sy unnereeret nit lassen welle[2])".

Kapelle und Priesterbehausung gerieten in Zerfall. Nur das ehemalige Gasthaus blieb bewohnt[3]).

Als am 10. September 1540 das nahe Städtchen *Regensberg* in Flammen aufging[4]), liess Landvogt Eberhard Steinbrüchel jene demolieren[5]), die gewonnenen Steine durch die Landleute der Umgebung auf die Burg schaffen und zum Wiederaufbau der Häuser verwenden[6]).

So stand im Pflasterbach nur noch das alte Wirtshaus, 1564 im Besitz Konrad Kuhn's. Dieser verkaufte in der Folge seine dortige Gerechtigkeit an Heinrich Meyer, den Wirt zu Dielsdorf,

---

[1]) Ebend. B VI, 250, S. 297. Vgl. *Egli*, A. S. Nr. 1574 und 1916.

[2]) *Ratsbuch* 1529, St. A. Z., B VI 250, S. 297.

[3]) „Verbuwen 10 ß. Item gen *dem* im *Pflasterbach* umb den durn, uß geheiß der buwmeisteren." Vgl. Anm. 2.

[4]) Vgl. den Bericht des Vogtes an Bürgermeister und Rat, dat. „donstag for der kylwy anno 1540". St. A. Z., A. 139. 1.

[5]) Darauf beziehen sich die nachstehenden Einträge in der *Regensberger Amtsrechnung* von 1540 (St. A. Z.;, A. 139. 1):

„XIV Item gen zweyen mureren und sächs tagnůyweren im *Pflasterbach* gschlißen.

XIV Item aber eyn tag im *Pflasterbach* gschlißen, zwen tag und sachs tagnůywer.

XII Item aber try tag im *Pflasterbach* gschlißen, eyn murer und acht tagnůywer.

LXXVIII Item in *sant Gallen* wuchen [18.—23. Oktober] geschlißen in *Pflasterbach* all tag, fünff tagnůywer und zwen murer."

[6]) „XVIII Item denen von *Ober-Weningen*, hand steyn uß dem *Pflasterbach* gfůrt.

XXII Item denen von *Ober-Steymer*, hand steyn uß dem *Pflasterbach* gfůrt.

XXXII Item denen von *Fyßibach*, hand steyn gfůrt uß dem *Pflasterbach*.

XII Item denen von *Thachßleren*, hand steyn gfůrt uß dem *Pflasterbach*." *(Regensberger Amtsrechnung* von 1540, a. a. O.)

Digitized by Google

um die Summe von 195 Gulden Zürch. Wä.[1]). Im Jahre 1574 hausten dieses letztern Kinder dort[2]), 1604 endlich ein Hans Wachter[3]). Dann ging das Gut ab und das Gebäude zerfiel[4]). Noch vor vierzig Jahren waren Mauerreste sichtbar. Heute beschatten vier Linden den Ort, da einst fromme Pilger in Andacht die Gottesmutter verehrt haben.

Beilagen.

1. Indulgenzbrief von sechszehn römischen Kardinälen.

1503 August 2. Rom.

Original: Perg. mit 5 gemalten Vignetten, 48/77 cm, St. A. Z., Urk. Regensberg Nr. 9.

Kopie: St. A. Z., Urk. Regensberg Nr. 9a.

Oliverius Sabinensis, Georgius Portuensis, Jeronimus Prenestinensis et Laurentius Albanensis episcopi, Ludovicus Johannes titulo Sanctorum Quatuor Coronatorum, *Johannes Antonius* titulo Sanctorum Aerei et Archilei, *Bernardinus* titulo Sancte Crucis in *Jehrusalem, Guillermus* titulo Sancte Potentiane, *Johannes* titulo Sancte Prisce, *Petrus* titulo Sancti Ciriaci, *Franciscus* titulo Sancte Cecilie et *Jacobus* titulo Sancti Clementis, presbyteri, *Raphael* Sancti Georgii ad Velum Aureum, *Johannes* Sancte Marie in *Dompnica, Federicus* Sancti Theodori et *Julianus* Sancti Angeli diaconi, miseratione divina sancrosancte *Romane* ecclesie cardinales universis et singulis Christi fidelibus presentes litteras inspecturis salutem in domino sempiternam. Quanto frequentius fidelium mentes ad opera caritatis inducimus, tanto salubrius animarum suarum saluti providemus. Cupientes igitur, ut capella *Beate Marie Virginis* in *Pflasterbach* sub dominio *Thuricensi, Constantiensis* diocesis, congruis frequentetur honoribus et a Christi fidelibus iugiter veneretur

[1]) Zwei Aktenstücke, dat. 1564 Oktober 5. und 1577 November 26. im St. A. Z., A. 139. 3.

[2]) „*Heinrich Meyers*, der wirt zů *Dielstorff* gsyn ist, kind im *Pflasterbach*."

[3]) St. A. Z., A. 139. 4.

[4]) Eine Ziegelhütte im Pflasterbach führen die *Regensberger Amtsrechnungen* aus der Mitte des 16. Jahrhunderts auf. St. A. Z., F III, 27. — Nach *Werdmüller*, Mem. Tig. a. a. O. soll das Tavernenrecht 1630 auf der Burger von Regensberg Gemeindehaus übertragen worden sein. Ein diesbezügliches Aktenstück ist mir nicht bekannt.

Digitized by Google

ac in suis structuris et edifitiis debite reparetur, conservetur et manuteneatur necnon libris, calicibus, luminaribus, ornamentis ecclesiasticis et rebus aliis divino cultui inibi necessariis decenter muniatur utque Christi fideles ipsi eo libentius devotionis causa confluant ad eandem et ad reparationem, conservationem, manutentionem et munitionem huiusmodi manus promptius porrigant adiutrices, quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refectos, nos cardinales prefati, videlicet quilibet nostrum per se de omnipotentis Dei misericordia ac Beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus et singulis Christi fidelibus utriusque sexus vere penitentibus et confessis, qui dictam capellam in singulis, videlicet *Purificationis* et *Annuntiationis* ac *Assumptionis et Nativitatis Beate Marie Virginis* ipsiusque capelle dedicationis, festivitatibus et diebus a primis Vesperis usque ad secundas Vesperas inclusive devote visitaverint annuatim et ad premissa manus porrexerint adiutrices, pro singulis festivitatibus sive diebus predictis, quibus id fecerint, centum dies de iniunctis eis penitentiis misericorditer in domino relaxamus presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum fidem litteras nostras huiusmodi fieri nostrorumque sigillorum fecimus appensione muniri.

Datum *Rome* in domibus nostris *anno a Nativitate domini millesimo quingentesimo tertio, die vero secunda mensis Augusti*, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini *Alexandri* divina providentia pape sexti *anno undecimo*.

A. Clehamer.

Siegel abgefallen.

2. *Indulgenzbrief des Bischofs Hugo von Konstanz.*

1503 September 15. Konstanz.

Original: Perg. 21/57 cm, St. A. Z., Urk. Regensberg Nr. 9.
Kopie: St. A. Z., Urk. Regensberg Nr. 9b.

Hugo Dei et apostolice sedis gratia episcopus *Constantiensis* universis Christi fidelibus presentibus et posteris subscriptorum noticiam cum salute in domino sempiterna. Quando illa a nobis || petuntur, que in animarum salutem divinique cultus augmentum et locorum sacrorum ac ornamentorum ecclesiasticorum inibi neces-

Digitized by Google

sariorum reparationem et conservationem tendere prospi || cimus, gratum illis libenter offerimus auditum eaque favoribus prosequimur oportunis. Honestis itaque et piis procuratorum fabrice cappelle *Beate Marie Virginis* in *Pflasterbach* || sub dominio *Thuricensi*, nostre diocesis, supplicationibus inclinati omnes et singulas indulgentias a reverendissimis in Christo patribus et dominis dominis sacrosancte *Romane* cardinalibus in litteris, quibus presentes per transfixum annectuntur, specifice designatis dicte cappelle et ad eandem et benefactoribus illius seu devote diebus et festivitatibus illic expressis cappellam huiusmodi visitantibus aut alia pietatis opera, de quibus in illis mentionatur, adimplentibus concessas sponte et ex certa scientia ratificamus et gratas habemus illisque pro earum firmiori subsistentia, ne paparum constituciones in contrarium militantes forte non attendantur, consensu nostro expresso adhibito easdem approbandas et confirmandas duximus et auctoritate nostra ordinaria presentis scripti patrocinio communimus et approbamus, volentes illas teneri et servari in contrarium facientibus non obstantibus. Et nichilominus indulgenciis huiusmodi eciam nostras adicientes omnibus et singulis Christi fidelibus vere penitentibus, confessis et contritis, qui cappellam pretactam diebus et festivitatibus in litteris memoratis specifice descriptis devotionis, orationis vel peregrinationis causa accesserint vel visitaverint et ad fabricam luminaria, ornamenta vel alia quevis eidem cappelle necnon manus porrexerint adiutrices aut aliquid horum pietatis operum, de quibus in dictis litteris originalibus fit mentio, adimpleverint, qualibet vice quadraginta dies criminalium peccatorum de iniunctis eis penitentiis auctoritate nostra ordinaria presentibus sine fine duraturis misericorditer in domino relaxamus. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes nostras litteras inde fieri et litteris indulgentiarum prelibatis per transfixum annecti et sigilli nostri pontificalis iussimus et fecimus appensione communiri. Datum in aula nostra *Constantie anno domini millesimo quingentesimo tertio die decima quinta mensis Septembris indicione sexta.*

Johannes Faber, notarius scripsit.

Siegel abgefallen.

Dorsualvermerk: In nomine venerabilis domini vicarii *Nic. de Lemon* officialis scripsit.

Digitized by Google

3. *Bestallungsbrief für den Priester.*

1510 Oktober 10.

Original: Pap. Stadt-A. Z., Urk. Abtei Nr. 527.

Wir nächbenempten *Dominicus Frowenfeld, Cůnrat Bachofner,* beyd des râts, und *Hans Gross,* statschriber || *Zúrich,* thůnd kund mengklichem mit disem brieff, das wir uss befâlch und mit vollem gewalt der || strengen, vesten, frommen, fúrsichtigen, wisen burgermeister und râten der stat *Zúrich,* únser gnedigen, || lieben herren, und mit dem ersamen priester herr *Hansen Schlegelholtz* von *Frowenfeld* also verkomen sind, wie hernâch geschriben stât, namlich:

Das er mit messhan und dem gotzdienst, sovil er durch sin eigen person vermag, die kappel *Unser Lieben Frowen* im *Pflasterbach* versechen sol nâch sinem lob und eren, och nâch derselben kappel nutz und der kappel warten und nit, das er anderswahin gang und die kappel also von im mit dem gotzdienst unvêrsechen blibe.

Und ob er siner geschâfften halb jendert oder jemer, diewil er da ist, wandeln wôlte zwen, dry oder mer tag, sol er das nit tůn on erloben der kappel pfleger, so von eim rât von *Zúrich* dahin geordnet ist.

Und sol allweg och gebunden und verbunden sin eim pfleger, wer der je ist, zů verhelffen der kappel ir usstend schulden und zinß inzůziehen, och derselben kappel nutz und ere ze fúrdern und schaden ze wenden und in allweg das best ze tůn.

Und sol demselben herr *Hansen Schlegelholtz,* die zit und jâr lang er daselbs ist und blipt, jerlichs gefolgen und werden fúr sôlichen sinen dienst und pfrůnd:

Item sechsthalb pfund geltz, so *Húgli* von *Hôngg* zinset uff *Martini* ab herr *Hansen Hallers* reben.

Item zwen guldin geltz, so *Roggenman* zinset uff *Joannis Baptiste* ab dem *Steinbock.*

Item drythalb pfund geltz, so *Schwartzhans* uff dem kelnhoff zů *Obersteinmur* zinset uff *Martini.*

Item drythalb pfund geltz, so *Hans Múller* und *Rudi Schâr* von *Synikon* zinsend jerlich uff *Martini.*

Item drissig schilling geltz, so *Úli Hopt* von *Nidersteinmur* zinset uff *Údalrici.*

Digitized by Google

Item zweintzig stuck, zinset *Frôlich* von *Riet.*

Item fúnfftzechenthalb stuck ze *Stadel.*

Item die achtenthalb stück vogtstúr im *Wental*

und darzů all hůner, so in der kappel gefallen und desglich all zechendhůnli.

Und wenn die obgenanten únser herren burgermeister und rât der stat *Zúrich* wôllen, es sig úber kurtz oder lang, mögen sy inn endern und einen andern dahin tůn.

Desglich mag er och dannen kommen und urlob han, wenn er wyl.

Und als dann der genant herr *Hans* vordrung gehept hât umb die vergangnen jâr einer bessrung, desglich das er hab helffen der kappel nútz, schulden und gúlt inzúhen, ist beredt, das er glich jetz die gúlt dis jârs an obgerúrten enden gefallend mög innemmen zů sin selbs handen und damit sôlicher, siner vordrung usgericht sin on witer ersůchen, alles on arglist und ungefârlich.

Und des zů urkund habent wir obgenanten *Dominicus Frowenfeld, Cůnrat Bachofner* und *Hans Gross* únser insigel in diser briefen zwen glich getruckt, doch úns und únsern erben on schaden. Das beschach *an donstag nâch sant Dyonisiustag* von Crists gepůrt gezalt *fúnfftzechenhundert* und zechen jâr.

Alle drei aufgedrückten *Siegel* erhalten.

Digitized by Google

DER ZÜRCHERISCHE KRIEGSRODEL DES ERSTEN KAPPELERKRIEGS

VON

JOHANNES HÄNE.

◆

Wenn man in der Darstellung der Geschichte vergangener Zeiten an dem Punkte anlangt, wo zwei Gegner, der diplomatischen Verhandlungen müde, zum Schwerte greifen, um in Angriff oder Verteidigung ihrer Auffassung zum Siege zu verhelfen, so begnügt man sich gewöhnlich damit, den Verlauf des Waffenganges oder auch eines längern Krieges zu schildern und die Resultate desselben festzustellen. In der Regel lässt man ohne weiteres die militärischen Machtmittel auf dem Schauplatze auftreten, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, woher sie kommen und welche Arbeiten der Aktionsbereitschaft vorangegangen sein müssen. Das hängt freilich damit zusammen, dass es in manchen Zeiträumen der geschichtlichen Entwicklung sehr schwer hält, über diese Dinge sichere Kenntnis zu erlangen. Umso eher dürfen wir da, wo das allerdings meist in Archiven liegende Material Aufschluss zu geben imstande ist, der Sache auf den Grund gehen. Einen derartigen Zweck verfolgt diese Publikation des zürcherischen Kriegsrodels aus dem ersten Kappelerkrieg.

Seit dem Jahre 1528 hatten sich die beiden feindlichen konfessionellen Parteien in der Schweiz immer mehr mit dem Gedanken vertraut gemacht, die Waffen entscheiden zu lassen. Daher das Bestreben auf beiden Seiten, sich zu stärken, die Reihen enger zu schliessen und die Kräfte zu sammeln. Es entstand das „Christliche Burgrecht", dem bis zum 3. März 1529 die sechs reformierten Städte Zürich, Bern, St. Gallen, Biel, Mülhausen und Basel beitraten; die fünf Orte aber, die bereits im Jahre 1524 eine Art katholischen Sonderbund aufgerichtet hatten, entschlossen sich, die

Digitized by Google

wertvolle Waffenhilfe Österreichs sich zu sichern[1]). Dieses war nur zu gerne zu einer Einmischung in die schweizerischen Glaubenshändel bereit; hoffte es doch bei einem günstigen Verlauf der Dinge einen Teil der einst an die Eidgenossenschaft verlorenen Gebiete zurückzugewinnen! Dem vorderösterreichischen Adel und den Länderorten der Urschweiz war gemeinsam nicht nur eine heftige Abneigung gegen das neue religiöse Element, sondern auch der grimmige Hass gegen die finanziell besser gestellten, aufblühenden, an politischer Bedeutung immerfort wachsenden Städte. König Ferdinand, der Bruder Kaiser Karls V., Herr der österreichischen Länder, trat lebhaft für eine Unterstützung der katholischen Eidgenossenschaft ein, nicht zum mindesten auch deshalb, weil er deren tüchtiges Söldnermaterial der habsburgischen Politik gegen Frankreich dienstbar zu machen hoffte.

So fanden denn vom 14.—18. Februar 1529 zu Feldkirch Verhandlungen über ein Bündnis statt zwischen österreichischen und fünförtischen Boten[2]). Da die Interessenten begreiflicherweise alles sorgfältig geheim hielten, die reformierten Orte aber durch den stadt-st. gallischen Kundschafterdienst prompt von der Ankunft der beidseitigen Gesandten in Feldkirch unterrichtet wurden, war bei den Städten des christlichen Burgrechts den schlimmsten Vermutungen und Befürchtungen Tür und Tor geöffnet[3]). Ja, es hiess, nicht nur Österreich werde zur militärischen Unterstützung der Katholiken erscheinen, sondern auch der Schwäbische Bund und das Wallis in Verbindung mit Savoyen[4]). Wirklich war in Feldkirch über ein weiter auszudehnendes Bündnis gesprochen worden, aber von der Verwirklichung des gesamten Planes war man noch weit entfernt. Die Verhandlungen mussten den reformierten Orten um-

[1]) Über die allgemeine politische Lage zur Zeit des Abschlusses des „Christlichen Burgrechts" und der „Christlichen Vereinigung" vergl. *Herm. Escher*, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft und ihre Beziehungen zum Ausland, vornehmlich zum Hause Habsburg und zu den deutschen Protestanten, 1527—1531 (Frauenfeld 1882), S. 49 ff., ferner *J. Dierauer*, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft III (Gotha 1907), S. 115 ff.

[2]) *Eidg. Abschiede* IV, 1 b, 49 ff.

[3]) *Ebenda* 58: Brief St. Gallens an Zürich vom 16. Februar 1529.

[4]) *Ebenda* 72.

Digitized by Google

so gefährlicher erscheinen, als ein aufgefangener Brief des zu Luzern lebenden, vielgehassten, derben, literarischen Gegners, des Franziskaners Dr. Thomas Murner, vom 27. Februar ein paar recht bedrohliche Stellen enthielt: „Wir sind jetz handfester denn unser lebtag nie; unsere Länder sind zu Veldkilch uf dem tag gsin und kennen den Herzogen von Savoy wol, wir geben nit ein pfifferling um die Zürcher, Berner, die evangelischen sackpfifer . . . Die glock ist gossen, wir werden sy bald lüten, dass der ton wyt erschallen soll . . . Wir wellen den glauben bald mit einander teilen mit langen spiessen und guoten hellenparten, wellent sy nit anders[1])."

Hatte man also schon damals ernstliche Kriegsbefürchtungen auf reformierter Seite, so mussten sie sich in den folgenden Wochen noch verdichten, als man von der Fortsetzung der Verhandlungen zwischen Österreich und den V Orten Kunde erhielt. Österreichische und fünförtische Boten waren neuerdings am 7. April, diesmal in Waldshut, zusammengetreten. Das Resultat war der Abschluss der „Christlichen Vereinigung" vom 22. April, des „Waldshuter" oder „Ferdinandischen Bundes[2])."

In Zürich war man bereits am 6. April davon unterrichtet, dass ein „Tag" zu Waldshut stattfinden solle; Konrad Escher, Vogt zu Eglisau, hatte Bericht darüber geschickt und zugleich den Rat gegeben, durch einen heimlichen Boten auszukundschaften, was dort vorgehe[3]). Zwei Tage später machte der Vogt zu Knonau, Hans Berger, Mitteilung von kriegerischen Vorkehrungen der Gegner, „es scheine notwendig, eine Verordnung zu erlassen, wie man sich vorsehen wolle, da die Widerwärtigen selbst sagen, sie wollen gute Worte genug geben, bis sie bereit seien"[4]). Er brauchte nicht lange zu warten, denn am 8. April, an demselben Tage, an dem er sein Schreiben nach Zürich abgehen liess, verfügte der Rat die Piketstellung der gesamten zürcherischen Mannschaft. Das geschah wohl nicht nur wegen der Waldhuter Zusammenkunft, sondern auch des-

[1]) *Ebenda* 72/73: Brief Murners vom 27. Februar 1529 an Herbart Hetter in Strassburg.

[2]) *Eidg. Absch.* IV, 1b, 123, 1467—1475.

[3]) *Strickler*, Actensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte II (1879), Nr. 260.

[4]) *Ebenda* Nr. 267.

Digitized by Google

halb, weil der „Heimliche Rat", in dem Zwingli die tonangebende Persönlichkeit bildete, nach dem am 23. März erfolgten Tode des Abtes von St. Gallen die Gewinnung der Abt-st. gallischen Landschaft in Aussicht genommen hatte[1]). Dadurch musste fast mit Sicherheit der Krieg entfesselt werden, und es empfahl sich, auf alle Fälle und nach allen Seiten hin gerüstet zu sein.

Diese Piketstellung vom 8. April geschah durch eine Art Manifest, das in gleichzeitigem Druck im Staatsarchiv vorliegt; offenbar wurde es in den Zünften und Gemeinden verlesen und wahrscheinlich auch als Plakat angeschlagen[2]). Darin wird allen Untertanen, Zugehörigen und Verwandten mitgeteilt, das sonderbare arglistige Benehmen der V Orte, ihre Tagleistungen hinter dem Rücken der andern Eidgenossen mit den Ferdinandischen oder Kaiserlichen zu Feldkirch und neuerdings zu Waldshut bilden die Ursache, dass man nicht wisse, wann man ins Feld ziehen müsse. Deshalb ergehe an alle, sie seien für den künftigen Feldzug zum Ausmarschieren bezeichnet, d. h. einer bestimmten Abteilung, Banner oder Fähnlein, zugeteilt oder nicht, der Befehl, sich mit Schuhen, Harnisch und Gewehr bereit zu halten, um jederzeit bei Tag oder Nacht ausrücken zu können.

Das Staatsarchiv Zürich enthält nun auch einen Kriegsrodel von dreizehn Folioblättern, der auf der ersten Seite dieses Manifest unter demselben Datum — (donstag nach dem sonntag quasimodo) 8. April — aufweist, auf den folgenden aber Stäbe und Aushebungen zum Banner und Fähnlein und sonstige kriegerische Massnahmen[3]). Man hatte im November 1528 zur Unterstützung Berns gegen dessen aufrührerische Untertanen im Oberlande und wohl auch gegen Unterwalden, das jenen Hilfe leistete, 3000 Mann zum Banner, d. h. dem viereckigen, blau-weissen, mit dem roten Schwenkel der Reichsfreiheit gezierten Haupt- oder Stadtbanner, bereit gestellt, sie aber nicht marschieren lassen müssen, da der Aufstand rasch zusammengebrochen war. Diese Piketstellung wurde nun erneuert,

---

[1]) Vgl. *R. Staehelin*, Huldreich Zwingli II (1897), S. 364/5.

[2]) *Strickler* A.-S. II, Nr. 269. — Druckexemplar im *Staatsarchiv* A 229, 1 (Akten Kappelerkrieg).

[3]) *Staatsarchiv Zürich.* In A 229, 1.

Digitized by Google

d. h. es wurden die Offiziere und andere Funktionäre des Stabes ernannt und jeder Zunft, Herrschaft und Gemeinde mitgeteilt, wieviel Mannschaft sie für den Fall des Krieges zum Banner zu liefern habe. Die Zunftmeister und Vögte, event. auch die Untervögte, hatten alsdann die einzelnen Leute zu bezeichnen, die marschieren sollten; sie mussten diese aus der gesamten, vorhandenen, waffenfähigen Mannschaft „usnemen" oder „uszühen" [1]). Der Rodel enthält hernach eine besondere Rubrik: „Edellüt"; es sind das die fremden und einheimischen Adeligen, die eigene Gerichtsherrschaften innerhalb des zürcherischen Gebietes besassen und nach Zürich waffenpflichtig waren; sie haben wohl meist den Dienst als Berittene geleistet. Eine weitere Rubrik zählt die geistlichen Herren und die Klöster auf, die von altersher Pferde zum Banner zu stellen hatten. Diesmal waren vierzig Stück Reitpferde und wohl auch Zugpferde zu liefern.

Neben dem Banner wurden aber unter demselben 8. April neu auf Piket gestellt 500 Mann zu der „Stadt Fähnlein", d. h. zu einer kleineren, dreieckigen, blauweissen Fahne. Auch hier wird der Stab bestimmt, 12 Mann ohne die Spielleute, die man ihm gewöhnlich auch beizählte, gegenüber 37 beim Banner. Die Mannschaft aber wurde der Stadt und ihrer nächsten Umgebung entnommen, während man für das Banner das gesamte zürcherische Gebiet heranzog. Am Schlusse dieser Piketstellung für das Fähnlein ist ein besonderer Hauptmann auf den See aufgeführt, dessen Aufgabe es offenbar war, mit den Schiffen einem Einfall vom Obersee her entgegenzutreten, daneben vielleicht auch Truppentransporte auf dem See zu leiten. Ob das Geschütz, zwei Vagunli und vier Haggen, die der Rodel unmittelbar darauf erwähnt, zur Armierung der Schiffe oder für das Fähnlein bestimmt war, lässt sich nicht feststellen: Tatsache ist, dass die Fähnlein in der Regel mehrere leichte Stücke mit sich führten.

Da eine Zählung der zürcherischen Mannschaft im Jahre 1529 nicht weniger als 12,338 Mann ergab, so betrugen also die speziell unter das Banner und das Fähnlein „ausgenommenen" Kontingente,

[1]) Daher kommt die heutige Bezeichnung „Auszug" für das 1. Aufgebot, nicht von „ausziehen" im Sinne von ausmarschieren.

Digitized by Google

im ganzen 3500 Mann, nur ca. 28,5 % der gesamten Wehrkraft [1]). Der übrige Teil war aber, wie wir gesehen, auch auf Piket gestellt, und so ist leicht zu verstehen, dass in einer weiteren Verfügung dieser Mannschaft — in einzelnen Gegenden zahlenmässig bestimmten Abteilungen derselben — für einen allfälligen Alarm besondere Sammelpunkte angewiesen werden, während Banner und Fähnlein beim Aufgebot nach altem Herkommen in Zürich auf dem Fischmarkte vor dem Rathause sich einzufinden hatten. Solche Sammelplätze waren Fehraltorf, Kloten, Stammheim, Eglisau, Bülach, Dielsdorf, Grüningen, Greifensee, Knonau, Maschwanden, Birmensdorf, Meilen und Horgen, während die Reservemannschaft um die Stadt herum hier zur Verfügung stehen musste für eine sofortige Verstärkung von Banner und Fähnlein, event. einer Neubildung von Fähnlein, sofern man keine Zeit mehr hatte, weiter entfernte Posten heranzuziehen.

Der leitende Gedanke war: Bildung einer Feldarmee, Aufstellung von Reserven zum Teil zur Verstärkung der Feldarmee, zum Teil zum Schutz allfällig bedrohter Punkte der Landesgrenze, also Verbindung von Offensive und Defensive. Alles steht unter einer Zentralleitung, die in der Stadt sitzt. Ist aber der Bannerhauptmann, der oberste Kommandant, bereits im Felde und wünscht er Verstärkung zu erhalten, so kann ihm diese leicht durch die Regierung, die nach alter Gewohnheit ihre Vertreter bei dem Hauptmann hat, aus den Mannschaftsdepots verschafft werden. Sie übermittelt ihre Befehle den „drei oder vier ehrlichen redlichen Gesellen", die zum voraus für jeden Sammelplatz aus der betreffenden Gegend von den Vögten bezeichnet worden sind und dort das Kommando führen. Es ist besonders hervorzuheben, dass wir hier Offiziere vom Lande vor uns haben, nicht etwa städtische, wie das ein Jahrhundert später zur Zeit der aristokratischen Zentralisation die Regel war.

Man kann sich nun fragen, weshalb die Feldarmee bei der grossen Zahl verfügbarer Mannschaft nicht von Anfang an grösser in Aussicht genommen wurde. Der Grund mag darin liegen, dass man, ganz abgesehen von den bernischen Kontingenten, mit Sicher-

[1]) Gleichzeitiger Rodel der Zählung der ganzen Mannschaft unter dem Titel: „Anno Domini 1529 habend min herren in ir Statt und Landt ir manschaft zellen lassen", im *Staatsarchiv* in A 29, 1.

Digitized by Google

heit auf starken Zuzug ostschweizerischer Landschaften rechnen durfte; für diese hatten alsdann die zürcherischen Korps als Kern der Aufstellung zu dienen. Übrigens ist beim Kriegsausbruch tatsächlich die zürcherische Feldarmee, wie wir sehen werden, sofort um ca. 3200 Mann, also auf 6700 Mann verstärkt worden, etwa 54 % der ganzen Wehrkraft.

Der Rodel enthält nun auch besondere Vorkehrungen für die Durchführung des Alarms im Falle eines feindlichen Einbruchs. Es war eine alte Gewohnheit, in Zeiten der Kriegsnot die grossen Glocken für gottesdienstliche Zwecke nicht zu gebrauchen. Läuteten alsdann die grossen Glocken, so war das vielmehr das Zeichen für die gesamte waffenfähige Mannschaft, sich sofort vollständig ausgerüstet auf die Sammelplätze zu begeben. Wir beobachten, wie sorgfältig ein Teil der Südgrenze, ferner die ganze West- und Nordgrenze des zürcherischen Herrschaftsgebietes auf die Alarmpflicht aufmerksam gemacht wird. Ohne Zweifel waltete die Absicht ob, das Sturmläuten der Grenzdörfer, von den weiter rückwärts liegenden Dörfern aufnehmen und weiter leiten zu lassen. Aber anderseits wird gewarnt vor blindem Lärm; es solle nur gestürmt werden, wenn wirklich die Notdurft es erheische. Für die notwendigen Massnahmen hinsichtlich des Alarms hatten ebenfalls die Vögte zu sorgen.

Bis dahin ist der Rodel mit der gleichen sauberen Kanzleischrift geschrieben; doch sind hie und da kleine Ergänzungen, Streichungen und Änderungen eingetragen mit einer andern, geläufigen, aber weniger korrekten Handschrift. Dieselbe Hand hat eine Notiz beigefügt über den Ausmarschtag von Banner und Fähnlein. Von ihr rührt nun aber auch her ein Nachtrag des Rodels, der freilich nicht mehr zum 8. April, sondern zum 5. Juni gehört. Damals, als der Krieg wirklich ausbrach, wurde noch ein zweites Fähnlein und zwar von 600 Mann organisiert, und dessen Stab und Mannschaftsaushebung findet sich als Nachtrag im Kriegsrodel vom Frühjahr 1529. Dieses Fähnlein unter dem Hauptmann Jakob Werdmüller musste am 8. Juni nach Rüti ausmarschieren mit dem Befehl, Uznach zu besetzen [1]), während das früher bestellte Fähnlein unter

[1]) So nach dem Rodel; nach *Bullinger*, Reformationsgeschichte II (1838), S. 161, bereits am 7. Juni.

Digitized by Google

Hauptmann Ulrich Stoll bereits am 5. Juni nach Bremgarten geschickt worden war. Das Hauptbanner aber unter Hauptmann Jörg Berger, das, wie Bullinger und andere Chronisten berichten, 4000 Mann zählte, also für die Piketstellung um 1000 Mann vermehrt worden war, rückte am 9. Juni nach Kappel aus[1]), am gleichen Tage ein weiteres im Rodel beiläufig erwähntes Fähnlein von 600 Mann unter Hans Escher nach Wädenswil. Daneben wurden noch zwei Spezialkorps, das eine aus Freiwilligen, gebildet, zusammen zirka 1000 Mann, die uns hier nicht weiter interessieren. Es ist weder unsere Aufgabe zu zeigen, wie sich die politische Situation in den zwei Monaten zwischen Piketstellung und Feldzug gestaltet hat, noch dem Verlauf des 1. Kappelerkrieges darzustellen, vielmehr wünschen wir durch den Kriegsrodel selbst im einzelnen darzutun, welcher Art die Kriegsvorbereitungen waren, die ein wohl organisiertes Staatswesen in jener Zeit zu machen pflegte. Wir lassen den Rodel daher im Wortlaut folgen samt dem Nachtrag vom 5. Juni 1529:

Unser herren Burgermeister, Rat und der gross rat, so man nempt die zweyhundert der statt Zürich, entbietend allen und jeden iren underthanen, zůgehörigen und verwanten iren gunstlichen grůs, geneigten willen und alles gůtz zůvor, und thůnd üch zů vernämen, das die löuf und pratticken, damit man stedts umbgat, äben arglistig, geschwind und seltzam, und das yetz die fünf ort glicher gstalt, wie vor zů Veldtkirch ouch beschächen, zů Waltzhůt mit den Ferdinandischen oder keyserschen hinder unsern herren und andern Eidtgnossen tagleistungen haltend und sich die sachen dermassen zůtragend, das gemelt unsere herren nit wüssend, uf weliche stund und zyt man ufsin und hinweg můß.

Desshalb gebietend sy üch allen und jeden besonders mit erntst, ir wellind üch angentz rüsten mit schůch, harnesch und gwer, ir syend ußgenommen oder nit, und also wolgerüst uf sy warten, damit so ir witer erfordert, ir inen, es sige tags oder nachts trostlichen zůzüchen und thůn mogind als biderben lüten zůstat, und sy

[1]) *Bullinger* II, 163, 156: „mit einem schönen und starken geschütz, ouch mit vil haggen, und nam man darzu us 4000 man".

Digitized by Google

üch zum höchsten vertruwend. A(ctum), donstags nach dem sontag quasimodo anno D. XXIX[1]), presentes[2]) her Burgermeister Walder[3]), statthalter, rät und burger.

Ußzug der drüthusent mannen zů der statt panner ußgenommen uf unser lieben Eidtgnossen und christenlichen mitburger von Bern beschechne manung, inen die iren im Oberland (so sich gewaltengklich über alles rechterpieten embört) helfen gehorsam ze machen. Und ist us disem zug nüt worden, doch sidthar uf allerlei seltsamer löufen und pratticken widerumb ernüwert, und etliche empter und plätz ersetzt und geendert wie harnach volgt[4]).

Her *Diethelm Röist*[5]) Burgermeister, houptman; und diewil er kranck und etwas in mittler zit ußgieng, ist *Jörg Berger*[6]), sin statthalter, ouch an siner statt houptman.

Meister *Johanns Schwytzer*, pannerher[7]).

[1]) 8. April 1529.

[2]) Das Druckexemplar hat hier einen komischen Fehler; der Setzer las „bütend" (= gebieten) statt „presentes"; das fehlerhafte Wort ist mit Tinte ausgestrichen und handschriftlich der richtige Text hergestellt.

[3]) Heinrich Walder von der Schneiderzunft war seit 1524 Bürgermeister, abwechselnd mit dem Junker Diethelm Röist.

[4]) Notizen über viele der Persönlichkeiten, die im Folgenden als Angehörige der Stäbe genannt werden, sind zusammengestellt worden von *Emil Egli* in seiner Schrift: „Die Schlacht von Cappel 1531" (Zürich 1873), dann aber besonders reichhaltig von *Georg Finsler* in seiner vortrefflichen Ausgabe der Chronik des Bernhard Wyss in den Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte, herausgegeben vom Zwingliverein in Zürich, I (Basel 1901). Darauf basiert in der Hauptsache die kurze, hier unumgänglich nötige Orientierung, die wir in den Anmerkungen beigeben.

[5]) 1482—1544, Bürgermeister seit 1524, ein Anhänger Zwinglis, hat nach der Katastrophe von Kappel durch seine entschlossene Haltung das zürcherische Staatswesen fest zusammengehalten.

[6]) Stellvertreter des Bürgermeisters, ein tüchtiger Soldat, schwer verwundet in der Schlacht bei Marignano, Zwingli und der Reformation eher abgeneigt. Starb als Seckelmeister 1532.

[7]) Zunftmeister der Schmieden, 1527 Mitglied des Kl. Rates. Mitkämpfer im Schwabenkrieg und bei Marignano. Gefallen als Bannerherr in der Schlacht bei Kappel. Als Bannerherr eine Art Stabchef, hatte das Banner nur in besonders wichtigen Fällen zu tragen.

Digitized by Google

Junghans Kambli, sin vortrager[1]).
Meister *Jos von Kûsen*, schützevenrich[2]).
Hans Holtzhalb, sin vortrager[3]).
Schultheis *Ustri*, schützenhouptman[4]).

Ret, so dem houptman sind zûgeordnot[5]):

Meister *Thumisen*
(Meister *Jacob Werdmüller)*, gestrichen und ersetzt durch *Jacob Ammann*[6]) } von Reten.
Meister *Claus Brunner*

Meister *Felix Wingarter*
Ulrich Funck } von Burgern.
Heinrich Werdmüller

Schriber: *Burckhart Wirtz*[7]), understattschriber.

Her *Comenthur von Küssnach*[8]) } priester.
Meister *Frantz Zingg*[9])

Hans Stumpff
Ulrich Schwab } scherer[10]).

[1]) Bekannt durch die Rettung des Banners in der Schlacht bei Kappel, erhielt zum Dank die Vogtei Eglisau.

[2]) Mitglied des Kleinen Rates, gefallen als Schützenfähndrich bei Kappel.

[3]) In derselben Eigenschaft gefallen bei Kappel.

[4]) Schultheiss des Stadtgerichts.

[5]) Es gab beim Stab von altersher Vertreter des Kleinen und des Grossen Rates (Burger), die militärische Kenntnisse besassen und denen daher im Kriegsrat ein gewichtiges Wort zukam.

[6]) Weil Werdmüller am 5. Juni das Kommando über ein eigenes Fähnlein zu übernehmen hatte.

[7]) Wirz scheint zu den Gegnern Zwinglis gehört zu haben; wenigstens setzte dieser nach dem Tode des Stadtschreibers Mangolt zu Beginn des Jahres 1529 die Wahl des ihm völlig ergebenen Werner Beyel zum Stadtschreiber durch gegenüber der Kandidatur des Unterstadtschreibers Wirz. Beyel, ursprünglich von Küssnacht am Zürichsee gebürtig, war damals Notar in Basel. *Mörikofer*, Ulrich Zwingli (1867) I, S. 128/9.

[8]) Konrad Schmid, Komtur des Johanniterhauses Küsnach, geb. 1476, gefallen bei Kappel.

[9]) Gestorben 1531 als Pfarrer von Zurzach. In diesem Rodel werden wohl zum letztenmal „Priester" aufgeführt, von da an heissen die Feldprediger „Praedicanten".

[10]) Feldschere, Wundärzte.

Digitized by Google

(Rudolf Reyg)[1], gestrichen und ersetzt durch *Jörg Otli*[2])
Peter Bumen
Marx Murer
} wachtmeister.

Wilhelm Töni[3])
(Vogt von Marpach), gestrichen und ersetzt durch *Vogt Jeckli* von Küßnach
} spießen houptman.

Ulrich Wedischwiler
Vogt Jeckli von Küßnach
} hallenparten houptman.

Lienhart Burckhart
Ulrich Zeller
} castenmeister[4]).

. . . . . ., secelmeister.

Hans Schmid
Jacob Pur
} überrüter[5]).

Peter Helbling, koch.

Felix Bischoff
Hans Äberhart
} stattknecht.

Ulrich Seiler
Ulrich Appentzeller
} löufer.

Mathis Lochman
Heini Ziegler
} furier.

Jacob Rappolt, hufschmid[6]).

---

[1]) Rey, Stadtbaumeister; als Wachtmeister zum Fähnlein von Ulrich Stoll versetzt. Bei Kappel als Banner-Wachtmeister gefallen.

[2]) Ursprünglich von Einsiedeln, ein eifriger Anhänger Zwinglis. Chronik von *Bernhard Wyss*, S. 95.

[3]) Töning, Wirt zum „Roten Haus", dem heute noch bestehenden Gasthof an der Marktgasse, Mitglied des Grossen Rates, hatte in den Niederlanden Solddienst getan und die mailändischen Feldzüge mitgemacht. Fiel als Banner-Schützenhauptmann bei Kappel.

[4]) Eine Art Verwaltungsoffiziere.

[5]) Reiter, die neben den Läufern insbesonders zum Verkehr mit der Regierung dem Hauptmann beigegeben waren.

[6]) Zum Stabe im weiteren Sinne wurde auch das Spiel gerechnet, das hier freilich nicht aufgeführt ist, dann also auch der Hufschmied, ähnlich wie beim heutigen schweizerischen Regimentsstab.

Digitized by Google

Constafel 40[1]), Kramer 18, Winlüt 75, Schmid 22, Pfister und Müller 22, Gerwer 12, Metzger 15, Schůmacher 15, Zimberlüt, Binder und Murer 22, Schnider 18, Schifflüt 15, Grempler 18, Weber 15.

Winterthur 90, Stein 40[2]), Eglisow 80, Richtischwyl 30, Wädischwyl 40, Horgen 40, Talwyl 15, Rüschlikon 25, Kilchperg 20, Adlischwyl 8 (von Richtischwil bis Adlischwyl am Rande von anderer Hand die Notiz: „uf Capel bescheiden uf zinstag zů nacht nach Erasmy) anno etc. XXIX[0]" — (8 Juni 1529), — Wolliß-hofen 15, Rieden 6[3]), Wiedicken 10, Altstetten 7, Maschwanden 40, Frygampt 40, Hedingen 14, Stallicken, Wettischwyl und Bonstetten 30, Eschen[4]) enth dem Albis 4, Birmenstorf und Urdorf 15 (von Wollishofen bis Urdorf am Rande von anderer Hand die Notiz: „sind uf 250 und uf montag nach Erasmy gen Bremgarten gezogen zů den andern" — 7. Juni), Steffa 30, Meindorf 30[5]), Meyla 50, Herliberg 20, Erlibach 15, Küßnacht 50, Zollicken 40, Egmatingen 4[6]), Hirßlanden 50, Flůn[7]) und Riespach 20, Hottingen 8, Fluntern 8, Oberstraß 12, Unterstraß 10, Wipchingen 12, Höngg 40, Winingen 20, Regensperger ampt 70, Bülach 50, Nüwampt 60[8]), Rägenstorfer tal 30, Rümlang 20, Sebach, Örlicken und Schwamen-dingen 12, Tübendorf 12, Griffensee 100, Grüningen 300, Her von Rütis lüt 6, Dietlicken und Rieden 14, Wülflingen 30, Kyburg 700, Andelfingen 90, Ossingen 40, Bonstetter lüth 10, Wangen 15,

[1]) Alle Zahlenangaben im Rodel sind mit römischen Ziffern geschrieben; der bessern Übersichtlichkeit halber geben wir sie hier in arabischen Ziffern.

[2]) Das Städtchen Stein a. Rh. zürcherisch, wenn auch im Innern selbständig, seit 1484; abgetrennt in der Staatsumwälzung von 1798. *Dändliker*, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich II (1910), S. 242/3.

[3]) Heute Albisrieden. — [4]) Äsch. — [5]) Männedorf.

[6]) Richtig Ebmatingen, heute zur Gemeinde Maur gehörig, unweit vom Westufer des Greifensees; stand seit alter Zeit unter dem ersten Bürgermeister. *Dändliker*, a. a. O. S. 246.

[7]) Jetzt Flüh (Flühgaß) am Zürichsee, seit der Stadtvereinigung zur Stadt Zürich gehörend, in der Nähe des Bahnhofs Tiefenbrunnen gelegen.

[8]) Das Neuamt zwischen den Landvogteien Regenberg, Eglisau und Kiburg und den Vogteien Bülach und Regensdorf gelegen mit den Ortschaften Weiach, Windlach, Neerach, Niederglatt, Niederhasli.

Digitized by Google

Ellgöw 25, Die höf, so von Ellgöw verkouft sind, 10, Bubikonerlüth 11, Grafschaft im Clegköw 80 (andere Hand: nit keinen)[1], Her von Sax mit sinen lüten 25[2].

Die Edellüt[3].

Wolf von Landenberg selbander, Bat von Bonstetten selbander, Hans von Goldenberg zů Merspurg selbander, Happ zů Widen selbander, Hans Wilhelm von Fulach selbander (Burger), Gregorius von Roggwyl zů Schwandegg selbander, Marx Schultheis uf Tüffen selbander, Dem von Gachnang uf Goldenberg selbander, Erhart Plarer zů Kempten selbander, Bastian von Rümlang zu Wülflingen, Hartzer von Salenstein, Cůnrat von Jestetten selbander (Burger), Ulrich von Landenbergs kinden vogt, Gaudentz von Castellmur uf Girsperg selbander, Bosshart uf Wagenburg, Hans Spörri zů Hurnheim, Hans Bosshart uf Griffenberg selbander, Hoppler zů Langenhart, Hans Wirtz zů Wädischwyl (Burger), Rappolt zů Hettlingen, Hans Löwenberg zů Alticken selbander, Hans von Schönow selbander, Jörg von Hinwyl selbander.

Diss harnach geschriben sind erfordert umb ross:

Bischof von Costentz 2 reisige pferdt, Bischof von Chur 1 reisigs, Das gotshus Frowenmünster mitsampt den herren 2, Brobst und herren zů dem grossen münster 2, Cappittel zu Costentz 2, Capplanen zum grossen münster 1, Frowen am Ötenbach 3, Her von Einsidlen 2, Her von Sant Blesy 2, Her von Rinow 2, Her von Stein 1, Her von Schafhusen 2, Closter zů Rüti 2, Das gotzhuß Cappel 2, Her von Wettingen 2, Her obrister meister 1, Frowen von Töss 2, Frowen von Far 1, Das gotzhuß Bůbicken 1, Herren ab dem Zürichberg 1, Her Comenthur von Küßnach 2, Herren von Embrach 1, Frowen von Tennicken 1, Frowen von Schennis 1,

[1] Vgl. darüber *Strickler*, A.-S. II, Nr. 299.

[2] Die Addition ergibt 2955 Mann, davon 257 aus der Stadt Zürich und 2698 aus dem Grafschaftsgebiet, dazu käme der Stab mit 37 und die Edelleute mit 38 Köpfen, zusammen also 3030 Mann ohne die Bedienten, die den höheren Offizieren gestellt wurden.

[3] Über die Edelleute und Prälaten, denen die niedere Gerichtsbarkeit in einzelnen Herrschaften im Zürchergebiete gehörte und die daher nach Zürich wehrpflichtig waren, vergl. *Dändliker*, a. a. O. II, S. 247.

Digitized by Google

Frowen von Wurmspach 1. (Von anderer Hand beigefügt: Summa 39 ross[1])".

Von derselben Hand die zwei folgenden Notizen: "Dises paner ist ußzogen mitwuchen nach Erasmi anno D. XXIX uf Cappel" — (9. Juni 1529) —.

Hans Escher ward als hauptman mit 600 mannen denselben mitwuchen nach Wedischwil geschikt[2]).

Ußzug uf fünfhundert man zů der statt vennly gerust zů warten uf min herren.

Meister *Ulrich Stoll*[3]), houptman.
Heinrich Ran[4]), venrich.
Felix Leman, sin vortrager.
Bernhart Uttinger, spießen houptman.
Lamprecht Murer, hallenbarten houptman.
(Meister Plüwler)[5]), gestrichen und ersetzt durch andern nicht sicher lesbaren Namen, vielleicht *Merzhuser*, } Ratgäben
Hans Hager }

[1]) Die Addition ergibt allerdings 40. Unrichtige Additionen sind in alten Rödeln und Urbaren nichts seltenes.

[2]) Hans Escher (vom Glas), Advokat, hatte sich im Schwabenkrieg und in den mailändischen Feldzügen ausgezeichnet, stand der Reformation lau gegenüber. Im zweiten Kappelerkrieg nach der Niederlage am Gubel, nach der Absetzung Lavaters und Göldlis oberster Hauptmann. Gestorben 1538. *Bullinger* III, 238.

[3]) War vorher mehrfach bei Aufgeboten und Piketstellungen vom Kleinen Rat als Kriegsrat dem Hauptmann beigegeben worden, so im Papstzug 1521 und im Ittingersturm 1524. Gestorben 1542.

[4]) Ein Veteran aus dem Schwabenkrieg. Hatte sich ganz besonders bei Dornach ausgezeichnet, wo er eine Strassburger Fahne erbeutete, die heute noch im Landesmuseum sich findet. Nach den Reisrödeln Spiessenhauptmann bei der Piketstellung im Ittingersturm.

[5]) Wurde nach der Chronik des *Laurencius Bosshart* von Winterthur (herausgegeben von *Kaspar Hauser* in den Quellen zur Schweiz. Reformationsgeschichte III [Basel 1906], S. 142) in gleicher Eigenschaft dem Fähnlein des Kiburger Landvogtes Lavater beigegeben, das am 8. Juni nach Wil ausmarschierte.

Digitized by Google

(Hans Balthisser Keller), gestrichen und ersetzt durch *Bernhart Reinhart*[1]) } schriber
Her Jos Has, priester.
Rudolf Reyg, wachtmeister (nachträglich eingesetzt).
Hans Widerker } weibel
Heini Vorster }
Rosenstock
Jacob uf der zimberlütenstuben
Jacob Ruff? der blaser (nachträglich hinzugeschrieben) } spilüt.

Constafel 22, Kramer 10, Wynlüt 15, Schmid 13, Pfister und Müller 13, Gerwer 8, Metzger 8, Schůmacher 9, Zimberlüth 14, Schnider 10, Schifflüt 9, Grempler 12, Wäber 8.

Kilchperg 44, Wiedicken, Üticken 15, Rieden 9, Altstetten 12, Höngg 50, Wipchingen 14, Understraß 14, Oberstraß 16, Hirßlanden 16, Zollicken 42, Hottingen 16, Fluntern 16, Küßnacht 54, Talwyl 16, Sebach, Orlicken, Schwamendingen 10, Thübendorf 11, Erlibach 11[2]).

Meister *Heinrich Wunderlich*, houptman uf den see.

Geschütz: 2 vagunli[3]), 4 haggen[4]).

Andere Hand: „Dis fendli ist ußzogen uf sambstag nach Erasmi anno di. XXIX° uf Muri zů widerstand des nüwen underwaldischen landvogts“ [5]) — (5. Juni).

Alsdann die löuf und pratticken, damit man stäts umbgat, åben arglistig, geschwind und seltzam und von den fünf orten, namlich Lutzern, Ure, Schwytz, Underwalden und Zug tagleistungen mit den

[1]) Schwager Zwinglis, gefallen bei Kappel.

[2]) Von den Zünften der Stadt 151, vom Lande 366, zusammen 517 Mann ohne den Stab.

[3]) Vagunli oder Falkonettlin (vom ital. Falcone = Falk), ein kleines, leichtes, langrohriges Feldgeschütz von geringem Kaliber.

[4]) Büchsen, die von einem Bocke aus abgefeuert wurden, ein Mittelding zwischen Handfeuerwaffe und Geschütz.

[5]) *Eidg. Absch.* IV, Ib, 217.

Digitized by Google

ußlendischen und sonderlich denen, so si vornacher zum höchsten als erbfigent beschuldigot, hinder andern orten und wie wol zu gedencken nüdt gůts noch erlichs einer loblichen Eidtgnoschaft zůrüstend, ist (diewil sich wol gebürt in sölichen schweren sachen gůt sorg zehaben und wecherig ze sind), geordnot und angesächen, soferr sich sturm oder suntst ilende embörung und glöuff zůtrügint, das die sachen versächen, ouch die zusamenkommung an den plätzen beschächen nach folgender gstalt:

Item, das ein vogt zů Kyburg[1]) verordnen 800 man und die teilen sölle, ob es wie obstat, zů fällen keme, zůsamen ze loufen und verrers bescheidts zů erwarten: namlich 400 gen *Altorf*[2]) und die übrigen gen *Cloten*, alles in der grafschaft Kyburg, wolgerüst mit harnasch und gewer.

Item, so sind geordnot gen *Stamhein* ze loufen fünfhundert man: namlich uß der grafschaft Kyburg enenth der Thur inhin 200 und die ubrigen 300 man uß der herschaft Andelfingen, Ossingen und Stamhein, und das die ouch daselbs zů Stamhein wartint, bis uf witern bescheid.

It(em), das die sach undenufhin gegen Baden versächen werd also, das die uß der herrschaft Eglysow im stettli *Eglisow* zůsamenkommen, deßglich die von Bülach und was darzů gehört mitsampt denen von Rümlang sich zů *Bülach* versamlen mit hundert mannen, so söllent die uß dem Nüwenampt, Regensperg, Rägenstorf und Winingen gen *Dielstorf* loufen und witerer underrichtung erwarten.

Die uß der herrschaft Grüningen söllent zů *Grüningen* im stettli sich besamlen mit 500 mannen und bescheidts erwarten.

---

[1]) Seit 1525 war Vogt zu Kiburg Hans Rudolf Lavater, Glaser, eifriger Anhänger Zwinglis und der Reformation. Im 1. Kappelerkrieg wurde er mit der Spezialaufgabe betraut, am 8. Juni mit dem Kiburger Fähnlein nach Wil zu marschieren, um da womöglich den neuen Abt von St. Gallen, Kilian Germann, dem Zürich seine Anerkennung versagte, aufzuheben; der Abt aber war rechtzeitig über den Bodensee geflohen. Bannerhauptmann im 2. Kappelerkrieg. 1544 Bürgermeister. Gestorben 1554. Vgl. die Chronik des *Laurencius Bosshart*, S. 141/2.

[2]) Heute Fehraltorf.

Digitized by Google

Die uß dem ampt *Griffensee* söllent im stettli sich besamlen mit 200 mannen.

Die uß der herrschaft Knonow im obern ampt sollent zů *Knonow* mit 200 mannen zůsamenkommen, und die im undern ampt zů *Maschwanden* mit 200 mannen.

Birmenstorf und Urdorf söllent zů *Birmenstorf* mit 40 mannen sich besamlen.

Rieden und Dietlicken, Dübendorf, Höngg, Altstetten, Wollishofen, Zollicken, Riespach, Flün, Hottingen, Rieden, Wiedicken, Ober und Understras, Wangen, Hirßlanden, Schwamendingen und Orlicken söllent uf min herren warten als sy bescheiden werdent zů iren zeichen.

Die am Zürichsee, was ob Zolligken ist, söllent nit der statt zůloufen, sunders zů *Meyla*, und die uf der andern sidten, was ob Wollishofen, zů *Horgen* zesamenkommen und mit inen verschafft werden, das sy an beiden sidten die schiff wolgerüst enthaltint, was och ußgienge, das sy zůsamenfaren und gethun mogint, wie biderben lüten zustat.

Es sol ouch den vögten geschriben und versächen werden an obbemelten plätzen allen und namlich an jettlichem platz besonders etwa drig oder vier redlich eerlich gsellen ußzůziechen, die das volck bis uf witern bescheid ufenthaltint und gütlich mit inen redint und handlint und mit namen sölich lüt genommen und erkießt werden angentz vor und es das glöuff komme, damit es dester geschickter und bescheidenlicher zůgange.

Des sturms halb ist erkennt, das man die sturmgloggen allenthalb an den anstössen söllen haben:

Namlich von Cappel bis gen Lunckhofen[1]) an beiden orten am Zürichsee.

---

[1]) Lunkhofen im sogen. „Kelleramt", erworben bei der Eroberung des Aargau durch die Eidgenossen 1415. Zu der seit 1512 bestehenden Landvogtei Knonau gehörig; eigene Obervogtei Kelleramt erst seit 1703. Dieses Kelleramt von Zürich abgetrennt durch die Staatsumwälzung von 1798. *Dändliker*, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich II, S. 20, 245, 246.

Digitized by Google

Zu Rägensperg, Rägenstorf, Winingen, Nüwampt und daselbs umb gägen Baden zů.

Item: zů Eglisow, Stamhein, Andelfingen und Stein.

Und das man die gloggen dermassen stalte und verseche, das nit lichtlich gestürmpt und unruw gemachot, sonder allein, so es die notturft erhöuscht, gestürmpt würde.

Usszug zum anderen fendli uf den fünften tag brachmonats im XXIX jar uf 600 man[1]).

Meister *Jacob Werdmüller*[2]), houbtman.

Jörg Schnorf[3]), fendrich.

M(eister) *Felix Brennwald* vom cleinen } rat.
Niklaus Span vom grossen }

Urß Hab, schriber.

Meister *Bastion Ramsperger* zu Goßow, predicant.

Hans uf Dorf, scherer.

Felix von Jonen, wachtmeister.

Felix Pfiffer von Regenstorf, spießenhoubtman.

Rieder, halenbarten houbtman.

Felix Wildisen, castenmeister.

. . . . . seckelmeister.

Lienhart Hegel, überrüter.

Hartmann zur Linden, koch.

Hans Bindschedler, stattknecht.

. . . . . Löifer.

Felix von Höri (?), furier.

---

[1]) 5. Juni 1529.

[2]) Ca. 1480—1559. Mitkämpfer in der glorreichen Schlacht von Novara 1513. 1517 Mitglied des Grossen und 1532 des Kleinen Rates und Seckelmeister. Ende der Zwanzigerjahre eifriger Anhänger Zwinglis.

[3]) Von der Metzgerzunft. Gestorben 1551. Finsler vermutet also ganz richtig, dass Bullinger sich geirrt habe, wenn er Schnorf als Fähndrich Hans Eschers bezeichne, und dass Wyss, der ihn in seiner Chronik dem Hauptmann Werdmüller zuweist, Recht habe. *Chronik des Bernhard Wyss*, S. 120, Note 2.

Digitized by Google

. . . . . spilüt.
. . . . . hufschmid.

Statt 50, Meyla 50, Meindorf 30, Stefa 40, Grüningen 124, Talwyl 10, Horgen 10, Richtischwyl 10, Wedischwil 10, Schwamendingen, Seebach und Orlikon 6, Dübendorf 6, Griffensee 30, Rieden und Dietlikon 7, Bonstetter lüt 5, Wangen 7, Bubikon 5, Kyburg 200[1]).

Solliche 600 man sind uf zinstag nach Erasmy gen Rüti bescheiden. (8. Juni).

[1]) Das Aufgebot ergibt genau 600 Mann, den Stab nicht eingerechnet.

Berichtigung.

Seite 172, Zeile 4 von oben lies: *seit der* Piketstellung.

Digitized by Google

AUS DEM ZÜRCHERISCHEN SCHULLEBEN IM XVII. UND XVIII. JAHRHUNDERT

VON

ULRICH ERNST

◆

I. Charakter der Schulen.

Die *Reformation* hat neben der Verinnerlichung des religiösen Lebens und der Befreiung von der katholischen Hierarchie das grosse Verdienst, die freie Forschung und Prüfung zunächst in religiösen Dingen verkündigt zu haben. Damit hing zusammen, dass man der Schule eine grössere Bedeutung zuschrieb, zunächst den höhern Schulen als Vorbereitungsanstalten für das religiöse Lehr- und Predigtamt, dann aber auch den Volksschulen. Es ist also kein Zufall, wenn durch die Reformation das höhere und niedere Schulwesen wesentlich gefördert wurde und wenn heute noch das Schulwesen der protestantischen Länder höher steht, als das der katholischen. Wie die religiösen, so spiegeln sich in der Schule auch die politischen, pädagogischen und sozialen Strömungen und schon aus diesem Grunde kommt der Schule und ihrer Geschichte eine hohe Bedeutung zu. Diese Einwirkungen lassen sich leicht auch in der Entwicklung der Zürcherischen Schule seit der Reformation nachweisen.

Die wohlhabende *Bürgerschaft* Zürichs besass ein ausgesprochenes Selbstgefühl, das sich steigerte zu einer selbstsüchtigen, verletzenden Ausbeutung der Vorrechte in Amt und Beruf, nicht nur gegen alle Nichtbürger in und ausser der Stadt, sondern sogar gegen die *Junker* in Zürich selbst. Die Junker oder Konstafler, die Nachkommen der alten Geschlechter, wurden eifersüchtig beobachtet; besonders fühlbar war der Bürgerstolz in Gesellschaften.

Digitized by Google

Tüchtige Männer unter den Junkern hatten Schwierigkeit, emporzukommen. Staatsrat Ludwig Meyer von Knonau (1769—1841) erzählt in seinen „Lebenserinnerungen": „Mehrere Male während meiner Schülerjahre sagten andere Knaben zu mir: Du sollst wissen, dass kein Junker zum Bürgermeister erwählt werden wird." Die Beschränkung in Handwerk und Gewerbe galt nicht nur dem Landvolk, sondern auch der Stadt *Winterthur*. Wir lesen z. B. in den Schulakten 1683: „Schultheiss und Rat zu Winterthur ist zu schreiben, dass Sie ihre Verburgerte Frau Küentzlin dahin verleiten wollind, dass sie ihren Sohn, welcher die Truckher-Kunst allhier erlernen soll, zu einer andern Handthierung oder Begangenschaft ziehen thüge, weil meine Gnädigen Herren höchst bedenklich finden, eine Truckherey in Winterthur errichten zu lassen." —

Von 1679—1797, also 118 Jahre lang, nahm Zürich gar keine Bürger mehr auf. Diese Ausschliesslichkeit zeigte sich auch in der *Schule*. Zwingli und Bullinger waren von dem Gedanken ausgegangen, auch das Landvolk zum Studium, und damit zum Lehr- und Predigtamt herbeizuziehen. „Nitt der rychen Kind," sagen die Akten des XVI. Jahrhunderts ausdrücklich, „die sonst wohl uffkommen möchtind, soll man zur leer ufnemmen, sondern gerad die Kinder deren, die sy sonst zur leer ze ziehen nit vermöchtind. Einem rychen mann soll es indessen nit verwert sin, syne kinder ouch dahin ze tun mit ettwas zimlicher handreichung und hilff, er syg von statt oder land." Nach diesen Grundsätzen unterstützte man in grossartiger Weise einheimische Schüler aus der Stadt und vom Lande, ja sogar Fremde. Das änderte sich im XVII. und XVIII. Jahrhundert. 1678 heisst es: „Für einmal sollen laut früherem Erkanndtnuss des Rates nur die Bürgerkinder mit Stipendien und Prämien bedacht werden." Doch kamen noch Ausnahmen vor. Schon zwei Jahre später steht in der Lehrordnung von 1680: „Und so etwann Landleüth Kinder in die Schul thun wolten, solte ihnen gleichfalls Unser Gnädigen Herrn Erkanntnuss angezeigt werden, dass solche keine Stipendia, Beneficia oder einige Beförderung zu Kirchen- oder Schuldienst in ihrem Land zu hoffen haben sollen." — „Einem Ussburger, der doch in Zürich geboren und dessen „Änny" ein Burger gewesen, wird das Examen erst nach vielen Supplikationen gewährt, er aber keinesfalls zum ministerio zugelassen, noch ihm

Digitized by Google

dazu Hoffnung gemacht (1684)." So kam es denn, dass z. B. alle Geistlichen auf dem Lande den Stadtbürgern angehörten, und dass 1791 etliche Väter, die in Zürich wohnhaft, aber nicht verbürgert waren, sich zusammentaten und das *Landknabeninstitut* gründeten, „seitdem den Knaben ab der Landschaft der Zutritt zur Realschule mangels Platzes nicht mehr gestattet ist."

In *religiöser* Beziehung wurde die Freiheit des Denkens und Forschens immer mehr durch dogmatische Bekenntnisformeln niedergehalten, und der Rat liess sich herbei, solchen Formeln und Spekulationen seine Sanktion zu erteilen. Daher diese übermässige Betonung eines mechanischen, sogenannten Religionsunterrichtes, der 1/3 bis zur Hälfte aller wöchentlichen Unterrichtsstunden und manchmal noch den ganzen Sonntag in Anspruch nahm; daher diese unzähligen religiösen und moralischen Betrachtungen nicht bloss in den eigentlichen Religionsstunden, sondern auch in Geschichte, Geographie, Verfassungskunde und andern Fächern.

Es war nur eine Folge dieses streng-protestantischen Charakters unserer Schule, dass man ängstlich bemüht war, dem Abfall zur *Katholischen Kirche* zu wehren. Die Befürchtung war allerdings um so begründeter, je mehr sich die Katholiken anstrengten, das verlorene Terrain wieder zu gewinnen. Als ein katholischer Priester bei seiner Durchreise durch Zürich 1637 im Gasthof zum „Hecht" der Hoffnung auf den Sieg seines Glaubens unverhohlen Ausdruck gab, veranlasste dies von der Seite des Rates eine ernste Untersuchung. — Im Jahre 1649 trat ein ehemaliger Schüler der lateinischen Schule Zürich in der Kapuzinerkirche in Solothurn öffentlich und feierlich zur katholischen Kirche über. Der Konvent und die Schulbehörden in Zürich gaben sich viel Mühe, um das Geschehene rückgängig zu machen. Um grösseres Aufsehen zu vermeiden, standen sie indessen von ernsteren Schritten ab und trösteten sich damit, dass der Schüler schon in Zürich unbrauchbar gewesen war. Den Studenten wurde dieses Ereignis „als ein warnendes Exempel fürgestellt". Umgekehrt erlebte man etwa die Genugtuung, dass Abgefallene bereuten oder wieder zurückkehrten, oder dass gar katholische Geistliche zur *Reformation* übertraten. „Heinrich Sprüngli, Sohn des Pfarrers Sprüngli zu Wyl auf dem Rafzerfeld," berichtet das Schulprotokoll vom 23. Febr. 1610, „war von unserem wahren

Digitized by Google

Glauben abgefallen, sollte nach Dillingen in das Collegium der Jesuiten geschickt werden vnd ist allbereit auff der strass gesin: ist aber in sich selbst gegangen, hat seinen Vater umb gnad vnd verzeihung gebetten, auch der besserung sich anerbotten, so er ihme begnaden wurde, — wird wieder auffgenommen dergestalt, dass er publice vnd solenniter im auditorio aestivo vor den knaben der ganzen Schul fürgestelt vnd seines begangenen groben abfals ein widerruf thüe vnd dann geprüft wurde, ob er ins Collegio Humanitatis oder lectiones publicas hören solte." — Zu wiederholten Malen finden wir unter den Schülern der obern Lateinschulen bekehrte und flüchtige katholische Geistliche und Mönche. So wird z. B. Josias Orlanden aus Altdorf, Kt. Uri, ein „abgeträttener" Kapuziner trotz schlechter Aufnahmsprüfung in die Lateinschule angenommen und zum Schulmeister Ochsner „verdingt" (1600). Im „Album in Schola Tigurina Studentium", einem zwar nicht lückenlos geführten Verzeichnis der Schulherren, Professoren und Studenten, sind aufgezeichnet:

1627: Petrus de Saulcy Bruntrutanus, ein flüchtiger Kapuziner, aus Pruntrut;

1634: Adam, gewesener Kapuzinerpater in Baden;

1680: Ein Franziskanermönch aus Sorrent: nunc per Dei gratias Reformatus.

II. Einrichtung der Schulen.

Das Schulwesen der Stadt Zürich hatte im XVII. und in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts folgende Einrichtung:

1. Die *Hausschulen* für Knaben und Mädchen bis zum 7. oder 8. Jahr. Es gab 7 Hausschulen. Fächer waren Schreiben und Lesen, die Lehrer Schulmeister oder „Lehrgotten".

2. Die *Deutsche Schule* zum St. Peter am Wolfbach, d. h. am Neumarkt, dem Grimmenturm gegenüber, heute Nr. 3, durch eine Marmortafel als das Haus zur „Deutschen Schul am Wolfbach" bezeichnet, war nur für Knaben bis zum 8. Jahr bestimmt, doch wurden wider die Schulordnung zeitweise auch Mädchen aufgenommen. Die deutsche Schule hatte 3 Abteilungen. Fächer waren Schreiben, Lesen, Rechnen und Singen, die Lehrer hiessen Schulmeister.

Digitized by Google

3. Die beiden *Lateinschulen* am *Grossmünster* und am *Fraumünster*, für Knaben vom 8.—16. Jahr. Jede Lateinschule hatte 5 Klassen und gewöhnlich 6—7 Jahreskurse. Fächer waren Religionsunterricht, lateinische und griechische Sprache, und die Anfänge des Hebräischen, ferner Schreiben, Rechnen und Singen. Die Lehrer waren fast alle Klassenlehrer.

4. Das *Collegium Humanitatis*, seit 1601, eine Klasse mit 2 Jahreskursen, für Schüler vom 16.—18. Jahr. Fächer waren lateinische, griechische und hebräische Sprache, Poetik, Rhetorik, Katechese, Arithmetik und Gesang. Lehrer: 6—7 Professoren. Dieses Collegium Humanitatis bereitete vor auf die 5., oberste Stufe:

5. Das *Collegium Carolinum* oder Auditorium publicum, mit 3 Klassen: philologica, philosophica und theologica in durchschnittlich 5 Jahreskursen, für Schüler vom 18.—21. Jahr. Fächer: Theologie, die alten Sprachen, Philosophie und Physika (d. i. Naturwissenschaft), Biblika (Bibelkenntnis), Geschichte, Ethik und Mathematik. Lehrer: 8 Professoren.

Diese Schulen scheinen freilich nicht immer befriedigt zu haben. So richtete schon 1606 *Jakob Breitinger*, Professor der Logik am Collegium Humanitatis, der spätere berühmte Antistes, ein „Bedenken an den Rat, wie unsere Schule in Zürich angestellt werden möchte". Er wendet sich darin scharf gegen die Überladung der Klassen mit Schülern (36—40), und der Schüler mit Lehrstunden (täglich 8—9), gegen die einseitigen Gedächtnisübungen zum Nachteil der Verstandesbildung, gegen das viele Reden der Lehrer wie gegen die nachlässige Beaufsichtigung durch die „Verordneten zur Lehr". Seine Eingabe hatte indessen keinen grossen Erfolg. Erst die Aufklärung, der Einfluss Rousseaus, der Pietisten und Philantropisten brachten eine wesentliche Verbesserung, die übrigens nicht von den Professoren oder Geistlichen, sondern von dem damaligen hochverdienten Bürgermeister *Konrad Heidegger* ausging. Seine Vorschläge und Bemühungen, von gleichgesinnten Männern unterstützt, unter denen Prof. *Leonhard Usteri* besondere Erwähnung verdient, führten dann 1773 zu einer gründlichen *Reform* der städtischen Schulen und daran anschliessend auch der Landschulen. Diese Reform betonte den alten Sprachen gegenüber mehr

Digitized by Google

als früher die neueren, französische und italienische Sprache, Naturwissenschaften und Mathematik; sie trennte zwischen allgemein menschlicher, gelehrter und beruflicher Bildung und brachte bessere Lehrmittel und bessere Methode und Disziplin. Betreffend die äussere Einrichtung der Schulen sei hier kurz bemerkt, dass die beiden früheren Lateinschulen in 2 *Realschulen* umgewandelt wurden, und dass eine ganz neue Schule, die *Kunstschule*, ins Leben trat, die erste zürcherische Industrieschule.

Damit hatte die Stadt Zürich 1773: 7 Hausschulen, 2 deutsche Schulen, 2 Realschulen, das Collegium Humanitatis, das Collegium Carolinum und die Kunstschule. Die beiden Realschulen waren aber auch so immer noch zu sehr gelehrte Schulen und wurden deswegen 1802 aufgelöst in eine *Bürgerschule* mit 4 Jahreskursen, vom 8.—12. Jahr, und daran anschliessend entweder die *Kunstschule* oder die *Gelehrtenschule* mit 3 Klassen und 4 Jahreskursen, vom 12.—16. Jahr für das eigentliche gelehrte Studium.

Die Zahl der Schüler kann um die Mitte des XVII. Jahrhunderts angenommen werden: in der Hausschule ca. 300, in der deutschen Schule ca. 120, zusammen 420, in den Lateinschulen und Collegien ca. 400, Summa 820. *Winterthur* hatte neben den Hausschulen und neben einer Mädchenschule im XVII. und XVIII. Jahrhundert eine vierklassige Lateinisch-deutsche Schule; den Abschluss des gelehrten Studiums holten sich die Studierenden in Zürich.

Das *Landschulwesen* wurde geregelt durch sogenannte *Schulordnungen* in den Jahren 1637, 1684, 1719 und 1778. Diese Schulordnungen sind zum grössten Teil nur Wiederholungen und zeigen keinen wesentlichen Fortschritt. Der Staat und die Gemeinden scheuten die Ausgaben und begnügten sich mit blossen kleinen Beiträgen; die Leute waren zu arm und zu gleichgiltig und die Lehrer zu unwissend und zu unselbständig. Diese Schulordnungen oder Schulgesetze nehmen sich nicht übel aus, standen aber nur auf dem Papier; der Rat, wie die obersten Schulherren oder Examinatoren beider Stände (etwa dem heutigen Erziehungsrat zu vergleichen), bekümmerten sich nicht um die Befolgung dieser „Satzungen". Im Jahre 1771 schickten die obersten Schulherren *Fragebogen* an die Geistlichen auf dem Lande über den Zustand der Landschulen. Die Berichte entrollten ein so düsteres Bild, wie man es kaum erwartet

Digitized by Google

hatte; eine neue Schulordnung wurde herausgegeben und — alles blieb beim alten. Man wünschte trotz aller *Aufklärung* keine Aufklärung des Landvolkes, weil man die bevorzugte Stellung nicht gefährden und noch weniger preisgeben wollte. Da es in erster Linie an einer richtigen Vorbildung der Lehrer fehlte, empfahlen einsichtige Geistliche, wie Camerarius *Schulthess* in *Mönchaltorf* und Dekan *Escher* in *Pfäffikon*, die Gründung eines *Lehrerseminars*; aber ihre Bemühungen scheiterten an der Selbstsucht der Regenten, die keine Opfer bringen wollten, und an der Armut der Bauern, die keine bringen konnten. Als die *Herbstsynode* von 1792 über Seminar und Aufklärung verhandelte, warnte Cammerer *Wüest* aus dem Regensberger Kapitel davor, wahre und falsche Aufklärung zu verwechseln, jene ungerecht zu beurteilen und ihr z. B. „die Greuel der französischen Revolution zuzuschreiben, da doch nur die Aufhebung des durch die Verschwendung des Hofes unerträglich gewordenen Despotismus ihr Werk ist." Pfr. *Kaspar Lavater* fand, dass die Irreligiosität die Quelle der schrecklichen Ereignisse sei, die zur Schande aller künftigen Jahrhunderte und der Menschheit in Frankreich sich zugetragen;" und Seckelmeister *Wyss* von Zürich erklärte: „Die Aufklärung macht unglücklich, wo sie nicht auf das Bedürfnis eingeschränkt wird; Aberglauben wird nicht aufgehoben durch Unglauben, der aufgeklärt zu sein prätendiret. Man soll mit dem Landvolk nicht politisieren, sondern nachdrücklich das Glück, unter einer so väterlich gesinnten und besorgten Obriggeit zu stehen bey dermaligen Zeiten anpreisen, das bisherige gute Betragen loben und zu fernerem Zutrauen und Gehorsam ermuntern." Die Schulordnungen verlangen nicht einmal das *Obligatorium* des Schulbesuches, sondern wünschen es bloss. Alles hing vom Geistlichen der Gemeinde ab, der mit seinem Ansehen allerdings einen Zwang auf die Eltern ausüben konnte. Wo er sich der Schule annahm, konnte etwas Nennenswertes geleistet werden. Es gab in der Tat wackere Geistliche, welche die Schule ihrer Gemeinde fleissig besuchten oder wohl selber Schule hielten; es gab aber auch solche, die sich um die Jugend wenig bekümmerten und sich weder den Grossen noch den Kleinen verständlich machen konnten oder wollten, wie denn die Neftenbacher Vorsteher den Examinatoren unter Tränen bezeugten, dass sie ihren Pfarrer nicht verstehen.

Digitized by Google

Die Landschulen waren *Winterschulen;* selbst aufgeklärte Geistliche wagten nicht, die armen Leute zu zwingen, ihre Kinder auch im Sommer in die Schule zu schicken. Der einsichtige und wohlmeinende Pfarrhelfer *Nüscheler* in *Turbenthal* bemerkt in der ausführlichen Beantwortung der Fragen über den Zustand der Schule in seiner Gemeinde 1772 nicht ungeschickt: „Die *Sommerschulen* haben ihren grossen Nutzen; doch wird er übertrieben. In der Sommerschule vergessen die Kinder weniger? gut. Wenn aber die Winterschüler nur die samstägliche Sommerschule besuchen würden, würden sie auch weniger vergessen. Sie kommen schneller vorwärts? gut. Aber dann müsste die Frucht im Verhältnis des Schulbesuches stehn, d. h. der Sommerschüler müsste also wenigstens zweimal soviel wissen, wie der Winterschüler. Daran zweifle ich sehr. Ein Sommerschüler müsste also im 9. Jahr (nach vierjährigem Schulbesuch) soweit gebracht sein, wie ein Winterschüler im 13. Jahr (nach achtjährigem Schulbesuch). Das ist unwahrscheinlich. Und wird nicht der letztere das Gelernte besser behalten, da er es mit entwickeltem Verstande gelernt hat? Jener gleicht einer Treibhauspflanze. Mag es ein zu verachtender Nutzen sein, wenn den Kindern der Sommer geschenkt wird, auch die Bauern Handgriffe auf den Gütern ihrer Eltern bei Zeiten zu lernen? Ist es für die Bestimmung und die Gesundheit des Bauernkindes zuträglich, Jahraus Jahrein täglich 5 oder 6 Stunden am Schultisch zu sitzen? Ich zweifle noch immer, ob die Sommerschulen von so grossem Nutzen wären, dass es der Mühe wert wäre, sie allen Schwierigkeiten zum Trotz einzuführen."

Man teilte die Schüler in den Schulordnungen in *3 Klassen* ein, in ABC-Schüler, *die* zum Buchstabieren und *die* zum Lesen. — Die Hauptfächer waren Religion, Lesen, Schreiben und Singen; Rechnen wurde selten gelehrt, entweder, weil es die Lehrer nicht konnten, oder weil die Leute nicht wollten. Repetierschulen waren vorgeschrieben, Nachtschulen empfohlen. Drei halbe Tage in der Woche sollten als „Bättage" ausschliesslich dem sogenannten Religionsunterrichte dienen. Namenbüchlein, (eine Fibel), Katechismus, Neues Testament und das Waserbüchlein (ein Lesebuch mit Erzählungen) waren die bekannten Schulbücher. Schon diese kurzen Andeutungen lassen erkennen, was man von diesen Landschulen erwarten konnte.

Digitized by Google

Dem entsprach auch die bedenkliche Unwissenheit und Beschränktheit des *Volkes*, die man damals umgekehrt als Haupthindernisse des Schulwesens erklärte. Antistes *Ulrich* berichtet in seiner Synodalrede 1777: „Auch in unserem Lande wollte ein Schulmeister erst kürzlich seine Kinder „*u*" und „*v*" unterscheiden lehren und letzteres „Vau" nennen. Die Älteren entzogen nun dem Schulmeister ihre Kinder und gingen mit den Vorgesetzten zu dem Schulmeister hin und sagten ihm, sie wollen das „vau" in ihrer Gemeinde nicht leiden. Der Schulmeister ward durch viele Drohungen endlich genötigt, zu versprechen, dass er das unglückliche „vau" nicht mehr nennen wolle. Der Herr Pfarrer wollte sich der Sache annehmen, allein es entstand daraus nur eine grössere Zerrüttung. Die Klugheit der Regierung konnte kaum den Zwist beilegen. — Die gleiche kluge Regierung war etliche Jahre später (1783) sehr beunruhigt, als der Herr Junker Pfarrer in *Uster* eine höhere Schule (Realschule) gründen wollte. Seine Bemühungen wurden zwar verdankt: doch „trägt man Bedenken, eine höhere Schule auf dem Lande zu autorisieren. Den vom Pfarrer hiezu empfohlenen jungen Menschen, mit Namen Meyer, hat man geprüft und erlaubt ihm, solchen, die es verlangen, Privatunterricht zu geben unter der Bedingung, dass diese der gewöhnlichen Schule und der Repetierschule nicht entzogen würden. Der Pfarrer soll dafür sorgen, dass dem Lehrer der Sigristdienst oder dann eine Stelle in Uster oder in einer andern Gemeinde übergeben werde, wo er im Rechnen, Singen, Lesen etc. nebenzu zu grösserer Vervollkommnung Privatunterricht geben kann." Dieser Schlussatz war natürlich eine unverhüllte Erklärung der Regierung, dass der Lehrer keinen Staatsbeitrag zu erwarten habe.

Um das Jahr 1740 zählte der *Kanton Zürich* nach Pfarrer Waser 138000 Einwohner, die Stadt Zürich allein 10000, Winterthur 3000 Einwohner. Nach einer Tabelle von Pfarrer *Ott* aus dem Jahre 1735 hatten die Winterschulen auf dem Lande, also ohne Zürich und Winterthur 15675 Schüler, nach den Schulakten sämtliche Schüler im genannten Jahre in der Stadt Zürich 820, in Winterthur 440, macht mit den 15675 Schülern auf dem Lande zusammen 16935 Schüler. Dies ergiebt auf 1000 Einwohner *123* Schüler. Gegenwärtig zählt der Kanton Zürich auf 500000 Einwohner 78400

Digitized by Google

Schüler an Volks-, Mittel- und Hochschulen, das macht auf 1000 Einwohner *157* Schüler. Diese überraschend kleine Differenz darf uns aber nicht übersehen lassen, dass wir es heute mit ganzjährigem, regelmässigem Schulbesuch und mit einem ungleich rationelleren Schulbetrieb zu tun haben, nicht zu vergessen der Opfer, die Staat und Gemeinden für das Schulwesen bringen, z. B. 1910: der Staat 5½ Mill. frs., die Gemeinden ca. 4½ Mill. frs., zusammen ca. 10 Mill. frs.

III. Methode.

Die Methode ist jederzeit nichts anderes gewesen, als das verkörperte Bild der pädagogischen Anschauungen. Diese waren in der Vergangenheit von den heutigen wesentlich verschieden. Man ging von dem an sich allerdings richtigen Satze aus, es sei jeder Mensch als *Individuum* auch individuell zu behandeln; nach der Eigenart der Kinder müsse sich daher auch seine Behandlung in der Schule richten; diesen Forderungen könne man aber nur im Einzelunterricht genügen. Ein fruchtbringender, individueller Unterricht ist aber einer Zahl von 80—100 Kindern gegenüber unmöglich. Die *Bell-Lancastersche Methode* suchte zwar durch Einführung der „Lehrschüler" die Schwierigkeiten zu überwinden; sie war aber nur ein schwacher Notbehelf und ist ja auch, trotz des Ruhmes, den sie seinerzeit genoss, in der neueren Pädagogik wieder fallen gelassen worden. So ist man zum Klassenunterricht gelangt.

Nach der pädagogischen Ansicht der frühern Zeit war ferner der Lehrer nur *Aufseher* in der Schule, der die Kinder überwachen und abhören sollte. Nicht er unterrichtete, und das war ja auch bei der mangelhaften Vorbildung nicht zu erwarten, sondern das Lehrbuch. Daher hatten alle Schulbücher der alten Schule die Form des *Katechismus*, d. h. des Gespräches in Frage und Antwort. Ursprünglich waren die Antworten längere Betrachtungen, nach und nach wurden sie zu abgerissenen Sätzen verkürzt, die ohne Erklärung des Lehrers nicht verstanden werden konnten. Diese Katechismusform hatten voraus alle Schulbücher für Religion und Moral, dann aber auch in Geschichte, Geographie, Rechnen, lateinischer und griechischer Grammatik u. s. f.

Digitized by Google

Da lag die Versuchung eines mechanischen Auswendiglernens nach dem Katechismus nahe. Wenn in den Protokollen steht: „Die Schüler sollen nichts lernen, was ihnen nicht vorher erklärt worden ist, und zwar so vollständig und gründlich, dass sie es beinahe ganz wissen," so war dieser Satz mehr ein Zeugnis des guten Willens, als des wirklichen Könnens. Indessen muss zugegeben werden, dass man sich auch in Zürich keineswegs den Neuerungen verschloss. Das Schulprotokoll von 1666 bringt die Notiz, dass die Methode des *Comenius* auch hier befolgt werde, und dass man seine Bücher hier einführen wolle. Comenius ging in erster Linie von der Anschauung aus; es bedeutete also seine Methode einen grossen Fortschritt. Ebenso war auch der berühmte Schulmann und Philologe *Matthias Gessner* (gestorben 1761) bei uns bekannt, der als Professor der Poesie und Beredsamkeit in Göttingen die höhern Schulen in Braunschweig-Lüneburg inspizierte und reformierte, der bereits für das Lautieren eintrat gegen das Buchstabieren, für die Pflege der deutschen Sprache gegen die einseitige Betonung des lateinischen und für Einführung der Geographie, Geschichte, Naturkunde, Geometrie und des Zeichnens, ja sogar des Turnens. So lässt sich in der Tat ein sichtbarer *methodischer Fortschritt* verfolgen. In der Physik werden 1730 eine antlia pneumatica, d. i. eine Luftpumpe, und mathematische Instrumente angeschafft. 1744 kauft man für den Cantor ein Orgelwerk, das im Chorherrensaal aufgestellt wird. Man benutzt in der Geographie schon 1773 die farbigen (sog. illuminierten) Scheuchzerschen Landkarten und zeigt den Schülern Kupferstiche. Vom Religionsunterricht an den Realschulen Zürichs heisst es: „Immerhin soll nichts bloss unverständlich auswendig gelernt, nichts gegen Verstand, Klarheit und Deutlichkeit der Begriffe hergesagt werden, damit das Vorurteil verschwinde, als ob die religiöse Erkenntnis sich durch die Menge auswendig gelernter Worte und dunkler Redensarten bestimmen lasse". — Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts kommt man sogar zur Erkenntnis, dass die seit Jahrhunderten in allen Fächern gebrauchte Form des *Katechismus* ungenügend sei. „Im Unterricht in der Sittenlehre und in den gesellschaftlichen Pflichten", heisst es 1773, „hat es sich gezeigt, dass es mit dem Lesen und Worterklären und der Begriffsbildung nach dem moralischen und politischen Katechismus nichts

Digitized by Google

ist, dass die Schüler gedankenlos zuhören und aufsagen, dass vielmehr die Begriffe an konkreten Beispielen fasslich gemacht werden müssen. Ein Lesebuch ist recht gut, aber höchstens in zwei Exemplaren, eines für den Lehrer und eines für den Schüler, der vorliest. Wenn alle Bücher haben, so verliert das Buch den Reiz der Neuheit, es wird gemein; für den Schüler ist das Vorlesen eine ebenso nützliche Übung, wie für die andern das Zuhören. Richtig gelesen ist schon halb erklärt".

Aus den *Katalogen* oder Schülerverzeichnissen ist ersichtlich, wie die einzelnen Klassen ihr Bild fortwährend verändern, indem jeder Schüler nach seiner Begabung vorwärts schreitet. Man kann auch genau verfolgen, wie einzelne Schüler 1—1½—2 und mehr Jahre in derselben Klasse bleiben, bis sie promoviert werden. Da die Schüler ferner jedes Semester geprüft, nach ihren Leistungen gesetzt und darnach in den Katalogen aufgezählt werden, gewährt es einiges Interesse, dem Studiengang eines einzelnen Schülers nachzugehen, z. B.:

Heinrich Pestalozzi, 1746—1827, besuchte die Schulen von Frühling 1754 bis Herbst 1765, also 11½ Jahre, vom 8.—19. Altersjahr, zunächst die drei ersten Klassen der Schola Abbatissana (Lateinschule zum Fraumünster), worauf er an die Schola Carolina (Lateinschule zum Grossmünster), hernach an das Collegium Humanitatis und zuletzt an das Collegium Carolinum übertrat, das er indessen vor Abschluss seiner Studien verliess. Nach den Katalogen ergibt sich im einzelnen von seinem Studiengang folgendes Bild:

	So 1754	Wi 1754/55	So 1755	Wi 1755/56	So 1756	Wi 1756/57	So 1757
S. A.	I. Cl.	I. Cl.	II. Cl.	II. Cl.	III. Cl.	III. Cl.	III. Cl.
Z.	32	27	27	32	32	23	26
R.	—	—	—	—	27.	8.	1.

	Wi 1757/58	So 1758	Wi 1758/59	So 1759	Wi 1759/60	So 1760	Wi 1760/61
S. C.	IV. Cl.	IV. Cl.	IV. Cl.	V. Cl.	V. Cl.	V. Cl.	V. Cl.
Z.	23	28	23	28	32	27	21
R.	11.	16.	6.	5.	12.	6.	4.

	So 1761	Wi 1761/62	So 1762	Wi 1762/63
C. H.				
Z.	40	37	34	34
R.	30.	25. (k; n. g.)	14.	6. (k; n. g.)

Digitized by Google

	So 1763	Wi 1763/64	So 1764	Wi 1764/65	So 1765	Wi 1765/66
C. C.	π	π	$\pi\varsigma$	$\pi\varsigma$	$\pi\varsigma$	τ
Z.	19	19	14	26	17	ausgetreten

So = Sommer, Wi = Winter, S. A. = Schola Abbatissana, S. C. = Schola Carolina, C. H. = Collegium Humanitatis, C. C. = Collegium Carolinum, Z. = Zahl der Schüler einer Klasse, R. = Rangordnung Pestalozzis in der Klasse, π = Classis philologica, $\pi\varsigma$ = Classis philosophica, τ = Classis theologica, k; n. g. = krank; nicht geprüft.

IV. Disziplin.

Der kirchliche Charakter der Schulen bestimmte nicht nur den Lehrstoff, sondern auch die *Zucht* und *Ordnung* in den Schulen. Oberster Grundsatz der Pädagogik ist heute, durch das Gute zum Guten erziehen; damals hiess es: „durch das Böse das Böse ausrotten". Oberstes, und man kann sagen, fast einziges Disziplinarmittel der Vergangenheit war die *Strafe*. Die gewöhnlichen Strafen waren: Drohungen, Verweis, allein oder vor den Verordneten zur Lehr, Zurücksetzen in der Schule, Bussen, Entzug von Prämien und Stipendien, Schläge mit der Rute auf die Hand, Züchtigung mit der Rute auf den Rücken durch den Pedell oder einen Lehrmeister bei Anwesenheit sämtlicher Schüler, Verweigern des Examens, Gefängnis oder gänzliche Wegweisung. Die Rute brauchte man sogar noch im Collegium Humanitatis, d. h. bei Knaben im 16.-18. Altersjahre. Im Jahre 1651 wurde die *Gätteri* wieder zugerüstet. Dies war eine enge, oben mit einem Gitter (Gatter) verschlossene Grube beim St. Peter, in welche man die jungen Missetäter für kürzere Zeit hinuntersperrte. Das Strafverfahren war, wie im damaligen Gerichtswesen, sehr willkürlich; bald werden leichte Übertretungen sehr streng, bald schwere Vergehen ungewöhnlich milde bestraft. An Vorschriften und Verboten fehlte es nicht. Der Besuch des Wirtshauses, von Konventikeln, von Zechen, Nachtstubeten, Weinhäusern, Gesellschaften war allen Schülern innerhalb und ausserhalb der Stadt verboten; ebenso das Spielen mit Würfeln, Karten, Kegeln, ferner das Tanzen, das Zutrinken, das Fischen und Vogelfangen etc. Dagegen waren das Ballschlagen, Laufen und Springen erlaubt, auch das Spazieren, nur durfte nachts nach den Bättglocken niemand mehr auf der Gasse sein, oder dann wenigstens nicht ohne

Digitized by Google

Licht. „Die Studenten dürfen gar keinen „Umgang" mit „meitlinen" haben; die musas (Wissenschaft) söllend sie für liebe und buhlschaft halten" (1603); die Stipendiaten oder sonst Unterstützten dürfen nicht „wyben", und später, wenn sie angestellt sind, jedenfalls nicht ohne Wissen und Willen der gnädigen Herren. Die „unzüchtigen" werden geurlaubt, d. h. weggewiesen und ihnen die gehabten Kosten angerechnet; werden ihnen die lectiones wieder erlaubt, so müssen sie an „bsundern Orten sitzen, keinen Umgang mit den andern haben, damit die rüdigen schaff nit die andern beflecken".

Es war natürlich, dass so enge Vorschriften von den Schülern und Studenten häufig übertreten wurden. Bei Anlass eines Fehltrittes berichtet das Schulprotokoll von 1641: „Was die fehlbaren Knaben antreffen thut, vernimmt man leider ie lenger ie mehr, die Knaben habind des spilens, fressens vnd sauffens nur zu wol gewont in wirtzheüsern vnd in winklen, Gott der Herr erbarme sich unser, der lieben Jugend insonderheit". Die Schulakten überliefern uns eine Menge von *Strafverhandlungen.* Ein Student, der nachts an den Häusern geläutet hatte, kam deswegen 10 Tage in den Wellenberg bei grösster Kälte. — Einer dichtet den Töchtern allhie ein Lied in der „Melodey: Wie schön leuchtet der Morgenstern". Er bekommt die Rute. — 1648 ist das „Tobaccorauchen" bereits bekannt, und wird natürlich strenge verboten. — Ein Lateinschüler klebt an die Türe des Schulzimmers ein schändliches Pasquill auf den Schulmeister; der kommt mit einer Ermahnung weg. — Ein anderer schlägt einen Mitschüler mit Fäusten, dass dieser an den Folgen starb. — Ein Student verstümmelt mit seinem Degen 40 Sarbachbäume (Schwarzpappeln) längs der Strasse und erhält nur einen Verweis. — Zwei Studenten wollen mit Kaufleuten nach Italien verreisen, um dort in Jesuitenschulen einzutreten, wo man viel besser studiere und viel mehr lerne. Sie kamen auf ihrer italienischen Reise bis nach Rapperswil; da kehrten sie wieder um. Sie sollen zur Strafe vor allen Schülern mit der Rute gezüchtigt werden. Nun ist aber der Schulmeister dazu nicht stark genug und sein Provisor an einem Gastmahl abwesend; ein Collaborator (Gehülfe) will das Prügeln auch nicht übernehmen; da wird ein anderer Student angestellt, dass er die „Knaben schwynge". — Die gleichen trinken wenige Wochen später zu Meilen 5 Mass des besten Velt-

Digitized by Google

linerweines; jeder verzehrt 18 Batzen; auf dem Heimweg schimpfen sie über die Professoren, prügeln einander und liegen schliesslich betrunken „wie ein Suw in der Gasse". Da werden sie endlich weggewiesen. — Ein gar häufiges Vergehen war das vorzeitige *Heiraten* der ältern Studenten. „Georg Hoch", heisst es z. B. in einem Protokoll, „war schon in Philosophie und Theologie examiniert und sollte nur noch eine Predigt tun; gestand „seinen Fehler" mit weinenden Augen; ward geurlaubt und hielt Hochzit". — 1676 wird ein Schüler wegen unzeitigen Eheversprechens zu unterst in seine Klasse gesetzt; er soll bei geringstem Fehler weggewiesen werden.

Am strengsten waren die Vorschriften und folglich auch am häufigsten die Übertretungen im Alumnat oder *Zuchthof*, ein Konvikt für Studenten der Theologie. Es gab deren zwei: einen *alten* Zuchthof im Fraumünstergebäude (von 1538—1832) und einen *neuen* Zuchthof in einem Nebengebäude, „dem früchten Haus, ehemals der Abtey Gasthaus" (von 1637—1693). Für arme Studenten waren Unterhalt und Bekleidung unentgeltlich; reichere sollten jährlich ein Kostgeld von 32 fl. (à 10 Fr. = ca. 320 Fr. nach heutigem Geldwert) bezahlen und hiefür zwei Bürgen stellen; der volle Betrag war aber von den wenigsten erhältlich. In jedem Zuchthof wurden durchschnittlich 15 Knaben aufgenommen, die die höheren Schulen besuchten und sich zum Kirchendienst verpflichteten. Die Leitung lag in der Hand eines Zuchtherren. Die Knaben, die sich als tauglich erwiesen, wurden aus dem „neuen" Hof in den „alten gefürderet". Durchschnittlich blieb ein Zögling 3—5 Jahre, ausnahmsweise 10—12 Jahre. Die „Satz- und Ordnungen", oft „erneüweret und auffgesetzt", blieben wesentlich immer die gleichen; an Nahrung sollte kein Überfluss, aber auch kein Mangel sein; die Kleidung war gleichförmig, einfach und ehrbar, die Aufsicht und Ordnung sehr streng. Diese „Satzungen" werfen interessante Streiflichter auf das häusliche Leben und die pädagogischen Anschauungen der damaligen Zeit. Sie bestimmten z. B. 1666:

„Von der Tractation, Speyss und Tranck disses Collegii"

„1. Alle Morgen soll man ihnen geben ein rechts gezeügetes muss von geröstetem weyssen mähl. Alle Sonttag zue mitag soll

Digitized by Google

dargestellt werden eine suppen und auf jeden 1 ℔ Fleisch, was aber von disserem Fleisch überbleibt, soll für das nachtessen aufbehalten und zu einem Hasenbraaten gemachet werden. Nebendt demselben auch ein salat, oder im Winter eine warme, inn Sommerszeit ein kalte milch. Zuo Abents soll einem jeden ein Stuck, den achten theil eines Vogetzer-brots (eigentlich Vogtsbrot = besseres Weissbrot), sammt einem bächer weyns vergonnen werden.

Am Monttag zu mittag Reiss, und da man nit gnug hätte, auch kess; zunacht Reben, kraut, stücklj, hafermuss und dergleichen.

Am Zinnstag zuo Mittag Fleisch, auf jeden 1/2 ℔, darzu auch stücklj, reben oder was im leych ist, Ohne das 3 Vierling Fleisch, Zunacht warme ald kalte milch nach gestaltsamme der zeit. Oder auch etwas von gekochetem obs.

Am Mittwochen ein weysses muss, und so man nit gnug hette, klöss, zum nachtessen wie an dem Monttag.

Donstag zuo Mittag widerumb suppen und fleisch, zunacht wie am Zinnstag.

Freitags zuo Mittag grüene ald düre kriessesuppen, zunacht wie am Monttag und Mittwochen.

Samstag zuo Mittag Suppen und käss, zunacht rindfleisch ald kalbsfleisch, gesotten wie fisch.

Alle tag in der wochen soll ein weysses brot under sie zuo Abendt aussgeteilt werden.

In der ersten wochen eines jeden Monats, an einem tag, wenn sie sonst nit fleisch habend, soll man auf einen jeden 1/2 ℔ gebratenes, sammt einem mitelässen von Stücklinen, reben, kraut etc. geben. Dessgleichen in der andern ald dritten wochen dess Monats Montags, Mitwochen, ald Freitags, je nach gelegenheit, soll ihnen nebendt übriger speyss von Kraut, Reben ald Obs, auch für ein francken fisch aufgestellt werden.

Auf den H. Abendt, zuo Wienacht, Ostern und pfingsten, wie auch an der Fasnacht, möchten ihnen zum nachtessen küechlin, und an den H. Tagen Znacht gebratens auffgestellt werden.

Zu jeder mahlzeit soll ein jeder eines bechers mit weyn, die Examinierten aber zweyer bächeren geniessen, mit der fehrneren bescheidenheit, das ihnen allweg der weyn gefolgen sölle, wie er

Digitized by Google

im jahr nechst zuvor gewachssen, doch nit gleich anfangs auf den Herbst, sonder erst im nachfolgenden Meyen, und also fortan".

„2. Wenn sie ungebührlich traktirt werden, sollen sie freundlich beim Zuchtherren anhalten und vorstellen, oder dann bey einem Intendenten ald Schulherren. Falls aber einer oder mehr ihr anliggen den ihrigen, ald anderen leüthen klagen und dardurch jemanden verunglimpfen thetend, der und dieselben sollend, da sie dessen beweysst, auss dem Collegio, ohn alle gnad und fehrnere erkandtnuss, verwiesen werden.

Sie söllend bei Tisch sich Gottes und der Gnädigen Herren erinnern, alle zugleich und stehenden fusses mit höchster andacht betten; einer auss ihnen soll das gebett sprechen mit lauter stimm.

Sie söllend selber den tisch richten und aufheben. Vor dem Essen, Morgen, Mittag und Nachts soll einer aus der Bibel ein ganzes Kapitel lesen, in deutscher sprach, und so soll jedes Jahr die ganze Bibel absolviert werden. Bei allen diesen Diensten sollen sie abwechseln, jeder eine Woche lang".

Von der Kleidung disses Collegii.

„1. Einem jeden soll jehrlichen ein hüetli mit Marquin (= Maroquin, feines Leder „aus Marokko") gefüeteret, und darumb ein ehrbare binden gegeben werden. — Auf jede Osteren, wie auch allwegen zu angehendem winter soll einem jeden gefolgen ein hämbd, und ein kragen, der kragen von 8 tuchen, ellenbreitigen tuchs, in der lenge ein oder anderthalb Zwerchfinger kürzer, dann ein halber vierling, und alle im Collegio durchauss gleich.

Auf den Winter soll ein jeder empfahen von wullenem schwarzen tuch, sammet oder Lüntsch (= lündsch, „von London", besseres wollenes Tuch), ein wammess, hossen und strümpf, sammt einem par understrümpflen, den Sonntag ein wammes von Cädys (= Cadis, von Cadix? weicher Wollenstoff), wie auch ein par Cädeysin strümpf, die wammes mit einfalten heflenen, und ehrbar aussgemacht, alles sauber, doch ohne schnur und steppwerk, auch ein dozet rauw nestel.

Sie söllend allesammen, aussgenommen die Examinierten (welche mit schwarzen verehret werden) gleiche mäntel empfangen und tragen, von gutem rauchfarbem tuch, mit schmahlen, ehrbaren kragen. Dissers mäntel sollend ihnen dienen 3 Jahr, da aber etwan

Digitized by Google

schlechts tuch angetroffen wurde, mögen die, denen es begegnete, wol bey den Herren am allmosen durch den Zuchtmeister umb einen neüwen, gegen liferung dess Alten mantels, anhalten lassen.

Man wird sie zur nohtdurft und ohne eine genandte Zahl beschuhen, von gutem kühi- ald kelbernen leder, die schuh ganz beschlossen und ehrbar. Auss der erfahrung hat sich befunden, das Sie Jehrlich mehr nit, dann 2 neüwe par Schuh brauchen, auch wol etwan ein par ersparen und pantoffeln dafür machen können, das den adultis erlaubt worden".

„2. Die Herren Pfleger am Almosen bestellen zwei Meister, Schneider und Schuster, die alle 8—14 Tage im Collegium die schadhaften Kleider holen und zu Hause ausbessern. Wer nicht zufrieden ist oder Neuerungen einführt, wird weggewiesen".

Von der Disziplin disses Collegii.

„Sie söllen sich ganz Gott unterwerfen, alle morgen und abend gemeinsam mit höchster Andacht beten, regelmässig in die Kirche gehen und die Predigt aufzeichnen.

Sie söllen bei Zeiten zu Bett und auf sein, die Hände waschen und säuberlich sein, regelmässig und auf gewohntem Weg und die aus der gleichen Klasse zusammen in und aus der Klasse oder Lektion gehen.

Sie dürfen gar nie deutsch reden, sondern nur latein.

Alle sollen im Collegio balbiert werden, auch mit wasser- und schweissbederen und schrepfen gefertiget werden nach Vorschrift des Arztes.

Sie sollen gar keine andern knaben ins Collegio lassen, oder dann nur kurz und still und vor ein oder zwei Zeügen. Sie dürfen auch nicht essen und trinken aussert dem Collegio.

Sie dürfen an keine hochzeit, als an ihren Eltern und Geschwistern und sollen nach dem Mittagsmahl wieder im Collegio sein.

Sie sollen nicht waschen, Gassenwischen, Holtzsägen; aber Holtz ab der Winde holen, Wäsche zutragen, Seile spannen, selber Wasser am Brunnen für sich holen, betten, Stube und Kammer und Winde wischen. Sie sollen im Sommer zwischen Nachtessen und Bättgloggen sich im Hof des Fraumünsters erkühlen und Leibesübungen pflegen, aber ohne Geschrei und Störungen und nicht aus dem Revier gehen.

Digitized by Google

Sie dürfen gar keine Besuche zu Hause oder anderswo machen, als es sei denn jemand krank, und sollen nachts gar nie ausbleiben.

Keiner darf sich ehelich versprechen „ehezeit eignes gewalts", ohne Vorwüssen und Rat der Herren Zuchtherren".

In Wirklichkeit wurden diese „Satzungen" sehr verschieden gehandhabt. 1646 wird berichtet: Einer bleibt mehrmals nachts aus dem Collegio, pfeift, bis man ihm öffnet, ist liederlich, geht zu des Kuttlers Tochter hinter dem „Hof", schlägt ein Huhn tot und behält es, leugnet frech und wird erst nach vielen Rückfällen, Weintrinken und Wirtshausbesuch weggewiesen. — Als der junge Graf Heinrich von *Pappenheim*, damals noch protestantisch, der später im dreissigjährigen Krieg als kaiserlicher Reitergeneral so berühmt wurde, auf seinen Reisen die Stadt Zürich 1610 mit seinem Besuche beehrte, „da ward fürgestelt: Rudolf Schweizer und Heinrich Ruch, beyde im Collegio zum Fraumünster, wil sie am jüngst verschienen Zinstag zuvor, den 29. May, als Herr von Pappenheim hie gewesen, dem sie zu ehren musiciert, lang aussert dem Collegio geblieben, sie auch auff der Zimberleütenstuben gezechet. Denen ist sölch feler mit ernst undersagt und erkent worden, dass Schweizer drei wochen lang seines poculi, der Ruch aber eine wochen desselben manglen sölle".

Ein bequemes Mittel, um schwache oder unruhige Elemente zu entfernen, war das *Ziehen in den Krieg*, und man scheute sich nicht, solche Knaben hiezu zu ermuntern oder sie wohl gar zu zwingen. Man entlastete sein Gewissen offenbar mit dem religiösen Charakter dieser Kriege. — Wilhelm Grossmann, ein Stipendiat, „diwil er vil uff der Schuflen hat, ist in das Niederland in den Krieg zogen"; 1600. Einem gewissen Balber, der unfähig und ungeschickt, unfleissig und schändlich ist, droht der Lehrer, er werde unbedingt weggewiesen, wenn er sich nicht in die pfälzische Leibgarde bei Leutenant Schwyzer verdingen lasse. Der Bursche willigt ein und der Lehrer bemüht sich noch extra beim Zeugherrn Rahn, dass es geschehe; 1657. — Andere verliessen die Schule, weil ihnen das Studium überhaupt verleidet war, und „gingen in den Krieg". — Viele zogen auch als Geistliche oder Lehrer nach fremden Landen, z. B. in die Pfalz, nach Catalonien, Dalmatien, Ungarn, und wurden sogar mit Reisestipendien unterstützt, wenn sie vorher die Erlaubnis der Ver-

Digitized by Google

ordneten zur Lehr eingeholt hatten. Schlimm ging es einem Schüler 1649, der ebenfalls schon in Zürich ein Taugenichts gewesen war. Er wurde in Rapperswil wegen fortgesetzten Diebstahls enthauptet.

In den *Landschulen* verfuhr man in Beziehung auf die Schulzucht nach den gleichen Grundsätzen. Noch im Jahre 1793 berichtet das Schulprotokoll, es habe der Schulmeister zu Wädenswil einen Schüler so hart und gewaltsam traktiert, dass man seines Aufkommens halben eine Zeit lang im Zweifel gewesen, geht jetzt aber besser. Der Herr Dekan hat den Schulmeister zur Strafe vom Lesen bei der heiligen Kommunion suspendiert. Der Schulmeister erhält vom Pfarrer im Pfarrhaus vor den Vorgesetzten einen ernsten Verweis; die Suspension wird aber aufgehoben. — Pfarrer *Meier* von Pfungen berichtet ausführlich, wie er in seiner Schule den Diebstahl exemplarisch bestrafe. Zwei Knaben, die etwas Obst und Mais stahlen, werden dem Gerichtsherren in Winterthur verzeigt und feierlich vor versammelter Schuljugend, vor Stillstand, Gerichtsherrn und Pfarrer nach der Kinderlehre durch den Schulmeister mit 6 und 4 Streichen auf den blossen Rücken abgestraft; mehr liess der Pfarrer nicht geben. — Sogar den *Lehrerinnen* an der Mädchenschule in *Winterthur* wurde vom Rate einmal empfohlen, die Ruten der Zucht nicht stumpf zu machen, sondern nur zur gottseligen Heranziehung der Jugend zu gebrauchen, mit andern Worten: die Kinder etwas weniger zu schlagen.

Im Jahre 1768 hatten 6 Lehr- und Schülerknaben in *Winterthur* mit Steinen nach den Hirschen im Graben geworfen und eine Hirschkuh dabei so übel zugerichtet, dass das Junge zugrunde ging; sie werden durch den Zuchtvater mit etlichen Streichen gezüchtigt. — Als Zeichen der Zeit mag angeführt werden, dass 1645 der *Nachrichter* in Zürich seinen Sohn aus dem Collegium Humanitatis wieder in die 5. Klasse der Lateinschule zurückversetzen oder ganz aus der Schule wegnehmen musste wegen „dem grossen Geschrei und der Beschwerde der facultas medica am Collegium Humanitatis". — Eine sonderbare Gelegenheit zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung sah man in den öffentlichen *Hinrichtungen*. Da wurde der Nachmittag an den Schulen freigegeben, „damit die Studiosi die Herren Geistlichen, die den Maleficanten Trost zusprechen, begleiten und von ihren Unterredungen Nutzen ziehen können"; 1776.

Digitized by Google

Die Billigkeit verlangt, auch der *freudigen Anlässe* im Leben der alten Schule zu gedenken. Den Studenten der Collegien wurde empfohlen, sich in den *Waffen* zu üben, und erlaubt, Umzüge zu halten. Fleissige und geschickte Schüler, zunächst der Theologie, erhielten am Examen *Bücher* oder kleine Geldgeschenke, silberne Pfennige und dergleichen als Belohnung aus der *Thomanschen* Stiftung. Diese Prämierungen gestalteten sich zu einem feierlichen Akt in der Grossmünsterkirche, zu dem auch Gäste eingeladen wurden. Der Wert der Geld- oder Bücherprämien schwankte im 18. Jahrhundert zwischen 3—7 fl. (à 8 Fr., heute ca. 25—55 Fr.), die Gesamtsumme zwischen 500—800 fl. (4000—6400 Fr.). Später fand man es zweckmässig, statt des Geldes die Bücher selber, die mit einem Stempel versehen wurden, auszuteilen. Als der Fond teils durch Legate, teils durch Ersparnisse rasch anwuchs, bedachte man auch die übrigen Lateinschüler und höheren Schüler, ja sogar die Professoren, Gelehrten oder Bibliotheken mit solchen Geld- oder Bücherprämien. Diese Thomannsche Stiftung wurde 1803 bei der Ausscheidung von Staats- und Stadtgut als städtisches Eigentum erklärt und verfügt gegenwärtig über ein Kapital von 380,000 Fr. — In späterer Zeit teilte das *Almosenamt* in Zürich an arme Schüler zu Stadt und Land solche Bücher aus, die nun freilich bereits den Charakter eines Almosens an sich trugen. Im Jahre 1794 z. B. verschenkte man: 400 Testamente zu 26 ß, 252 Psalmbücher zu 26 ß, 816 Zeugnusse zu 16 ß, 100 Psalter zu 16 ß, 126 „bätbüchli" zu 16 ß, 1128 Waserbüchli zu 9 ß, 2148 Lehrmeister zu 2 ß, 271 „Fästbüchli" zu 2 ß und 2375 Namenbüchli zu 1 ß, zusammen im Wert von 2547 ℔ (nach heutigem Gelde etwa für 8000 fr.). — In *Eglisau* wurden schon seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts an den Jahresprüfungen zweipfündige, aus bestem Kernenmehl gebackene Examenbrote ausgeteilt. Arme Kinder erhielten daselbst Lehrmittel und Schulgeld aus dem Armengut.

Auch *Winterthur* hatte seine *Schulfreuden.* Als solche kehrten seit Jahrhunderten wieder der „Zug in die Reckholdern oder in die Milch", das „Steinlesen" und die Austeilung von Brot oder von Milchreis im Spital. Das Ziehen in die *Reckholderen* fiel in den Herbst, unmittelbar vor Beginn des neuen Schulkurses; es war ein feierlicher Auszug der Schüler, Lehrer und Schulbehörden in den

Digitized by Google

Wald auf den Lindberg, um Wachholdergesträuch zu holen, das man als Räucherwerk in den Schulen zu gebrauchen pflegte. An die Tannen hinauf hatte man Papier, Federn, Bleistifte, Büchlein und andere Kleinigkeiten befestigt, die von den Knaben zu allgemeiner Belustigung heruntergeholt wurden. Den Tag schloss ein Wettlauf auf den Neuwiesen ab, nebst Austeilung von Milch und Brot. Ebenso grosse Freude gewährte den Kindern das *Steinlesen.* Hiebei handelte es sich darum, die Steine fortzuschaffen, die sich im Laufe des Jahres im Stadtgraben gesammelt hatten. Die Zuschauer belohnten und belebten das Treiben der jungen Arbeiter, indem sie allerlei Ess- und Naschwerk hinunterwarfen; der Rat fügte ein bis zwei Brötchen hinzu, die er jedem Knaben beim Zugang unter dem Torbogen des „Mörspurgerhauses" verabreichen liess. — Schon seit der Reformationszeit war es auch in Winterthur Sitte, an den Examina allen Kindern kleinere, einpfündige Brötchen, sogenannte „Mutschellen", auszuteilen. Später ging man noch einen Schritt weiter und gab den Fleissigen, wie in Zürich, sogenannte Prämia diligentiae an Büchern, Schreibmaterialien oder Geld. Man hat den Eindruck, es habe sich das Schulleben in Winterthur freundlicher gestaltet als in andern Städten. Dies mochte der Grund sein, warum sich der dortige Lehrerkonvent 1780 gegen ein Freuden- oder *Jugendfest* aussprach. Die Motivierung des Beschlusses ist freilich weniger glücklich. „Solche öffentlichen Leibesübungen und Spiele sind zu nichts nütze. Die Jugend verschafft sich ohnehin selbst Übungen mehr als genug. Auch der Apostel Paulus sagt: „Die Leibesübungen sind zu wenigem nütze". Und warum soll man die Jugend absichtlich zu Zerstreuungen führen, da sie doch so unachtsam ist und nur zu viel Zerstreuung findet. Und wenn gar die Lehrer zur Belustigung bei solchen kindischen Übungen vor den Augen des Publikums mitmachen würden, müsste nicht alle und jede Ehrerbietung schwinden? Wie in Zürich und Bern können ja die Schulprämien feyerlich in der Kirche ausgeteilt werden, wenn doch eine Feierlichkeit sein muss". Der Rat liess in der Tat auf diese Bedenken hin das Jugendfest fallen.

Trotz oder vielleicht gerade wegen dieser Einseitigkeiten genossen unsere Zürcher Schulen im Ausland ein grosses *Ansehen.* Bemerkenswert ist, dass 1783 der berühmte Taubstummenlehrer *Epée*

Digitized by Google

in Paris die Streitfrage über die von ihm im Taubstummenunterricht befolgte Methode gegenüber derjenigen des nicht minder berühmten Taubstummenlehrers *Heinicke* in Leipzig dem Zürcher Gymnasium zur Entscheidung vorlegte. Er wurde ohne Zweifel durch seinen Schüler, Pfarrer *H. Keller* in Schlieren, der in seinem Pfarrhaus ebenfalls ein kleines Taubstummeninstitut eingerichtet hatte, auf Zürich aufmerksam gemacht, das denn auch zu seinen Gunsten entschied. — Vier Jahre später bewarb sich ein Monsieur *Blanchard*, Advokat in Toulouse, um die Aufnahme in die Zürcher Akademie. Er hatte der dortigen Academie des jeux floraux eine Elegie auf den Tod des Ratsherrn und Dichters *Salomon Gessner* (gestorben 1787) eingereicht, die von ihr preisgekrönt wurde, und schickte diese Elegie an die Akademie in Zürich, in der falschen Meinung, Gessner sei ihr Mitglied gewesen und es werden auch Fremde in dieselbe aufgenommen. „Da diese Elegie schön und verdankenswert ist, beauftragt der Konvent den Professor J. Jak. Hottinger, dem Bewerber in einem würdigen, lateinischen Gedicht zu danken, und beratschlagt, ob man ihn zum membrum honorarium der Wasserkirche vorschlagen solle, deren Ehrenmitglieder Gessner und Wieland gewesen."

Das Bild, das uns die Schulakten vom Zustand unseres Schulwesens im 17. und 18. Jahrhundert entwerfen, ist manchmal ein recht trübes, wie die Zeiten selber Perioden des politischen und religiösen Niederganges gewesen sind. Aber mit der Zeit ist auch die Schule fortgeschritten und wie jene darf auch sie nicht stille stehen. Die alte Schule verstand die Natur des Kindes nicht und gab sich auch keine Mühe, sie zu verstehen; der Zögling musste sich richten nach dem Erzieher; darum war die Erziehung auch keine Erziehung, sondern, wie die Akten richtig sagen, eine *Zucht*. Ihr entsprachen die Früchte. Heute ist es anders geworden. Wir gehen aus vom *Kinde*; seine Bedeutung wächst und mit ihm die Bedeutung der Schule. Wir reden heute von einem „Jahrhundert des Kindes". Mögen auch viele Reformvorschläge zu weit gehen, man wird das ehrliche Streben nach Verbesserung und Vervollkommnung anerkennen müssen.

Digitized by Google

ZU DEM ANTEIL ZÜRICHS AN DER VERMITTLUNG DER VIER SCHIRMORTE ZWISCHEN DEM FÜRSTABTE VON ST. GALLEN UND DESSEN UNTERTANEN IN DER ALTEN LANDSCHAFT IM JAHRE 1797

VON

GEROLD MEYER VON KNONAU

◆

Unter den Vorgängen, die als Ankündigung der allgemeinen Erschütterung und durchgreifenden Veränderung der bis 1798 gültigen staatlichen Einrichtungen der alten Eidgenossenschaft, der dreizehn Orte und ihrer Zugewandten, eintraten, nimmt die Bewegung in der alten Landschaft der Fürstabtei St. Gallen, die nur durch wenige Monate von dem Umsturz im Frühjahr 1798 getrennt ist, eine ganz eigentümliche Stellung ein. In diesem auf mittelalterlichen Grundlagen stehenden Staatswesen kam eine Reibung zum Ausbruch, die noch durch einen Vergleich beschwichtigt werden konnte, auf die aber der gänzliche von aussen her geschehende Umsturz der alten Ordnung alsbald folgte.

Finanzielle Fragen waren der Ausgangspunkt gewesen. Grössere Ausgaben des Stiftes hatten Verschuldung, pekuniäre Verlegenheiten hervorgerufen; infolge dessen eintretende stärkere Anspannung der Steuerkraft weckte Unzufriedenheit; nicht ohne Wirkung blieb der Ausblick auf die in Frankreich geschehene Abwerfung aller bisherigen Einrichtungen. So war schon 1795 von Gossau aus, unter der Leitung des begabten Demagogen Küenzli, eine Agitation in das Werk gesetzt worden. Noch kam zwar der Fürstabt Beda, der selbst aus dem Lande, über das er regierte, hervorgegangen war, auf einer Landsgemeinde den Forderungen entgegen,

Digitized by Google

und im sogenannten Gütlichen Vertrage geschah die Vereinbarung. Aber schon weigerte sich das Kapitel des Stiftes, den Vertrag gut zu heissen, und als Beda seine müden Augen schloss, erwählte das Kapitel an seine Stelle den unbeugsamen Pankratius, der schon immer gegen Beda Opposition gemacht hatte, als Vorsteher des Stiftes, 1796. So entstanden alsbald neue Zerwürfnisse, und die vier Schirmorte der Abtei, Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, wurden jetzt von beiden Seiten angerufen. Eine in Frauenfeld im April 1797 tagende Konferenz entschied sich im wesentlichen gegen die Gemeinden, und dass jetzt die Kosten dieses Schiedsgerichtes den Ausschüssen der Gemeinden, ganz voran Küenzli, auferlegt wurden, erweckte neue heftige Bewegungen.

So mussten die Schirmorte neuerdings dazwischentreten, und in der Stadt St. Gallen sollte eine Konferenz von Beauftragten der vier Kantone die Beschwichtigung herbeiführen. Von Zürich wurde Seckelmeister Konrad von Escher, der später (1814) Bürgermeister von Zürich wurde, aber noch im gleichen Jahre starb, abgeordnet, als Sekretär ihm der damals im siebenundzwanzigsten Lebensjahr stehende Ludwig Meyer von Knonau beigegeben. Da Zürich die Direktion des Geschäftes hatte, musste Meyer von Knonau zugleich der gesamten Repräsentantschaft seinen Dienst leisten, und man begreift, dass er einmal auf ein Blatt die Worte setzte: „Wen Gott für seine Sünden heimsucht, dem gibt er Sekretariate". Im Nachlass von Ludwig Meyer von Knonau liegen nun Schriftstücke, zum Teil privater Färbung, die sich auf diese Sendung beziehen, und so lässt sich aus ihnen einiges zur näheren Beleuchtung der Angelegenheit gewinnen[1]).

Schon die Übersicht der „Ausgaben über die St. Galler-Reise A° 1797" ist, wenn man die Zeiten vergleicht, nicht ohne Interesse. Bereits „vor der Reise" kamen nicht weniger als 25 Gulden 27 Schillinge zusammen, darunter für viererlei Sorten Papier 2 G. 27 Sch., für Siegellack 1 G. 30 Sch., für Federn und Federmesser 1 G. 6 Sch., für Bleistifte 18 Sch., dem Zürcher Stadtschreiber für Ausfertigung von Instruktion und Kreditiv 13 G. 6 Sch., dem die Instruktion kopierenden Kanzlisten 1 G. 10 Sch. und dem Stadt-

[1]) Vergleiche dazu in den „Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau", S. 99—108.

Digitized by Google

kanzleiläufer für Überbringung dieser Schriften 1 G. 10 Sch., sowie dem Seckelamtsläufer und dem Seckelamtsbedienten bei Überbringung des Gelds 2 G., der Paradewache in Zürich 1 G., „Bettlermünz" 1 G. Die Reise selbst betrug: am 12. Juni in der Sonne in Winterthur samt Pferdefutter und Trinkgeld 4 G. 25 Sch., am 13. in Frauenfeld bei der Krone: Nachtessen, Logis und Dejeuner 20 G. und 2 G. 20 Sch. Trinkgeld in Küche und Stall, sowie dem Perrüquier 20 Sch., weiter in Münchwilen Pferdefutter, Trunk für die Bedienten und Trinkgeld 4 G. 30 Sch., bei Büren auf der Glattburg „einem Dienst" Trinkgeld 25 Sch., zu Büren im Wirtshaus Mittagessen 15 G. 20 Sch. und Trinkgeld in Küche und Stall 2 G. Dazu aber kamen noch Rechnungen für eine Kutsche nach St. Gallen, zwei Knechte, ein Pferd, vier Tage: 30 G. und Futtergeld 15 G. 27 Sch., weiter für eine Chaise mit drei Pferden, vier Tage 20 G., für die Beförderung der „Hardes" mit zwei Pferden 27 G. 20 Sch., endlich Trinkgeld für Kutscher und Postillon bei der Hauptkutsche, vier Tage: 8 G. Für die „Armen und Elenden auf dem Weg nach St. Gallen", aber auch nachher während des dortigen Aufenthaltes, betrug die Ausgabe 3 G.

Wenn erwogen wird, dass vom 16. Juni bis zum 21. August siebenundfünfzig Sitzungen, an fünfundvierzig Vormittagen und zwölf Nachmittagen, aufeinander folgten, wird der Stoßseufzer des Sekretärs begreiflich. Mit den vier Deputierten des Stiftes und je den beiden ersten Vorgesetzten jeder Gemeinde der fünf Ämter — Landshofmeisteramt, Rorschacher-, Oberberger-, Wiler-Amt und der in der Landgrafschaft Thurgau liegenden Gerichte — wurden Unterhandlungen eröffnet, und am 25. Juni gingen die Repräsentanten zu einer Konferenz mit dem Fürstabte nach Rorschach hinunter. Doch schleppte sich die Angelegenheit bei der Unbestimmtheit der Eröffnungen der klösterlichen Deputierten immer noch dahin, und darüber kam es von seiten des ungeduldig gewordenen Volkes am 17. Juli zu stürmischen Szenen in der Stadt vor dem Stifte, die sich auch am 19. bis zu einem gewissen Grade wiederholten. Immerhin war nun der Fürstabt selbst nach St. Gallen hinaufgekommen und trat am 19. und 20. mit den Repräsentanten zusammen, so dass auch das Mittagsmahl an beiden Tagen gemeinsam eingenommen wurde. Nach Vorlegung eines Ultimatums von

Digitized by Google

seiten des Stiftes erklärte der Abt am 21., zwar auf diesem seinem Wort nicht beharren, aber am folgenden Tage wieder nach Rorschach abreisen zu wollen. Neue Ruhestörungen drohten auch unmittelbar danach, so dass der nun wieder in Rorschach weilende Fürstabt nachdrücklich aufgefordert wurde, entweder zurückzukehren oder seine Deputation mit unbeschränkter Vollmacht zu versehen; auf der anderen Seite wurde dagegen den Ausgeschossenen die von ihnen begehrte Abhaltung einer Landsgemeinde ausdrücklich verboten. Dass der Abt nach der schwäbischen Besitzung Neu-Ravensburg abgereist war, konnte, wenn auch die Deputation des Stiftes die Versicherung gab, die Verhandlungen sollten deshalb nicht gestört werden, nicht zur Beruhigung beitragen. So kam es, dass am 3. August die Repräsentanten erklärten, sie seien entschlossen wegzugehen, wenn nicht von seiten des Fürstabtes die gänzliche Ratifikation mit Beförderung eintreffe. Doch kam dann am 5. aus Neu-Ravensburg das Ratifikationsschreiben, zwar nicht ohne gewisse Einschränkungen, wirklich nach St. Gallen, und am 6. sprachen die Repräsentanten den Wunsch aus, dass Alles geschehe, was die Ruhe und das Glück von Stift und Land von neuem befestigen und zur Herstellung der Harmonie die gesegnetsten Früchte bringen möge. Am 16. August wurde dergestalt der neue Landrat beeidigt, und dieser bezeugte durch seinen Obmann Küenzli der Repräsentantschaft den Dank für ihre Bemühungen, während Seckelmeister von Escher in seiner Antwort die Notwendigkeit gesetzlicher Ruhe und Ordnung dartat. Allein obschon bereits am 14. August durch die Repräsentanten dem Fürstabte, der sich inzwischen noch weiter hinweg auf die klösterliche Besitzung Ebringen im Breisgau begeben hatte, eröffnet worden war, dass seine Rückkehr, wenn jemals nötig, unstreitig jetzt rätlich erscheine, nachdem durch die fünf Amtsgemeinden die Beruhigung des Volkes erreicht worden sei, kam ihnen, eben als sie am 21. August im Begriff waren, abzureisen, ein vom 18. August datiertes Schreiben zu, worin der Fürstabt wieder neue Bedenken geltend machte: er hob hervor, dass er bei dem gänzlich entkräfteten Ansehen des Landesherrn und seiner obrigkeitlichen Vertreter baldige Ruhe und öffentliche Sicherheit nicht hoffen, also in seine Lande zurückzukehren sich nicht entschliessen könne. Aber immerhin war — „Gedruckt,

Digitized by Google

im fürstlichen Stifte St. Gallen, 1797" — der 1795er „Gütliche Vertrag" des Abtes Beda, „sammt seinen Erläuterungen berichtiget im Heumonat 1797", nebst der vom 27. Juli datierten „Landrathsordnung" veröffentlicht, mit der vom 17. August gegebenen Bezeugung, dass das mit des Fürstabtes und des Kapitels, sowie der schirmvögtischen Repräsentanten Unterschriften und Besiegelung geschehen sei.

Aus dem am Eingang genannten Material ergeben sich nun für einzelne Seiten dieses langwierigen Geschäftes nähere Aufschlüsse, die sich eben vorzüglich auf die zürcherischen Beteiligten an der Vermittlung beziehen, und so mag hier Einiges daraus hervorgehoben werden.

Schon gleich am 24. Juni waren heftige Beschwerden über den Pfarrer Burgstaller von Bruggen und die von ihm geführten Schmähreden bei den Repräsentanten eingereicht worden, und wir vernehmen, wess Inhaltes diese Worte waren. Burgstaller hatte im öffentlichen Wirtshause gesagt, dass er die von Artikel 15 des 1795er Vertrages vorgeschriebene Anlage lieber dem Teufel als den Vorgesetzten geben wolle, wie denn diejenigen, die den Vertrag gemacht hätten, Schelmen und Spitzbuben seien, und als ihm dann entgegnet wurde, der Vertrag sei von Seiner hochfürstlichen Gnaden selig, vom Herrn Dekan, auch anderen Herren Kapitularen aufgestellt, blieb er dabei und fügte hinzu, der Fürst selig sei exkommuniziert, und er wollte es auch vor dem römischen Stuhl behaupten, dass jener solches verdient habe. Ebenso nannte er den Abt Beda einen weltlichen Schelm und meinte, als ihm vorgehalten wurde, dieser sei selig gestorben und im Himmel: „Ja! Er wohl! Wenn er droben ist". Die Frage wurde aufgeworfen, ob man all das ungeahndet leiden wolle und leiden könne. Erst in einer der letzten Sitzungen der Repräsentanten, im August, wurde dann noch festgestellt, Burgstaller sei gehörig „constituirt" worden, habe sich aber grösstenteils wegen seiner Äusserungen gerechtfertigt.

Über eine andere Angelegenheit, die sehr viel zu sprechen gab, liegen gleichfalls verschiedene Äusserungen vor.

Es handelte sich um die Einführung und Gestaltung eigener Gerichtssiegel. Der 1795er Gütliche Vertrag hatte im 24. Artikel angeordnet, dass die von den Gemeinden erwählten Ammänner die

Digitized by Google

Pfandbriefe, die geschrieben wurden, besiegeln dürften; aber nun wurde von seiten des Stiftes die Klage laut, man habe das so verstanden, dass sie dabei ihre Familienwappen gebrauchen würden. Statt dessen — hiess es — hätten sie sich eigenmächtig Gerichtssiegel angeschafft, so dass an die sämtlichen Gerichte das Ansinnen gerichtet wurde, sie sollten zu Handen des Landesherrn diese willkürlich seit einiger Zeit gebrauchten Siegel abgeben und die Ammänner wieder ihre gewohnten Wappen verwenden. Jetzt nach Ankunft der Repräsentanten in St. Gallen meldeten sich die Ammänner der fünf Gerichte des Oberberger-Amtes, ohne den rechtlichen Anspruch zu betonen, um Gestattung solcher förmlicher Gerichtssiegel. Darauf wurde, am 19. Juni, bei Anlass der Einberufung der Vorgesetzten der Gemeinden vor die Repräsentantschaft, die Antwort erteilt, der Fürstabt werde, wenn sich die Gemeinden wohl verhalten, ihnen die Siegel erteilen. Schon da äusserte sich der Ammann Joseph Anton Contamin von Gossau, wenn man mache, dass das Land zufrieden sein könne und wenn Ruhe und Friede hergestellt würden, dann werden sie sich wohl halten. Nachher aber kam am 24. der gleiche Ammann Contamin mit den übrigen Vorgesetzten des Amtes und noch weiteren Begleitern auf die fürstliche Pfalz und trat da, wie amtlich gemeldet wurde, „mit Trotz und in drohendem Tone" auf. Von Hofkanzler Gschwend[1]) liegt ein eingehender Bericht über die zwischen ihm und Contamin geschehene Unterredung vor. Der Ammann begann, dass sie zum Fürstabt hätten gehen wollen und jetzt, da dieser fort sei, sich zum Kanzler verfügten, um zu wissen, woran sie seien, da ihnen die Antwort vom 19. nicht genüge. Auf Gschwends Erwiderung, sie möchten sich noch acht Tage gedulden, sagten die Petenten, man ziehe sie auf und verzögere alles mit Fleiss, und auf die Entgegnung, der Fürst könne nicht, ohne mit seinen Herren sich zu beraten, tun, wie er wolle und alles „auf den Stupf richten", rief einer aus dem Haufen: „Wir schwören dem Fürsten und nicht seinen Herren; er soll regieren". Contamin ergriff darauf das Wort und betonte, sie bekämen die Siegel doch, und warum man sie ihnen nicht mit Liebe

[1]) Karl Heinrich Gschwend, von Altstätten gebürtig, wurde nachher 1803 bei Errichtung des neuen Kantons St. Gallen Mitglied des Kleinen Rates.

Digitized by Google

und Güte gebe, so dass sie dem Fürsten darauf Dank wüssten; müsse der Fürst die Siegel geben, so habe er keinen Dank; aber es scheine, er wolle nicht sie gutwillig geben: sonst ginge er nicht davon, wo er wisse, dass sie kämen. Dann kam Contamin auf „eine abscheuliche Sache mit den Büchlein" zu sprechen: warum der Fürst das im Kloster dulde. Schon am 22. hatte sich nämlich die Repräsentantschaft mit einer Beschwerde des Landeshauptmanns Küenzli zu beschäftigen gehabt, dass in der Stiftsdruckerei ein Aufsatz über das Landessiegel verkauft werde, und darauf war von den Repräsentanten beschlossen worden, den Fürstabt aufzufordern, mit dem Verkauf inne zu halten und über Verfasser und Druck nachforschen zu lassen; ebenso erging an den Bürgermeister der Stadt St. Gallen die Einladung, in der Stadt den Verkauf von Schriften zu hindern, die auf die Angelegenheiten des Stiftes Bezug hätten. Gschwend gab hierüber die Antwort, dass der Fürst hieran unschuldig sei und nichts davon gewusst habe, und da wurde ihm erwidert, so solle der Fürst diejenigen, die das ohne sein Wissen und Wollen getan haben, bestrafen. Contamin aber fügte hinzu, dass, wenn nicht schon die Repräsentanten hier wären, wohl drei- oder viertausend Mann mit ihnen hereingekommen sein würden, und zwar, wie er nicht verhehle, unter seiner Führung: „Aber die Herren Repräsentanten werden schon Ordnung schaffen" — und dann fuhr er fort, dass sie jetzt gleich zu diesen sich begeben wollten.

Eine Woche nachher, am 1. Juli, erschienen die Ammänner von neuem in der Pfalz, um jetzt die fürstliche Resolution abzuholen. Gschwend las dieselbe vor, des Inhalts, dass die Gerichtssiegel bewilligt seien, doch mit Bedingungen, worauf Contamin wieder sogleich replizierte: „Wir wollen keine Siegel aus Gnaden; wir wollen die Siegel mit Recht; sie gehören uns mit Recht. Gibt man sie uns, so ist es gut; gibt man sie uns nicht, so wissen wir schon sonst sie zu bekommen. Die alten Siegel wollen wir. Wir sind in Possession und haben sie schon in Briefen gebraucht, und der Fürst selig hat es uns schon gestattet". Immerhin setzte er hinzu, dass sie sich darüber beraten und Gschwend ihre Antwort bringen wollten. Schon am Nachmittag geschah das durch die fünf Ammänner, die sich selbst unterschrieben hatten als „Amtsleuthe

Digitized by Google

und Richter des Amts Oberberg": von Waldkirch Johann Baptist Eigenmann, von Niederwil Anton Bosshard, von Andwil Jakob Anton Grütter, von Oberdorf Joseph Zeller, von Gossau Contamin selbst, und dann noch ein Bevollmächtigter des Ammanns Germann von Sitterdorf. Vier Punkte standen in der Erklärung: dass der gütliche Vertrag keine Vorschriften gebe, wie die Wappen der Siegel beschaffen sein müssten, dass die jetzigen Wappen weder der Hoheit noch dem löblichen Stift, noch auch dem Volk Nachteil brächten, dass diese Siegel durch den Gebrauch von Jahr und Tag innerhalb des Landes und ausserhalb bekannt, die Gerichte in deren Possession seien, dass die Abänderung die schon damit ausgefertigten Pfandbriefe in Verdacht und Misskredit bringen könnte und überhaupt eine Verwirrung erzeugen müsste, auch nichts als Abneigung gegen den Friedensschluss anzeigen würde: — so werde erwartet, dass man diese vertragsmässigen Siegel, so wie sie seien, bis zum 6. Juli gewiss wieder erhalte, ansonst neue von gleicher Art, oder mit etwelchermassen anderen Zeichen, angeschafft würden. In einem beigelegten Schreiben brachte dann noch das Gericht Gossau zum Ausdruck, dass es den Bären begehre, mit einer Pratze auf einem Schildlein ruhend; was in dieses Schildlein angebracht werden wolle, sei jeglicher Gemeinde überlassen, doch so, dass man es zuerst dem Fürsten oder in dessen Abwesenheit den dazu verordneten Herren vorweise. In einer Vorstellung an die Repräsentantschaft bezeichnete die hoffürstliche Deputation dieses dem Kanzler überreichte Schriftstück als „ein durch seinen Inhalt und Sprache abermal merckwürdige Promemoria", und sie hoffte, dass durch die Repräsentanten in „dieser doch nicht unwichtigen Nebensache" verdriessliche Weiterungen vermieden werden könnten. Man hielt von der anderen Seite gerade die „besondere Unbrauchbarkeit des Sigills zu Gossau" dadurch dargetan, dass darin bekannte Geschlechtswappen auffallenderweise eingeschaltet seien, ebenso die Umschrift: „Gericht Gossau und Oberdorf", eine Vereinigung, die zwar beabsichtigt, aber nicht zustande gebracht worden sei, und ebenso wurde betont, dass unter das Volk ausgestreut wurde, durch Rückforderung der Siegel sei der Gütliche Vertrag gebrochen worden. Die zwölfte und dreizehnte Sitzung der Repräsentanten, am 3. Juli, hatte gleich hernach diese Sache zum

Digitized by Google

Gegenstand. Zuerst brachte Küenzli, von sechszehn Vorgesetzten begleitet, das Verlangen vor, entweder nach Rückgabe der Gerichtssiegel, oder aber, dass auf neu anzuschaffenden Siegeln zwar der Bär, als landesherrliches Wappen, die Hauptsache ausmachen möge, die Ausfüllung des Schildes jedoch den Gerichten — „ohne Revers und weitere Vorzeigung" — überlassen werde. Am Nachmittag gelang es dann den Repräsentanten, dennoch die Abgeordneten zur Ausstellung eines Reverses zu vermögen, darüber, dass die Siegel nur zu gerichtlichem Zwecke dienen sollten, sowie dazu, dass eine Zeichnung von den projektierten neuen Siegeln vorgelegt werde [1]). Wirklich scheint danach diese Sache so geordnet worden zu sein, da in den folgenden Sitzungen, bis zum Schlusse der Repräsentantschaft, von ihr nicht mehr gesprochen wird.

Dagegen trat schon bald darauf, was durch Contamin gegenüber dem Kanzler drohend erwähnt worden war, in das Leben.

Eine Marginalnotiz zu dem Entwurf des Protokolls der Sitzungen sagt zum 17. Juli: „Inzwischen war auf den heutigen Tag eine grosse Anzahl Volk in der Stadt versammelt, die sich sowohl in der Stadt, als besonders in dem Hof der Abtei in unordentlicher Zusammenrottung theils unter sich selbst einige Thätlichkeiten erlaubte, teils gegen das fürstliche Stift sowohl, als gegen einzelne Mitglieder desselben Drohungen und ungebührliche Äusserungen sich zu Schulden kommen liess, so dass es Abends nicht ohne einige Mühe aus der Abtei hinweg und nach Hause gewiesen werden konnte, indem es stets verlangte, dass seinen Beschwerden sogleich abgeholfen und seinen Wünschen Erfüllung gegeben werden sollte". Und in seinen Lebenserinnerungen erzählt Ludwig Meyer von Knonau, wie er selbst da einzugreifen hatte. Durch die Repräsentanten war er, mit dem Sekretär der glarnerischen Gesandtschaft, abgeschickt worden, das Volk zur Mässigung zu ermahnen, und redete nun selbst zu der Menge, die glücklich von der Klosterpforte wieder weggebracht worden war, von einem Wehrstein neben der

[1]) Die Wünsche einzelner Gemeinden waren sehr verschiedenartig. So wollte Waldkirch das Bild einer Kirche im Walde, Ober-Arnang eine Rose, Niederwil seinen Kirchenpatron, Andwil das Wappen des ehemaligen adeligen Geschlechtes des Dorfes, Sitterdorf das Bild eines Stromes mit einem Dorfe, u. a. m.

Digitized by Google

St. Laurenzen Kirche, unterstützt von einem handfesten Appenzeller links, einem ebenso rüstigen Fürstenländer rechts, und so gelang es ihm, die heftig erregten Leute dazu zu bringen, dass sie sich zerstreuten.

Noch ein zweites Mal war der Sekretär der Repräsentanten berufen, in eigener Person vermittelnd einzutreten. Am 23. Juli war den Repräsentanten bei Einbruch der Nacht berichtet worden, man sei, in Befürchtung eines wiederholten Einbruchs aus der Landschaft, den Abend hindurch bis zum Torschluss beschäftigt gewesen, Effekten aus dem Stift in die Stadt zu flüchten, so dass schliesslich sich die Aufmerksamkeit darauf richtete und viele Bürger von St. Gallen sich beim Abteitor versammelten. Diese wollten nun nicht zugeben, dass dieses Hinausschaffen noch weiter geschehe, und die Herren Geheimen der Stadtregierung beschlossen, dass die Gegenstände wieder aus den Häusern, in die man sie gebracht hatte, getragen und in das Kloster zurückgeschafft würden. Allein jetzt war eben inzwischen der Torschluss geschehen, und so lagen die Gegenstände auf dem freien Platz. Die Eigentümer wandten sich in ihrer peinlichen Verlegenheit an die Repräsentanten, und diese beauftragten Meyer von Knonau und den Sekretär des Vertreters von Luzern, Meyer von Schauensee, mit einer Vorstellung bei den noch versammelten Herren Geheimen. In seinen „Lebenserinnerungen" sagt der Erstgenannte: „Als muntere junge Leute hielten wir solche Reden an die von Bedenklichkeiten erfüllten Geheimen, dass sie sich endlich erklärten, die Verfügung den Herren Repräsentanten überlassen zu wollen". So durfte gegen Mitternacht durch das wieder geöffnete Klostertor der Rücktransport geschehen.

Diese Vorgänge, ganz besonders der Umstand, dass am 17. Juli an die Menge der Eindringenden auf dem Boden der Stadt St. Gallen jene Beschwichtigungsworte gerichtet worden waren, hatten nun eben zur Folge, dass am 24. Juli von der „Canzley der Stadt St. Gallen" eine Bekanntmachung „eines Wohlweisen Raths" erlassen wurde: „Da jüngst verstrichener Woche höchst misbeliebig solcherley Auftritte von Fürstlich St. Gallischen Angehörigen in hiesiger Stadt und dero Gebiet zum Vorschein gekommen, die offenbar als Verlezung des Territorial-Rechts und eines fremden

Digitized by Google

neutralen Gebiets anzusehen sind, indeme sich Fürstliche Angehörige erlaubt haben, eint- und ander ihrer Mit-Landleuten auf ein sowohl wörtlich, als auch thätlich beschimpfender Weise durch unsere Stadt herauszubegleiten", so wird angeordnet, dass solches Gebaren nachdrücklich bei Androhung schwerer Strafe inskünftig verboten sei, indem gegen Stadt und Gebiet von St. Gallen der Anstand und die Achtung gezeigt werden müsse, die man einem neutralen Grund und Boden schuldig sei.

Aber ebenso hatten auch schon am 18. Juli die Repräsentanten selbst infolge „einiger vorgegangener Ereignisse" den „E. Gemeinden der Fürstlich St. Gallischen alten Landschaft" zu erkennen gegeben, dass gerade jetzt, wo sie mit möglichster Beförderung die Herstellung von Ruhe und Zufriedenheit sich angelegen sein lassen wollten, ganze Gemeinden und einzelne Partikulare den Ausgang der Sache ruhig und ohne fernere Bewegung abwarten möchten, damit von allen Seiten das Möglichste zur Erreichung des heilsamen Zweckes beigetragen werde.

Für den Sekretär war es nach seinem öffentlichen Auftreten vor dem erregten Volkshaufen jedenfalls eine wirkliche Genugtuung, als er den vom 20. Juli aus Zürich datierten Brief des Staatsschreibers Hans Konrad Escher (vom Luchs) erhielt. Es heisst da: „Dass zwischen Ihrem letzten Legations-Bericht und dem officiellen Berichtschreiben der Herren Repräsentanten, im Bezug auf die Darstellung der neuesten Ereignisse, ein etwelcher Contrast herrschte, war mir nicht nur auffallend, sondern ich erkannte vielmehr in diesem Umstand einen Beweis Ihrer vorzüglichen Geschicklichkeit, beide nach Maassgabe derjenigen Behörde zu concipieren, an die sie gerichtet waren und von denen sie herrührten. Ja, ich glaube, es wäre Ihnen vielleicht möglich gewesen, in dem ersteren eint und andere Umstände noch mit stärkeren Farben aufzutragen, wenn nicht die Klugheit öfters das gramen salis erheischte, und geböte, über manches wegzuglitschen, oder ganz bei Seite zu lassen[1]). So

[1]) Ludwig Meyer von Knonau schrieb später in seinen Lebenserinnerungen (S. 108): „Schon zu St. Gallen hatte ich vernommen, meine Berichte hätten einige Male bei den ernst gesinnten und allem Neuen abholden Gliedern des Kleinen und des Grossen Raths unangenehme Empfindungen veranlasst. Dies konnte mich nicht bewegen, meine Sprache

Digitized by Google

bedenklich in mancher Rücksicht die Nachrichten von den am letzten Montag vorgefallenen Auftritten waren, und so sehr zu wünschen ist, dass Ihre künftigen Berichte beruhigenderen Inhalts sein mögen, so gereicht es mir hingegen zu besonderem Vergnügen, Ihnen anzuzeigen, dass M. Gnd. HHerren auch besonders mit Ihrem bei dem Auflauf im Kloster zu Tag gelegten klugen und zweckmässigen Benehmen die verdiente Zufriedenheit tragen. Indessen werden Sie es nicht zürnen, wenn Sie fürohin mit dergleichen Expeditionen verschont bleiben; und ich wünsche, dass Sie Ihre Beredtsamkeit mit der Zeit bei ruhigeren und nüchterneren Volksversammlungen verwenden können. Woher kam es, dass der Herr Secretarius von Glarus mit Ihnen abgeordnet wurde? Geschahe es ob paritatem constitutionis, oder musste er seinen plötzlich erkrankten Principal etwelchermassen in partibus infidelium repräsentieren?" Dann fährt der Brief aus Zürich fort, nicht ohne eine gewisse spöttische Hinweisung auf einen nicht näher erklärten Vorgang in der Stadt St. Gallen: „Wie ich höre, war das Militärische Jubiläum von einem äusserst traurigen Unglück begleitet. Wenn die Söhne der Stadtgeistlichen von St. Gallen in dulci jubilo die Hälse brechen, so ist es allerdings ein schröckliches, aber nach der zu St. Gallen herrschenden religiosen Denkensart vielleicht das kräftigste Mittel, zu bewirken, dass in unpartheyischer Befolgung des einmal angenommenen Neutralitätssystems fürohin bei den obwaltenden Conjuncturen ähnliche Anläässe unterbleiben, die den Fürstlichen Angehörigen wenigstens einen Vorwand zu Versammlungen en masse in der Stadt an Hand geben" [1].

---

zu ändern; aber es nöthigte mich, hin und wieder die Farben etwas zu mildern. Man ärgerte sich, dass ich da, wo mich die Repräsentantschaft und mein Principal nicht ungern selbst sprechen liessen, die Verhandlungen nach Kräften vertheidigte, und ich hatte es nur der Zufriedenheit, die man meinen übrigen Verrichtungen schenkte, zu danken, dass ich nicht finsterer angesehen wurde".

[1]) Aus einer auf der Stadtbibliothek von St. Gallen liegenden Aufzeichnung des 1826 verstorbenen Friedrich Zollikofer geht hervor, worauf diese Worte des Briefes sich beziehen. Das zuerst auf den 27. Juni angesetzte Fest zur Begehung des hundertjährigen Jubiläums der Stadt St. Gallischen Grenadier-Kompagnie war nämlich auf den 17. und 18. Juli verschoben worden, in der Art, dass während der Nacht auf dem Rosen-

Digitized by Google

Indessen wachte nicht bloss die städtische Obrigkeit von St. Gallen, gegenüber den Wirren im Stiftslande, über Bewahrung ihrer Neutralität: auch Landammänner und Räte der beiden Appenzell schrieben schon — am 25. Juni Inner-Rhoden, am 15./26. Ausser-Rhoden — aus ähnlichen Erwägungen an den Vorort Zürich. Die beiden Schreiben, wie denn das zweite etwas länger ist und namentlich auf bedenkliche Auftritte in verschiedenen Gemeinden des Oberberger Amtes, das Herisau so nahe lag, hinweist, lauten ziemlich übereinstimmend. Sie drücken die Genugtuung darüber aus, dass durch Absendung der Repräsentantschaft die Anstrengung der vier Schirmorte dargelegt sei, eine Untersuchung der peinlichen Vorgänge herbeizuführen und die Landesbewohner des Stiftes wieder in das ehevorige Geleise zu bringen. Als „Nächstbenachbahrte" wünschen sie dem Fortgang des Geschäftes der Repräsentanten das beste Gelingen, dass die Abgeordneten die weit aussehende Sache zu Ruhe und Wohlstand der Bewohner der alten Landschaft zu Ende bringen möchten. Sollte aber wider Erwarten die Ruhe der Eidgenossenschaft von dieser Seite neuerdings gestört werden, so wollen die Appenzeller, eben wegen der nahen Nachbarschaft, wo Gefahr daraus erwachsen möchte, alle ihre Aufmerksamkeit darauf richten.

Ferner mag auf zwei Äusserungen eines Mannes hingewiesen werden, der später als der geschickte Organisator des im Beginn

---

berg ein eigentliches Lager aufgeschlagen wurde. Da ein Feuerwerk erst nach elf Uhr abgebrannt wurde, entschlossen sich die zwei Söhne des David Zollikofer, „Pfarrer im Kloster", während der Nacht auch oben zu bleiben. Bei dem feierlichen Aufzug hatte man auch ein „leeres (unglükliches) Wägelchen für die Invaliden", dessen Anblick „einigen weichherzigen Matronen so schauerlich schön schien, dass sie sich der Thränen kaum erwehren mochten", mitgenommen, und auf diesem kleinen Wagen legten sich nun die beiden Brüder zum Schlafe. Da brachte ein Unbekannter den Wagen in Bewegung, so dass dieser bergab rollte und der ältere Bruder auf der Stelle tot blieb, worauf auch der jüngere nach wenigen Stunden den Verletzungen erlag. Auch der der Stadt St. Gallen angehörende Verfasser dieser Beschreibung fand, es sei ungeschickt gewesen, gerade jetzt dieses Fest zu feiern: wann die Katze aus dem Hause sei, tanzen die Mäuse, und so hätten die Fürstenländer Bauern den Tag, „wo die Stadt ihrer tapfersten Männer beraubt war", für ihren Tumult ausgenützt.

Digitized by Google

des folgenden Jahrhunderts in das Leben tretenden staatlichen Gebildes, des Kantons St. Gallen, eine so massgebende Stellung einnahm. Karl Müller-Friedberg war seit 1792 mit Übernahme der Landvogtei Toggenburg in einer amtlichen Stellung, die ihn nur mittelbar mit den in der alten Landschaft der Fürstabtei herrschenden Gegensätzen in Verbindung setzte. Um so schwieriger musste es ihm erscheinen, den an ihn gemachten Anforderungen zu genügen, als Fürstabt Pankraz ihn während der Vermittlung der Repräsentanten 1797 zu einem seiner Bevollmächtigten ernannte. So musste sich der mit dem Vertrauen seines Landesherrn Ausgestattete von Lichtensteig nach St. Gallen begeben, um da einer Sache zu dienen, an deren Berechtigung im begehrten Umfange er, als einsichtiger Beobachter der Zeitumstände, selbst nicht zu glauben vermochte. So suchte Müller einen Mittelweg einzuschlagen, was ihn nun nach beiden Seiten hin verdächtigen konnte, und schon am 22. Juli reiste er nach Lichtensteig zurück. Von da schrieb er am 25. an die Repräsentanten nach St. Gallen. Er begann da mit einer Klage darüber, dass die traurige Lage des Stiftes und der alten Landschaft dem, was von den unermüdlichen patriotischen Bemühungen der Repräsentanten hätte erwartet werden dürfen, so wenig entspreche, so dass er, statt Gefühle lebhaftesten Dankes für das durch die Repräsentanten ihm geschenkte Wohlwollen und Zutrauen äussern zu können, vielmehr sie bitten müsse, ihm Bericht über den Stand der Dinge aus St. Gallen zukommen zu lassen, da er dem Gerücht nach durch die Abwesenheit des Landesherrn und die Bewachung des Stiftes von seiner Oberregierung abgeschnitten sei: er möchte in den Stand gesetzt sein, wenigstens die Ruhe im Lande Toggenburg, obrigkeitliches Ansehen und Glück des Volkes so lange wie möglich sicher zu stellen. Weiter jedoch stellte er das Ersuchen, indem er an die ihn betreffenden, in den jüngsten Tagen ausgestreuten nachteiligen Gerüchte erinnere, ihm die in der Gewalt und im Zeugnis der Repräsentanten liegenden Mittel darzubieten, die mehr noch seinen guten Namen als seine persönliche Sicherheit herzustellen geeignet seien; denn er habe das Bewusstsein, dass nie ein dem Stift oder dem Lande verderblicher Anschlag von ihm gekommen sei, wohl aber dass er mit Treue, Mut, Wärme, Offenheit für die Wiederbefestigung freundlicher und zutraulicher Bande zwischen

Digitized by Google

Landesherrn und Volk gearbeitet habe. Am 26. Juli schon erfüllten die Repräsentanten in einem ausdrücklich ausgestellten Zeugnis diesen Wunsch, und darauf liess Müller am 30. ein zweites Schreiben nach St. Gallen an sie ausgehen. Nach Äusserung warmen Dankes für das empfangene Schreiben bezeichnete Müller in näherer Weise den gegen ihn geschehenen Angriff, dass am 19. Juli viele Abschriften eines Briefes unter das Volk verbreitet worden seien, worin er der Untreue gegen Fürstabt und alte Landschaft zugleich und der Bedrückuug der Katholiken im Toggenburg angeschuldigt werde, mit dem Vorschlag, ihn „auf welche Art es immer angehe, zur Seite und in eine bessere Welt zu schaffen". Müller ist überzeugt, dass die Repräsentanten wünschen, wie das für seine Sicherheit und Ehre, aber auch für die eines jeglichen Biedermanns wesentlich sei, dass der schändliche Urheber dieser Schrift entlarvt werde: die gütige Verwendung der Repräsentanten und die Heranziehung der sechs Ausschüsse werde das um so mehr möglich machen, da durch Landeshauptmann Küenzli in dessen eigener Wohnung Müller nicht verhehlt worden sei, dass Absender und Empfänger des Originals bekannt seien. Da aber zurzeit durch das Ansehen des Landesherrn dieser Zweck nicht erreicht werden könne, wendet sich das Schreiben in ehrerbietiger Bitte eben an die Repräsentanten. Noch in einer Nachschrift fügte Müller bei: „Es wäre überflüssig, näher zu entwickeln, wie gerecht meine Bitte sey, wie enge mit Ihren auf sich hebenden Geschäften verbunden, und wie leicht und vergnüglich es den Ausschüssen selbst seyen sollte, das Original einer Lästerschrift in ihre Hände zu bringen, die von so augenblicklichen und gefährlichen Folgen für mich war und ferner seyn kann"[1]).

Wie man in Zürich gegen das Ende der Repräsentantschaft hin die St. Galler Angelegenheit ansah, zeigt noch recht deutlich ein an den Sekretär — „pour Vous en particulier" — gerichtetes Schreiben, das leider ohne Datum und nur mit R. H. unterzeichnet ist: „Nicht nur fand man die Bemerkung in dem offiziellen Schreiben äusserst begründet, dass, wenn die H. Repräsentanten länger an Ort und Stelle verweilen würden, als es die Nothwendigkeit erfordert, Ihr

[1]) Vergl. auch Dierauer: „Karl Müller-Friedberg", S. 79—82.

Digitized by Google

Aufenthalt leicht zu neuen Begehren Anlaas geben könnte; sondern es wäre auch unstreitig Ihrer Würde zuwider abzuwarten, bis es dem Fürsten beliebte, mit Zeit und Weile nach St. Gallen zurückzukehren. — Will Er gutem Rath nicht folgen, und es entsteht etwas böses daraus: habeat sibi".

Ludwig Meyer von Knonau schloss später in seinen „Lebenserinnerungen" den Abschnitt über die Sendung nach St. Gallen mit den Worten: „Gerne kehrten wir nach Vollendung des Friedenswerkes wieder nach Hause. Freude und Jubel erfüllten das St. Gallen'sche Volk, und aller Orten erwarteten militärische Ehrenbezeugungen die Repräsentantschaft. Indessen löste sich ihr Werk schon vor dem nächsten Frühling in der helvetischen Republik auf".

Siebzehn Jahre nach dieser Sendung nach St. Gallen hatte der damalige Sekretär der Repräsentantschaft als nunmehriges Mitglied der zürcherischen Regierung Gelegenheit, sich in einer den neu geschaffenen Kanton St. Gallen betreffenden Sache zu äussern, zu zeigen, dass er fortwährend Teilnahme für die Geschicke dieses Gemeinwesens hege, dessen einen Bestandteil er 1797 genauer kennen zu lernen in der Lage gewesen war. Es handelte sich 1814 um demagogische Versuche, das Kantonsgebiet, wie es 1803 geschaffen worden war, auseinander zu reissen, den südlichen Teil abzutrennen und mit Glarus und Schwyz zu verschmelzen. Da schrieb Meyer von Knonau im November eine Brochüre „Sargans und Utznach", um diesen Umtrieben entgegenzutreten. Es wird da darauf hingewiesen, dass der Kanton St. Gallen aus vielen Landesteilen zusammengesetzt sei, die eine gleiche Sprache, wie Sargans und Uznach, nunmehr führen könnten, Rheinthal, Sax, Werdenberg, Gams, aber besonders auch Toggenburg, und dann erwähnt der Verfasser das frühere Stiftsgebiet: „Die alte Landschaft in einer ganz ähnlichen Lage würde sich nur zu bald an dasjenige erinnern, was auch schon ihr grosses Ziel war".

Da mochte sich wohl der Verfasser der Schrift an jenes schon erwähnte Begehren erinnern, das mit Lebhaftigkeit 1797 den Repräsentanten entgegengebracht, von ihnen aber, wie sich das bei dem ihnen erteilten Auftrage von selbst verstand, abgewiesen

Digitized by Google

worden war. Am 27. Juli 1797 nämlich, also gegen das Ende der Repräsentantschaft, hatte er, als deren Sekretär, kundtun müssen, dass der Wunsch, eine Landsgemeinde abzuhalten, den Gotteshausleuten nicht bewilligt werden könne: „Wir hätten billig erwarten können, dass der heute hier versammelte Theil des Volkes befriedigt sein und willig und dankbar annehmen würde, was nach unserer eigenen Ueberzeugung zur Befriedigung und Sicherheit des Landes hinreichend ist. Es muss uns daher desto befremdender seyn, dass noch mehrere Forderungen gemacht werden und sogar eine Landsgemeinde verlangt wird, welche bei der gänzlichen Beseitigung der gewalteten Misverständnisse völlig überflüssig ist. Wir erklären also öffentlich, dass wir zur Abhaltung einer solchen Landsgemeinde keine Vollmacht haben und mithin keine Hand dazu bieten können". Ganz gewiss fühlte sich Ludwig Meyer von Knonau an dieses ohne Zweifel damals aus Gossau geäusserte Begehren erinnert, als ihm die Kunde von der durch den Demagogen Gallati im Sarganser Lande betriebenen Agitation zukam, und dass vollends, wie er wusste, auch der unermüdlich für die Herstellung des Stiftes tätige ehemalige Fürstabt Pankratius im nördlichen Teile des Kantonalgebietes neuerdings einzugreifen suchte, war gleichfalls eine Aufforderung, jener früheren Vorgänge zu gedenken.

Digitized by Google

MITTEILUNGEN ÜBER DEN GENERAL DUFOUR

AUS DEM ARCHIV DES MINISTERIUMS DER AUSWÄRTIGEN ANGELEGENHEITEN IN PARIS

VON

ALFRED STERN

◆

Der Name des Generals Dufour hat einen so hellen Klang und seine ehrwürdige Gestalt nimmt in der neueren Geschichte der Schweiz einen so hervorragenden Platz ein, dass wohl jede Mitteilung, die sich auf ihn bezieht, einem allgemeinen Interesse entgegenkommen wird. Unter den vielen persönlichen Beziehungen, die in seinem langen ruhmreichen Leben eine bedeutende Rolle spielen, hat kaum eine andere einen so eigentümlichen Reiz wie sein Verhältnis zum Prinzen und späteren Kaiser Louis Napoleon. Man weiss, was der Prinz seinem Lehrer Dufour, als Leiter der Kriegsschule in Thun, verdankte, wie freundschaftlich er ihm als Kaiser zugetan blieb. Man kennt nicht wenige Briefe, die er während eines Zeitraums von mehr als vierzig Jahren, angefangen von 1830 bis wenige Monate vor seinem Tode, an ihn richtete[1]). Besonders lebhaft war diese Korrespondenz in dem Abschnitt seiner wechselvollen Laufbahn, den seine Gefangenschaft auf der Festung Ham nach dem Missglücken des abenteuerlichen Unternehmens von Boulogne ausfüllt. Louis Napoleon beschäftigte sich damals u. a. mit einem historischen Werk über Karl den Grossen und mit Studien über das Geschützwesen, denen schon sein „Manuel d'artillerie" von 1835 gewidmet war. Er erbat sich, namentlich für den zweiten Gegenstand, vielfach Aufklärungen von seinem frühern Lehrer, legte ihm einzelne Fragen vor, liess sich Zeichnungen von ihm senden, deren er für seine Arbeiten bedurfte. Da-

[1]) Eugène de Budé: Napoléon III et le Général Dufour (Revue des deux Mondes 1904. Cinquième Période, Tome XX, pag. 581—612).

Digitized by Google

neben unterrichtete er ihn über einzelne Vorkommnisse seines damaligen Lebens in der Gefangenschaft, der erst am 25. Mai 1846 seine romanhafte Flucht ein Ende machte.

Einige bisher unbekannt gebliebene Aktenstücke, die mir bei Forschungen im Archiv des Ministeriums des Auswärtigen zu Paris in die Hand gefallen sind, scheinen eine Lücke in dieser Korrespondenz auszufüllen. Es findet sich daselbst in Vol. 213 Belgique unter den Berichten des damaligen französischen Gesandten in Brüssel, des Marquis de Rumigny, früher (1831—1835) Botschafter Louis Philipps bei der Eidgenossenschaft, mit der Bezeichnung „Cabinet", ein an das Kabinet des Ministers des Auswärtigen, also Guizots, gerichtetes Schreiben folgenden Wortlautes:

„Bruxelles, 13 avril 1844.

Monsieur!

Pendant un séjour en Suisse j'ai été mis en rapport avec un homme qui depuis a été en relation avec le Prince Louis Bonaparte et qui a failli être compromis dans l'échauffourée de Boulogne. Cet homme est venu me trouver à Bruxelles où il a été appelé par des affaires particulières. Il m'a confié, que ses anciennes liaisons avec le Prince Louis et avec ses partisans l'avaient mis à même d'obtenir communication d'une lettre écrite par le Prince au Colonel Dufour de Genève. Il n'a point pris copie de cette lettre, mais après l'avoir lue très attentivement deux fois il l'a transcrite de mémoire et il assure que la pièce ci-jointe en est si non le texte même, du moins le sens le plus exact. Cette lettre mérite l'attention du gouvernement pour les projets qu'elle annonce. Cet homme pense qu'il serait possible que le même concours de circonstances qui l'ont mis sur cette voie lui permît de faire d'autres découvertes. Il s'est offert à en donner connaissance au gouvernement de sa Majesté, mais il ne m'a pas caché qu'il mettait à cela trois conditions. La première que ce qu'il pourra faire savoir restera entre les mains du plus petit nombre de personnes possible. La seconde que s'il y-a quelque chose assez importante à apprendre il soit autorisé à faire le voyage de Paris selon les occurences ou à écrire directement, soit à la personne qui lui sera désignée à Paris soit à moi. La troisième qu'il serait indemnisé convenablement. Cette personne

Digitized by Google

restera en Belgique jusqu'à jeudi prochain (18.), je la reverrai ce jour là. Si vous désirez, Monsieur, qu'elle s'engage à rendre le service pour lequel elle s'offre il serait à désirer que je puisse lui faire connaître vos intentions. S'il ne vous convenait pas de l'autoriser à entrer en correspondance directe avec vous ou avec une personne du département, je pourrais l'engager à m'écrire en faisant mettre ses lettres à la poste de Mulhouse. Dans tous les cas j'attendrai vos ordres. Je vous prie de vouloir bien penser que je ne pourrais guère les faire connaître à cet individu une fois qu'il soit rentré en Suisse.

J'ai l'honneur etc."

Diesem Schreiben Rumignys muss der Brief Napoleons an Dufour beigelegen haben, der sich in Vol. 212, Belgique fol. 226, 227 findet und unten den Vermerk trägt: „M. le colonel Dufour à Genève."

Copie d'une lettre du Prince Louis Napoléon Bonaparte.
6 Mars 1844.

„Mon cher et digne ami,

Votre envoi du 12 Janvier m'est bien parvenu. Je vous remercie de penser que rien de ce qui intéresse votre pays ne peut m'être étranger. J'apprends avec plaisir que vos agitations politiques font place à un ordre de choses normal, favorable au développement de vos institutions dans un sens sagement démocratique. Plus j'avance en âge et plus j'apprends à connaître les hommes et les choses et plus je suis convaincu que la volonté du peuple ne peut être impunément méprisée et quoiqu'il paraisse trop souvent ingrat ou indifférent, la conscience de ses véritables intérêts et de ses véritables amis finit par prendre le dessus. Quant à moi, vous savez qu'en dépit des calomnies intéressées je n'ai jamais prétendu de m'imposer à la France et tout en avouant que j'ai été joué par des intrigues, je pense qu'il n'appartient pas au pouvoir actuel qui ne tient pas son mandat de la nation et qui n'y a aucune racine, de me faire un crime d'avoir revendiqué les droits impérissables de neveu du grand homme qui a tout fait pour la France.

Ma position a peu changé. Toujours des appréhensions du pouvoir, toujours des déplacements de garnison. Je trouve dans

Digitized by Google

le travail des moyens de neutraliser les inconvéniens de la captivité, captivité qui au surplus vous savez que je pourrais faire cesser du moment où je consentirais à souscrire à des conditions que j'envisage comme humiliantes. Je ne veux ni me lier, puisque je ne m'appartiens pas exclusivement, ni devoir quelque chose à une dynastie que je n'estime pas et qui abuserait d'un acte auquel elle ne se prêterait que pour se faire valoir elle-même. Mais les mêmes considérations me feront saisir avec empressement les occasions de mettre fin à ma détention entre les mains et sans l'intermédiaire de mes oppresseurs. Or j'ai lieu de croire que peu de mois ne s'écouleront pas sans amener le moment opportun et vous seriez bien étonné, si je venais bientôt momentanément réclamer votre hospitalité. Je serai plus explicite, lorsqu'il en sera temps et ci cela est nécessaire. En attendant si vous pouviez faire en sorte de vous procurer deux passe-ports Suisses, dont le signalement s'adapte assez bien au mien et à celui de C., vous faciliteriez une circonstance dont je ne chercherais pas même à profiter, si de puissants motifs ne me forceraient à désirer d'être en liberté. Tâchez de faire en sorte que les papiers en question puissent être remis à la personne qui se présentera auprès de vous en mon nom au commencement de mai, avec le mot d'ordre. C. vous écrira incessamment.

Recevez toutes mes amitiés [1])".

Man wird zugestehen, dass dies Aktenstück in mehr als einer Hinsicht interessant erscheint. Auch mochte der Marquis de Rumigny glauben, durch seine Übersendung Guizot Lust gemacht zu haben, dem ungenannten Übermittler, der den Brief des Prinzen Napoleon, wie er angab, nach zweimaliger aufmerksamer Lektüre „aus dem Gedächtnis niedergeschrieben hatte", noch mehr wichtige Geheimnisse zu entlocken. Indessen wartete er umsonst auf die erbetenen Weisungen. Daher drängte er Guizot in einem zweiten Schreiben um Bescheid. Auch dies Schreiben, mit den Überschriften „Cabinet" und „S. E. Monsieur Guizot" findet sich im Pariser Archiv des Auswärtigen in der Korrespondenz Belgique Vol. 213 fol. 43. Es hat folgenden Wortlaut:

[1]) Es war noch etwas mit roter Tinte darunter geschrieben, aber dies ist ausgekratzt.

Digitized by Google

„Bruxelles 28 avril 1844.

Le 13 de ce mois j'ai eu l'honneur d'informer Votre Excellence des notions qui m'étaient données sur les projets d'évasion qu'avait formés le Prince Louis Bonaparte. Le personnage de qui je les ai reçues a été obligé de prolonger son séjour tant en Hollande que dans ce pays et pendant ce temps il s'est trouvé de nouveau en relation avec le vicomte de Querelles, dont le nom a figuré dans le procès jugé par la Chambre des Pairs après l'événement de Boulogne. Il a dû à des confidences de M. de Querelles, qui est fixé à Bruxelles par tolérance, et d'un réfugié Polonais, le sieur Zaleski homme naguère très influent parmi le parti agissant de l'émigration Polonaise, des révélations qu'il dit être importantes sur les menées Bonapartistes en France et en Suisse où il est appelé par *son service*. Je prie Votre Excellence de vouloir bien me donner une réponse. Cet homme restera ici jusqu'à mercredi soir. Si vous ne jugiez pas que ses révélations puissent vous faire désirer qu'il allât par Paris, je lui demanderais de me confier ce qu'il sait. Dans ce cas je vous proposerai de m'autoriser à lui remettre une gratification pour ce qu'il m'a dit et pour ce qu'il me dirait encore.

J'ai l'honneur etc."

Hier erfährt man etwas Genaueres über den Gewährsmann, dessen schon gemachten und noch zu erwartenden Enthüllungen der Marquis de Rumigny so grosse Bedeutung beilegte. Der Ungenannte, den „sein Dienst" in die Schweiz rief, stand in Verbindung mit dem Vicomte de Querelles und mit dem polnischen Flüchtling Zaleski. Der Vicomte de Querelles war eine unter den Bonapartisten sehr wohl bekannte Persönlichkeit. Er hatte als Infanterieleutnannt bereits 1836 mit fünfundzwanzig Jahren an dem kecken Unternehmen des Prinzen Napoleon in Strassburg teilgenommen, war dort gefangen vor die Geschworenen gestellt und mit den übrigen Angeklagten freigesprochen worden. Er weilte an der Seite des Prinzen in Arenenberg am Sterbelager von dessen Mutter, der Königin Hortense. In Paris suchte er mit anderen in dem sog. „Club des Cotillons" der Sache des Bonapartismus Anhänger und Anhängerinnen zu werben. Hierauf stellte er sich in der kleinen Schar ein, die den Prinzen auf seiner Fahrt nach Boulogne begleitete,

Digitized by Google

wusste dort aber zu entkommen und figurierte daher als „abwesend" unter den Angeklagten[1]). Was Zaleski anlangt, so sind mehrere Träger dieses Namens in der polnischen Emigration bekannt. Vielleicht handelt es sich um jenen Offizier Konstantin Zaleski, der nach dem missglückten Savoyerzug Mazzinis 1834 dessen gegen Ramorino gerichtete Anklagen im Namen seiner polnischen Landsleute mitbekräftigt hatte und der einer der Stifter des „Jungen Polen" gewesen war[2]). Rumigny hatte schon während seiner diplomatischen Tätigkeit in der Schweiz Gelegenheit gehabt, sich insgeheim mit der Wirksamkeit der polnischen Emigration zu beschäftigen[3]). Vielleicht war ihm auch etwas davon bekannt, dass zur Zeit der polnischen Revolution von dem Plan die Rede gewesen war, in dem Prinzen Louis Napoléon einen ihrer Mitkämpfer zu gewinnen[4]). Jedenfalls konnte die Berufung seines Gewährsmannes auf Querelles und Zaleski seinen Glauben an dessen Vertrauenswürdigkeit bestärken.

Auch vieles von dem Inhalt des Briefes Louis Napoleons an Dufour hätte keinen Anlass geboten, diese in Zweifel zu ziehen. Was hier von der Lage und von der Stimmung des Prinzen zu lesen war, entsprach dem Bilde, das man sich von der Wirklichkeit machen durfte. Dabei verschlug es nicht viel, dass die anfängliche Strenge der Haft in Ham tatsächlich im Lauf der Zeit gemildert worden war. Die Anspielungen auf die „politischen Agitationen" in Genf und ihre Ablösung durch „eine normale Ordnung der Dinge zu Gunsten der Entwicklung der Institutionen in einem weisen demokratischen Sinn" waren erklärlich bei einem Rückblick auf die Bildung der neuen Genfer Verfassung und Regierung im Jahre 1842,

[1]) S. H. Thirria: Napoléon III avant l'empire Paris 1895. I, 64, 91, 93, 127, 157, 167, 189. André Lebey: Les trois coups d'état de Napoléon Bonaparte, Paris 1906 (Hier wird der Name „Quérelles" geschrieben) S. 139, 149, 161, 179, 181, 184, 199, 202, 290, 312, 359, 403.

[2]) Mazzini: Scritti editi ed inediti III, 291. Diplomatische Geschichte der polnischen Emigration Stuttgart 1842, S. 88, 92. (Er wird hier abwechselnd Zaleski und Zalewski genannt).

[3]) S. Diplomatische Geschichte der polnischen Emigration S. 24.

[4]) S. Gisquet: Mémoires 1840, II. 29 ff. Thirria l. c. I. 8. Michel Sokolnicki: Les origines de l'émigration Polonaise en France 1831—32. Paris 1910 S. 104, 220. Auch hier wird Konstantin Zalewski mehrmals genannt. S. das Register am Schluss.

Digitized by Google

die Bewältigung des Aufstandes vom 13. Februar 1843 und den Eintritt der Ruhe im Frühling desselben Jahres[1]). Die zweimalige Erwähnung eines Vertrauten des Prinzen, der seine Gefangenschaft teilte, und dessen Name ein C zum Anfangsbuchstaben hatte, deutete offenbar auf seinen Busenfreund, den Doktor Conneau, der als Teilnehmer des Boulogner Unternehmens zu fünf Jahren Haft verurteilt worden war. Dass dieser dazu ausersehen sein sollte, bei einer Flucht mit von der Partie zu sein, wie der Schluss des Briefes zu verstehen gab, war sehr wohl begreiflich.

Aber gerade dieser Schluss des Briefes hätte Rumigny zur Kritik herausfordern sollen. Der untadelhafte Charakter Dufours musste ihm von seinem wiederholten Aufenthalt in der Schweiz und dank seinen Beziehungen zu hervorragenden Persönlichkeiten dieses Landes wohlbekannt sein. War es denkbar, dass dieser Schweizer Oberst sich jemals dazu hergeben würde, zwei gefälschte Pässe in die Hand des Gefangenen von Ham gelangen zu lassen? War es gestattet, bei seinem ehemaligen Schüler eine solche Annahme vorauszusetzen? Lag es nicht näher, zu vermuten, dass der Besucher Rumignys sich einen Betrug erlaubt habe, um durch weitere „Entdeckungen", zu deren Mitteilung er sich erbot, die Erfüllung der dritten hiefür von ihm aufgestellten „Bedingung" zu erreichen: „eine angemessene Entschädigung?" Diesen Verdacht hätte eine andere Erwägung bestärken können. Man bekam in dem angeblichen Brief des Prinzen an Dufour viel zu hören von seiner Achtung des „Volkswillens", von seiner Scheu, „sich Frankreich aufzudrängen", von seinen Vorwürfen gegen „die herrschende Macht, die ihr Mandat nicht von der Nation empfangen", von „den unzerstörbaren Rechten des Neffen des grossen Mannes, der so viel für Frankreich getan". Unzweifelhaft deckte sich dies alles mit sattsam bekannten Anschauungen und Redewendungen des bonapartistischen Prätendenten. Aber es deckte sich damit nur allzugut. Mit anderen Worten: es erschien wie eine Blumenlese aus seinen längst der Öffentlichkeit übergebenen jedermann zugänglichen Proklamationen von Strassburg und Boulogne, aus seiner 1839 erschienenen Schrift „Des idées Napoléoniennes", aus seiner vor dem Pairshof ver-

[1]) S. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheissenen Fortschrittes II 127 ff. 149, 150.

Digitized by Google

lesenen Verteidigungsrede, aus diesem und jenem von ihm geschriebenen Zeitungsartikel[1]). Auch für die Phrase: „Meiner Gefangenschaft könnte ich in dem Augenblick ein Ende machen, in dem ich mich bereit erklärte, Bedingungen zu unterschreiben, die ich als demütigend betrachte", fand sich in einem gedruckten Aktenstück ein Anhalt. Man kannte einen Brief des Prinzen vom 18. April 1843, in dem es hiess: „Si demain on ouvrait les portes de ma prison, en me disant: „„Vous êtes libre, venez avec nous vous asseoir comme citoyen au foyer national; la France ne répudie plus aucun de ses enfants;"" ah certes, alors un vif mouvement de joie saisirait mon âme. Mais si, au contraire, on venait m'offrir de changer ma position actuelle pour l'exil, je refuserais une telle proposition, car ce serait à mes yeux une aggravation de peine. Je préfère être captif sur le sol français que libre à l'étranger"[2]).

Demjenigen, der die echte Korrespondenz des Prinzen Napoleon mit Dufour kennt, werden auch andere gewichtige Bedenken aufstossen. Eugène de Budé teilt in der „Revue des deux Mondes" a. a. O. vier Briefe des Prinzen aus den drei ersten Monaten des Jahres 1844 mit, die vom 7. und 24. Januar, vom 1. und 22. März datiert sind. Wenn Dufour dem Prinzen wirklich am 12. Januar eine Sendung hatte zukommen lassen, wie in dem angeblichen Schreiben des Prinzen vom 6. März behauptet wird, so bleibt es unerklärlich, dass der Prinz den Dank für eine solche Sendung nicht schon am 24. Januar oder am 1. März geäussert, sondern bis zum 6. März damit gewartet hat. Wurden auch, wie er dem alten Genfer Freund einmal sagt, „alle seine Briefe gelesen"[3]), so hinderte ihn das doch nicht, ihm einen unverfänglichen Dank für erwiesene Freundlichkeiten zukommen zu lassen. So findet sich in einem Schreiben vom 8. Juni 1844 in der Tat den Satz: „Je vous remercie bien des dessins que vous m'avez envoyés". Ebenso unerklärlich bleibt es, dass der Prinz bis zum 6. März 1844 gewartet haben soll, sein Urteil über

[1]) Man vergleiche z. B. die Auszüge aus dem „Phare de Loiret" von 1843 bei Lebey a. a. O, S. 448, 449.

[2]) Pierre Hachet-Souplet: Louis Napoléon prisonnier au fort de Ham (1893) Thirria l. c. I. 211.

[3]) „Toutes mes lettres étant lues, je ne puis guère vous ouvrir mon coeur et vous dire ce qui s'y passe." Revue des deux Mondes l. c. S. 595.

Digitized by Google

die Genfer Vorgänge auszusprechen. In der Tat: auf die „troubles de Genève" bezieht sich schon das von E. de Budé (Revue des deux Mondes l. c. S. 599) mitgeteilte Schreiben des Prinzen vom 22. Februar 1843. Endlich mag noch bemerkt sein, dass nach einer gefälligen Mitteilung von Herrn Professor Borgeaud in Genf ein Schreiben des Prinzen an Dufour mit dem Datum des 6. März 1844 in dem Nachlass des Generals Dufour nicht vorhanden ist.

Alles wohl überlegt, wird, denke ich, falls nicht der Gegenbeweis erbracht wird, das „aus dem Gedächtnis" überlieferte Schreiben Napoleons an Dufour vom 6. März 1844 für eine Fälschung zu halten sein. Es ist wohl möglich, dass in Paris im Kabinet Guizots der Betrug sofort durchschaut wurde. Daraus mag es sich erklären, dass der geschäftige Rumigny auf seine erste Bitte von Weisungen keine Antwort erhielt, und dass auch seine zweite mahnende Anfrage allem Anschein nach unbeachtet blieb. Wenigstens habe ich in den Pariser Akten keine weitere Spur dieser Angelegenheit entdeckt. Indessen enthalten eben diese Akten ein interessantes Zeugnis dafür, dass die Augen der französischen Staatsmänner auf Dufour gerichtet blieben. Unmittelbar vor dem Ausbruch des Sonderbundskrieges, nach Dufours Ernennung zum Höchstkommandierenden der eidgenössischen Truppen, übersandte Graf Bois-le-Comte, der französische Botschafter in der Schweiz, dem Ministerium des Auswärtigen, als Beilage zu einem seiner Berichte, eine „Notiz" über Dufour, die ich im Wortlaut hier folgen lasse. Sie bedarf keines ausführlichen Kommentares. Doch wird man gerade diejenigen Stellen, in denen wieder von dem Verhältnis Dufours zu seinem Schüler, dem Prinzen Louis Napoleon, die Rede ist, mit mehr als einem Fragezeichen versehen müssen.

Notice sur M. le Colonel Dufour (de Genève) élu Général en chef de l'armée d'exécution contre les sept Cantons. (Suisse. Correspondance. Vol. 557 fol. 201, 202.)

„M. Dufour (Guillaume Henri), de Genève, ci-devant officier Suisse au service de France et chevalier de la légion d'honneur, est le plus ancien colonel fédéral, et sa nomination, qui date de 1827, est parmi celles des officiers supérieurs de l'état Major fédéral la seule qui soit antérieure à 1830. Lors de l'organisation

Digitized by Google

faite en 1831, de l'état Major d'un corps d'armée destiné à faire respecter éventuellement la neutralité suisse, M. Dufour y remplit les fonctions de chef de l'état Major de Général Guiguer de Prangins, commandant en chef. Quelque temps après il fut nommé Colonel Quartier-Maître Général de la Confédération et constamment confirmé dans ces fonctions par la Diète, lors des réélection périodiques auxquelles il a dû se soumettre. Pendant les événements de 1830, on le citait parmi les hommes marquants du parti radical en Suisse. Des relations assez intimes s'établirent entre lui et le prince Louis Napoléon, lorsque celui-ci comme capitaine Bernois, suivit en 1835 un cours d'instruction militaire à Thoune, et il est généralement considéré comme l'auteur véritable d'un ouvrage sur l'artillerie publié par Louis Napoléon en 1836. Le colonel Dufour n'est pas, dit-on, resté étranger aux menées de Louis Napoléon en 1836, 1837 et 1838 (sic), et lors de la demande du renvoi de Suisse de ce prince, adressée à la Diète par le Duc de Montebello en 1838, il se prononça fortement contre nous[1]). Lors de l'arrivée en Suisse du Comte Mortier en 1839, il chercha à se rapprocher de l'Ambassade du Roi. Ses opinions politiques en général devinrent alors plus conservatrices.

Après le changement survenu dans la constitution de Genève, en 1842, il soutint le gouvernement, appartenant à l'opinion libérale modérée, qui s'y trouva placé à la tête des affaires, jusqu'au mois d'octobre de l'année dernière; notamment, lors de l'échauffourée du mois de février 1843 et de l'émeute du 7 octobre 1846, où l'on rendit généralement justice à la loyauté de sa conduite[2]). Lorsque M. James Fazy se présenta, le 9 octobre (sic) au Grand Conseil de Genève, une badine à la main, pour le contraindre à se séparer devant la volonté du peuple, M. Dufour ne craignit pas de protester hautement contre la violence qui était ainsi faite aux représentants légaux du canton. Il a été envoyé au Crand Conseil

[1]) S. die von Dufour und Rilliet-Constant an den Grossen Rat von Thurgau gerichtete Adresse vom 18. Sept. 1838, abgedruckt bei Walter Senn: Le général Dufour 1884, S. 42 ff.

[2]) Über Dufours Verhalten in den politischen Kämpfen der vierziger Jahre s. Tillier a. a. O. II. 133, 150. Sayous: Général G. H. Dufour 1876 S. 37. W. Senn a. a. O. S. 49.

Digitized by Google

actuel de Genève par une commune de la campagne où les conservateurs ont la majorité, et le nouveau gouvernement de Genève a saisi, cet été, une occasion de lui être peu agréable, en déclarant incompatibles les fonctions qu'il remplit comme ingénieur en chef à Genève avec celles du Quartier-Maître Général de la Confédération. La nomination qui vient d'être faite lui donnera le titre de Général et d'Excellence, aussitôt, que les mesures nécessaires pour l'appel sous les armes des troupes qu'il doit commander auront été décrétées par la Diète.

Il est considéré comme un des officiers généraux les plus instruits de la Confédération. La grande carte de la Suisse, qui se publie sous sa direction, et dont les feuilles, comprenant les cantons de Vaud et de Genève, ont déjà paru, est fort estimée. Mais le peu de connaissance qu'il a de la langue allemande ne peu manquer de lui rendre difficile le commandement qu'il aura à exercer dans la Suisse centrale où cette langue prédomine et sur des troupes prises en grande partie dans les cantons allemands.

Digitized by Google

HEINRICH BULLINGERS ERSTE SCHWEIZERCHRONIK

VON

HANS GEORG WIRZ

◆

Im Jahre 1906 begann Professor *Luginbühl* mit der Veröffentlichung seiner Versuche, durch die Behandlung einer Reihe von bisher wenig oder gar nicht bekannten Schweizer Chroniken Zürcher bezw. Winterthurer Ursprungs einige dunkle Fragen, die ältere schweizerische, zumal zürcherische Geschichtschreibung betreffend, aufzuhellen. Zunächst stellte er u. a. fest[1]), dass ein Stück der aus allen möglichen Quellen kompilierten Chronik des Winterthurers *Christof Hegner* wörtlich übereinstimme mit dem Abschnitt einer durch eine Lausanner Handschrift überlieferten Chronik (Bibl. cantonale F 474, I), auf welche vor Jahren E. v. Muralt hingewiesen hatte[2]). Aus der Beobachtung, dass dieser Text mit „*Bullingers* Schweizer Chronik"[3]) verwandt sei, zog Luginbühl den Schluss,

[1]) Anz. f. Schweizergesch., Bd. X, S. 32 (1906, 2. Heft); Luginbühl, Die Schweizerchronik des Christof Hegner.

[2]) An. f. S. III. 104 (1879,1): E. v. Muralt, Unedierte Chroniken. Muralt betont einmal die Übereinstimmung des Laus. Ms. F 474. I mit „Bullingers Chronik" (Zürcher Bibl. 215), ein andermal mit „Bullingers Zürcher Chronik von 1538". Diese ist offenbar eins mit dem 1908 von Luginbühl der Vergessenheit entzogenen „*Chronicon* von dem ursprung und allten geschichten der statt Zürych ouch wie die in die pündtnus der Eydgnoschafft kumen sye, und von dero urhab, zyten, stryten und wäsen *handtbüchli*. Hierzu sind gethan die allten lieder, so von gemelter Eydgnossen thaaten gesungen sind. Diss büchli ist *Heinrychen Bullingers* 1538" (Ms. K 39 der Z. St. B.). Die Lieder fehlen hier, wie in allen andern Hdss.

[3]) Dass Bullingers grosse „Eidgenössische Chronik" von 1568 (Mss. A 14—17 der Z. St. B.) gemeint ist, geht aus einem spätern Aufsatz Luginbühls hervor, An. f. S. X. 354 (s. unten).

Digitized by Google

dass sich Hegner tatsächlich auf Bullinger stütze. Die (später von Dr. Gagliardi angezweifelte und von Dr. Dürr als falsch erwiesene) Meinung, dass von der gleichen Hand wie die im selben Lausanner Band befindliche Abschrift eines Bruchstückes der Bullingerschen Reformationschronik auch das vorangehende „handbüchli" stamme, bestärkte Luginbühl in der gewagten Annahme, dass dessen Urschrift ebenfalls von Bullinger verfasst sei. Dass nicht etwa Bullinger aus Hegner († 1565), sondern umgekehrt Hegner aus Bullinger geschöpft habe, machte Luginbühl glaubhaft durch den Nachweis, dass Bullinger in jungen Jahren eine kurze Schweizer Chronik geschrieben habe[1]). Dieser Nachweis wurde erbracht durch jenen Brief vom 30. Juni 1531[2]), worin der Ratsherr *Ulrich Stoll*, Zwinglis Schwager, Bullinger mahnt: *„machend vast an der kroneg"*, sowie durch jene dem Eintrag über die Schlacht bei Kappel (11. Oktober 1531) unmittelbar vorangehende Stelle in Bullingers Diarium[3]): *Hisce duobus annis* praeter illos quos vulgavimus libros *composui chronicon et res gestas Helvetiorum Germanice, adornatas verius quam scriptas"*. Darauf gestützt, schien es Luginbühl so viel als sicher, dass das Lausanner „handbüchli" eine Abschrift jener ersten Bullinger Chronik sei.

Auf ebenso schwankender Grundlage wie diese Beweisführung bewegte sich Luginbühls Versuch, einen Teil der Schweizerchronik *Felix Brennwalds* (Ms. A. 56/41 der Z. St. B.)[4]) als die ziemlich unveränderte Abschrift der verschollenen und nur aus Andeutungen bekannten Chronik *Fridli Bluntschlis* hinzustellen[5]). Gleichzeitig machte *E. Gagliardi* Gründe dafür geltend, dass der Text des Ms. S. 396 der Z. St. B. als gründlich ausgeschöpfte Hauptquelle Brennwalds und somit vielleicht als die gesuchte Arbeit

---

[1]) An. f. S. X. 69 (1906, 3): Luginbühl, Die Schweizer Chronik des Heinrich Bullinger.

[2]) Strickler, Aktensamml. z. Schweiz. Reformation, III. Nr. 820.

[3]) h. g. durch E. Egli, Quellen zur Schweiz. Reformationsgesch. II. (1904).

[4]) Seither durch Luginbühl h. g., Quellen z. Schweizergesch., Neue Folge, Abt. Chroniken, Bd. I u. II (1908 u. 1910).

[5]) An. f. S. X. 71 (1906, 3): Luginbühl, Die Chronik des Fridli Bluntschli und des Heinrich Brennwald.

Digitized by Google

Bluntschlis anzusehen sei[1]). Bald aber gab Gagliardi einen Teil seiner Ansichten wieder auf, doch nicht ohne Luginbühl in wesentlichen Punkten scharf entgegenzutreten[2]). Er verfocht entschieden die volle Autorschaft Brennwalds an Ms. A. 56, doch liess er die Frage nach dem Urheber des durch das Lausanner Ms. F. 474, I und durch die Zürcher Hds. S. 396 gleichlautend überlieferten „handbüchli", das Brennwald gründlich geplündert habe, und das jedenfalls mittelbar durch Brennwald, vielleicht auch unmittelbar in Bullingers Werke abgeflossen sei, vorläufig offen.

Gewisse Schwächen, die den Ausführungen Gagliardis anhafteten, waren nicht dazu angetan, Luginbühl zur Aufgabe seines Standpunktes zu bewegen. Nach Entdeckung des „eigenhändigen Handbüchli Bullingers vom Jahre 1538" (Ms. K. 39 Z. St. B., s. oben S. 235, Anm. 2) glaubte er, seiner Sache erst recht sicher zu sein[3]). Die Widerlegung Gagliardis im einzelnen überliess er *Dr. Dürr*. Dieser wies (zunächst noch ohne Ms. K. 39 zu kennen) die Unmöglichkeit eines Abhängigkeitsverhältnisses Brennwalds vom „handbüchli" schlagend nach. Für dessen Urschrift, als deren Verfasser er zwar weder Bullinger noch sonst eine bestimmte Persönlichkeit in Anspruch nahm, machte er als Entstehungszeit die Jahre 1530 bis 1543 geltend. Luginbühls „Entdeckung" gab Dürr endlich noch Gelegenheit, seine Ergebnisse dahin zu ergänzen, dass in Ms. K. 39 Bullingers „handbüchli" des Jahres 1538 von eigenhändigen Zusätzen und Nachträgen Bullingers ein von anderer Hand stammender Chronikkern wohl unterschieden werden müsse[4]). Zu guterletzt lieferte Gagliardi den treffenden Nachweis, dass dieser Kern ein Auszug aus der 1533 begonnenen und spätestens 1538 vollendeten Chronik (Ms. A 62 der Z. St. B.) des Geschütz- und Glockengiessers *Hans Füssli* (1477—1538) sei, die dieser in seinem Todesjahr

[1]) Jahrb. f. Schweizergesch. XXXIII, 267 (1908): E. Gagliardi, Die Zürcher Chronik des Fridli Bluntschli.

[2]) An. f. S. X. 343 (1908, 4): Gagliardi, Zur Brennwald und Fridli Bluntschlifrage.

[3]) An. f. S. X. 354 (1908, 4): Luginbühl, Zur Bullinger u. Bluntschlifrage.

[4]) An. f. S. X. 408 (1909, 1 u. 2): Emil Dürr, Zur Frage nach Heinrich Bullingers Chroniken v. J. 1531 u. 1538.

Digitized by Google

vielleicht selbst noch verfasst habe[1]). Er vertrat auch die Ansicht dass Bullinger die für ihn angefertigte Kopie grösstenteils wieder aus Füsslis Werk ergänzt habe[2]).

Zur Zeit, da dieser langwierige Chronikstreit sein Ende fand (Sommer 1909), sah sich der Verfasser dieser Zeilen veranlasst, selbständig und von ganz andrer Seite her an die Erforschung der alten Zürcher- und Schweizerchroniken heranzutreten. Die Bemühungen, sich von der chronikalischen Überlieferung der Zürcher Verfassungsänderungen, zumal der Brunschen Staatsumwälzung einerseits und der alten Schweizerschlachten anderseits, ein klares Bild zu machen, überzeugten ihn bald von der dringenden Notwendigkeit einer neuen und vertieften wissenschaftlichen Durchdringung der ältern Schweizerischen, vor allem der Zürcherischen Historiographie. Hier in die Lücke zu treten, schien ihm eine schwierige, aber nicht undankbare Aufgabe. Zunächst kam als Grundlage eine umfangreiche Arbeit „*Die ältesten Zürcher Chroniken*" zum Abschluss[3]). Ihre Ergebnisse weichen, wie der Titel schon sagt, von *Dierauers* Ausgabe der „*Chronik der Stadt Zürich*"[4]) nicht unwesentlich ab. Es ergab sich schon für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, die Zeit des Sempacherkrieges, eine Mehrzahl von mehr oder weniger selbständigen Chronikstämmen, unter denen eine bisher hintangestellte, für minderwertig gehaltene Handschriftengruppe den Vorrang einnimmt. Diese erste Arbeit erforderte von Anfang an grösstmögliche Vertrautheit mit dem gesamten Chronikbestand bis zur Reformationszeit. Sie drängte zur Prüfung eines weitschichtigen, die meisten bisher allgemein bekannten und mehrere der Wissenschaft heute noch unbekannten Chroniken umfassenden Handschriftenmaterials des In- und Aus-

---

[1]) An. f. S. X. 427 (1909, 1 u. 2): Gagliardi, Die angebliche Bullingerchronik von 1531.

[2]) Diese Annahme hält genauer und vollständiger Handschriftenvergleichung nicht Stand. Bullingers Hauptergänzungsquelle scheint neben eignem Material am ehesten Brennwald, bezw. Stumpf (Ms. A 1 u. 2) gewesen zu sein.

[3]) Als Doktordissertation von der Philosophischen Fakultät der Zürcher Hochschule dieses Frühjahr genehmigt (noch nicht gedruckt).

[4]) Quellen zur Schweizergesch., Bd. XVIII (1900).

Digitized by Google

landes, vom sogenannten *Klingenberg* bis auf *Bullinger*. Die eingehende Behandlung desselben soll nach und nach in Angriff genommen werden. Auf eine der unbekannten Chroniken sei ihrer allgemeinen Bedeutung wegen jetzt schon aufmerksam gemacht.

Eine frühere Benutzung und Würdigung derselben hätte viel zur Vereinfachung der oben in ihren Hauptzügen gezeichneten, für alle der Sache Fernstehenden unerfreulichen und ermüdenden Gelehrtenfehde beitragen können. Dies wäre längst schon möglich gewesen. Man brauchte weder die Neukatalogisierung unsrer Stadtbibliothekhandschriften abzuwarten, noch musste man verwickelte und zeitraubende Untersuchungen anstellen. Das betreffende Manuskript fällt jedem in die Hand, der sich die Mühe nimmt, sämtliche im alten Handschriftenkatalog unter Bullingers Namen aufgeführten Bände durchzusehen. Es ist dort auch ganz richtig als Bullingers *eigenhändiges* Werk bezeichnet unter Angabe des wesentlichsten Teils der auf dem ersten Blatt befindlichen Überschrift. Die Prüfung des Bandes beweist, dass uns nichts anderes vorliegt, als die an falschem Ort so lange vergeblich gesuchte *Erste Schweizerchronik Heinrich Bullingers*.

Unser Folioband setzt sich, äusserlich betrachtet, zusammen aus einem nachträglichen dicken Kartoneinband, einer ursprünglichen aus dem Doppelblatt eines alten katholischen Kirchenbuchs bestehenden Pergamenthülle, und 8 Lagen von 3 bezw. 7, 7, 6, 6, 6, 4 und 6½ Doppelblättern des gleichen kräftigen Papiers. Eine neuere Hand nummerierte die Blätter bis auf 91, wobei zwei kleinere Einschaltzettel (Bl. 2 und 29) mitgezählt, die zwei letzten leeren Blätter nicht mehr berücksichtigt wurden. Die Texthand ist unverkennbar vom ersten bis zum letzten Blatt diejenige Bullingers. Schriftzüge, Tinte, sowie andere Merkmale, vor allem die häufigen Nachträge und Textabänderungen auf Blatträndern und Einschaltzetteln zeigen deutlich, dass weder sämtliche Blätter noch alle Teile jedes einzelnen Blattes gleichzeitig geschrieben sind, sondern dass dies vielmehr in zeitlichen Abständen geschah. Die Schrift im allgemeinen, sowie durchgehende orthographische und sprachliche Eigentümlichkeiten beweisen aber, dass die Entstehung des Ganzen sich doch nur in einem ziemlich eng begrenzten Zeitraum vollzogen haben kann, und dass dieser jeden-

Digitized by Google

falls einem frühern Lebensabschnitt des Schreibers angehört. Statt der bekannten langgezogenen Bullingerschen Buchstaben, wie wir sie schon Ende der Dreissigerjahre antreffen, haben wir hier zierlich gedrängte Züge vor uns. Das Hauptunterscheidungszeichen orthographischer Natur ist die Schreibart: s, ss, sz statt wie später allgemein: ſ, ſſ, ß. Die Sprache ist auffallend urwüchsig nach Form und Ausdruck, ein besonders eigenartiges Gepräge gibt ihr die aargauische Vokalfärbung[1]). Dies alles weist auf Bullingers junge Jahre hin, da dieser von Bremgarten, der Stadt seiner Väter, noch nicht oder doch noch nicht lange als Nachfolger Zwinglis nach Zürich umgesiedelt war (Ende 1531). Dies genügt, um in dem vorliegenden Band das in jenem Brief Ulrich Stolls und Bullingers Tagebuch genannte Jugendwerk des nachmals bedeutendsten Zürcher Geschichtschreibers der Reformationszeit vermuten zu lassen. Der Inhalt erhebt die Vermutung zur Gewissheit.

Vorn am obern Rand des Pergamentumschlages sind, wenn auch mit Mühe, stichwortartige Titel zu den Hauptabschnitten der Eidgenössischen Geschichte zu lesen, vom *Ursprung* der Bünde bis zum *Schwabenkrieg*. Auf der Rückseite lassen sich am selben Ort, noch mehr verblasst, einige eng- und kleingeschriebene lateinische Zeilen zum Teil entziffern, die offenbar Gedanken zu einer Vorrede enthalten, wie sie für eine allfällige Veröffentlichung der nachfolgenden Chronik gedacht sein mochte[2]). Der Sinn ist im wesentlichen klar: Als bescheidener Anfänger, und den Blick aufs grosse Ganze gerichtet, befliss sich der Chronist der grössten Kürze. Bei der Arbeit leiteten ihn amor patriae et veritatis studium. Blatt 1 trägt die Überschrift:

> ***Gemeiner Eydgnosschaft, desz grossen und allten pundes in obren Dütschen landen, harkummen, allte geschichten und trüw, besondere und gemeine thaten, mit kurtzer warhaffter histori durch H. B. beschryben.***

Es folgen ein paar lateinische Notizen, betitelt: Situs Helvetiae — Natura terrae — Flumina.

---

[1]) „o" statt „a", z. B. dorumb, gethon statt darumb, gethan.

[2]) S. unten S. 256, Anm. 1.

Digitized by Google

Das kleine eingeschaltete Blatt 2 enthält eine (jedenfalls nachträgliche)[1] Zusammenfassung des gesamten schweizergeschichtlichen Stoffes, wie er im folgenden grösstenteils vorliegt, teilweise aber auch nicht zu Papier gebracht ist:

Wilhelm Tell und pundt der 3 lendern — Morgarten — Lucern wirt das iiij. ort — Lob der ſtatt Zürych und wie ſy zů den Eydgnoſſen trůtte und ein ort worden und belågeret sind — Stryt zů Thåtwyl — Trüw in der puntnus und belågerung Zürych — Zug und Glarus im pundt — Bernn und iro lob — Loupen ſtryt — Sempach ſtryt — Nåfels ſtryt — Apptzeller krieg — Schlacht Bellitz — Zurych krieg, ? et ira dei — Milhuſen — Ochſenfeld, Waltzhůt, Hagenbach — Von der pündtnus — Eligurt, Panterlin — Granſen, Murten, Nanſen — Gyrmis, *Waldman, Sangallerkrieg* — Schwabenkrieg: S. Lucis ſteig, Tryſen, Hegyzug, Hard, Bruderholtz, Ermatingen, Fraſtetz, Mals und Dornegg — Meylanderkrieg und frantzôſisch gållt — Baſel und Schaffhuſen — Genow — *Savoyer Zug* und vorhin *Galleron — Novarra — Marian — Carmen contra munera.*[2])

Kurzen Notizen über die Helvetier und die Herzoge von Österreich folgen auf den übrigen Blättern der ersten Lage (Bl. 3—7) sowie auf den nach Inhalt, Schriftzügen und Tinte sich unmittelbar anschliessenden ersten Seiten der letzten Lage (Bl. 81 und 82a) ausführliche Nachrichten über die wichtigsten Ereignisse aus Zürichs Vergangenheit, von der Stiftung der Abtei (Wychardusurkunde 503) bis zur Belagerung der Stadt im Jahre 1351. Obwohl bald wort-, bald satz-, bald abschnittweise mit Latein vermischt, weist der im grossen und ganzen doch deutsche Text auf eine deutsche Vorlage hin, und zwar auf Brennwald. Die Art der Quellenbenutzung verrät grosse Sprachgewandtheit. Die häufige Anwendung des Lateinischen ging jedenfalls aus dem Streben nach möglichster, oft stichwortartiger Kürze hervor. Auch im Deutschen ist nicht sklavisch am Wortlaut der Vorlage festgehalten. Dieser ganze Abschnitt (Bl. 1—7, 81 und 82a) samt den übrigen Blättern der letzten Lage

[1]) Wie ein orthographisches Merkmal (das sonst nicht vorkommende lange „ſ“) beweist.

[2]) Die in der Chronik nicht ausgeführten Kapitel sind durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Digitized by Google

(Bl. 83—91) nimmt nach allen Rücksichten eine Sonderstellung ein gegenüber den dazwischenliegenden Blättern (Bl. 8—80, davon Bl. 76b—80 leer).

Die Blätter 8—76 enthalten eine fortlaufende Chronik von den sagenhaften Anfängen Zürichs, Luzerns, Berns und der Waldstätte bis zum Irnisserkrieg (1478) bezw. bis zum (vorher erzählten) Tschalunzug (1480). Sie kann, wie eine rasche Durchsicht lehrt, nicht auf Brennwald beruhen, sind doch viele der im vorerwähnten Abschnitt nach Brennwald berichteten Dinge hier ebenfalls, aber in anderer Form erzählt. Die Anwendung des Lateinischen wird nach und nach seltener, bis sie schliesslich fast ganz verschwindet. Weitaus den meisten Raum beanspruchen der Zürichkrieg mit 32 Seiten (Bl. 25b bis 41a) und die Burgunderkriege samt vorangehendem Sundgauerkrieg mit 65 Seiten (Bl. 43—75a). Diese Abschnitte sind auch am reichlichsten mit Randbemerkungen aller Art versehen: mit gleichzeitigen und nachträglichen Streichungen, Ergänzungen, Varianten, Verweisen und dergleichen. Zwischen Bl. 46 und 47 sind zwei schmale Papierstreifen mit Nachträgen zur Geschichte Herzog Karls von Burgund eingeschaltet.

Die Blätter 83—87a (letzte Lage) bieten zunächst eine Reihe von ausführlichen Doppel- oder Ergänzungsberichten zur Geschichte des alten Zürichkrieges und der nachfolgenden Jahre, dann ein paar Nachträge zu den Burgunderkriegen. Auf Bl. 87b—91a sind in aller Kürze der Schwabenkrieg und einige Hauptbegebenheiten der Folgezeit bis zum Genueserkrieg (1507) behandelt.

Auf der Vorderseite des 8. Blattes sind einige zwischen den ursprünglichen Inhalt eingeschobene und am Rand beigesetzte Notizen von besonderer Bedeutung. Sie bieten, wie die erwähnten Blattränder des Pergamentumschlages, Stoff für eine Chronikvorrede, sowie einen von der auf dem ersten Blatt verzeichneten Überschrift abweichenden Chroniktitel:

> *„Gemeiner Eydgnos(schafft) harkumen und gmeiner thaten, so sy gethan von iijC iaren har kurtzer und warhaffter begryff."*

Dann heisst es u. a.: „Alle die ützid in historiam beläsen sind, wüssend, dz meerteylls herrlicher rychen durch tyranny im anfang getrengt mit fryheyt uffgewachsen sind, dann daz ich anderer

Digitized by Google

gschwyge, ist nitt also uffgangen das Roemisch rych unnd dz Israelisch." Mehr als ein paar auf die vorallemanische Landesgeschichte bezüglichen Namen antiker Schriftsteller interessieren uns die nachfolgenden Randeinträge:

Propst Brennwald.	W(erner) Schod(eler)
her Heinr. Utinger	Veterum testimo(nia).
Propst Fry	LXX Absch(ied)
M(eister) Rodolf Stoll	Burger von S. Gallen.

Die erste dieser Quellenangaben bestätigt den aus dem Inhalt des ersten Chronikabschnittes bereits gezogenen Schluss, dass Bullinger das Werk des Embracher Propstes vorlag. Die übrigen Angaben verschaffen uns die Möglichkeit, eine Reihe anderer chronikalischer Quellen mehr oder weniger genau zu bestimmen. Eine dieser Quellen ist wohlerhalten und altbekannt, die übrigen, die man aus der Vorrede zur Bullingers Eidg. Chronik nur dem Namen nach kannte, galten bisher als nicht nachweisbar oder verloren.

Ohne die erwähnten Quellenangaben wäre es fast unmöglich, festzustellen, auf was für Grundlagen unser Text im einzelnen unmittelbar beruht. Überfliegen wir den Inhalt des Grundtextes, so werden wir bald an Justinger, bald an den sog. Klingenberg, hier an Fründ, dort an den Berner Schilling, verschiedentlich auch an Etterlin erinnert. Ohne den direkten Hinweis auf *Werner Schodeler* wäre man leicht geneigt, auf unmittelbare Benutzung der betreffenden ältern Arbeiten zu schliessen, statt auf Verwertung des um seines prächtigen Bildschmucks willen gründlich behandelten und allgemein geschätzten, textlich aber bis dahin in seinem vollen Umfange noch nicht genau untersuchten und bekannten Werkes des Bremgartner Stadtschreibers und Schultheissen (1490—1541)[1].

[1]) Vgl. Zemp, Die Schweiz. Bilderchroniken (1897). — So wertvoll auch die übrigen Mitteilungen und Untersuchungen über Schodeler sind: Th. v. Liebenau [An. f. S. IV, 356 (1885)], Studer [Arch. d. Hist. Ver. d. Kt. Bern VII. 396, 2. Heft (1869)], G. v. Wyss [Allg. D. Biogr. XXXII. 211] und vor allem Stammler [Arch. d. Hist. Ver. d. Kt. Bern XIII. 601 (3. Heft, 1892)] — so bleibt doch noch Wesentliches zu tun übrig, aber nicht nur die neuerdings von E. Gagliardi mit Recht dringend geforderte Edition der eigenartigen Chronikfortsetzung [Jahrb. f. S. XXXV. 65* (1910)], sondern auch die genaue Analyse der drei Hauptteile, die eine notwendige Vorbedingung der eingehenden Behandlung unsrer Bullinger-Chronik ist.

Digitized by Google

So aber können wir nicht lange im Zweifel sein, zumal wenn wir die dreiteilige Schodeler-Chronik selbst zur Hand nehmen und mit unserer Bullingerhandschrift vergleichen[1]). Schodeler folgt im wesentlichen wörtlich der grossen amtlichen Berner Chronik *Diebold Schillings*, deren erster Band die Kopie der teilweise aus einer alten Zürcher Chronik abgeleiteten amtlichen Berner Chronik Justingers umfasst; deren zweiter Band der Dittlinger-Tschachtlan-Chronik folgt, die vor allem den Zürichkrieg des Schwyzer Landschreibers Fründ widergibt; deren dritter Band endlich Schillings selbständige Darstellung der Jahre 1467—1480, insbesondere die Geschichte der Burgunderkriege enthält. Daneben verwertete Schodeler für seinen ersten Band die älteren Teile des sog. Klingenberg, die aus Königshofen und alten Zürcher Chroniken geschöpft sind, und für alle drei Bände die erste gedruckte Schweizerchronik, das 1507 erschienene Werk des Luzerners Petermann Etterlin, das für die ältere Zeit hauptsächlich auf dem Weissen Buch von Sarnen und Justingers Privatchronik (sog. Anonyme Stadtchronik oder Königshofen-Justinger) beruht.

Dieselbe Mischung der gleichen ältern Quellen spiegelt sich auch in Bullingers Grundtext wieder. Diese Tatsache führt zu der notwendigen Schlussfolgerung: Bullinger hat das Werk seines Mitbürgers zur Hauptgrundlage seiner Arbeit gemacht. Der mit Schodeler sich deckende Hauptteil der Bullingerhandschrift reicht zeitlich bis zum Söldnerzug nach Frankreich (Chalons) v. J. 1480, genau so weit, als Schodeler — wahrscheinlich 1514 — seiner Hauptquelle, der 1483 vollendeten amtlichen Bernerchronik Schillings hatte folgen können[2]). Was Bullinger für die spätern Jahre

[1]) Zur vorliegenden Arbeit wurde eine genaue Zürcher Kopie des im Original zu Bremgarten befindlichen zweiten Bandes benutzt (Ms. A 13 der Z. St. B.), ferner das Original des dritten Bandes (Aarg. Kantonsbibl., Ms. Zurl. 18) und die alle Teile, auch den im Original verlorenen ersten Band, umfassende Grunersche Kopie v. J. 1585 (Berner Stadtbibl. Mss. Hist. helv. V. 21). Den Herren Staatsarchivar und Kantonsbibliothekar Dr. Hans Herzog in Aarau und Oberbibliothekar Prof. Dr. W. F. v. Mülinen in Bern sei für die bereitwillige Zustellung der beiden Handschriften aufrichtig gedankt.

[2]) Nr. 387 der Schillingausgabe Toblers. Diese folgt der ältern Handschrift, welche Schilling noch bis 1484 fortsetzte, und die bereits

Digitized by Google

bietet, berührt sich nicht näher mit der Fortsetzung zu den Jahren 1479—1522, die Schodeler, nach einem Merkmal zu schliessen, nicht vor 1532 niederschrieb. Wäre dies vorher geschehen, so hätte sie Bullinger wohl kaum unbenützt gelassen. Die beiden Schlüsse: 1. dass uns in Ms. A. 47 Bullingers Erstlingswerk der Jahre 1530 und 1531 vorliegt, und 2. dass Schodeler seine Chronik nicht vor 1532 fortsetzte, stützen sich also gegenseitig.

Wie schon eine rein äusserliche Betrachtung des Umfangs der beiden Werke zeigt, hat Bullinger den ihm vorliegenden Text im allgemeinen stark gekürzt, den in dem Vorredeentwurf ausgedrückten Grundsätzen entsprechend. Ganze lange Kapitel, vor allem solche von beschränktem lokalem Interesse, soweit sie nicht Zürich und Bremgarten betreffen, sind weggelassen; eingehende Berichte über einzelne politische Geschäfte (Friedensverhandlungen u. dgl.), vor allem aber wörtliche Kopien von Urkunden und Aktenstücken (Verträge, Sendschreiben u. s. f.) sind höchstens auszugsweise in den Text verarbeitet, auch das nur, wenn ihr Inhalt mit dem Gang der Hauptereignisse in engerm Zusammenhang steht. Um so grösseres Gewicht ist auf die „Taten" gelegt, vor allem auf die wichtigsten Heerfahrten und Schlachten. Hier geht schon der Grundtext oft weit über die Hauptvorlage hinaus, jedenfalls treffen wir da die zahlreichsten und ausgiebigsten Ergänzungen, Nachträge, Streichungen, Verbesserungen u. s. f. Diese beruhen zum Teil auf ergänzender Benützung der gleichen Hauptvorlage, teils weisen sie auf andere Quellen hin, von denen einige schon von Anfang an im Grundtext etwelche Verwertung fanden.

Welches sind diese Quellen, die Bullinger ausser Schodeler heranzog?

Etterlin, obwohl auf dem ersten Blatt neben Schodeler und andern Quellen nicht genannt, blieb auch unmittelbar nicht unbenutzt. Öfters ist am Rand auf ihn verwiesen (vide Chr. P. Ett.). Hie und da erscheinen auch Etterlinsche Nachrichten (die sich bei Schodeler nicht vorfinden) in den Text verwoben, so in der Schilderung der Schlacht bei Grandson.

---

im Sommer 1486 der Zürcher Chronist Gerold Edlibach benutzte, nachdem sie der Zürcher Rat kurz vorher — wohl von Schillings Witwe — angekauft hatte (Ms. A. 5 der Z. St. B.) s. Tobler, Schilling II. (1901) Nachwort.

Digitized by Google

Auf den ersten Blättern, besonders in der Beschreibung des Sempacherkriegs, fallen zahlreiche Randnotizen, Varianten auf, die dem Text der von Dierauer herausgegebenen Alten Zürcher Chronik entsprechen. Nun hat sich aus Bullingers Besitz die Kopie einer andern alten Zürcher Chronik erhalten (Ms. A. 161 der Z. St. B., früher J. 245, Dierauer Hds. Nr. 9), in welche Bullinger zahlreiche Varianten eintrug, die ebenfalls mit dem von Dierauer herausgegebenen Chroniktext übereinstimmen. Eine dieser Randbemerkungen — sie bezieht sich auf das 1351 in der Schlacht bei Tättwil von den Zürchern gewonnene Banner von „Baden" — lautet: „*M. Rodolff Stollen exemplar* hat Basel" (vgl. Dierauer S. 60.1). Wir gehen also wohl kaum fehl, wenn wir die Angabe unsrer Handschrift: „*M. Rodolff Stoll*" auf eine alte Zürcher Chronik beziehen, die dieser Bürger im Original oder in Kopie besass.

Für den Ursprung zahlreicher Randbemerkungen vom Zürichkrieg bis zu den Burgunderkriegen, sowie der auf den gleichen Zeitraum bezüglichen, der letzten Blätterlage einverleibten Ergänzungsberichte (auf welche jeweils im Haupttext durch „vide alium quaternionem" verwiesen ist), findet nur *der* eine befriedigende Erklärung, dem das bis jetzt noch nie in seinem wahren Wert öffentlich gewürdigte Ms. G. 21 der Z. St. B. vertraut ist. Die aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (vor 1530) stammende Handschrift[1]) enthält — als Fortsetzung zur Kopie einer alten Zürcher Chronik (bis 1389) von gleicher Hand — die (leider nicht mehr ganz vollständige) Abschrift einer zusammenhängenden, wohl von einem Zeitgenossen der ganzen Epoche, offenbar einem Mitkämpfer vor Murten, verfassten Zürcher bezw. Schweizerchronik vom Tod Graf Friedrichs von Toggenburg bis zum Untergang Karls des Kühnen, die sich als Quelle Edlibachs und Brennwalds erweist. Diese Chronik muss auch Bullinger vorgelegen haben, und wohl besser überliefert als durch die uns erhaltene Kopie. Auf sie darf vielleicht der Name des Propstes *Felix Frey* bezogen werden, freilich

[1]) E. Egli machte kurz auf sie aufmerksam, eine eingehendere Behandlung durch Prof. Tobler, den Schillingherausgeber, in Aussicht stellend, die aber ausblieb [Zwingliana I. 37 (1907)]. Dr. Gagliardi benutzte das Ms. für sein bald erscheinendes Werk über Hans Waldmann. Nähere Mitteilungen meinerseits erfolgen demnächst an anderer Stelle.

Digitized by Google

nicht im Sinne des Verfassers, sondern im Sinne des Besitzers oder Kopisten. Falls sich der Zunftmeister *Felix Frey*, der die Schlacht bei Murten mitfocht, als naher Verwandter, gar als Vater des gleichnamigen Grossmünsterpropstes herausstellen sollte, würde diese Vermutung an Wahrscheinlichkeit bedeutend gewinnen.

Die Nennung des Chorherrn *Heinrich Utinger* erinnert uns an dessen „altes Buch", dem Werner Steiner für seine Liederchronik das kleine Sempacherlied und hernach noch andere Lieder entnahm[1]). Ob sich Bullinger auf dasselbe Buch beruft, ob er sich gegebenenfalls zur Ergänzung der vorliegenden Chronik eine besondere Liederhandschrift anlegte, oder ob es damals, wie später bei der Anlage des Handbüchleins (s. oben S. 235 u. 237) beim guten Vorsatz blieb[2]), das sei dahingestellt. Es genügt, zu wissen, dass die historischen Volkslieder in Bullingers Interessenkreis lagen. Sollte nicht unter dem als Abschluss der Chronik in Aussicht genommenen „carmen contra munera" ein gegen den Solddienst gerichtetes Lied (wie „Bruder Claus von Underwalden", „Der alt Eidgenosz" und ähnliche Lieder)[3]) verstanden sein?

Was für eine Quelle mit dem *„Bürger von S. Gallen"* gemeint sei, auf diese Frage lässt sich noch keine befriedigende Antwort geben. Sie ist wohl identisch mit dem von Bullinger in der Eidgenössischen Chronik (1568) erwähnten „Verzeichnis des kriegs", das sich „ein Bürgermeister zu St. Gallen, der Müller genannt, zu den Zeiten des Zürichkriegs" machte. Gewisseres lässt sich vorläufig nicht sagen. Es kann dies vielleicht nach einer peinlich genauen Untersuchung unsrer Handschrift sowie der spätern Bullingerchroniken geschehen.

Im Abschnitt über den Zürichkrieg lesen wir häufig am Rand: *„vide den abscheyd"*. Bullinger suchte also schon damals zur Beurteilung dieses schwierig zu behandelnden Zeitraums, dem er auch später ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt schenkte,

---

[1]) S. Dr. Wilh. Meyer, Der Chronist Werner-Steiner (1492—1542), Geschichtsfreund LXV. (1910), S. 167.

[2]) Der Ankündigung auf dem Titelblatt des Handbüchleins folgt nichts Entsprechendes im Text.

[3]) S. Ludwig Tobler, Schweizer. Volkslieder (1882), Einl. S. XXXVI, d und S. XXXVIII, g 3.

Digitized by Google

eine aktenmässige Grundlage zu gewinnen. Zur Schlacht bei St. Jacob an der Birs wird endlich noch *Aeneas Silvius* zitiert.

Es mögen Bullinger für den mit 1480 abschliessenden Hauptteil seines Erstlingswerkes noch andere schriftliche Quellen als die bis dahin festgestellten oder vermuteten vorgelegen haben. Doch ihre Verwertung kann höchstens nur sehr nebensächlicher Natur gewesen sein. Jedenfalls ist es hier nicht unsere Aufgabe, dem Ursprung jeder einzelnen Randbemerkung nachzuspüren. Es genügt vorläufig, die Grundlinien zur Beurteilung unsrer Handschrift gezogen zu haben[1]).

Noch sind einige Bemerkungen zum letzten über 1480 hinausreichenden Abschnitt beizufügen. Die auf der hintersten Blätterlage eingetragenen kurzen, streng chronologischen Notizen zu den Jahren 1499—1507 (Schwabenkrieg bis Genueserzug) berühren sich am nächsten mit der Chronikfortsetzung *Gerold Edlibachs*[2]).

---

[1]) In der Vorrede zur Eidg. Chronik (1568) erwähnt Bullinger unter den Quellen, „usz welchen allen ich mir ein kurtze allgemeine Chronik ussgezeychnet, insunders aber der statt Zürych sachen flyssig gewaret" (und zwar ca. 1530, es ist also unsre Hds. gemeint) vor Etterlin, Brennwald, Frey, Schodeler und Stoll: die geschriebenen Chroniken „h. Vadiani von S. Gallen" sowie „ettlich Bernisch, Schwytzerisch und Solothurnisch" und nachher noch „der Hedingern von Bremgarten und vil andern geschribnen Chroniken" (s. unten). — Vadian könnte Bullinger damals die Chronik des „Bürgers" bezw. „B. M. von S. Gallen" vermittelt haben. Für die Bestimmung der andern nur hier (1568) genannten Quellen finden sich in unsrer Hds. keine festen Anhaltspunkte. Es ist daher anzunehmen — entweder, dass es lediglich Kopien älterer Chroniken (Alte Z. Ch., Justinger, Fründ, Schilling) waren, die neben Schodeler, Brennwald, Etterlin u. s. f. nicht viel Neues boten und höchstens zu kurzen Varianten Anlass gaben — oder aber, dass sie Bullinger erst nach Abschluss seiner ersten Chronik zu Gesicht bekam. Nach 40 Jahren konnten bei Zeitangaben leicht kleine Irrtümer mit unterlaufen. Auch in diesem Falle handelt es sich jedoch kaum um selbständige, seither verlorene Quellen, da sich auch in den spätern Bullinger-Chroniken keine entsprechenden Einflüsse geltend machen.

[2]) Im Original nicht mehr vollständig erhalten (Ms. A. 75 der Z. St. B.), wohl aber in der Kopie von ca. 1507 (Ms. A. 77) und der Chronikkompilation des Sohnes Ludwig Edlibach (Ms. A. 74), vgl. Ausgabe der Gerold Edlibach-Chronik, Mitteil. d. Ant. Ges. i. Z. Bd. IV (1846), Nachdruck 1847.

Digitized by Google

Da Bullinger Edlibach sonst nicht benutzt zu haben scheint, ist wohl auch hier kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den beiden Chronisten anzunehmen. Genauere Feststellungen bleiben abzuwarten.

Am Fuss der letzten beschriebenen Seite lesen wir noch: *„Die bäpstischen und frantzösischen krieg"*. Der dazugehörige Text blieb ungeschrieben. Dasselbe gilt von den in der obenerwähnten Gesamtübersicht aufgeführten, im Text aber fehlenden Kapiteln vom *„Waldmann ufflouff"* und vom *„S. Gallerkrieg"*.

Die bis dahin versuchte Auflösung unsrer Chronik in Bestandteile älterer geschriebener oder gedruckter Quellen mag den Wert der Bullingerschen Arbeit nicht allzu hoch erscheinen lassen. Anders verhält es sich, wenn wir den Einfluss einer vorläufig noch nicht näher geprüften Quelle, sowie die Verarbeitung des gesamten Stoffes ins Auge fassen. Es ist kein mechanisches, gedankenloses Ausschreiben der Vorlagen, wie es damals bei der Behandlung von bereits durch Vorgänger beschriebenen Zeitläufen fast allgemein üblich war. Die hohe Geistesbildung befähigte den jungen Geschichtsfreund, den Stoff nach bestimmten Gesichtspunkten zu sondern oder zusammenzufassen und die Form der Erzählung, wo es ihm gut schien, neu zu gestalten. Je weiter er zeitlich vorrückte, desto besser war er dies imstande. Je näher er an die Gegenwart kam, desto reicher und klarer floss die kostbare Quelle der *mündlichen Überlieferung*.

In der Behandlung der ältesten Zeiten deutet wenig oder gar nichts auf derartigen Einfluss hin. Im Abschnitt über den alten Zürichkrieg aber dürfte der Ursprung der einen oder andern sonst nicht belegbaren Nachricht auf die «testimonia veterum» zurückzuführen sein. Spielte doch dieser Krieg gerade in der Bullingerschen Familientradition eine bedeutende Rolle[1]). Wie viel mehr noch musste in dem gastfreien Bremgartner Pfarrhaus, wo bei Dekan Bullinger (1469—1533), dem Vater und Amtsvorgänger des Chro-

[1]) Vgl. die 1568 geschriebene Vorrede zum Abschnitt der Eidg. Chronik über den Zürichkrieg, Ms. A 14; ferner das im selben Jahr verfasste „Verzeichnis des Geschlechts der Bullinger", gedr. in Balthasars Helvetia I. 91—112.

Digitized by Google

nisten, „die Gewaltigen der Eidgenossenschaft" so oft und gern eingekehrt waren, die Tradition der Folgezeit, zumal der Burgunderkriege auf lange frisch und lebendig sein! In der Tat bewegt sich der Chronist in diesem Zeitraum am freiesten. Hier entwindet er sich mehr als sonst dem Bann des schon geschriebnen Wortes, um seine eigne Sprache zu reden. Den Höhepunkt bilden die Schlachten bei Grandson und Murten, an welchen auch Bremgartens Fähnlein tapfern Anteil genommen. Manch heller Zug in dem farbenreichen Gemälde ist wohl der Abglanz getreuer zeitgenössischer Erinnerung. Dann und wann mag freilich auch Irrtum, Phantasie und Gestaltungsdrang[1]) des Erzählers oder seiner Gewährsleute mit hineingespielt haben — wie weit, das lässt sich schwer entscheiden. Wie dem auch sei, so hat Bullingers Erzählung doch unanfechtbaren Wert als anschauliches Bild jener bedeutsamen Vorgänge, wie es, ein halbes Jahrhundert nach ihrem Geschehen, ein junger, gebildeter, wahrheits- und vaterlandsliebender Schweizer entwarf. Die Eigenart dieses Chronikabschnittes kann nur durch ein Beispiel klar gemacht werden. Als solches diene, teils im Auszug, teils unverkürzt wiedergegeben, der Murtnerkrieg des Sommers 1476 (s. Textbeilage). Die Schilderung der grausig schönen Entscheidungsschlacht ist so packend und lebenswahr, dass man sich selbst auf dem Marsch und beim Angriff, im Kampfgewühl und beim Siegesjubel glaubt. Noch lange klingt einem im Ohr der furchtbare Schlachtlärm nach, der erbrauste „als wenn ein grosser Wald vom Windsturm einfällt und bricht".

Zu dem Wert unsrer Chronik an sich tritt endlich ihre Bedeutung als Ausgangspunkt einer langen, fortlaufenden Entwicklung. Bald sehen wir Bullinger nicht mehr als stillen Anfänger abseits, sondern als beherrschenden Mittelpunkt im Kreise gleichgesinnter und gleichstrebender Freunde.

---

[1]) Die Gestaltung der Reden ist wohl durch das Vorbild antiker Schriftsteller angeregt. Angeknüpft ist dabei meist an einen allgemein überlieferten Kern (s. Textbeilage). Auch der Stil ist wohl nicht unbeeinflusst durch lateinische und griechische Autoren. Die Sprachgewalt ist aber so gross, dass von wörtlicher Anlehnung wohl kaum die Rede sein kann. Form und Ausdruck scheinen bodenständig und volkstümlich zu sein. Philologen mögen darüber entscheiden.

Digitized by Google

Am 19. Brachmonat 1533 begann der 56jährige Zürcher Bürger *Hans Füssli* „ein kronik zů schryben von gmeiner Eidgnoſſchaft anfang, von gedechtnus wirdigen geſchichten, doch inſunders von der ſtat Zúrich uff das kurzilt begryffen".[1]) Viel Mühe und Arbeit kostete das mehr als 800 Seiten umfassende, bis zur Wahl Karls V. (1519) reichende Werk. Im Jahre 1535 war es dem Abschluss nahe. Innige Wahrheits- und Vaterlandsliebe führte dem emsigen Schreiber die Feder. Dieser war kein Gelehrter. Er war ein Handwerker, der zahllose Büchsen, Geschütze und Glocken goss; ein Bürger, der Zeit und Kraft in öffentlichen Ämtern gern dem Gemeinwesen opferte; ein Mensch, der sich zu eifrigem Gottesdienst verpflichtet fühlte, der von Anfang an ebenso entschieden dem neuen Glauben sich zuwandte, als Peter Füssli, sein Bruder und Werkstattgenosse, der alten Lehre ergeben blieb. So war die Musse zum Chronikschreiben wohl nur kärglich bemessen. Füssli war froh und dankbar, wenn er sich auf Werke, die er für zuverlässig hielt, stützen konnte. Doch nahm er nichts an ohne Bedacht. Er prüft seine Vorlagen und geht, wo es ihn gut dünkt, eigne Wege. Dies verleiht der Geschichte der letzten Jahrzehnte, denen der alternde Chronist, der Sohn eines Mitkämpfers vor Murten, noch nahe stand, besonderen Wert.

Als Hauptförderer seiner Arbeit, die ihm mit Rat und Tat zur Seite standen, nennt Füssli im Nachwort Bullinger, Brennwald und Stumpf. Nun wies E. Gagliardi seinerzeit treffend nach, dass die umfassende Neubearbeitung und Fortsetzung der Chronik Brennwalds durch seinen Schwiegersohn Stumpf, die uns in den beiden Prachtbänden der Z. St. B. Ms. A 1 u. 2[2]) vorliegt, eine Hauptquelle Füsslis war. Was stellte ihm Bullinger zur Verfügung? Vor allem wohl die vor kurzem eigens verfasste Schweizerchronik! Falls sich Ms. A 62 von Ms. A 47 abhängig erweist, so ist dies eine letzte untrügliche Bestätigung der oben gezogenen Schlüsse, die dahin gehen, dass Ms. A 47 wirklich Bullingers Erste Schweizerchronik sei. — Eine vollständige Textvergleichung kann hier nicht

[1]) Originalhandschr. Ms. A 62 d. Z. St. B., die G. v. Wyss, Gesch. der Historiographie i. d. Schweiz irrtümlicherweise als verloren bezeichnet. Vgl. Gagliardi, a. a. O., An. f. S. X. 429 u. Jahrb. f. S. XXXV. 50*, ferner Haller, Bibl. d. Schw.-Gesch. IV. 176 (1786) u. Brennwald II. 667 (Nachwort). — [2]) Vgl. auch Brennwald II. 662 (Nachwort).

Digitized by Google

geboten werden. Für unsern Zweck genügt die Feststellung eigenhändiger Randbemerkungen Füsslis in Bullingers Chronik und der Hinweis auf einen Teil der Füsslichronik, der sich enger als an das Stumpfsche Werk an Bullinger anschliesst; das ist Füsslis Geschichte der Burgunderkriege (s. Textbeilage).

Stumpf verfolgte die Arbeit des Freundes mit grosser Spannung. Er interessierte sich besonders für die „addition" Füsslis zu der ihm zur Verfügung gestellten Vorlage (Ms. A 1 u. 2). Er machte sich Füsslis Werk auch praktisch zu Nutze. Genaue Prüfung ergibt, dass zahlreiche (für die Zeit der Burgunderkriege fast alle) auf Blatträndern und Einschaltblättern des Stumpfschen Werkes verzeichneten Nachträge, der Chronik Hans Füsslis entnommen sind — meist Nachrichten, die ursprünglich aus Bullingers Chronik stammen. Das so ergänzte Werk versuchte Stumpf bald in leichter zugängliche Form zu bringen. Zunächst legte er es zwei einbändigen, unvollendet gebliebenen Arbeiten zugrunde, von denen die eine kürzere wohl zum Drucke bestimmt war[1]). Die andere Handschrift (1541)[2]) ist insofern besonders beachtenswert, als lange Abschnitte daraus kopiert Bullingers grosser Eidgenössischer Chronik (1567 und 1568)[3]) einverleibt sind.

Bullingers historische Neigung und Tätigkeit erlahmte, wie diejenige Stumpfs, sein Leben lang nicht. 1538 erweiterte er den kurzen Auszug aus Hans Füsslis Chronik auf den Umfang, der ihm für ein „Handbüchli" angemessen schien. In jenen Jahren verfasste er auf Grund archivalischer Studien „epitomen oder kurtze verzeichnuß" des alten Zürichkriegs, die Stumpf für jene 1541 entstandene handschriftliche Chronik benutzte und zum grössten Teil wörtlich in sein 1548 im Druck erschienenes topographisch-historisches Werk aufnahm[4]).

---

[1]) Ms. A 97 der Z. St. B., vgl. Brennwald II. 666.

[2]) Ms. A 41, vgl. Brennwald II. 666.

[3]) Ms. A 14 u. 15; s. die eine Bearbeitung des Zürichkrieges, Burgunderkriege (denen ein auf der Erstlingschronik, Ms. A 47, beruhender Anhang folgt), Schwabenkrieg u. a.

[4]) Zu dem aufschlussreichen Aufsatz Luginbühls, Heinrich Bullinger und Johannes Stumpf in ihrer Darstellung des alten Zürichkriegs, An. f. S. X. 91 (1906, 4), ergänze man den auf Handschriftenvergleichung beruhenden Nachweis, dass die in der Vorrede zum Zürichkrieg von Bullinger genannte, in Kopie nachfolgende historia Stumpfs, in der dieser Bullingers Epitome verwertete, sich von Wort zu Wort in Ms. A 41 findet.

Digitized by Google

Zu diesem entwarf Bullinger höchstwahrscheinlich auch Titel und Vorrede samt Widmung an die Eidgenössischen Stände[1]).

Auf Bullingers späteres historisches Schaffen kann hier nicht näher eingetreten werden. Es sei nur der Zusammenhang mit dem Jugendwerk betont. Treue und Festigkeit, den frühentwickelten Grundzug seines Wesens, bewahrte Bullinger wie als Gottesgelehrter, Seelsorger und Kirchenhaupt, so auch als Geschichtsfreund und Geschichtschreiber. Der Greis vollendete, was der Jüngling begann. In den Jahren 1567 und 1568 schuf Bullinger die vierbändige „Historia Gmeiner loblicher Eidgnoſchaft"[2]). An die Spitze des mühevollen Werks stellte er nach dessen Abschluss ein denkwürdiges Bekenntnis seines historischen Denkens, Fühlens und Handelns:

An den lůſer diſer hiſtori vorred.

Imm jar Christi 1530, von dato diß ietzund imm 39. iar, alls, ich, in min vatterland Bremgarten berůfft, das wort Gottes prediget und der kylchen dienet, und etlich iar hievor, alls ich zů Cappell imm kloſter ſchůlmeiſter was, ein ſundern luſt zů den hiſtorien gehept, der halben der Griechen und Rômern ouch anderer vôlckeren hiſtorien flyſſig gelåſen hatt, kamm ich in gedancken, worumm ich dann nitt ouch gemeiner Eidgnoſchafft mines geliepten vatterlandts hiſtorien durchgründete und erfůre, in denen, ungezwyfflet, ich der wunderwercken Gottes ouch vil finden wurde: und ſômlicher heymſcher hiſtorien billich me dann frômbder und ußlendiger gewarete. Und kamm entlich dahin, das was ich überigs zyts uſſert dem Studio theologico und dem kylchen dienſt hat, an die heymſchen hiſtorien legt.

Warb deßhalben umm alle hiſtorien und chronicken der Eydgnoſſiſchen ſachen, die mir werden mochtend, und fand kein truckte onet alein Pettermans Etterliß, die zwaren ſunſt ſchlåcht gnůg iſt, zů den selben zyten aber, alls ſy uußgangen, nitt nüt was. Geſchriben wurdent mir vil, h. Vadiani von S. Gallen, ettlich Berniſch, Schwytzerisch und Solonthurniſch, item hr. propſt Brenwaldts (wie ouch anzogen in der vorred über den Zürych krieg), item herr propsts Felix Fryen von Zürych, h. Wernheren Schodelers, Schuldheyſſen zů Bremgarten, item die geſchribnen chroniken m. Stollen von Zürych, der Hedingern von Bremgarten, und vil anderen geſchribnen chroniken, uß welchen allen ich mir ein kurtze

[1]) Wie demnächst ausgeführt werden soll.

[2]) Ms. A 14—17 d. Z. St. B. — Die der Vorrede vorgebundene Erzählung von den „Cimbri, Helvetij und Tigurini" in Ms. A 14 ist ein Nachtrag vom Jahre 1470.

Digitized by Google

allgemeine chronick uſſgezeychnet, inſonders aber der Statt Zürych ſachen flyſſig gewaret.

Siderher hab ich noch vil gefliſſner diſe 38 iar har whargenummen anderer geschribner Eydg. hiſtorien, geſchrifften, brieffen, abſcheyden, frieden, pündtnuſſen, wie ich dann ettlich deren in ein beſonders bůch zamen geſetzt hab. Wo ich dann von allten eeren warhafften lüthen gehört und gewüſt, die noch gelåpt, in den kriegen ſelbs geweſen, ouch allter dingen bericht warend, hab ich die ſelben angeſtrångt und gefraget, wie die ſachen ergangen und wo ich ſunſt gloubwirdige erzellungen der allten eeren lüthen gehört, hab ichs verzeichnet — und ietzund erſt diſer iaren diſe hiſtoriam uß allem dem, das ich lange zyt geſamlet hat, zamen geordnet und geſchriben, nitt one můy und arbeit, und diſes 1568 iars geendet. Gott ſye lob.

Doch hab ich ſőmliche arbeit gern gehept, von wågen mines geliepten vatterlands, welches redliche thaten ich nitt wőllt, das ſy vergiengend und durch allter und unwüſſenheit erlaſchtind: inſonders ouch dorumm, das man hierinn ſåhen mag die groß gnad, thrüw und liebe Gottes, die er der Eydgnoſchaft gnädiklich bewyſen hatt. Dann die anfangs arm geweſen, und kein anſähen beſonders gehept, die hatt er dahin diſer zyt gelupft, das ire marchen gand biß uff ein myl gen Meyland, biß gen Baſel hinab und Mülenhuſen, an Bodensee und Rhyn, und biß hinyn gen Genff und an den Genffer See. Der allmåchtig Gott verlyhe gemeinen Eydgnoſſen gnädiklich, das ſy die groſſen Gottes gnad und erhőhung erkennind, dankbar syind, und trüwlich und råcht dienind, diſe ir herrlikeit und eer in wolſtand lang behaltind.

Ich hab ouch minen lieben ſünen und kinden diſes werck zů gůtem und wolfart geſchriben, denen ichs inſonderheit ordnen und vergaben, das ſy ſich hierynn fliſſig beſåhind, und ir lieb vatterland liebind, Gott mit ernſtlichem gebätt befålhind, und wo ſy kőnnend imm trüwlich dienind. Unſere letzte zyten laſſend ſich alſo an, das einer ënderung grőſſlich zů beſorgen. Der allmåchtig gůtig Gott ſchicke es alles zů gůtem. Datum Zürych den letſten tag im meyen 1568.

Imm ſchryben hab ich zum erſten das letzt an die hand genommen, und beſchriben: den anderen Capplerkrieg, darnach erſt den erſten [ſampt der erzellung von der Reformation vom iar Chriſti 1519 bis in das iar 1529]. Darnach hab ich gearbeitet amm Zürychkrieg, und was dem gefolget biß nach dem Schwabenkrieg, und hie erſt bin ich geſtanden an diſen anfang der Eydgnoſchaft und inn ußgefůrt biß an Zürychkrieg. Zůletzt hab ich ouch hinzů gethan, was noch überig wz von dem 1500 iar biß zů dem iar Chriſti 1519. Hiemit iſt die hiſtory gantz und volkommen worden vomm anfang der Eydgnoſchaft vomm iar Chriſti 1306 durch 226 iar biß zů dem iar 1532.

Gott sye gelopt, imm sye eer und gedancket in eewikeit. Amen.

Heinrich Bullinger der elter
pfarrer der kylchen Zürych zů dem Groſſen münſter.

Digitized by Google

Bullinger gab sich noch nicht zufrieden. Die beiden ersten Bände (bis 1519), die zum Teil mehr nur als Stoffsammlung gelten konnten, arbeitete er bald völlig um. Den ersten bis 1400 reichenden Teil „Von den Tigurinern und der ſtatt Zürych ſachen VIII bücher" brachte er im Mai 1573 zum Abschluss. In der Vorrede zu diesem den weltlichen Vorstehern und Beamten, sowie den geistlichen Amtsbrüdern des Chorherrenstifts gewidmeten Bandes versäumte er nicht, wiederum an sein jugendliches Beginnen und dessen lebenslange Fortführung zu erinnern, und die Unvollkommenheit des vorliegenden Schlusswerkes, das mühsam erübrigten Mussestunden abgerungen werden musste, einzugestehen. Am 28. September 1574 wurde der zweite Teil fertig: „Von den Tigurinern und der ſtatt Zürych ſachen VI bücher" (1400—1519). Eine kurze Geschichte des Grossmünsterstifts (1523—1574) wurde daran angehängt. Dazu gesellte sich in zwei weitern Bänden die Abschrift der Reformationsgeschichte[1]). Die gesamten vier Bücher[2]) „übergab ich und schankt ich den herren pflägern, dem verwalter und ganzen capitel zum Grossen münster den 14. Decembris, die es mit großem Dank annamend. Dise 4 bücher hab ich ungläuptlich bald, fast in 2 oder 2½ iaren näbend minen predigen und vilfalten geschäften, durch Gottes gnad vollendet". So lautet der letzte, das historische Schaffen berührende Eintrag in Bullingers Tagebuch, einer der letzten überhaupt. Wie der Siebzigjährige die Endarbeit selbst beurteilte, und wie er sie von andern beurteilt wissen wollte, das tat er am Ende des zweiten Teiles bescheiden und doch nicht ohne berechtigtes Selbstbewusstsein kund im

Beſchluß diß wercks.

Hie wil ich aber nun me diß min werck, das ich biß hie har durch 14 bůcher beſchriben hab, enden und beſchlieſſen. Sagen Gott groß lob und danck, das er mir hierzů zyt und krafft verlihen hat gnedicklich, das ichs hab zů glücklichem und gewünſchtem end mögen bringen. Ich bitten aber alle, die diſe min bůcher läſend, das ſy alein das gůt

[1]) Nach Bullingers erster eigenhändiger Niederschrift (Ms. A 14 u. 15) herausg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, 3 Bde. 1838. Im Vorwort ist das Wesentliche aus der ebengenannten Vorrede zu den „8 Büchern" abgedruckt.

[2]) Z. Kantonsbibl., Ms. Rep. (43—46).

Digitized by Google

daruß lernind, und wo mangel were, das ſelb mydint, und das beſſer annåmind. So mag ich ſeer wol lyden, das andere, mitt ir arbeit, beſſers und gewüſſers herfür bringind. Und demſelben, wo weiß was ſömlichs råchtgeſchaffners an den tag kåme, wil ich ietzund aller dingen gevolget haben. Dann das ich in diſem minem werck beſchriben, hab ich uffs trüwlichiſt und warhafftigiſt, wie es an mich uß geſchrifften und mundtlichem uffråchter lüthen anzeygen oder angåben gelangt iſt, verzeychnet, und hab das ſelb verborgen nitt wöllen by mir verdecken und verloren werden laſſen, und hab alſo das min imm beſten gethan, hoffen verſtåndige danckbare lüth werdint es mitt danck und zů gůtem von mir uffnemmen. Thůgind nun me andere ouch ir beſts, und ſchålltind nitt ander lüthen ire trüwe und groſſe arbeit, da aber ſy nitt arbeiten mögend, und beſſers an tag nitt bringen. Gott ſye eer und lob in eewikeit[1]).

Am 17. September 1575 schied Bullinger aus dem Leben[2]). Seine Geschichtswerke stellten in Zürich, zu Stadt und Land, und darüber hinaus, die Erzeugnisse der Vorgänger bald in den Schatten, und Jahrhunderte verstrichen, bis Neues und Besseres zustande kam. So erklärt sich die tiefgreifende Wirkung, welche

[1]) Beachtenswert sind die Anklänge in den Vor- und Abreden der letzten Werke an den Vorredeentwurf des Jugendwerks. Die halbverwischten Zeilen auf dem Pergamentumschlag des Ms. A. 47 (s. oben S. 240) lauten, so viel sich mit liebenswürdiger Unterstützung des Herrn Kantonsbibliothekar Dr. Werner (der auch in verdankenswerter Weise die Bullinger-Codices der Kantonsbibliothek für diese Arbeit zur Verfügung stellte) — zum Teil zwar nur mutmasslich — entziffern liess: „Scio me multa alia scribere posse sc. ego, quod ad summam attinet, ista satis esse putavi ad veritatem ad exemplum. Ego, quod amor patriae et veritatis studium monuit, feci. Non invideo, si alii hanc rem elegantius et copiosius exponant. Potius (?) hi sint (?) et ego integra epistolarum abscheyd darschryben sc. in immensem crevisset liber. Scio item me non omnibus satisfecisse adfectibus, nam quicumque sua quaerit, cumque non pertinens videt rem suam sic tractare, quasi sola et una veluti summa tractanda sit, iam fastidit eos. Atque hic cogitent, illi modum in rebus et quid alicui initio datum sit, quod minimum adfectibus tribuerit, adeoque ..?.. nonnullis adscripserit solis quod multorum. Non is sum, qui ad Graecorum morem (?) ut apud Sallustium est".

[2]) Zu Heinrich Bullingers (1504—1575) Leben und Wirken vergl. ausser dem oben zitierten Diarium vor allem das vorzüglich zusammengefasste Bild von G. v. Schulthess-Rechberg (Schr. d. Ver. f. Ref.-Gesch. 1904) und viele wertvolle, meist von E. Egli verfasste Aufsätze und Mitteilungen in den Zwingliana, besonders Bullinger-Nummer 1904 (Bd. I, 419).

Digitized by Google

sie, in zahllosen Abschriften und Überarbeitungen verbreitet, auf eine lange Reihe kommender und gehender Geschlechter ausüben konnten, dem volkserzieherischen Willen ihres Urhebers gemäss. Auf lange Zeit verkörperte Bullinger recht eigentlich die volkstümliche Zürcher Überlieferung der ältern Schweizergeschichte. Erst die gedruckte Chronik Gilg Tschudis drängte ihn in den Hintergrund. Später tat dies die frischaufblühende, im Druck sich leicht verbreitende Geschichtschreibung. Doch es geschah ohne Missachtung. Johannes Müller schätzte Bullingers Geschichtswerk hoch und wünschte lebhaft seinen Druck. Mit ihm und nach ihm teilte mancher seinen Wunsch. Durch die Veröffentlichung der Reformationsgeschichte wurde Bullingers altes Ansehen erneut und gefestigt. Erst durch ein allerneuestes Buch erlitt es einen heftigen Stoss (E. Fueter, Geschichte der neueren Historiographie, 1911). Zu einem abschliessenden Urteil wird die Wissenschaft erst dann berechtigt sein, wenn Bullingers gesamtes historisches Schaffen bekannt und genau untersucht ist. Die notwendige Vorbedingung dazu ist die vollständige Drucklegung der wichtigsten Werke. Doch Eines ist jetzt schon gewiss: Wiewohl wir die Welt und ihr Geschehen vielfach mit andern Augen betrachten, so verdient Bullingers Geschichtsauffassung und Geschichtschreibung stets Achtung und Ehrung als Spiegel einer tiefen Menschenseele, als Zeugnis einer grossen Zeit, sowie als Trägerin mächtig nachwirkender Kraft. — Noch heute wird mancher, trotz allem was trennt, lebendig empfinden, dass ihn mit Bullingers Wesen etwas eint und verbindet. Es ist der Geist, der auch vor mehr denn siebzig Jahren die Gesellschaft, der diese Blätter gewidmet sind, ins Leben rief; ihr Lebensnerv, der nie erlahmen möge —

Streben nach Wahrheit und Liebe zum Vaterland.

Digitized by Google

Beilage.

Vier Chronikberichte des Murtnerkriegs 1476.

Ms. Bibl. 18[1]) Zurl., c. 1514, *Werner Schodeler* (1489/90—1541)
Ms. A. 47, Z. St. B. 1530/31, *Heinrich Bullinger* (1504—1575)
Ms. A. 62, Z. St. B. 1533/35, *Hans Füssli* (1477—1538)
Ms. A. 1, Z. St. B. 153./35, *Johannes Stumpf* (1500—1576)[2])

Allgemeine Vorbemerkungen.

An einem Beispiel wird dargetan: die Eigenart der Ersten Schweizerchronik Heinrich Bullingers, sowie ihr Verhältnis zu den drei nächstverwandten Chroniken. Bei der Wahl des Beispiels waren massgebend: die allgemeine Bedeutung des behandelten Gegenstandes und die besondere Bedeutung der betreffenden Chronikberichte. Die Beilage ergänzt den Quellenstoff zur Geschichte eines hervorragenden, durch neuere Quellenwerke und kritische Untersuchungen bereits ausführlich behandelten Vorganges[3]). Sie soll die Grundlage schaffen helfen zur Neubehandlung des gesamten Stoffes. Es erhellt zur Genüge, auf wie unsicherer Grundlage Delbrücks geistreicher Versuch beruht (freilich ohne Schuld des vielverdienten Verfassers, der für den damaligen Stand der schweizerischen Chronikforschung nicht verantwortlich gemacht werden kann).

---

[1]) Aarau, Aargauer Kantonsbibliothek.

[2]) Geb. 1500 zu Bruchsal, 1522—1543 Prior, bezw. reformierter Pfarrer zu Bubikon, 1543—1561 Pfarrer zu Stammheim.

[3]) Ausser den Ausgaben allgemeiner Chroniken (Edlibach, Basler Chroniken, Berner Schilling, Brennwald) besonders: Fr. de Gingins, Depêches des ambassadeurs milanais (1858), wertvoll ergänzt durch Dierauer, Panigarolas Bericht über die Schlacht bei Murten, Monatsschr. für Off. aller Waffen (1892); G. Fr. Ochsenbein, Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten (1876); Hans Delbrück, Die Perserkriege und die Burgunderkriege (1887); Hans Wattelet, Die Schlacht bei Murten, historisch-kritische Studie, Freiburger Geschichtsblätter 1888, Sonderabdruck 1894.

Digitized by Google

Für den wichtigsten Teil: Vorbereitung und Durchführung der Schlacht bei Murten, den Schodeler, Bullinger und Füssli mehr oder weniger selbständig bearbeiten, wurden Schodelers Varianten sowie Bullingers und Füsslis ganze Erzählung im Wortlaut wiedergegeben. Für die einrahmenden Teile (Beginn des Feldzugs, Belagerung von Murten, Schlachtbeute, Waadtländerzug u. s. f.), in denen sich die Chronisten jeweils ziemlich genau an *eine* Vorlage anlehnen, genügt für unsern Zweck meist eine kurze Inhaltsübersicht, die für Schodeler durch blosse Kapitelzahlen, für Bullinger und Füssli durch wörtliche Wiedergabe der Überschriften hergestellt wurde. Für Stumpf konnte man sich durchweg mit Regesten begnügen.

Die Kapitel der betreffenden Chronikabschnitte wurden, den Überschriften entsprechend, fortlaufend numeriert (1, 2 u. s. f.). Die Verweise auf Schi(lling) und Bre(nnwald) beziehen sich auf die oben zitierten Ausgaben von G. Tobler bezw. R. Luginbühl, und zwar, wo nichts anderes bemerkt ist, auf je den 2. Band (no. 4.2 = Kapitel 4, Absatz 2; 253.16 = Seite 253, Zeile 16, d. h. der dort befindliche Satzanfang).

Die Texte wurden im allgemeinen, um sie auch Sprachforschern dienstbar zu machen, orthographisch so getreu, als es die Druckschrift erlaubte, wiedergegeben. Es galt vor allem die Eigenart des Bullingerschen Jugendwerkes nach Sprachform und Schreibart genau festzustellen. Es gehört dies mit zur Beweisführung. Das doppelte „ij" wurde, als „y" gedruckt, überall beibehalten, ebenso die Doppelkonsonanten (abgekürzte Konsonantenverstärkung wie überhaupt fast alle Abkürzungen aufgelöst) mit einer bei Schodeler bemerkten Ausnahme. Die grossen Buchstaben wurden auf Satzanfänge und Eigennamen beschränkt. Die Interpunktion wurde, um das Lesen etwas zu erleichtern, ergänzt.

Besondere Vorbemerkungen.

Schodeler folgt im allgemeinen wörtlich seiner Vorlage, der amtlichen Berner Chronik (Hds. B) Diebold Schillings. Dieser gliederte den Text in der jüngern Bearbeitung (B) durch zahlreichere Bilder und Überschriften als in der älteren (der Ausgabe zugrunde

Digitized by Google

liegenden) Fassung (Hds. Z), vermehrte ihn am einen und verkürzte ihn am andern Ort um kleinere Abschnitte. Schodeler hat naturgemäss die meisten dieser und anderer Merkmale, die Schi. B. von Schi. Z. unterscheiden, mit Schi. B. gemein. Von der Vorlage weggelassen hat Schodeler nur verschwindend wenig. Bilder und Überschriften sind hie und da weiter vermehrt. Die wichtigsten Zusätze und Abänderungen (Etterlin[1]) und Bremgartner Tradition) sind unten mitgeteilt. Die Orthographie wurde vereinfacht durch Weglassung der abgekürzten oder durch Doppelkonsonant bezeichneten Verstärkung des Schluss-„n" (habenn, Murtenn u. s. f.) und der nicht regelmässig angewendeten Verdoppelung des „n" bei „unnd".

Bullinger: Die durch Regesten angedeuteten Kapitel sind meist Auszüge und nicht allzu eingreifende Umformungen aus Schodeler. Nur no. 20 Schodelers wurde durch Bullinger (no. 10) stark erweitert: die Predigt Karls des Kühnen an seine Truppen im Lager zu Lausanne. Die im Wortlaut wiedergegebenen Kapitel weichen zumeist stark von der Vorlage ab. Es sind ziemlich selbständige Gebilde des Chronisten, nach der Form fast ganz, nach dem Inhalt zum guten Teil. Soweit es die stilistisch freie Arbeitsweise Bullingers gestattet, wurden am Rand die Quellen angemerkt, sowohl die allgemein zugrunde liegenden Kapitel Schodelers als auch einzelne Stellen derselben (zitiert nach der Schillingausgabe). Die *eckigen Klammern* umschliessen die von Bullinger gestrichenen Stellen (die sich der Leser zur Erleichterung mit Blei- oder Farbstift ebenfalls streichen mag), die *runden Klammern* enthalten Bullingers Berichtigungen, Ergänzungen, Nachträge u. s. f. Abgekürzte Verstärkung von „m" und „n" und andere Abkürzungen (ausser wz, dz, ettwz) wurden aufgelöst.

Füssli. Der mit demjenigen Bullingers synoptisch gedruckte Text Füsslis beruht hauptsächlich auf Bullinger und Stumpf. Vor und nach der Schlacht wird Bullinger bevorzugt. Für die Schlacht ist fast der ganze Stumpfsche Bericht mit grossen Teilen aus

[1]) Die angeführten Seitenzahlen beziehen sich auf die Neuausgabe von Joh. Jac. Spreng, 1752 (gedr. 1764).

Digitized by Google

Bullinger und neuen Nachrichten fest ineinandergefügt[1]). Stumpf schrieb Brennwald ab. Dieser benutzte Edlibachs Bericht fast wörtlich und erweiterte ihn mannigfach. Aus Füssli lässt sich also die ältere Zürcher Überlieferung der Murtner Schlacht herausschälen. Die Ergänzungen Brennwalds zu Edlibach wurden im Druck durch *Klammern* ⟨ ⟩ kenntlich gemacht. Statt auf Stumpf (Ms. A. 1) wurde am Rand auf die gleichlautende Brennwaldausgabe verwiesen. Ausser Bullinger und Stumpf zog Füssli auch Schilling selbst heran (wohl das Original (Z.) Ms. A. 5 d. Z. St. B. oder die Kopie Werner Steiners, Ms. A. 54/55), ebenso die oben (S. 246) genannte Chronik, deren Darstellung der Burgunderkriege die Zürcher Überarbeitung eines verlorenen Erstlingswerkes Schillings zu sein scheint und darum als *Z(ürcher) Schi(lling)* bezeichnet sei. Die *eckigen Klammern* [ ] umschliessen Ergänzungen zur jeweiligen Hauptvorlage. Die *runden Klammern* stammen von Füssli selbst her. Sie umschliessen meist eigene Zusätze des Chronisten[2]).

Stumpf gibt zunächst den Text Brennwalds, der hauptsächlich auf Edlibach (wie dieser auf Schilling Z.) beruht, fast unverändert wieder. Neu sind nur die *Kapitelüberschriften.* Diesen Text benutzte Hans Füssli neben Bullingers Chronik. Die meisten auf Blatträndern und Einlageblättern *nachgetragenen Ergänzungen* entnahm Stumpf hinwiederum der Chronik Füsslis. Sie stammen zum grössten Teil ursprünglich aus Bullingers Arbeit. Dass sie dieser nicht unmittelbar entnommen sind, ergibt genaue Textvergleichung.

Den so ergänzten Text liess Stumpf 1541 fast wörtlich in Ms. A. 41 (s. oben S. 252) abfliessen, aus welchem er kopiert in Bullingers Eidg. Chronik überging (1568). Diese Kopie ergänzte Bullinger anhangsweise aus seinem Jugendwerk, Ms. A. 47. Das Ganze fand seine endgültige Verarbeitung durch Bullingers abschliessendes Werk vom Jahre 1574 (gedr. nach einer Kopie bei Delbrück, a. a. O.).

[1]) Für die später nachfolgenden Lothringerfeldzüge ist vorzugsweise Stumpf benutzt, der dort weit ausführlicher ist als Bullinger. Was dieser aber bietet (besonders Schlacht bei Nancy) ist mitverwertet.

[2]) Der über den Buchstaben heraufgezogene Schlusstrich des „m" bei „um" und „darum" sollte vielleicht richtiger in „b" (umb) statt in ein zweites „m" (umm) aufgelöst werden.

Digitized by Google

Regesten, Varianten und Texte.

Die eingehende innere Prüfung und Verwertung der gebotenen Regesten, Varianten und Texte unter Heranziehung des gesamten Quellenmaterials bleibt einer militärischen Neubehandlung der Schlacht bei Murten vorbehalten. Es seien hier nur zu Bu. no. 20 zwei die Person *Hans Waldmanns* berührende Einzelpunkte hervorgehoben:

1. 1568 und 1574 widerspricht dem Ritter Wilhelm Herter nicht „der houptman von Zurich" (Füssli no. 23 fügt in Klammern bei: Hans Waldman), sondern „Felix Kåller von Zürych".

2. Bullinger schreibt 1568: „Den gwalthuffen fůrtend h. Hanns Waldman von Zürich und h. Wilhelm Herter von Straßburg". 1574 heisst es: „Ueber die vorhůt ward zum houptman geſetzt Hans von Hallwyl, über den gwalthuffen Hans Waldman, houptman von Zurich, und über die nachhůt hr. Caſpar von Hertenſtein. Es ward ouch hernach dem Hans Waldman zůgeben von des bunds wegen zum mithouptman Wilhelm Herter von Straßburg".

Schodeler.

Schodeler:		*Schilling:*
Titel (Bl. 192a)	=	no. 277 (Titel)
no. 1 („ 193a)	=	„ 277 (Text)
„ **2** („ —b)[1]	=	„ 278
„ **3** („ 194b)	=	„ 279
„ **4** („ 195a)	=	„ 280.1 (bis 6.24)
„ **5** („ —b)	=	„ —.2 (6.25 Var.)
„ **6** („ 196a)	=	„ —.3 (7.12 Var.)
„ 7 („ —b)	=	„ 281
„ 8 („ 197b)	=	„ 282.1 (bis 11.13)
„ 9 („ 198a)	=	„ — 2 (11.14)
„ 10 („ —b)	=	„ 283.1 (bis 13.12)
„ **11** („ 199a)	=	„ — (13.18 Var.1)
„ **12**1 („ —b)	=	„ — (— — 2)
„ —2 („ 200a)	=	„ 283.2 (14.1)
„ 13 („ —b)	=	„ — 3 (14.17)
„ 14 („ 201a)	=	„ 284
„ **15** („ 202a)	=	„ 285
„ **16** („ 203a)	=	„ 286
„ 17 („ —b)	=	„ 287
„ 18 („ 204b)	=	„ 288
„ 19 („ 205b)	=	„ 289.1 (bis 26.16)

[1]) Die Kapitel mit fettgedruckten Zahlen sind durch je eine Federzeichnung illustriert.

Digitized by Google

no. **20**	(Bl. 207a)	s. unten		Schodeler
„ **21**	(„ 208b)	= no. 290		
„ **22**	(„ 209b)	= „ 291.1 u. 2 (bis 29.20)		
„ 23	(„ 210b)	= „ — 3 (29.21 Var.)		
	fehlt:	„ 292.1 (bis 31.7)[1]		
„ 24	(„ 211a)	= „ 292.2 (27.8–17)		
„ 25	(„ 211b)	= „ 293		
„ **26**	(„ 213a)	= „ 294		
„ **27**	(„ „ b)	= „ 295		
„ **28**	(„ 215a)	= „ 296		
„ **29**	(„ 216a)	= „ 297		
„ **30**	(„ 217b)	= „ 298.1 (bis 40.18)		
„ 31	(„ 218b)	= „ — 2 (40.19 Var.)		
„ **32**	(„ 219a)	= „ 299		
„ **33**	(„ —b)	= „ 300.1 (bis 43.2)		
„ **34**	(„ 220a)	= „ — (43.2 Var.)		
„ **35**	(„ —b)	= „ — 2 (43.7 Var.)		

Bl. 207a **201.** Was vorberürter herczog von Burgund in ſinem leger vor Loſann hanndlet und dett, ouch wie er den ſinen ſin verluſt klagt und den ſchaden, der im vor Granſon beſchechen und zů gefůgtt was.

Bl. 207b Bild.

Als nů der vorgenant herczog von Burgund mit ſiner macht vor Loſann uff einem berg lag und allso umb ſolldner und anders geſchriben, und ſich dermaß gerůſt hatt, das er von tag zů tag von ſtatt und gan Murtten zů ziechen und an den ſelben ſinen můttwillen in erſten zuvollbringen underſtan wollt, beſamlet er zůſammen alles ſin volk in einen huffen und ſtůnd enmitten under inen ſelbs perſonlich uff einen predigſtůll, brediget und erclagt ſich ſines groſſen verluſts, und vermannt ſi trungenlich und frúntlich, alls hoch er mocht, und batt ſi daby, das ſi ſo wol thůn, mannlich und troſtlich by im ſtan, ſterben, geneſen und nit von imm wichen. Was gůtz dan erobrett und gewonnen wurd, das wellt er alles inen laſſen und ſi in die lannd ſetzen, und all rich und zů herren machen. Brediget und erzallt inen ſo vil vor, das ſi im all zů ſeyten nit von imm zu wichen ſunder by im zů ſterben und zu geneſen. Solichs kam im zů groſſem gevallen. Es waren aber allein Sannt Petters wort, der ſprach ouch von unnſerm herren biß in den tod nit zů wichen, aber da die Juden kamen und unnſern hern wollten vachen, do floch er balld von imm, alls auch die Burgunner nachinwert, da die Eydgnoſſen kamen,

statt Schl. no. 289.2 (26.17—27)

Ett. 207 erweit.

[1]) Berner Sendschreiben an die Eidg. vom 9. Juni 1476.

Digitized by Google

Schodeler von irem hern wichen. Das was inen ouch vilicht gůt, dann wo ſi beſtanden, ſo weren ſi all umbkomen.

20.2 u. 3 (Bl. 208a) = Schi. no. 289 (26.28—27.17).

36. Das die von Zúrich mit ir paner und gantzer macht, und mit inen die von Bremgarten mit einem vennly und wolerzúgten vollk auch troſtlich harnach kamen.

Bild: Zürcher auf dem Marsch. Bl. 221b

Schi. no. 301 Und, alls nů die frommen hanndveſten lút von Zúrich auch ußgezogen und gan Bremgarten gezogen, an welichem ennd ſi ouch ubernacht und gůtter dingen, waren die von Bremgartten mit irem houptmann Růdolf Honegger und vennrich Heinrichen Schodoler auch gerúft, allſo das ſi miteinandern morndes hinwegzugen. Da das die Eydgnoſſen verſtůnden, das ſi ouch uff den beinen waren, da wurden u. s. f. Schi. 43.16—44.16.

37. Harnach ſo vindt man luter beſchriben den groſſen unmeſſigen ſtrit zů Murten und was ordnungen darin fúrgenomen und angeſechen, ouch wie ritter geſchlagen und an der ſachen gehandlet wurden.

Bild: Lagerleben der Eidgenossen. Bl. 222b

Schi. no. 302 Nach Schi. 44.19-25: In dem kamen die frommen und hanndtveſten lút von Zúrich und Bremgartten ouch alls vorſtatt, mit irem paner und vennlin und ganczen machtt, und waren vaſt můd und helig, dann ſi tag und nacht gezogen waren. So hatt es auch den ganczen tag und dieſelben nacht geregnet, und treys es ouch biß mann den angriff tett, und do derſelb beſchach, da ward es von ſtund an alls ein húpſcher heler Tag, als deßglich vormalls kumb me geſechen wz. Der urſach halb alls obſtatt, ſi denocht der iren ein gůtt teyl hinder inen můßten laſſen in den hőltzern, mer dann 600 mann, die u. s. f. Schi. no. 45.7—46.13.

Ett. 209 Zur Ordnung des Gewalthaufens Schi. S. 46.13: Der houptman was her Wilhelm Hertter, der domalen beyder herren von Oeſterich und Lothringen dienſtmann, der was och obriſter velldhouptmann u. s. f. Schi.

Schi. no. 303.1 46.14 bis 47.17.

38. Die groß ſchlacht zů Murtten, ouch wie ein groß ſumm lútten in ſee gejagt und anders gehandlet alls hernach geſchriben iſt.

Schlachtbild. Bl. 224a

Schi. no. 303.2 u. Ett. 209 Schi. S. 47.18: Und allſo glich demſelben nach beſchach der recht angriff, und ward uff beyden ſidten mit groſſen ſtein und ſchlangen- Bl. 224b

Digitized by Google

búchſen geſchoſſen ſo grúſenlich und vindtlich, alls das kumb me geſechen. Es was ein huff búchſen in ein gaſſen, da die rútter harzugen und ritten, gericht, die der maß under ſi giengen, das ettlicher enmitten abeinandern geſchoſſen ward, allſo das das oberteyl an herd viel und das under im ſattel beleyb, aber von gotts gnaden nit vil, dann das geſchúz angencz abgelúffen ward. Allſo mit unverzagtem můt húwen die reiſigen drin u. s. f. Schi. 48.2—48.12. Schodeler

Schi S. 49: Und allſo zoch menglich mit fryem herczen gar mannlichen wider des herczogen leger, und in ſin wagenburg mitt einem ſömlichen ſchalle, dann das houwen ſtechen und ſchlachen ſömlicher maß ertornnert und ertoſſet, alls ob himell und erttrich zůſamenbrech und erkrachte. Sömlich ungeſtůmbkeyt macht, das balld der herczog und die ſinen ein ſchantlich flucht namen, und ward der ernnſt alls groß, das alles, das ſi erritten und erlouffen mochten, zů boden geſchlagen und erttött ward. Und kam ſömlich groß anngſt und nott unnder die vindt, das gar vil von rechtem jamer und ſchrecken in den Murttenſe ritten und louffen můßten. Dann der houptmann von Murtten ließ ouch vil englicher knechten in dz lampartiſch her harus louffen, die brachten ſi am erſten darzů, das ſi allſo in den ſe wichent, das es von der ſtatt Murtten biß oben uß an das maß, da er ein ennd hatt, alles voll lútten ſtůnd biß an das kini und ſachen oben uß mit den köppffen, das einen bedůcht, er ſöllt wol uff inen hingelouffen sin. Die wurden all darin erschlagen und ertött, der an zal vil was, vaſt alles Lamparter, dann dieſelben ir leger by der ſtatt under den nußboumen neben dem ſee hatten. Was gelcz ſi ouch by inen in dem ſee hatten, das tatten ſi alles uß iren ſecklen und verwurffen das in den ſee, damit es nieman zů nutz kåme, u. s. f. Schi. 49.23—50.8. Schi. no. 304.1-6 erweit.

Bl. 225a

39. Das ettlich der vinden uff den hochen boúmen ouch in bachöffnen und huſern umbgebracht wurden.

Bild.

Bl. 225b

Schi L. 50.9: Es waren ouch vil der vinden by Pfauwen einem dorff vor Murtten gelegen uff die höchen boúme geſtigen, das ſi meinten ſicher ſin, die wurden úber ab geſchoſſen und geſtochen. Deßglichen waren ouch ettlich in die bachöffen geſchloffen, ſich darin zů erbergen, die wurden ouch darin umbgebracht und ertött. Deßglichen hatten ſich ouch ettlich in húſern verborgen und verſchlagen, dieſelben ouch darin verbrent und umbgebracht wurden, das ein groß jåmerlich ding wz, das die můßten fliegen, ſo nienen gefieder hatten, und die gebraten werden, ſo nit gůt zů eſſen waren. Schi. no. 304.6 u. Ett. 210

Digitized by Google

Schodeler 40. Das vil frouwen ir kleyder uffheben, und wz ſi hatten zoúgen můßten.

Bild.

Schi. no. 304.4 Schi. no. 304.5 Schi 50.11: Die gesteigerte Derbheit des Wortlauts findet im Bilde unverhüllten Ausdruck. Ohne besondern Titel folgt Schi 50.17—51.17. Bl. 226a

Schodeler:		*Schilling:*
no. **41** (Bl. 226b)	=	no. 305.1
„ 42 („ 227a)	=	„ —.2-6 (52.18 Var.)
„ 43 („ 228a)	=	„ 306.1 u. 2 (bis 54.21)
„ **44** („ 229a)	=	„ —.3 u. 4 (54.22 Var.)[1]
„ 45 („ 229b)	=	„ —.5-7 (55.11 Var.)
„ **46** („ 230b)	=	„ 307
„ 47 („ 231a)	=	„ 308.1 (bis 58.11)
„ **48** („ —b)	=	„ —.2 (58.12 Var.)
„ **49** („ 232a)	=	„ 309.1 (bis 59.12)
„ 50 („ 232b)	=	„ —.2 (59.13 Var.)
„ **51** („ 233a)	=	„ 310
„ 52 („ 234a)	=	„ 311
f. wie b. Schi (Z):		„ 312.1 (bis 74.31)[2]
no. 53 (Bl. 237a)	=	„ —.2 (75.1 Var.)
„ 54 („ —b)	=	„ —.3 (75.14 Var.)
„ **55** („ 238a)	=	„ —.4 (75.17 Var.)
„ **56**.1 („ —b)	=	„ 313.1 (bis 77.13)
„ —.2 („ 239b)	=	„ —.2 (77.14 Var.
f. wie b. Schi (Z):		„ 314 u. 315
no. 57 (Bl. 239b)	=	„ 316
„ **58** („ 241b)	=	„ 317.1 (bis 96.17)
f. wie b. Schi (Z):		„ —.2 (96.18) u. 318
no. 59 (Bl. 242a)	=	„ 319.1 (bis 104.21)
„ **60** („ —b)	=	„ 320.

---

[1]) *Das mer dann drú tulennt gmeiner und varender frowen gewelen lind in dem obgenannten leger.* Der von Schodeler um einen versteckten derben Zug bereicherte Text (Schi S. 54.22-28) wird im Bilde drastisch erläutert. — [2]) Lurlebatlied.

Digitized by Google

Bullinger und Füssli.

Bullinger.

Bl. 64b 1. Von der nüwen rüſtung, die nun der hertzog [widerumb] inn der flucht fürnamm.

Scho. no. 1 = Schi. no. 277.

2. Das die von Bernn desz hertzogen rüſtung den Eydgnossen ze wüssen thatend.

Auszug aus dem Berner Sendschreiben vom 13. März: Scho. no. 8, 1. Hälfte = Schi. no. 282 (10.7—11.18).

3. Wie tusend man gen Fryburg geleyt und [der] (ein) tag (ze Lutzern) besůcht ward.

Scho. no. 3 = Schi. no. 279.

Bl. 65a 4. Wie der hertzog sin låger vor Losan schlůg und sich da samlet.

Zusammengezogen aus Scho. no. 2, erste Zeilen und no. 8, 2. Hälfte = Schi. no. 278, 1. Zeilen und no. 282 (11.14 usf.). Selbständig stilisiert sind folgende Zeilen: „Er ward ouch imm selben låger vonn råchtem widermůt, rüw und kumber der erlittnen schlacht vor Granson so krank, dz man sich sines todts verwag. Aber die hertzogin von Saffoy, die selbs persönlich allwåg by imm was, pflag imm so wol, dz das gůt krut wider bekymet und grůnet."

Füssli.

Bl. 180b 1. Wie ſich der hertzog von Burgund wiederumm uff ein núws ruſt.

Bullinger no. 1.

Bl. 181a 2. Wie die von Bern des hertzogen rúſtung den Eidgnoſſen ze wúſſen thatend.

Vollständiges Berner Sendschreiben vom 13. März: Schi. no. 282 (10.7—11.18) vgl. Stumpf no. 1, Nachtrag.

Bl. 181b 3. Wie ein tag beſůcht und ein zůſatz gan Fryburg geleit ward.

Bullinger no. 3; vgl. Stumpf no. 1, Nachtrag.

4. Wie der hertzog ſin låger vor Loſan ſchlůg und ſich da ſamlet.

Bullinger no. 4. Die eigenartige Erzählung von der Pflege des erkrankten Burgunderherzogs ist nicht, wie Ochsenbein (a. a. O. S. 505) annahm, geistiges Eigentum Füsslis, sondern Bullingers. Dasselbe gilt von andern „Kraftworten", sowie von der langen Predigt Herzog Karls an seine Truppen zu Lausanne (s. unten Bull. no. 10 und Scho. no. 20).

Digitized by Google

Bullinger.

5. Das Remund die vorstat geprent ward von denen von Bernn.
Scho. no. 16 u. 17 = Schi. no. 285 u. 286.

6. Was der hertzog (den sinen) verheyssen, und wie der adel Bernn geteylt hat.
Scho. no. 2 (zum Teil) = Schi. no. 278 (4.16 u. s. f.).

7. Das die von Bernn und Fryburg Murten besatzt ind. Bl. 65b
Scho. no. 4—6 = Schi. no. 280.

8. Wie alle Eydgnossen denen von Bernn uff iro pitt trostlich zůseytind.
Scho. no. 17 u. 18 = Schi. no. 287 u. 288.

9. Wie die zwo stett zem Thurnn und Vifisz geprent wurdint. Bl. 66a
Scho. no. 11 u. 12 = Schi. 13.18 Varianten.

10. Wie sich der hertzog vor Losan vor den sinen ercklagt, und sich [samlet] starckt und samlet.
Scho no. 20 stark erweitert.

11. Wie sich die inn Murten hieruff hieltend. Bl. 67a
Scho. no. 19 = Schi. no. 289 (S. 26.28 u. s. f.).

12. Wie der hertzog für Murten ruckt, und imm der houptman entggågen zog.
Scho. no. 21 = Schi. no. 290.

13. Wie Murten belågeret ward und (wie) sich die inn der statt schicktend.
Scho. no. 22 = Schi. no. 291.

14. Wie die von Bernn mitt iro paner uszzugend, und sich ann den bruggen gegen vinden hieltend. Bl. 67b
Scho. no. 28 u. 26 = Schi. no. 296 u. 294.

15. Wie die frommen lüt in der statt [genodtet] angefochten wurdent.
Scho. no. 27 = Schi. no. 295.

16. Von dem grossen sturmb, den der hertzog an Murten thet. Bl. 68a
Scho. no. 29 = Schi. no. 297.

Digitized by Google

Füssli.

Bl. 182a 5. Wie die vorſtat zů Remund von denen von Bern verbrent ward.
Bullinger no. 5.

6. Was der hertzog den ſynen verheiſſen, und wie die edlen Bern geteilt haten.
Bullinger no. 6.

7. Wie die von Bern und Fryburg Murten beſatztend.
Bullinger no. 7.

Bl. 182b 8. Wie alle Eidgnoſſen denen von Bern ire pit troſtlich zů ſeitend.
Bullinger no. 8.

Bl. 183a 9. Wie die zwo ſtet zum Thurn und Fifis gebrent wurdend.
Bullinger no. 9.

10. Wie die Walliſſer aber ein ſchlacht mit etlichen vyenden getan hand.
Stumpf no. 2.

Bl. 183b 11. Wie by xl knechten zů Tatenriet ein redlich thät täten.
Stumpf no. 3.

12. Wie ſich der hertzog vor Loſan vor den ſinen erklagt und ſich ſtarckt und ſamlet.
Bullinger no. 10; vgl. Stumpf no. 3, Nachtrag.

Bl. 185b 13. Wie ſich die in Murten hieruf hieltend.
Bullinger no. 11.

14. Wie der hertzog für Murten rukt und im der houbtman entgegen zog.
Bullinger no. 12; vgl. Stumpf no. 4, Nachtrag.

15. Wie Murten belegeret ward, und wie ſich die in der ſtat dar zů ſchicktend.
Bullinger no. 13; vgl. Stumpf no. 4, Nachtrag.

Bl. 186a 16. Wie die von Bern mit ir paner uß zugend, und ſich an den bruggen gegen den vyenden hieltend.
Bullinger no. 14; vgl. Stumpf no. 5, Nachtrag.

Bl. 186b 17. Wie die frommen lút in der ſtat Murten angefochten wurdend.
Bullinger no. 15.

Bl. 187a 18. Von dem groſſen ſturm, den der hertzog an Murten ted.
Bullinger no. 16.

Digitized by Google

Bullinger.

Scho. no. 38, 32—36.1

17. *Das die Eydgnossen, die zůgewanten und alle verpündeten zuo denen von Bernn kamind.*

Schi. 40.8 Und mitthinzuo und das also beschach, zugend ouch die andern Bl. 68b
Eydgnossen mitt iro machten und panern hertzuo trostlich und durstig.
Schi. 42.4 Erstlich die von Underwalden und Entlibůch mitt iro panern. Darnach
die von Lutzern, Ure, Schwyz, Zug und Glarisz. Darzuo kam ouch
Schi. 42.10 eygens willens der durchlücht h. h. Reinhart, hertzog ze Lothringen, inn
eygner person, und mee dann mitt 200 kürissern, hatt ouch geyllt nacht
Schi. 43.2 und tag. So kam ein reysiger zůg von beyden bischoffen und stetten
Strasburg und Basel, und beyd stett mitt iro panern. Darzuo desz
hertzogen landvogt graff Oszwald von Thierstein inn namen desz huses
Oesterrych. Item die andern 2 stett desz pundts ouch, Kolmar und
Schi. 43.7 Schlettstatt. Item der graff von Gryers ze rosz und fůsz wol gerüst.
Dannethin die stett S. Gallen, Schaffhusen, Rodtwyl und dz land Appen-
Schi. 43.14 zell. Und verzog yederman || dister länger, damitt ouch die von Zürych Bl. 69a
hernach kummen möchtind, die ouch uff der strasz warend und nacht
und tag zugend, ouch einen botten uff den andern schicktend und batend,
dz man iro wartete.

Füssli.

Bu. no. 17

19. *Wie die Eidgnoſſen, die zůgwanten und alle verpündeten zů denen von Bern kamend.*

Mit hinzů und das alſo beſchach, zugend ðch die andern Eidgnoſſen Bl. 188a
mit iren machten und panern hertzuo troſtlich und turſtig. Erſtlich die
von Underwalden und Entlibůch mit iren panern, darnach die von
Lutzern, Ury, Schwytz, Zug und Glaris. Darzů kam ðch eigens willens
der durchlúchtig fúrſt und herr, her Reinhart hertzog zů Luthringen, inn
eigner parſſon und mee dann mit 2 C kúriſſer, hat ðch geylt nacht und
tag. So kam ein reiſiger zúg von beiden biſchoffen und ſteten Straß-
burg und Baſel, und beid ſtet mit iren panern. Darzů des hertzogen
landfogt, graf Oſwald von Tierſtein in namen des huß Oeſterrych.
Item die andern zwo ſtet des puntz ðch, Kolmar und Schletſtat. Item
der graf von Gryers zů roß und fůß wolgerúſt. Dannethin die ſtat
Sant Gallen und das land Apentzell. Und verzog jederman deſter lenger,
damit ðch die von Zúrich hernach komen möchtind, die ðch uff der
[Bre. u. Z. Schi.] ſtraß [mit zwey oder drithalb tuſend mann und der paner] warend, und
nacht und tag zugend, ðch ein boten uff den andern fúr ſchiktend,
bitende, daß man iren wartete.

Digitized by Google

Füssli.

20. Vrſach, das die von Zúrich ſo kum us zugend, und wie ſchnell ſy aber do gezogen ſind.

Stu. no. 8.3 erweit.

Es hat ſich in denen löiffen (hie vorgemelt) begeben, das ein geschrey gan Zúrich kam, wie es iren Eidgnossen von Bern not und hilf täti. Do ſchiktend ſy angentz ir ſtat zeichen und ein erbere ſumm volks darmit (dero höptman was Felix Keller) ungemanet gan Bern, inen behulfen zů ſyn. Als ſy aber dahin (gan Bern) komen warend, do was nüt daran und was vergebens. Do wart der gmein man von Zúrich von dem gmeinen man zů Bern übel gehalten, ſprechende: wer nach inen geschikt hete, man bedörfte iren nüt. Und wolt man nit Zúrich müntz (inſunders die anſter) für bezalung von inen nemen. Also kartend ſy widerumm und warend in zehen tagen wider daheim. Uff ſölichs wolt man zů Zúrich nit aber einem jetlichen gſchrey, das da har keme glöben geben, ſunder warten, bis man wol wißte, wo es not tete. Sölichs bracht nun etwas verzugs.

neu

vgl. Stu. no. 20, 2. Nachtrag

Als man aber do gruntlich bericht ward, das es not ted, zugend ſy zů Zúrich uß uff mitwuch vor der xM ritern tag, [was der xix tag

Bre. 253.15

[neu]

Bl. 188b brachet], und zugend nacht und tag, alſo das ſy am || frytag ze abend zů Bern warend. Daſelbetz fundend ſy Hanſen Waldman, der inen zů höptman geordnet was, der aber vor der zůſetzern zů Fryburg höptman geſyn was (und inn herr Heinrich Göldli riter in der höptmanſchaft by der paner verweſen hat), welichen höptman nun vaſt übel belanget und öch vil geſpötes erliten hat. Also enbot er von ſtund an den andern Eidgnoſſen, das man verzuge, er welte morgens frů mit allem züg by inen ſyn.

(Z. Schl.)

Als aber die von Zúrich mit ir ſtat paner zů Bern yn zugend, da was nieman dann die prieſter, frőwen und kind daheimen, die öch von fröiden weineten und ſy batend ze ylen, dann es den biderben lúten in Murten vast not teti. Aber ſy mochtend hungers und můdi halb nit jetz wyter komen. Des halb aßend und trunkend ſy, und leitend sich zů růwen, bis umm die zechni vor mitnacht, ted man dem höptman alſo not, das er ließ uf blaſen und mit der paner und allem volk uß der ſtat Bern. Es wachet öch, (als man meint), alle mentſchen zů Bern, und zunt man hartzliechter und faklen an, darmit die gantz ſtat heiter ward. Es weinet öch jederman und geſegneten die Züricher trüwlich. Aber do ſy unwyt von der ſtat kamend, fieng es an gar vaſt regnen, und ward ſo vinſter, das keiner den andern ſehen mocht. Und kamend alſo by dem ellenden vinſtern weter bis gan Gúminen, da ein brugg über die Sanen iſt (daran die von Bern vor hin gelegen warend).

Bre. 253.20

Digitized by Google

Bullinger.

Scho. no. 38.2 umgearb. u. erweit.

18. *Wie die ratschleg beschahind* [und die von Zürych und ander ouch kamind].

Schi. 43.19 bis 44.18

Darzwüschend giengend die houptlüt nacht und tag ze radt, wie sy den hertzogen möchtind angriffen one schaden sines gschützes, desz er sich zum höchsten trost. Und rietend ettlich: das sidmal und der graff von Remund, der hiedisenthalb lag, denocht nitt so starck und mitt gschütz wie der hertzog verwaret were, es ze thün, dz man inn zum ersten angriffe, und so er dann geschlagen, wurde ein vorcht inn desz hertzogen volck kummen, dz sy ghein stand me thün wurdint.

Dargägen ryetend andere: diewyl man doch den hertzogenn entzitzen müste, were (sin flucht misslich und derhalb) der nächst wäg, dz man inn angryffe zum ersten [und inn damitt behübe]. Dann so man schon den graff von Remund schlüge (und ouch der hertzog fluhe), hette man [noch] (doch) nützid geschaffet. So sich wol ze versähen [were], dz der hertzog nitt nachlassen wurde. Dorumb dz aller best were, den hertzog ze hinder zühen und inn da ein mol also legen, dz er dz ander mol nitt mee käme.

Daruff ryet [einer] (der houptman) von Glarisz: das es ouch sin radt were, an den hertzogen ze zychen, doch dz man imm fry ins angsycht und under die ougen zuge, (dan er ye und ye gehört, dz man dem vyend sölte ins antlyt vallen. So) [Also] hättend (ouch) die allten Eydgnossen ye und ye [imm bruch gehept. So] (ire vyend vorwerts anggriffen. Darzu) hette er sin läptag gehört, wenn man [den hund ynbeschlusse] (dz wyldschwyn bestallte), dz e[r](s) nienan [uszkummen möchte] (sin uusflucht funde), waarte e[r](s) sich vil grymmer. Dorumb welte er denocht [ouch ettwz] (dem waszer ettwz) uuszgangs den(ocht) [Burg] lassen, damitt [sy denocht] (sy, die vyend), dister ee zur flucht geneygt und (den Eydgnossen) dister minder biderber lüten umbrächtind. „Dann ich sust wol weysz — sprach er — dz unsz gott (sy all und) den syg in unsere hend gäben wirt, (so ver dz wir unsz nitt ze vil vermessind)."

Und also ward beschlossen, dz man uff den hertzogen zum ersten zücken welte. [et morndes]

Scho. no. 37.1 umgearb. u. erweit. Schi. 44.19 bis 45.13

19. *Wie die von Zurych mitt macht kamend.*

Morndes ann der xM rittern tag, 22. Junii, alls man am abind beschlossen hat (morndesz) an ze griffen, ermantend alle houptlüt unnd rottmeister ir[e lüt] (volck), dz [sy] (es) gerüst wär[ind] (e), predge hort[ind] (e), gott bät[ind] (e), äss[ind] (e), und yederman wartete gerüst, wohin man inn an vygend fürte. [In der selben rüstung] (Do lüffend ettlich Zürycher (und insonders h. Waldman), die vor an geritten warend, von einem zum anderen und batend, dz man nitt ylte, dann iro volck (ouch) einswägs da sin

Digitized by Google

Füssli.

21. *Wie die ratſchleg beſchahend.* Bu. no. 18

Darzwúſchend giengend die höptlút nacht und tag zů rat, wie ſy vgl. Stu. no. 7, Nachtrag den hertzogen mochtind angryffen ane ſchaden ſynes gſchútzes, des er sich zum höchſten troſt. Und rietend etlich: das ſidmal der graf von Remund, der hiediſenthalb lag, denocht nit ſo ſtark und mit gſchútz wie der hertzog bwaret were, es zů tůn, das man inn zum erſten angriffe. Und ſo er dann gſchlagen, wurde ein forcht in des hertzogen volk komen, das ſy ghein ſtand mee tůn wurdind.

Dargegen rietend andere: die wyl man doch den hertzogen entſitzen můszt, were ſyn flucht miſſlich und des halb der nechſt weg, das man inn zum erſten angriffe. Dann ſo man ſchon den grafen von Remund ſchlůgi, und der hertzog öch fluhe, ſo hete man doch nützit geſchaffet. So ſich doch wol zů verſehen were, das der hertzog nit nachlaſſen wurde. Darumm das aller beſt were, den hertzogen ze
Bl. 189a hinder zühen und || inn da alſo ein mal leeren, das er das andermal nit mee kåmi.

Daruf riet der höptman von Glaris: das es öch ſyn rat were, in den hertzogen ze ziehen, doch das man im fry ins angſicht und under die ögen zuge, dann er hete alweg gehört, das man dem vyend ſölti in das antlit fallen. So hetind öch die alten Eidgnoſſen je und je ire vyend vorwertz angriffen. Darzů hete er all ſyn lebtag gehört, wenn man das wild ſchwyn beſtalte, das es nienen ſyn uſflucht fundi, warte es ſich fil grimer. Darumm welte er denecht dem waſſer etwas uſzugs laſſen, damit die fyend deſter ee zur flucht geneigt und den Eidgnoſſen deſter minder biderber lůten ummbrechtind. „Dann ich ſunſt wol weis (ſprach er), das uns got ſy all und den ſig in unſer hend geben wirt, ſo veer das wir uns nit zů vil vermeſſind.“

Und alſo ward beſchloſſen, das man uff den hertzogen zum erſten zühen welti.

22. *Wie die von Zúrich mit der paner zů den Eidgnoſſen kamend fúr Murten in das leger, und wie ſie empfangen wurdend.* Stu. no. 6 Bu. no. 19

Aber der höbtman von Zúrich beſamlet die ſynen an der bruggen Bre. 254.s zů Gúminen, fieng mit inen an zů reden, wie ſich menklich halten sölt. Darmit trunkend die knecht, und gabend ein andern den ſegen, und zugend von dannen. Glych bald fieng es an tagen, da machet der höptman ein ordnung, als welti er die fyend angryffen, rukt alſo gegen Murten der Eidgnoſſen leger zů, und ſchickt ein boten uff den andern, ſy kemind.

Digitized by Google

Bullinger.

wurde. Und schicktend einen botten uff den andern hinder sich zur paner, dz sy yltend. Das ouch beschach, dann inn dem sich yederman rust, hort man die trummen und trummeten dero von Zürych und) kamm dz gschrey, wie dz die von Zürych (mit iro paner und macht) wol mitt 6000 mannen, ôch die von Bremgarten (mitt iro vennly) und ander mitt inen starck und ouch wol gerüst, dahar zugind. Desz ward mencklich froo, und lüff yederman sy ze besichtigen.

Also zugend sy mitt iro paner und vil vånnlinen gar måchtig und wol gerüst yn, so getrüwlich und brůderlich, dz (es) menchem [die ougen] und insonders denen von Bernn (dieff) ze hertzen gieng. Dann sy all gantz nasz und besülcht, ouch vast můd warend, allsz die nacht und tag inn dem bôsen wåtter [durch] zogen [hattend] (warend), und wol by 600 mannen hinder inen imm Krouchtal und da herumb inn welden (und ann herbergen) gelassen (hattend), die von elte krafftlose und (råchter) můde nitt gevolgen mochtind.

Und wie sy nun yngezogen warend, vermeint yederman ettwz noch ze verzyhen, damitt sy ouch ein wenig gerůwen und essen môchtind. Aber sy woltend es gar nitt, und sprachind: Von gott [ist] (wer) alle stercke, || der (wurde sy ouch) spyse(n) [uns] mitt sinen gnaden, [wir] sy Bl. 69 l
wellend ylends mitt [üch] (inen) manlich ann todt gon, und [da üch] (sy) nitt verlassen noch verhindernn, so es doch uff gůten wågen [ist] (were), und [uns] gott (one zwyfel inen allenn) trülichen helffen (wurde) [wirt]. Damitt hůb an dz volck allenthalb mitt iro zeychnen uffbråchen, und lüffind mitthinzuo die Berner [zuo] und brachtend denen von Zurych spysz und tranck, also in einem fürgonn ze nemmen. Und ruckt man also für und für dem wald zuo, uff *Murten*.

Scho. no. 37.2 umgearb. u. erweit.

20. Wie (man uffbrach und) die ordnung gemachet (ward) [und der hertzog anggryffen ward].

sou

Und wie man an wald kummen wz, samlet sich yederman wol, [die reysigen an ein ort], die spiesz an ein ort, die hålmparten, paner und vånly an ein ort, und die schützen mitt iro venlinen an ein ort, und fůrt man ouch dz veldgschütz an ein ort.

In dem kamm h. Wilhelm Herter, und zeygt den Eydgnossen an, wie Oesterrych, Lothringen und die stett willens wårind, ein wagenburg ann hertzogen ze schlahen, dahin sôltind die Eydgnossen zuo inen zühen, weltend sy lyb und gůt zuo inen setzen. Antwurtet der houptman von Zurych: Wellend ir dan lib etc., so zühend ylends mitt üwerm zůg har zů unsz, dann wir (wie unsere vordren) fryer hand mitt gottzhilff ann die vyend wellend. Und so bald endet er die wort nitt, der ritter was dahin, und bracht ylends mitt imm allen zůg.

Digitized by Google

Füssli.

Alſo hatend die puntgnoſſen uff vorgemelten anſchlag jederman ſich heiſſen rüſten, meß und bredye hören, gott umm hilf anrüffen, ze morgen eſſen, dann man welti den hertzogen angryffen. Darumm ſölte jederman gerüſt ſyn, wohin man inn an fyend ordnen welt. In dem fiengend ſy an dero von Zürich trumeten und trummen hören, und kam das gſchrey under ſy, wie ſy ſambt denen von Bremgarten und andern, ſo by inen werind, wol vj M ſtark dahar zugind. Des was menklich fro, dann es lüff jederman ſy zů beſehen. Bu. no. 19

[Und machet man ein galſſen mit ſpieſſen, das alſo die Züricher mit der paner und allen zeichen durch alle puntgnoſſen us zugend]. [Bre. 254. u]

Das gieng inen allen, und inſonders denen von Bern alſo nach zů hertzen, [das meng || biderb man von fröiden weinet, umm das ſo vil lüten alſo troſtlich zů inen kamend]. Bu. Bl. 189 b

Und wie ſy nun alſo yngezogen warend, wolt man ein klein verziehen, da mit ſy öch eſſen und rüwen möchten. Sy woltend es aber nit, wie wol ſy all gantz naß und beſülcht warend, dann es die gantzen nacht geregnet hat, das ſy (als man meint) by vj C man dahinden gelaſſen haten, die von elti, kraftloſi und rechter müdi nit gefolgen mochten. Und ſprachend, alle ſterki wer von gott, der wurde ſy öch ſpyſen mit ſinen gnaden. Sy wellind ylentz mit inen an tod gan und ſy nit verlaſſen. Damit hůb das volk allenthalb an mit iren zeichen uf brechen. Doch lüffend mithin ettlich Berner, brachtend denen von Zürich ſpis und trank, alſo in einem fürgan zů nemmen. Und rukt man alſo für und für dem wald zů uff Murten. Bu. vgl. Stu. no. 6, Nachtrag

23. *Von dem ſtrengen angriff und herten ſtryt vor Murten, zwiſchen hertzog Karolen von Burgundi und den puntgnoſſen.*

Stu. no. 7 Bu. no. 20. 22 erweit.

Als man nun ann wald komen was, ſamlet man ſich wol [und wurdend die höptlüt retig, die tuſig knecht, ſo hie vor zů Fryburg warend gelegen, hinfür zů ſchiken, des hertzogen leger zů beſichtigen mit was vorteil er an zů gryffen wer. Alſo zugend die ſelben tuſend man mit dem fenli von Zürich gegen dem Burguniſchen zúg]. Bu. no. 20 [Bre. 254. z]

In dem kam herr Wilhelm *Herter*, zeiget den Eidgnoſſen an, wie Oſterrych, Lutringen und die ſtet willens werind, ein wagenburg an hertzogen zů ſchlahen. Dahin ſöltind die Eidgnoſſen zů inen zühen, weltind ſy lyb und gůt zů inen ſetzen. Antwurtet dero von Zürich höptman (Hans Waldman): „Wellend ir dann lyb und gůt zů uns ſetzen, ſo zühen ylentz mit úwerm zúg har zů uns, dann wir wellend wie unſer vordern fryer hand mit gotzhilf an die fyend.“ Und ſo bald endet er die wort nit, der riter was dahin, und bracht ylentz allen zúg mit im. Bu. (neu)

Digitized by Google

Bullinger.

neu Da hůbind sy all an umb den vorzug bătten, Bernn, Zürych, Strasburg, die lănder, Oesterrych; bisz die houptlüt sprachend: Es wirt yederman darzuo kummen, und anhůbind von der vorhůt reden. Do gschweyg
Schi. 45.13 bis 46.16 yederman (mitt gůter ordnung), und ward h. Hansz vonn Hallwyl (der tüwr held, der ouch vor ze Grandson houptman gewăsen, ouch ietzt) houptman ind vorhůt geordnet, und die selb gar măchtig von stetten und lănderen gemacht, und die 2 paner Thun und Entlibůch iro ggăben. Zuo beyden syten aber wurdent die schützen und der reysig zůg wie flügel [gestellt] (anghenckt) und gemachet, und ze vorderist dz veldgschütz mitt siner hůt. Item uff die vorhůt giengend alle paner von stetten und lăndren, venly und zeychen, und wared umb die ze ring wys herumb gestellt ob tusend spyessen, und darnach hinden und vor alle hălmbarten, (die nitt ind vorhůt vermacht), schlachtschwărt und strytaxen, dero usz der massen
Scho. vil was. Und dero houptman was h. Wilhelnn Herter. Ze letst gieng ein măchtige starcke nachhůt, und ettliche vennly in iro, und wz iro houptman h. Caspar von Hertenstein.

Scho. no. 37.1 umgearb. u. erweit. Schi. 46/47 *21. Wie der hertzog anggriffen ward.*

Do nun alles der gstallt wol geordnet was, hůbend ettlich uff, die der wăgen und gegne berycht warend, fůrend vor ann, mannlich durch den bůchwald yn, und ruckt also der gantz zůg inen nach in gantzer ordnung inn wald hinyn. Da verzog man ein wenig, und wurdent vil vom adel, von stetten und lăndern, da imm wald ze rytter geschlagen. Darzwüschend aber kamend die vordersten mitt dem gschütz gar nach zuo den vynden, dz ouch die hůten ze beyden syten anhůbind uff ein
neu andren stoossen und einandren ansichtig werden. Dorumb ward ouch ze beyden syten ein grosser lărman, und insonders inn desz || Burgunders Bl. 70a lăger ein grosz gelůuff, măchtig (rănnen), tonen, trummen, schryen, schiessen und tossen. Dann die houptlüt allenthalb die iro mantind, rustind und herfür fůrtind mitt grosser freydigheyt.

Schi. 47.1 Do fyengend einswăgs (ann) die ersten ze beyden syten scharmützen.
neu Dorumb der von Hallwyl [yederman] (mencklich) dappfer hernach mandt und gebod inn der ordnung ze blyben (und still schwygenn, damitt man die houptlüt hőrren möchte), trat ouch selbs mitt sinem blossen măchtigen schwărt (dappfer) vor der ordnung har, und allsz er ouch der vinden sichtig, dero ein unzall was, so wyt dz man sy kum übersăhen mocht, kart er sich umb gantz frőlich und dappffer (zů allem zůg) und redt mitt [sinem zůg] luter stimm also:

„Fromme Eydgnossen, biderben lüt, ietzt dan săhend ir vor üch hallten die, so üch üwer land, hab und gůt geteyllt und uff üwer lyb und lăben gestellt habend. Dorumb sind man, (rettend üch und üwer

Digitized by Google

Füssli.

Und fiengend an, machtend ir ordnung, zugend den M knechten Bre. 255.2
Bl. 190a nach. || ⟨Und zů ſtund in ſölichem anzug ward ſchön weter, das die ſunn anfieng ſchynen, als ob es vor nie geregnet het.⟩

Es wurdend öch vor dem angriff in dem wald vil riter geſchlagen Schi. 47.12
und namlich hertzog Reinhart von Lutringen, der ſin von gantzem hertzen begert hat, und ſunſt vil ander, edel und ſunſt, [under denen Hans [Bre. u. Z. Schi.]
Waldman öch einer was]. Als man aber der fyenden anſichtig ward, Schi. 47.2
knúwet jederman nider, got umm hilf anzerůffen mit zertanen armen
fúnf paternoſter und ave marya betende, [und dem nach troſtend die [Z. Schi.]
höptlút gmeinlich das volk mit mannlichen húpſchen Worten].

So bald aber die Burgundiſchen der Tútſchen gewar wurdend, Bre. 255.6
⟨ließ⟩ der hertzog ⟨ufblaſen⟩ zog mit allem volk uß dem leger inn das
wyt feld, und machet da ſyn ordnung uff einem gar langen wyten aker,
der mit einem groſſen und ticken grůnhag ummgeben was, der öch nit
mee dann ein luken hat, nit wyter dann das dry oder fier reiſiger
nebend ein andern hindurch mochtend komen. ⟨Da ſtalt er ſich zwúſchend
den grůnhag und ſyn gſchútz (das er den merteil in die luken gericht
hat), dann er hat die ordnung mit búchſen ummſtelt, und wartet alſo
nach allem vorteil wolgerůſt der puntgnoſſen⟩.

Bullinger.

vatterland, üwer wyb und kind), und wie ir all über sy bishar lust gehept habend, also lassend sy üch ietztdan befolhen sin. Und fürchtend iro vyle nitt. Gott ist stercker dann sy all. Der hat unsz ouch ze Granson wider sy den syg ggåben: und hüt ze tag ein glückhafften tag verordnet. Dann grad uff den hüttigen xM rittern tag gewunnend unsere vordren die schlacht ze Loupen. Den gott lassend unsz ouch anrůffen und uns inn sin bitter sterben und frőliche urstende empfålhen."

Und damitt viel yederman nider uff sine knüw und båttet gar Schi. 47.4
ernstlich. [Darnach] Und mitthinzuo thet sich der hymel gar schön uff, Ett. S. 208
dann es bishar ettlich tag nun one masz gerågnet hat. Dorumb stůnd
der houptman (widerumb) uff und sprach: „Gott will alle, die inn båttind, neu
erhőrren, und hat unsz erhört, dorumb die sonn herfür gelassen, [dorumb]
das er gwüsz mitt unsz [ist] (sin wil). Dorumb frysch uff, und dran, imm
namen desz allmåchtigen gottes". Damit giengend alle trummen und
hőrner, die büchsen, und vyel man inn die vyend (usz dem wald) mitt
aller macht.

Digitized by Google

Bullinger.

Scho. no. 38 umgearb.

22. *Von dem mächtigen Stryt ze Murten.*

Schi. 47. 18

Deszglych liessend die Burgunner iro gschütz ab, dz es durch den wald erbrastlet, und giengend ouch ire trummeten, büchsen und pfyl so dick grusam und angstlich, dz niemandts nützid mee dann ein måchtig tonen und erbydmen hort. Da kamend die Eydgnossen zum ersten an einen måchtigen hag, daran sy ouch mercklichen schaden erlyttend. Dann sy sich wenden und nittsich zuo einem engen loch ylen můstend, dardurch sy doch nach langem trungend, und erst råcht ann die vyend kamend.

Scho. u. Ett. S. 209

Dardurch beschach ouch, dz die reysigen von Oesterrych, Lothringen und von stetten den vinden inn iro gschütz rittind, und dorumb da so übel lyttind, dz ettwan mancher fry ob den sattel hinweg geschossen ward, dz das under imm sattel hangen beleyb. Desz [lüffend] sturmptend der Eydgnossen knåcht gar wůtend [ann dz gschütz] da ann und lüffend ylends (inen alles iros) [dz] gschütz ab, dz man ze beyden syten fry an einandren ze schlahen kam ze rosz und fůsz.

neu

Da manetend die Burgunnischen ire lüt so ernstlichen, das sy inen ietztdan liessind iren herren und fürsten befolhen sin, item ansåhind, dz sy mitt vynden umbgåben, [dz] (und) da ghein uszflucht mee || were, dann Bl. 70b
eintwåders imm see ertrincken, oder aber schantlich erstochen werden. Dorumb sy lieber erwellen sőltind mitt der hand iro eer und låben retten. Und thatend ouch hieruff gar ein mannlichen widerstand, dz ein schutz, streych und stych uff den andren gieng. Dann da randtend die reysigen ze gantzen küryssen in einandren [nitt anders, dann so gantz ståchlin berg in einandren vielind] dz ze allen ritten rosz und man, glän und harnisch alles ze sprydlen gieng.

Schi. 49. 8

So vielend (darnåben) die panern [darnåbend] yn, dz die spyesz allwågen von stychen und brâchen råcht knastletind. So was es ein

vgl. Scho.

sőlich grusam getåmmer mitt den hålmparten und strytaxen, ouch mitt brâchen der schwårten, und klåppffenn der harnischten, deszglich mitt gschrey der sterbenden, alls wenn ein grosser wald vom wyndsturmb ynfallt und bricht.

In sőmlichem måchtigen stryt vielend by 800 (mannen) usz der statt Murten inn die Lamparter, die da allenthalb amm see lagind, [griffends an], schlůgends hindersich, und wie sy vor dem råchten zůg der Eydgnossen nitt hinusz entfliehen kontind, kamm sy ein vorcht an, dz sy ouch inn see hinyn lüffind (bisz an dz kiny, ettlich aber gnodt ertrunckind).

[Do was] Und mitthinzuo und dz beschach, ward ouch der gantz Burgundisch zůg ind flucht geschlagen. Dardurch ein sőmlich iomer, anxt und nodt inn desz hertzogen låger ward, das sy einandren selbs ertrancktind, uberrantind, und (mitt gantzen huffenn ouch) inn see [nodtind] (trungind), und den [see] allenhalb von der stat uff bisz ans mosz

Digitized by Google

Füssli.

Nun hatend ſy (die puntgnoſſen) öch zwen huffen gemacht, ⟨und Bre. 255.14
die ſelben hinder ein andern geſtelt, als ob es nun einer wer⟩, und zugend alſo mannlich und tapfer gegen der luken zů, die im grůnhag was. Und als ſy under die luken kamend, da ritend die Burgundier entweris uff ſy und rantend wol x oder xii man zů boden, deren öch etwan menger da bleib. Do das die Eidgnoſſen ſahend, da ⟨teiltend ſy beid huffen von ein andern und⟩ fielend uff jetweder ſyten durch den grůnhag mit gwalt entweris in des hertzogen zůg und ⟨lieſſend die luken lår ſtan, dann der merteil gſchútz daryn gericht was (wie obſtat). Und ee ſy das gſchútz mochtend gewenden⟩, da was man an inen mit ſo groſſem ernſt und mannlichem vechten, öch mit ſo gewaltigem nachtruk, das die Burgundyer ⟨under ſtůndend der gemelten luken zů zetruken. Aber das gſchútz ſtůnd dar vor und irt ſy ſo faſt, das ſy ir ordnung můſſtend brechen, und⟩ namend in ſölichem die flucht zů hilf. Alſo yltend inen die puntgnoſſen nach bis fúr Wibliſpurg hinuf, ſchlůgend iren gar vil zů tod.

Bl. 190b Als aber die in Murten die entſchútung ſahend, ließ der höptman Bu. no. 22
by [vj oder] viij C röſcher knecht hinus under die Lamparter, die am [neu]
ſee obhalb der ſtat allenthalben har lagend, ſchlůgend in ſy, das ſy hinder ſich wychen wolten. Und wie ſy vor dem rechten zůg der puntgnoſſen nit hinus entfliehen kontend, kam ſy ein ſöliche vorcht an, das ſy inn ſee hinynn lúffend, [das man achtet iro wol x M im ſee ertrunken und erſchlagen ſyn]. [Dan deren in Murten etlich in die ſchiff Bre. 257.6
lúffend, zů hin fůrend, und was ſy erlangen mochtend, zů tod ſchlůgend],

⟨das ſy all verdurbend, bis an einen kúriſſer, der ſchwambt mit Bre. 256.11
allem harniſt uff ſynem roß úber ſee das er dar von kam. Das doch wunderbarlich zů hören iſt. Aber got ſind alle ding múglich, der diſem geänd.!
öch hindurch gehulfen hat. Wie wol er und ander ſölichs Sant Niclauſen zů gabend, dem er öch hernach ein gantz wëchlin roß und man gen Niclauſport bracht⟩.

Bullinger.

[hinuff], da der see ein end hatt, fultind, dz einen bedunckt, er hette inen sanfft mögen uff den köppffen hinusz gon.

Da was ietzt nut anders dan [sterben] (ertrincken. Dann man sy weder umb gållt noch gůt begnaden wolt, angsåhen wz sy ze Granson gethon und sich sust vermåssen [hattend] (ouch was sy vor und je erst gethon hattend), das man nun alles widerzallt. Und wz also nůt da dann zorn und grimme). Da schosz man inn sy (da stach und schlůg man inn sy), da fůrend ettlich mitt schiffen über sy, und wz da nützid dann sterben. Darzuo liessend sich ettlich herren mitt iro hångsten inn see,

Digitized by Google

Bullinger.

zartind an iro harnischt (und kleydern), und hättend die gern abgehept, und wenn sy dann lang gezabletind, ertrunckend sy denocht ze letst. Und also iämerlich (er)gieng es hie amm see.

Schi. 50.17 Aber enetfür imm veld und inn der flucht gieng es eben allsz ruch. Dann alle paner zugend gestrax der flucht nach, und fuor der reysig züg vor inen har, überrant, umbschlůg und verhinderet der vinden, wz er mocht. So zugend die hernach und erschlugend, wz (da verhindert wz, und alles wz) sy fundint. Und wäret das vomm wald durch desz hertzogen läger wyt hinusz für Wybliszpurg, dz es alles gar nach mitt todten lüten der vinden bedeckt was.

Scho. no. 39 Und by Pfawen dem dorff warend vil (der vynden) uff die bůmb gestigen, und inn die bachöffen geschloffen, die schosz man all herab

Scho. no. 40.1 und vertampfft und erstach sy in bachöffnen. [So hattend sich ettlich mitt wybskleidren angethon, dz es ettwelichen wybren darzuo kam, dz sy ire brüst sähen].

Scho. no. 40.2 erweit.

23. *Das man gott lopt, und der graff von Remund endran.*

Schi. 50.28 bis 51.17 Und inn dem man also den vynden nachzog, kam von Murten botschafft, wie dz der graff von Remund mitt grosser macht noch vor der statt unverletzt läge. Dann diewyl man inn allem schlahen mitt dem hertzogen was, schosz er noch 2 schütz (usz den grossen houptstucken) ind statt. Dorumb hiellt aller züg || uff die bottschafft still, und ward man Bl. 71 a ze radt: Sidmal und man desz hertzogen nitt mee erylen möchte, weltend sy widerumb keerren und den graff von Remund ouch angryffen. Es redtend ouch die houptlüt wyter, das es nunfürhin billich were, dz yederman gott grőszlich lopte, und imm der grossen gůtthät danckete, dz er inen abermols desz wůterychs abgehulffen und sy by land und lüt, wyb und kind behallten hätte. Also viel yederman uff sin knüw nyder und dancket gott gar innencklich.

Darnach hůb man uff, und zog man gestrax uff Murten zuo in willen, dem von Remund von dannen ze hälffen. Aber er wz sin selbs fründ xin und hatt grad erst uffbrochen und wz mitt aller macht schnellencklich entflohen. Und die selb bottschafft kam ouch ylends zuo den panern. Dorumb ward man ze radt, (dz man denocht ettlich ze späahen schickt, ob sich yenen ein züg widerumb zamen thäte, und darnach) [und] zog mencklich inn desz hertzogen läger. Damitt sich

neu ouch bald erfand, dz alle vygend über alle land usz wërind. Do kamend die inn der statt gelägen warend und die imm züg mitt den panern gar früntlich und brůderlich zamen mitt grossen fröuden, und loptend gott gar trüwlich.

Digitized by Google

Füssli.

Es wurdend öch, ane die am ſee, am angriff und der nachyl (als man achtet) mee dann xx M man uff dem land erſchlagen, deren wol die halben reiſig warend. Deßhalb gar groß gůt, edel und gwaltig lüt uß allen landen da blibend. Der hertzog aber entran mit etlichen dienern fúr Beterlingen, Milden etc., [das er noch des ſelben tags bis zer Morſe kam]. [Etlich ſchrybend, das er] fúr Losan hin (als man ſeit) bis gan Yenff rite, das er nie ab dem roß käm. Bre. 256.18 [Schi. 75. 8]

Es warend öch by dem dorf (Pfawen genant) vil der fyenden uff die böim geſtigen und inn die bachöfen geſchloffen, die schoß man herab und vertampft oder erſtakt ſy in den bachöfnen. Bu.

24. Wie man got danket, ouch wie der graf von Remund endran, und des hertzogen leger in genomen ward. Bu. no. 23 erw.

Und in dem man also den fyenden nach ylt, kam botſchaft vonn Murten, wie das der graf von Remund mit grosser macht noch vor der ſtat unferletzt lege. Dann die wyl man in allem ſchlahen mit dem hertzogen was, schoß er noch zween ſchútz uß den groſſen höptſtuken in die ſtat. Darumm hielt aller züg uff die botſchaft ſtill, und ward man zerat: Sidmal das man den hertzogen nit mee erylen möcht, weltend sy widerumm keeren und den grafen || von Remund öch angryffen. Bl. 191 a Es retend öch die höptlüt wyter, das es nunfúrhin billich weri, das jederman got gröſſlich lopte und im der groſſen gůt tet dankete, das er inen aber mäls des wůterichs abgehulfen und ſy by land und lút, wyb und kind behalten heti. Also viel jederman nider uff ſyne knüw und danket got gar inniklich mit fúnf paternoſter und ave maria betende.

Darnach hůb man uf, zog ſtraks uff Murten zů, in willen dem von Remund dannen zů helffen. Aber er was ſyn ſelbs frúnd geſyn und mit aller macht ſchnell ufprochen, [den weg hinder ſich] geflohen, [den die puntgnoſſen har warend komen, und alſo entrunnen. Aber er ließ ſyn geſchútz und hab hinder im, damit er deß bas entrúnnen möcht]. Die ſelb botſchaft kam öch ylentz zů den panern. Darumm ward man ze rat, das man etlich ze ſpehen ſchikt, ob ſich jenen ein zúg wider zů samen tët. Und darnach zog menklich in des hertzogen leger. Damit ſich öch bald erfand, das alle vyend úber alle land us werind. Do kamend die, ſo in der ſtat gelegen warend, und die im zúg mit den panern, gar frúntlich und brůderlich zů ſamen, und loptend got gar trülich. [neu]

Digitized by Google

Bullinger.

24. Das man ins hertzogen låger grosz gůt und anders vand, 3 tag da lag und do wyter zog. Bl. 71a

Scho. no. 41–45 = Schi. no. 305 und 306.

25. Das Mylden und Lopsingen yngenommen ward. Bl. 71b

Scho. no. 46 und 47 = Schi. no. 307 und 308 (58.8–11)

26. Das Losan beroubet ward und alle paner dahin zugind.

Scho. no. 48 und 49 = Schi. no. 308 (58.12–20) und no. 309 (59.8–12).

27. Wie zu Losan ein tag angestellt ward, und alle paner heym zugind.

Scho. no. 50 = Schi. no. 309 (59.13–60.8).

28. Wie vil lüten ze Murten umbkummen und wie Zürych ze Bern empfangen sye. Bl. 72a

Scho. no. 51 = Schi. no. 310. Dann *neu:*

Demnach zugend ouch die von Bernn mitt iro paner und grôssen frôuden heim. Und erbatend die von Zurych dz sy innen ze lieb wurdint und mitt innen ynzugind. Da hattind die inn der ſtatt all ire [kind] knåbly uffgerüst, dz ietliche[s](r) ein venly inn der hand trůg, daran an einem teyl Zurych, am andern aber Bernn stůnd, die zugend nun der paner von Zurych entggågen, und hattind iren reder, der sy gar früntlich empfieng und gantz trüwlich dancket, das sy ire våtter so redlich entschüttet håttind, welltind sy in ire iunge hertzen schryben, und so sie erwůchsind und ouch kinder håttind, iren kinden ouch sagen, und der trüw einer statt Zurych ind ewigheyt zuo gůtem nimmermee vergåssenn etc. — Darnach zog man gar mitt grossen eeren und frôiden yn, mitt gar vil panern, die man gwunnen hat. Und wurdent ouch die von Zurych den tag und den volgenden so [trüwlich] kostlich, eerlich und fruntlich gehallten von denen von Bern, dz [nützid] es ein grosz wunder was: ze letsten ouch gar lieplich und brůderlich mitt dancksagung beleytet (vgl. den ähnlichen Empfang der Luzerner in Bern nach dem Waadtländerfeldzug 1475: Schi. no. 164 und Etterlin S. 198.

29. Wie der hertzog so gar bekümret ward.

Scho. no. 53 = Schi. no. 312 (75.1–18).

30. Wie der angestellt tag geleystet wurde.

Scho. no. 56.2–58 = Schi. no. 313 (77.14–26), 316 und 317 (94.30–96.17).

Digitized by Google

Füssli.

Bl. 191a 25. Von dem groſſen gůt, ſo in deß hertzogen leger funden ward, ouch wie lang man da lag und do wyter zog.
Bullinger no. 24, vgl. Stumpf no. 8, Nachtrag.

26. Wie Milden und Lobpſingen yngenomen wurdent.
Bullinger no. 25.

27. Wie Loſan berůbet ward und alle paner dahin zugend.
Bullinger no. 26, vgl. Stumpf no. 10, Nachtrag.

Bl. 192a 28. Wie zu Loſan ein tag an geſtelt ward und alle paner heim zugen.
Bullinger no. 27.

29. Wie vil lüten ze Murten ummkomen und wie Zürich zů Bern empfangen sy.
Bullinger no. 28. Angabe der eidg. Verluste nicht nach Bullinger, sondern nach Stumpf no. 12; vgl. Stumpf no. 12, Nachtrag.

Bl. 192b 30. Wie der angeſehen tag zů Fryburg geleiſtet ward.
Bullinger no. 30.1.

Bl. 193a 31. Wie gmein Eidgenoſſen ir ratzbotten zů dem kúng in Frankrych ſchickten.
Bullinger no. 30.2, vgl. Stumpf no. 11, Nachtrag.

Bl. 193b 32. Hienach volget ein lied von der belegerung und dem ſtryt zů Murten.
Lied Veit Webers: Schi. no. 111.

Bl. 195b 33. Wie etlich Lamparter zu Yenff ummbracht wurdent.
Schi. no. 313 (77.8–13), vgl. Stumpf no. 9, Nachtrag.

34. Wie der hertzog von Burgund ſo gar bekúmbert ward.
Bullinger no. 29.

35. Wie hertzog Karli an ſyne lüt warb umm wyter hilf wider die puntgnoſſen, die im aber abgeſchlagen ward.
Stumpf no. 13.

Bl. 196a 36. Wie die puntgnoſſen in Burgund zugend und die ſtat Banien gwunnend, plunderten und verbranten.
Stumpf no. 14.

Digitized by Google

Stumpf.

Titel zu Brennwald Bd. II, Seite 250, Zeile 13:

1. Wie hertzog Karol ſyn her zu Loſanna wider beſamlet und ſterckt, daruff gmein Eidgnoſſen ein zůſatz gon Fryburg leytent. Bl. 476a

Nachtrag (auf Einschaltblatt zw. Bl. 475 und 476) zu Bre. 250,19: „Derwegen die von Bern ab ſolcher rüſtung des hertzogen gewarnet ſchribend gemeinen Eidgnoſſen alſo. *Manung dero von Bern an gmein Eidgnoſſen“:* Berner Sendschreiben vom 13. März im Wortlaut (*Füssli* no. 2). Daran anschliessend Nachricht vom Tag zu Luzern (Füssli no. 3).

Titel zu Bre. 251.5:

2. Wie ettlich Lamparter durch Walliß zum hertzogen Loßan ziehen wolten, die im land erſchlagen wurdent. Bl. 476b

Titel zu Bre. 251,14:

3. Von einem ſcharmutz zu Tattenried.

Nachtrag (auf Einschaltdoppelblatt zw. Bl. 476 und 477) zu Bre. 252,3: „Wie ſich Karolus vor ſinem verſamleten volck zu Loßan erklagt, und wie er ſich ſtarckt und tröſtet.“ u. s. f. (Füssli no. 12).

Titel zu Bre. 252,4:

4. Wie der hertzog von Burgund mit aller ſyner macht für die ſtat Murten zog und die hertiglich belegert.

Nachtrag (am untern Rand von Bl. 476b) zu Bre. 252.10: Anmarsch des Herzogs und Ausfall der Murtner Besatzung. Belagerung Murtens (Füssli no. 14 und 15).

Titel zu Bre. 252.20:

5. Der hertzog fordert die ſtatt uff. Gmein Eidgnoſſen rüſtent ſich, die zu entſchüttent, und wartent der panner von Zürich. Die tusend knecht zu Fryburg ziehend ouch zum huffen.

1. *Nachtrag* (auf der 4. Seite des zw. Bl. 476 und 477 eingeschalteten Doppelblattes) zu Bre. 253.5: Auszug der Berner nach Laupen und Gümminen, Kampf um die Brücken (Füssli no. 16).

2. *Nachtrag* (auf der gleichen Seite) zu Bre. 253.14: Ursache der Verzögerung der Zürcher Truppen (Füssli no. 20).

Digitized by Google

Stumpf.

Titel zu Bre. 254.8:

Bl. 477a 6. Wie die paner von Zürich zu den Eidgnoſſen für Murten ins leger kemint und wie ſy empfangen wurdent.

Nachtrag (am untern Rand von Bl. 477a) zu Bre. 254.30: Weigerung der Zürcher, im Lager zu rasten. Allgemeiner Vormarsch zum Murtner Wald (Füssli no. 22, letzter Absatz).

Titel zu Bre. 254.21:

Bl. 477b 7. Von dem ſtrengen angriffen und herten ſtryt zwüſchen hertzog Karoln von Burgundi und den pundgnoſſen vor Murten.

Nachtrag (auf der Vorderseite des Einschaltblattes zw. Bl. 477 und 478) zu Bre. 254.22: Kriegsrat der Eidgenossen (Füssli no. 21 ohne: „Darzwüſchend giengend die höptlút nacht und tag zů rat"). Durch diese ungeschickte Einschaltung wird der Zeitpunkt der ersten Angriffsberatung in sinnstörender Weise verrückt.

Titel zu Bre. 256.22:

Bl. 478a 8. Die pundgnoſſen nament des hertzogen leger in, fundent groß gůt drin, der graff von Remund floch mit allem ſym züg.

Nachtrag (auf der Rückseite des Einschaltblattes zw. Bl. 477 und 478) zu Bre. 257.8: Beuteverzeichnis (Füssli no. 25).

Titel zu Bre. 256.18:

9. Wie und weliche hie zu ritter geſchlagen wurdent.

Nachtrag (auf der Rückseite des Einschaltblattes zw. Bl. 477 und 478) zu Bre. 257.26: Herzog Karls Bekümmernis (Füssli no. 34). Untergang etlicher Lamparter zu Genf (Füssli no. 33).

Titel zu Bre. 258.2:

10. Wie die puntgnoſſen mit eym züge in Saffoy zugent, und ſich die ſtett Genff, Loſan und ander ergabent. Item wie mit inen ein frid gemacht ward.

Nachtrag (am untern Rand von Bl. 478a) zu Bre. 258.7: Raubzug des Grafen von Greyerz nach Lausanne (Füssli no. 27).

Digitized by Google

Stumpf.

Titel zu Bre 258.12:

11. Es wurdent tag gen Fryburg geſetzt und daſelbſt mit dem biſchoff und ſtat Genff und den Saffoyern ein bericht gemachet.

Nachtrag (auf der Vorderseite des Einschaltblattes zw. Bl. 478 und 479) zu Bre. 258.28: „Wie gmein Eidgnoſſen ir botten zu dem kung von Frankrich ſchicktend und wie ſy empfangen wurdend" u. s. f. (Füssli no. 31).

Titel zu Bre. 258.29:

12. Wievil lútten zu Murten erſchlagen ſyent, und wie die von Zürich im heymzug zů Bern empfangen und gehalten wurden. Bl. 478 b

Nachtrag (am untern Rand von Bl. 478 b) zu Bre. 259.8: Empfang der heimkehrenden Zürcher zu Bern (Füssli no. 29, zweiter Absatz).

Titel zu Bre. 259.10:

13. Wie hertzog Karol an ſyne lüt warb umb wytter hilff wider die pundgnoſſen die im aber abgeſchlagen ward.

Titel zu Bre. 260.9:

14. Wie die pundgnoſſen in Burgund zugend und die ſtatt Banien gewunnent, plunderten und verprandten.

Digitized by Google

Chronikstammbaum.

Das Verwandtschaftsverhältnis ist nicht für alle Teile der hier und oben behandelten Handschriften ganz dasselbe. Beim Zürichkrieg z. B. ist es noch verwickelter als bei den *Burgunderkriegen*, auf die wir uns hier für einmal beschränken. Die Grundzüge treffen aber überall zu.

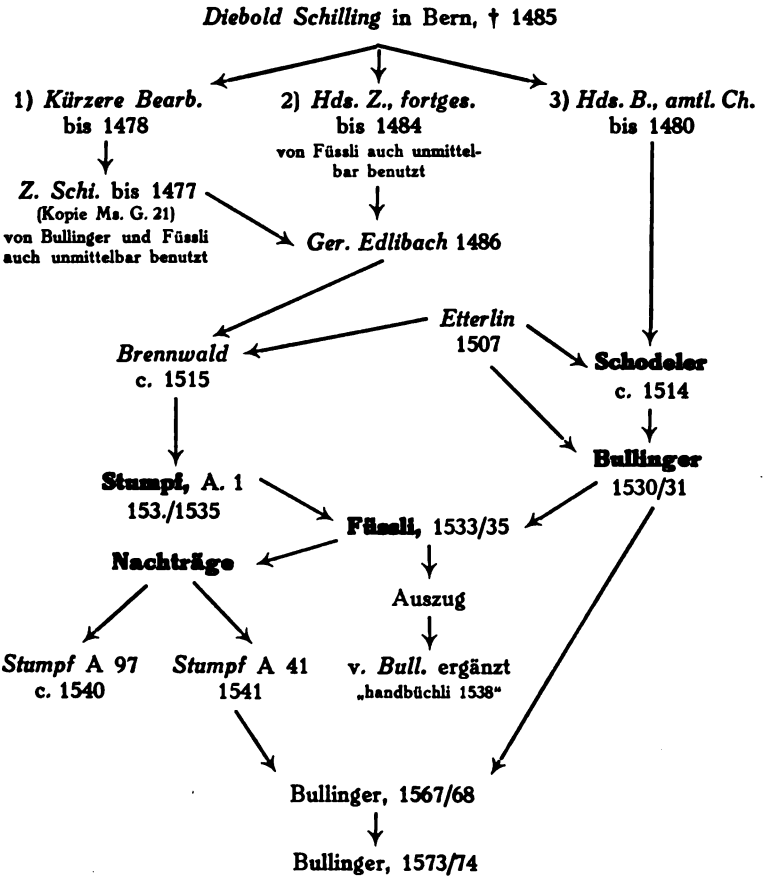

Digitized by Google

Die allgemein richtige Eingliederung des die „*historia* von herrn *Hanſen Waldman*, Burgermeiſter zu Zürich u. ſ. f." enthaltenden Stumpfschen Ms. A. 41 (1541) drängt zu einer bestimmten Lösung der vielumstrittenen Frage, ob Brennwalds Waldmann-Erzählung von der „historia" abzuleiten sei oder umgekehrt. Genaue Textvergleichung der betreffenden Abschnitte bestätigt die aus dem allgemeinen Handschriftenverhältnis zu ziehenden Schlüsse. Luginbühl (Brennwald II. 634—37, Nachwort) hat hier (zwar auf anderm Wege) eher das Richtige getroffen als Gagliardi (An. f. S. X. 349), dessen Beweisführung nicht stichhält. Denn: 1.) erweiterte Stumpf in Ms. A. 1 Brennwalds Erzählung; 2.) überarbeitete Füssli (Ms. A. 62) den Stumpfschen Text A. 1; 3.) ergänzte Stumpf Ms. A. 1 nachträglich aus Füssli, und 4.) erweiterte Stumpf das ergänzte Ms. A. 1 zur „historia" des Ms. A. 41. Dabei ist freilich nicht ausgeschlossen, dass Brennwald ausser Edlibachs Chronik noch eine andere Waldmann-Quelle zur Verfügung stand, die auch Spätere ergänzungsweise wieder benutzt haben könnten (wie Schillings Werk für die Burgunderkriege). Diese darf aber der „historia" Stumpfs und deren gleichlautenden Abschriften (wie Ms. A. 125) auf keinen Fall gleichgesetzt, sie darf überhaupt nicht „historia" genannt werden.

Nachtrag.

1. Während der Drucklegung der Arbeit wurde noch das Original des 2. Bandes der Schodeler-Chronik nachgeprüft. Bei dieser Gelegenheit wurde auch ein im gedruckten „Inventar des Stadtarchivs Bremgarten von Dr. W. Merz" zwar verzeichnetes, sonst aber nicht näher bekannt gewordenes Schriftstück von Bullingers eigener Hand eingesehen: *„Der Eltiſten gſchlächten der Statt Bremgarten namenn und güthäten, die ſy der kylchenn dafelbs gethann habennd. Dero doch meerteylß geſtorbenn und abgangen, ettlich aber noch vorhanden ſind. 1531."* Es ist dies der Auszug aus dem Jahrzeitbuch, auf den sich Bullinger im „Verzeichnis des Geschlechts der Bullinger 1568" beruft. Die Schriftzüge stimmen mit denen des Ms. A. 47 ziemlich genau überein, auch die Orthographie, nur ist bei den grösser und kräftiger als das übrige geschriebenen Titeln vom langen „ſ, ſſ, ß" Gebrauch gemacht (s. oben S. 240). Den Herren Stadtammann und Stadtschreiber Honegger sei für die freundliche Aufnahme im Rathaus zu Bremgarten bestens gedankt.

2. Zum Schluss sei ganz besonderer Dank gesagt den Vorstehern der Zürcher Stadtbibliothek, den Herren Dr. H. Escher und Dr. Barth, sowie dem Bearbeiter des neuen Handschriftenkatalogs, Herrn Dr. E. Gagliardi, deren liebenswürdiges Entgegenkommen mir die Handschriftenbenützung wertvoll erleichterte. Auch dem Bibliothekpersonal, das immer willig manchen Gang für mich tat und mir sonst manchen Dienst erwies, und nicht zuletzt denen, die den zum Teil (Beilage) nicht ganz leichten Druck der Arbeit besorgten, bin ich für alle Mühe herzlich dankbar.

Digitized by Google

INHALTSÜBERSICHT.

Abhandlung. Seite

I. Die Frage nach Heinrich Bullingers Erster Schweizerchronik . 235

II. Als solche erweist sich Ms. A. 47 der Z. St. B. 238

1.) *Äusseres:* Umschlag, Papier, Schriftzüge, Orthographie, Sprachformen usf. 239

2.) *Inhalt:* a) Titel und Vorrede auf dem Umschlag, Inhaltsübersicht 240

b) Ergänzungsblätter.

c) Chronikkern (anderer Titel u. Quellenangaben).

3.) *Quellen:* a) Geschriebenes und Gedrucktes: Brennwald, Schodeler, Etterlin, Rudolf Stoll, Felix Frey, Bürger von St. Gallen, Abschiede, Aeneas Silvius, Unbestimmtes 243

b) Mündliche Tradition 248

c) Verarbeitung der Quellen, Stil.

III. Zusammenhang der Chronik 250

1.) mit der Chronik Hans Füsslis

2.) mit den Werken Johannes Stumpfs

3.) mit Bullingers späterer Geschichtsschreibung.

IV. Bullinger als Geschichtsschreiber im Urteil der Zeiten . . . 256

Beilage: *Vier Chronikberichte des Murtnerkriegs 1476.*

I. Vorbemerkungen 258

II. Regesten, Varianten und Texte:

1.) Schodeler 262

2.) und 3.) Bullinger und Füssli 267

Murtnerschlacht-Berichte im Wortlaut 270

4.) Stumpf 284

III. Chronikstammbaum 287

Nachtrag 288

Digitized by Google

Anfänglich war meinerseits als Beitrag für dieses Buch eine andere Abhandlung, auf die S. 47 und S. 75 bereits verwiesen wurde, vorgesehen, die Erweiterung eines am 18. März 1911 vor der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich gehaltenen Vortrages: *„Ein unbekanntes Zürcher Gesetz- und Richtbuch des 14. Jahrhunderts"* (vergl. Sitzungsbericht, N. Z. Z. no. 83, 1. Morgenblatt 24. März 1911). Es erwies sich aber nachträglich als zweckmässiger, mit der Besprechung des neuen Quellenstoffes an geeignetem Ort sogleich dessen Veröffentlichung zu verbinden. Die vorliegende Ersatzarbeit wurde, um den Druck der chronologisch zwar nachfolgenden, doch bereits vorher druckfertigen Abhandlungen zu beschleunigen, nach diesen am Schluss des Buches eingereiht.

Berichtigung.

Auf S. 236 lese man statt Felix Brennwald: *Heinrich* Brennwald.

Digitized by Google

ANHANG

◆

VERZEICHNIS DER VON DER STADTBIBLIOTHEK ZÜRICH FÜR DIE MITGLIEDER DER ALLGEM. GESCHICHTFORSCHENDEN GESELLSCHAFT DER SCHWEIZ AUSGESTELLTEN CHRONIKEN

◆

Vorbemerkung

Die Stadtbibliothek Zürich hat seit einigen Jahren die lange unterbrochenen Arbeiten am Handschriftenkatalog wieder aufgenommen, und aus den Ergebnissen sind zu wiederholten Malen den Freunden vaterländischer Geschichte Mitteilungen zur zürcherischen und schweizerischen Geschichtschreibung gemacht worden, die auch in weiteren Kreisen Beachtung fanden. Die Bibliothek benutzte deshalb gerne die in Zürich tagende Versammlung der Gesellschaft, um deren Mitgliedern einen gedrängten Überblick über Zürichs Bestände an Chroniken zu geben, zu dem auch die Kantonsbibliothek einige Stücke beisteuerte. Die Zusammenstellung ergab, wie subjektiv immer sie vielleicht da und dort erscheinen mag, eine Mannigfaltigkeit, die gerechtfertigt erscheinen liess, sie dem Schicksal einer rasch vorübergehenden Veranstaltung dadurch zu entziehen, dass der Katalog mit seinen zahlreichen bibliographischen Angaben auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt wurde. Er ist von Herrn Dr. E. Gagliardi verfasst. Die Notizen über den Besitz der Kantonsbibliothek (No. 1, 5a und b, sowie No. 20c, 23 und 24) sind Herrn Bibliothekar Dr. J. Werner zu verdanken. Soweit über das Eigentum nichts weiteres bemerkt ist, gehören die Stücke der Stadtbibliothek.

Digitized by Google

I. Entwicklung der zürcherischen Geschichtschreibung bis zum Tode Heinrich Bullingers, 1575.

1. Conrad von Mure, Chorherr am Grossmünster († 1281).

„Fabularius a magistro Conrado, cantore ecclesie Thuricensis prepositure . . . compilatus et . . . completus a. d. 1273". Alphabetisch angeordnete Erklärung der antiken und mittelalterlichen Mythologie. C. 1470/80 gedruckt. Fol. 16r—127v des Bandes.

Kopie von der Hd. von Peter Numagen aus Trier, Kaplan zu St. Leonhard in Zürich, 1502. Auf fol. 131r folgt ein Verzeichnis von Conrad von Mures Schriften (vergl. Bendel, Franz J., Conrad v. Mure, in den Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtforschg. 30, Innsbruck 1909). Auf fol. 132r aufgeklebtes Pergamentblatt: „Et ego Felix Hemerli" . . . mit Aufzählung von 28 seiner Werke, gedr. in Hottinger, Joh. Hch., Schola Tigurinorum Carolina (Appendix I) S. 146—148.

Kantonsbibl. Zürich (ehemals Stiftsbibliothek), C 56.

2. Chronik des Barfüssermönchs Johannes von Winterthur (c. 1300 bis nach 1348), bis Mitte des Jahres 1348 reichend.

Verfasst c. 1340—1348. Hauptsächlich kulturgeschichtliches Material über die Geschichte Süddeutschlands, Italiens etc. enthaltend. U. a. wichtig die Berichte über die Belagerung Zürichs, 1292, und die Schlacht am Morgarten.

Lat. Autogr. Früherer Besitzer u. a. Hch. Bullinger. Hg. von G. v. Wyss im Archiv f. Schweizer. Gesch. XI S. 1 ff. (1856) u. separat. Über Verfasser u. Inhalt s. auch G. Meyer von Knonau im Neujahrsbl. d. zürcher. Waisenhauses, 1911.

Ms. C 114 d.

3. Chronik der Stadt Zürich. Hg. von Joh. Dierauer (Quellen zur Schweizergesch. XVIII). Im ursprünglichen Bestand bis c. 1418 reichend, mit Fortsetzungen bis c. 1478. Die ältesten Bestandteile c. 1415, z. T. aus älteren, zu verschiedenen Zeiten verfassten Vorlagen kompiliert. In ihr ist

Digitized by Google

die Hauptmasse der chronikalischen Nachrichten für die ältere Zürcher Geschichte gesammelt.

Handschriften[1]*:*

a) Sog. Gloggner, nach ihrem um 1440 arbeitenden Kopisten, Hans Gloggner, Bürger von Zürich, so genannt. Dem Abdruck Dierauers bis zum Jahr 1349 (S. 3—46) zugrunde gelegt. Bl. 1 verloren. Enthält eine selbständige Fortsetzung von Hs. Gloggner über die Jahre 1420 bis 1438, sowie eine weitere Fortsetzung von anderer Hd. bis 1477 (fol. 56 ff.)

Ms. A 116.

b) Sog. Krieg, irrig nach einigen von Ulrich Krieg, Wirt zum Adler in Zürich, stammenden Notizen so genannt, die indes mehr oder minder der ganzen unter 3. aufgezählten Chronikfamilie gemeinsam sind. Für den Druck zur Herstellung des in a) verlorenen Einganges sowie anderer Lücken benutzt. Der Zusammenhang des Textes durch Verwirrung von Vorlage oder Abschrift bunt durcheinander geraten, überdies noch durch falsches Einbinden gestört. Lücke von 1337—1382. Im übrigen ist der Schreiber unbekannt (nach 1440). Text von b) demjenigen von a) nahe verwandt. Schreiber unbekannt (nach 1440).

Ms. A 80 (f. 1—32). Der Rest des Bds. enthält die Chronik des Konstanzer Konzils von Ulr. v. Richental (siehe unter II No. 28) u. die sog. „Klingenbergerchronik" (s. unter I No. 4c).

c) Kopie aus der 1. Hälfte des 16. Jhdts., aus dem Besitz Hch. Bullingers (mit autographen Randbemerkungen).

Nach Dierauer würde sich die Hs. im wesentlichen an den unter a) und b) genannten Typus anlehnen, mit Benützung Sprengerscher Texte (s. No. 4a). Sie wäre des-

[1]) Die für die späteren Partien (seit 1350) dem Druck Dierauers zugrunde gelegte Hs. des Ferdinandeums in Innsbruck konnte, weil blosses Depositum, für die Ausstellung nicht erhältlich gemacht werden. Ebensowenig gelang es, die Hs. der Münchner Hof- und Staatsbibliothek zu bekommen. Auf die Heranziehung der drei Hss. auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen, sowie der Hs. von Cheltenham wurde verzichtet.

Digitized by Google

halb bloss von unbedeutendem selbständigem Wert. Nach seitherigen noch unpublizierten Untersuchungen von H. G. Wirz wäre das Ms. indessen die vollständigste Hs. für eine dem bisher genannten Typus (a u. b) vielfach zugrunde liegende, c. 1390 kompilierte Zürcher Chronik.

Ms. A 163 (früher Ms. J 245).

d) Fragmente einer Kopie der in c) genannten Version der Zürcher Chronik. Für die Ausgabe Dierauers noch unbenutzt. Ein Teil der Nachrichten hier einzig erhalten. Bis 1417 reichend. C. 1440.

Ms. A 159.

e) Kopie von 1476, aus dem Besitz des Chronisten Gerold Edlibach.

Die Hs. enthält eine Reihe in den übrigen Kopien fehlender, von Dierauer in den Varianten gegebener Nachrichten, so besonders über die Entscheidung der Schlacht von Sempach durch das Eingreifen eines „getreuen Mannes unter den Eidgenossen", s. G. v. Wyss, „Über eine Zürcher-Chronik aus dem 15. Jahrh. u. ihren Schlachtbericht von Sempach (1862)", S. 11 u. 16 ff. Sie scheint von d) abgeleitet zu sein, mit zahlreichen besonders chronologischen Fehlern.

Ms. A 164 No. 3 (früher B 95). Der Bd. enthält als No. 1 die Kopie einer Legende des hl. Georg von der Hd. des Gerold Edlibach (1475), sowie als No. 2 das Bruchstück einer Erzählung des Waldmannschen Auflaufs von Ger. Edlibach (gedr. in dessen Chronik, S. 254 ff.).

4. Sog. „Klingenbergerchronik", irrig so auf die Autorität Aeg. Tschudis hin getauft. Umarbeitung und vielfach sagenhafte Erweiterung der unter 3. genannten Chronikenkompilationen, mit stärkeren Abweichungen seit der Epoche des Sempacher- und Näfelserkriegs. Die Geschichte des alten Zürichkriegs von einem Rapperswyler verfasst. c. 1450 zusammengestellt.

Unter Zugrundelegung eines St. Galler Codex gedruckt von A. Henne, Gotha 1861. Eine genügende Ausgabe fehlt.

Digitized by Google

In Zürich befindliche Handschriften:

a) Kopie von Gebhard Sprenger von Konstanz, c. 1450/60. Bis c. 1447 reichend.

Ms. A 78.

b) Kopie des Hans Hûpli, 1462. Bis c. 1460 reichend.

Ms. A 113.

c) Ms. A 80, No. 3 (ausgestellt unter 3b; lückenhaft, mit 1292 beginnend, bis 1415 reichend.)

5. Felix Hemmerli (geb. 1389, † zwischen 1458 u. 1462).

a) Passionale magistri Felicis Hemerlin de Turego. 1452 verfasst. Im Auszug gedr. bei Balth. Reber, Felix Hemmerlin (Zürich 1846) S. 383 ff.

Kopie von Petrus Numagen (s. oben unter 1.), 1502. Der Bd. enthält ausserdem verschiedene Excerpte aus Hemmerlins Werken. Marginalien Hch. Bullingers.

Kantonsbibl. Zürich (ehemals Stiftsbibliothek), C 119.

b) Sammelhandschrift, bis fol. 157 geschrieben von Dekan Hermann [Rast] in Zurzach, c. 1470/71.

Enthält u. a.:

Fol. 64r—157r: „Incipiunt tractatus doctoris Felicis Hâmerli, cantoris prepositure Thuricensis . . . et compositi sunt ab ipso tempore sue incarceracionis."

Fol. 160r—215: Kopien von Akten des Basler Konzils, teilweise vielleicht von Hemmerli geschrieben.

Kantonsbibl. Zürich (ehemals Stiftsbibliothek), C 110.

6. Martin von Bartenstein, Chorherr auf dem Zürichberg. Legende von Felix, Regula und Exuperantius. Nach 1480 für eine Frau v. Arms geschrieben. Bartenstein ist kaum mehr als der Kompilator des in mehrfachen Fassungen vorhandenen, u. a. auch in der Zürcher Chronik (s. unter 3) übergegangenen Legendenstoffs.

Ms. A 118.

Kopien in Ms. A 117; L 2 No. 1 u. D 186 No. 2.

7. Ungedruckte Fortsetzung zur Chronik der Stadt Zürich: Geschichte des alten Zürichkriegs und der Burgunderkriege, 1436—1477. In der Schilderung der Burgunderkriege

Digitized by Google

sich teilweise mit dem Berner Diebold Schilling berührend, c. 1480/90 verfasst.

Fol. 1—36 des Bdes. enthalten eine Kopie der unter 3a und b erwähnten Chronik der Stadt Zürich (hg. von J. Dierauer, Quellen zur Schweizergesch. XVIII). c. 1530/40 geschrieben.

Ms. G 21 No. 1.

8. Chronik des Gerold Edlibach (1454—1530).

Hg. von Joh. Martin Usteri (1847). Autograph mit zahlreichen Illustrationen und Wappen. Mit dem Jahr 1436 einsetzend. In ihrem ursprünglichen Bestand 1485/6 verfasst, indes vom Autor später mit einer ausführlichen, wohl zu verschiedenen Zeiten geschriebenen, z. T. aus blossen Notizen bestehenden Fortsetzung über die Jahre 1487—1530 versehen (S. 419 ff.). Die chronikalische Hauptquelle für die zürcherische Geschichte in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Ms. A 75.

Kopien:

a) Ms. A 77 No. 1. Nach einer unkontrollierbaren Tradition von einem Stadtknecht Hans Waldmanns herrührend. c. 1506 angefertigt. Die Illustrationen frei nach dem Original, indes stark vermehrt.

Einzelne Partien (vom Schwabenkrieg an) von Edlibach stark abweichend, z. T. erweitert. — Der Rest des Bdes. (No. 2—4) enthält eine Schweizerchronik bis 1429 nach Brennwald (s. No. 11), eine Darstellung des Waldmannschen Auflaufs (s. No. 9), und Notizen über die zürcherische Reformation etc. 1523—36, alle c. 1566 geschrieben.

b) Ms. A 74. Von der Hand von Gerolds Sohn Ludwig Edlibach († 1557).

Vorausgestellt (fol. 1—162^{r}), als Vorgeschichte zu der erst mit 1436 einsetzenden Chronik Gerold Edlibachs, eine Kopie des 1. Teils der Chronik von Hch. Brennwald (Gesch. der eidgenöss. Orte und eidgenössische Geschichte bis c. 1436. Über Brennwald s. No. 11). Angehängt (fol. 325 ff.): selbständige Fortsetzung Ludwig Edlibachs über die Jahre 1525 u. 28, sowie 1531—1536, etc. —

Digitized by Google

Für die Ausgabe der Chronik Gerold Edlibachs, indes z. T. ungenügend, benützt.

9. Berichte über den Waldmann'schen Auflauf von 1489.

a) Sog. Berner Bericht, unmittelbar während der Ereignisse von einem der bernischen Ratsboten in Zürich, Thurs Werder oder Anton Schöny, verfasst. Orig. Gedr. im Archiv f. Schweizergesch. IX. S. 282 ff.

Staatsarchiv Bern, Zürichbuch A, S. 23—62.

b) Bericht des Stadtzürchers, vor 1501 verfasst. Neben dem Berner Bericht die wichtigste chronikalische Quelle zur Geschichte des Auflaufs. Ungedruckt; wie a) und c) in dem 1912 erscheinenden 2. Bd. der „Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann". (Quellen z. Schweizergesch. N. F. 2. Abt. Bd. I u. II) zur Publikation gelangend.

Handschriften: Ms. S. 283 No. 4 (c. 1530/40).
Ms. A 107 No. 1 (aus dem Besitz Bullingers).
Ms. A 139 No. 1 u. zahlreiche weitere.

c) Höngger Bericht (Bericht eines Bauern aus Höngg). Gedr. in „Die Praxis der schweiz. Volks- u. Mittelschule" IX (1889). Die wichtigste Hs. im Besitz des Grafen Hans Wilczek auf Kreuzenstein (Nieder-Oesterreich). Davon eine moderne Kopie im Besitz des Staatsarchivs. Sonst nur späte und schlechte Abschriften im Staatsarchiv (A 19) und auf der Stadtbibliothek (Ms. G 348 etc.).

10. Anonyme Darstellung des Schwabenkriegs und der Mailänderkriege, 1499—1502.

Von Hch. Brennwald (s. No. 11) als Quelle benutzt, resp. grösstenteils ausgeschrieben, s. E. Gagliardi, Jahrb. f. Schweizergesch. 1908, S. 288 ff. Verf. unbekannt. Vor 1520, wahrscheinlich bald nach den Ereignissen verfasst. Kopie von 1532. Titel, Marginalien u. Zusätze von der Hd. des 1529 nach Zürich übergesiedelten Zuger Chronisten Werner Steiner, dem der ganze Band gehörte.

Ms. A 54/55 No. 5. Der Bd. enthält ausserdem Notizen über eidgenöss. Bündnisse, einen Bericht über den Unter-

Digitized by Google

gang von Zug 1435 (beides von der Hd. Werner Steiners), eine Kopie von Hans Fründs Chronik des alten Zürichkriegs (No. 3), eine Kopie der inoffiziellen Fassung von Diebold Schillings Berner Chronik (No. 4, s. II No. 31) u. das Autograph von Werner Steiners Aufzeichnungen zur Geschichte der Mailänderkriege, 1503—1519 (No. 6, gedr. in Balthasars Helvetia VII, S. 228 ff.). Eine mit 1499 abschliessende Kopie in Ms. A 126.

11. Hch. Brennwald (1478—1551), Schweizerchronik, bis 1509 reichend. Um 1520 verfasst.

Hg. von R. Luginbühl in den „Quellen z. Schweizergesch." N. F. 1. Abt. Bd. I u. II. Die erste umfassende Kompilation zur Zürcher- und Schweizergeschichte, als solche sowohl von Stumpf, Tschudi und Bullinger, wie von zahlreichen sonstigen Chronikschreibern benutzt.

Handschriften:

a) Ms. A 56/41: Die Hs. wurde als das aus dem Besitz von Brennwald und Stumpf herrührende Original dem Dr. zu Grunde gelegt. — 1. Teil (fol. 1—168), Geschichte der XIII Orte bis zum Eintritt in den Bund. Kopie von fremder Hd., vielfach fehlerhaft, mit vereinzelten spätern Zusätzen Brennwalds und seines Schwiegersohns Joh. Stumpf.

2. Teil (fol. 169—518), eidgenössische Geschichte von 1332—1507. Autographes Konzept Brennwalds, mit Einträgen des Valer. Anshelm und Joh. Stumpf.

b) Ms. A 6: Kopie, vor 1536 angefertigt, mit autographen Zusätzen Brennwalds und Korrekturen von der Hd. des Aeg. Tschudi. Lücke über die Jahre 1440—1499. Da die Hs. für den 1. Teil der Chronik meist einen bessern Text gibt als fol. 1—168 von Ms. A 56/41, so wurde sie nachträglich für die Korrekturen der Ausgabe Luginbühls benutzt (s. Bd. II, S. 545 ff.). Die Hs. ist zugleich die Vorlage für die auf der Kantonsbibliothek Aarau befindliche Chronik des Wettingerabts Christoph Silberysen, die nichts als eine mit Illustrationen versehene Kopie nach Brennwald darstellt (s. E. Gagliardi im Jahrb. f. Schweizergesch. XXXV, S. 63* ff.). — Der Bd. enthält neben kürzeren Aufzeichnungen und Aktenstücken als

Digitized by Google

No. 3 ausserdem eine Kopie des Berichts von Peter Füssli an seinen Bruder Hans Füssli über die Einnahme von Rhodos durch die Türken, 1522 (gedr. im Zürcher Taschenbuch 1888, S. 202ff., s. auch No. 17).

c) Kopie von der Hd. des unter No. 8b genannten Ludwig Edlibach. Der Stadtbibliothek von Prof. Dr. L. Donati geschenkt. 1522 geschrieben. Die Kopie reicht nur bis 1437.

Ms. A 6a. — Weitere Kopien in Ms. B 71 & a etc.

12. Joh. Stumpf, Schwiegersohn Hch. Brennwalds. (1500 bis c. 1576).

a) Bearbeitung und Fortsetzung der Brennwaldschen Chronik bis 1534.

Autograph. C. 1530—35 geschrieben, resp. verfasst. Nach der Sorgfalt der Ausführung und dem Wert der Beilagen wohl das am meisten in die Augen fallende Ms. der Stadtbibliothek.

Bd. I enthält die im Legendarischen gekürzte und im Historischen durch Aufnahme zahlreicher Aktenstücke und Texterweiterungen stark vermehrte, überdies in reformiertem Sinn umgearbeitete Chronik Hch. Brennwalds bis zum Jahr 1499. Bd. II enthält neben einer Darstellung der Mailänderkriege (seit 1500) vor allem die zum Druck in den Quellen zur schweiz. Reformationsgeschichte vorbereitete, früher übersehene Reformationschronik Stumpfs, die besonders Bullinger stark benutzte, s. E. Gagliardi im Jahrb. f. Schweizergesch. Bd. 35, S. 47*ff.

Ms. A 1 u. 2.

b) Chronik von c. 1541. Autograph.

Titel und erstes Buch fehlen. Buch II—VII enthalten die eidgenössische Geschichte von 1057—1499. Die Datierung ergibt sich aus den im 4. Buch eingeklebten Blättern von Stumpfs Druckschrift über das Konzil zu Konstanz (z. T. Korrekturabzüge). Die Chronik enthält u. a. die „Historia" über den Waldmannschen Auflauf (S. 704 ff.).

Ms. A 41 (eine Kopie aus dem Besitz Jos. Simmlers in Ms. A 98).

Digitized by Google

c) Chronologisch angeordnete Chronik, vom Verfasser für den Druck bestimmt. Autograph.

Mit der biblischen und germanischen Urgeschichte beginnend, bis 1514 reichend (V Bücher). Von der gedruckten Chronik Stumpfs (1546/48) wie auch die unter a), b) und d) genannten Werke durch die chronologische, statt geographische Stoffanordnung unterschieden.

Ms. A 97.

d) Chronik in X Büchern. C. 1550. Autograph.

In der Anordnung und den meisten Angaben übereinstimmend mit dem 1554 unter dem Titel „Schwytzer Chronica" gedruckten Auszug aus der grossen Chronik Stumpfs von 1546/8, mit teilweisen Erweiterungen und anderer Anordnung der einzelnen Bücher. Einzelne Zusätze von der Hd. Bullingers.

Ms. A 37.

13. Hans Füssli (1477—1538). Chronik, bis 1519 reichend. Verfasst von 1533—38. Autograph.

Inhaltlich grösstenteils auf Brennwald, Stumpf (Ms. A 1/2) und Bullinger (Ms. A 47, s. No. 20 a) beruhend, mit einzelnen originalen Partien. Der Bd. weist zahlreiche Marginalien, Korrekturen und Ergänzungen etc. von der Hd. des Aeg. Tschudi auf.

Ms. A 62.

Kopie in Ms. B 225 No. 1, Ms. S 311 etc.

14. Auszug aus der Chronik Hans Füsslis (sog. „Handtbüchli").

Mit Marginalien, Zusätzen und Nachträgen von der Hand Hch. Bullingers (1538), die in den Kopien z. T. in den Text selber hineingeraten sind (s. R. Luginbühl im Anz. f. Schweizergesch. 1906 No. 3 u. 1908 No. 4, E. Gagliardi im Jahrb. f. Schweizergesch. XXXIII, S. 269 ff., sowie im Anzeiger 1908 No. 4 u. 1909 No. 1 u. 2, ferner E. Dürr im Anz. f. Schweizergesch. 1909 No. 1 u. 2). Die Kompilation, die in zahlreichen Kopien vorhanden ist, läuft z. T. auch unter dem Namen Christoph Silberysens (s. E. Gagliardi im Jahrb. f. Schweizergesch. XXXV, S. 64*).

Ms. K 39, L 446, S 396 u. zahlreiche weitere Kopien.

Digitized by Google

15. Sog. „Registerbüchli". C. 1540 verfasst.

Kompilation von geringem selbständigem Wert; in Nachträgen z. T. bis c. 1567 reichend. Siehe darüber R. Luginbühl im Jahrb. f. Schweizergesch. XXXII S. 139 ff. Seither haben sich einzelne z. T. vollständigere Hss. gezeigt.

Ms. S 409 No. 1, Ms. S 427, Ms. S 447 No. 2, Ms. G 216 etc.

16. Bernhard Wyss aus Ravensburg (c. 1463—1531).

Chronik über die Jahre 1519—1530. Vor 1531, wohl meist unmittelbar nach den Ereignissen verfasst (der Verfasser ist bei Kappel gefallen). Die Chronik ist die älteste Reformationschronik, steht indessen der Stumpfschen (s. oben No. 12a) an Umfang und Fülle der Nachrichten bei weitem nach. Hg. von Gg. Finsler in den Quellen zur schweizer. Reformationsgeschichte I.

Die vorliegende Hs. ist nicht das Original, wie Finsler auf S. XXI annimmt, sondern Abschrift von der Hd. eines in den Bullingerschen Manuskripten häufig vorkommenden Kopisten. Der Besitzer war also möglicherweise Bullinger, von dem vielleicht auch einzelne der Ergänzungen am Rande herrühren. Der zweite Teil des Bandes (S. 56—66) enthält die chronikalische Einleitung von Bernh. Wyss zu seiner Reformationschronik. (über die Jahre 1267—1519, ungedr.).

Ms. B 66 No. 1 und zahlreiche weitere Kopien.

17. Peter Füssli, Bruder des Hans Füssli (1482—1548).

Beschreibung des zweiten Kappelerkriegs, c. 1531 als Rechtfertigung seiner Tätigkeit als zürcherischer Hauptmann bei Kappel verfasst. Gedr. im Zürcher Taschenbuch 1889, S. 151 ff. Orig. verloren. Kopie von c. 1660, dem von Peter Füssli IX. im Febr. 1662 angelegten Familienbuch der Füssli eingefügt. Der Bd. enthält ausserdem (fol. 249 ff.): Peter Füsslis Beschreibung seiner Reise ins gelobte Land. 1523 (Kopie; gedr. im Zürcher Taschenbuch 1884; S. 140 ff.), sowie den Brief Peter Füsslis an seinen Bruder Hans über den Fall von Rhodos, Venedig, 24. Juni 1523 (fol. 317 ff. Autograph, s. auch oben unter 11 b), sowie zahlreiche sonstige Schriftstücke zur Geschichte der Familie Füssli.

Ms. A 61, fol. 211 ff.
Weitere Kopien in Ms. B 225 etc.

Digitized by Google

18. Gerold Edlibach (s. oben No. 8).

Aufzeichnungen über die zürcherische Kirchenreform, 1520 bis 1527. Autograph. Vor 1530 verfasst. Gedr. in der Ausgabe der Chronik, S. 265—279.

Ms. L 104 No. 5.

19. Hans Edlibach (1487—1559), Sohn des Gerold Edlibach.

Memoirenartige Aufzeichnungen über die Jahre 1518 bis 1531, besonders über die beiden Kappelerkriege (1529 bis 1531), vom antizwinglischen Standpunkt. C. 1540 verfasst. Kopie von c. 1600. Neben Stumpf eine der Quellen der Bullingerschen Reformationsgeschichte (s. unter No. 20 d). S. darüber E. Gagliardi in den „Zwingliana" 1911 No. 1 (S. 407 ff.). Zum Druck in den Quellen zur schweizer. Reformationsgeschichte vorbereitet.

Ms. J 198 No. 2. Der Bd. enthält als No. 1 eine Kopie von Aeg. Tschudis Beschreibung des zweiten Kappelerkrieges (Arch. f. Schweizer. Reformationsgesch. I S. 16 ff.).

20. Heinrich Bullinger (1504—1575):

a) Collectaneen und Entwurf zu einer Schweizergeschichte bis zur Schlacht von Giornico (1478).

Autograph. 1530/31 verfasst (siehe den Eintrag in Bullingers Diarium, Quellen z. schweizer. Reformationsgeschichte II, S. 20, sowie den Aufsatz von Hs. Gg. Wirz „Heinrich Bullingers Erste Schweizerchronik" in dem vorliegenden Band). Dieser Bullingersche Entwurf hat bereits der unter 13 erwähnten Chronik des Hans Füssli als Quelle gedient.

Ms. A 47

b) Eidgenössische Chronik. („Historia Gemeiner loblicher Eydgnoschafft" . . .) 1568 verfasst.

Autograph. 2 Bde. Bis 1516 reichend. Eingerückte Aktenstücke und einzelne Bestandteile, besonders Kopien fremder Stücke, von andern Hden. Die Chronik ist eine Vorstufe der „Tiguriner". Die noch nicht überall bewältigte Ordnung des Stoffes und die teilweisen Wiederholungen (der alte Zürichkrieg ist viermal hintereinander

Digitized by Google

behandelt) geben ihr partienweise den Charakter einer Materialsammlung. Der Titel „biß in das iar 1532" zeigt, dass schon hiefür eine Fortsetzung beabsichtigt war, d. h. dass die „Reformationsgeschichte" (unter d), der später die zwei Bände „Von den Tigurinern" vorangestellt wurden, ursprünglich die Fortsetzung dieses Werkes bilden sollten. Der Chronik ist der 1570 verfasste Traktat „Von den Cimbris und irer gesellschaft kriegen" vorangestellt. (Ebenfalls autograph.) 1. Bd. bis 1447, 2. Bd. Appendices zum alten Zürichkrieg; bis 1516.

Ms. A 14/15.

c) „Von den Tigurineren und der Statt Zürych sachen VIII Bücher" ... Umarbeitung und definitive Fassung der unter b) erwähnten eidgenössischen Chronik. Für die Fixierung der Tradition bis zum 19. Jahrhundert ähnlich ausschlaggebend wie Tschudis „Chronicon Helveticum" für die eidgenössische Geschichte. Bis 1516 reichend. 2 Bde. C. 1573/74 verfasst.

Autograph. 1. Bd. bis 1400 (excl.). 2. Bd. bis 1516.
Kantonsbibl. Zürich (ehemals Stiftsbibliothek) C 43/44.
Zahlreiche Kopien und Fortsetzungen.

d) Reformationsgeschichte, 1519—1532.

Autograph. 2 Bde. Hg. von J. J. Hottinger und H. H. Vögeli, Frauenfeld 1838—1840 (3 Bde.). C. 1567 bis 1574 verfasst. Über einzelne von Bullinger benutzte Quellen s. oben No. 12a und 19. Bullinger hat indessen auch an der Reformationschronik des Joh. Stumpf mitgearbeitet (No. 12a). Überhaupt gehört nur der Abschluss und die definitive Fassung seines Werkes dieser Spätzeit an. Die Materialsammlung begann bereits verhältnismässig früh nach den Ereignissen.

Ms. A 16/17.
Zahlreiche Kopien.

* * *

Digitized by Google

21. Josias Simmler (1530—1576). Neben Stumpf der Hauptvertreter der eidgenössischen Staats- und Landesbeschreibung im 16. Jahrh., vielfach mit Aeg. Tschudi zusammenarbeitend.

a) „Antiquitatum Helveticarum libri III". Collectaneen über die keltische und römische Periode der Schweiz und der angrenzenden Gebiete, sowie über die Geschichte der Kelten und die fränkische und burgundische Periode, z. T. bis c. 1437.

Autograph. 2 Bde. Wie die unter b) und c) erwähnten Bde. zusammengestellt von Simmlers Enkel, Bürgermeister J. H. Waser, von dem Einbände und Titelblätter stammen.

Ms. A 102/103.

b) „Rerum Helveticarum liber IV . . . continens topographiam eorum tractuum et locorum, quae ad et inter lacus Acronium, Venetum et Tigurinum sita sunt" . . . Fortsetzung zu a), mit historischen Aufzeichnungen bis zur Reformation.

Ms. A 104.

c) „Von Helvetischen, rhaetischen, Wallissischen und diss-, auch jenseits der gebirgen angrentzender Landen Alten Sachen das V^te^ Buch . . ." Collectaneen: Inschriften, römische Altertümer, antike und mittelalterliche Geschichte und Topographie etc., z. T. von der Hd. Simmlers, z. T. derjenigen Aeg. Tschudis. Über die Frage der ausschliesslichen Autorschaft Tschudis siehe Theod. Mommsen, Inscr. confoed. Helv. Lat. (Mitt. d. Antiquar. Gesellsch. X) u. Sal. Voegelin, „Wer hat zuerst die römischen Inschriften in der Schweiz gesammelt und erklärt?" (Jahrbuch für Schweizergesch. X, S. 30 ff.).

Ms. A 105

22. Joh. Hch. Schweizer († 1612).

„Eidgnössische geschichten zwölff bücher". Bis 1532 reichend. 2 Bde. c. 1610 verfasst. Autograph. Druckmanuskript, indessen ungedruckt geblieben. 3 Teile, z. T. falsch eingebunden.

Ms. A 45/46.

Digitized by Google

II. Zürcherischer Besitz wichtiger auswärtiger Chroniken.

23. Otto von Freising († 1158).

Chronicon seu rerum ab initio mundi ad sua usque tempora 1146 libri VIII. 1157/58 verfasst. Interpolierte Hs. (Welfische Bearbeitung, s. Büdinger, Max, Von den Anfängen des Schulzwanges, 1865, S. 40—44). Prgt. 13. Jhdt.

Kantonsbibl. Zürich (ehemals Stiftsbibliothek; C 33, fol. 1—124 u. 142—159. Die Hs. enthält ferner fol. 129 ff. das „Registrum de curia Romana, quod vocatur provinciale Tancredi" (Staatskalender der römischen Kirche), sowie fol. 159 ff.: „Ordo consecrationis regis Romanorum in Imperatorem", mit dem Eid des Königs; 1277 von Lütoldus de Reginsberg hier nach seiner 1276 im Lateran gemachten Abschrift eingetragen (gedr.: Diemand, Ant. Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen, 1894, S. 134 bis 146).

(Aus dem Zürcher Dominikanerkloster stammend.)

24. Rudolf von Ems († zwischen 1250 und 1254).

Weltchronik. Gedichtet für Kaiser Konrad IV. zwischen 1250—1254. Mit Bildern, z. T. auf besondern Blättern, z. T. in den Text eingeschoben. Anfang und Ende fehlen; ebenso sind Blätter im Innern herausgeschnitten. Prgt. 14. Jhdt.

Kantonsbibl. Zürich, Rh. XV
(aus dem Kloster Rheinau stammend).

25. Christian Kuchimeister von St. Gallen (c. 1335).

„Nüwe Casus Monasterii sancti Galli". Fortsetzung zu der alten u. a. von Ratpert und Ekkehart IV. geschriebenen Chronik des Klosters St. Gallen, über die Jahre 1226—1329. 1335 verfasst.

Nach der vorliegenden Hs. hg. von G. Meyer von Knonau in den St. Galler Mitteilungen N. F. 8 (XVIII der ganzen Folge). Kopie von c. 1450. Eine jüngere Hs. auf der Stadtbibliothek St. Gallen,

Ms. A 152.

Digitized by Google

26. Jakob Twinger von Königshofen (westl. v. Strassburg; 1346—1420).

Chronik. Nach 1382 verfasst. In Nachträgen bis 1415 reichend. Hg. von C. Hegel in den „Chroniken der deutschen Städte" Bd. VIII S. 230 ff. und IX. Die vorliegende, 1469 von Melchior Rupp, Schulmeister in Schwyz geschriebene Hs. bricht c. 1382 ab. Das in Strassburg liegende Autograph 1870 verbrannt.

Ms. A 122. Der Band enthält ausserdem (No. 2) eine Kopie der sog. anonymen Berner Stadtchronik, bis 1414, als Fortsetzung an Königshofen angehängt, ferner (Nr. 3) das Gedicht „Die Königin von Frankreich und der ungetreue Marschalk" (vgl. von der Hagen, Gesamtabenteuer VIII), ein Gedicht „Über die Messe" (No. 4) und daran anschliessend (No. 5) die Legende des hl. Meinrad (id. mit der Einschaltung in Ms. A 116, Gloggner, S. 60 ff., s. unter I No. 3a).

27. Eberhard Windecke aus Mainz († nach 1443).

Chronik über die Jahre 1386—1437. Hg. von W. Altmann unter dem Titel: „Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds", Berlin 1893. Die vorliegende Hs. beschrieben von Al. Reifferscheid, „Des Kaiser Sigismund Buch von Eberh. Windeck und seine Überlieferung", in den Göttinger Gelehrten Nachrichten, 1887, S. 530, sowie in den Verhandlungen der 39. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner 1887, S. 166 ff. C. 1479 geschrieben.

Ms. A 8.

28. Ulrich von Richental († nach 1438).

Chronik des Konstanzer Konzils, 1414—1418. Aus tagebuchartigen, gleichzeitigen Aufzeichnungen hervorgegangen. Hg. durch M. R. Buck in Bd. 158 des litterar. Vereins zu Stuttgart. Die vorliegende Kopie fragmentarisch, ca. 1440.

Ms. A 80 No. 2 (ausgestellt unter I No. 3b).

29. Anonyme Bernerchronik, bis 1414 reichend, als Fortsetzung an die Chronik Jakob Twingers von Königshofen angeschlossen (s. oben No. 26). Über das Verhältnis zur Berner Chronik Cd. Justingers (Ableitung oder Quelle) und dessen ev. Verfasserschaft s. G. Tobler in der Festschrift zur VII. Sä-

Digitized by Google

kulärfeier der Gründung Berns, 1891 (III S. 14 ff.), sowie in der Ausgabe Diebold Schillings II S. 312, ferner Ferd. Vetter im Jahrb. f. Schweizergesch. XXXI S. 174 ff. Kopie von Melchior Rupp, Schulmeister in Schwyz, 1469. Dem Abdruck bei G. Studer, Die Berner-Chronik des Conrad Justinger, Beilage III („Anonyme Stadtchronik"), S. 314 ff., zugrunde gelegt.

Ms. A 122 No. 2 (ausgestellt oben unter No. 4).

30. Bendicht Tschachtlan († 1493) und Heinr. Dittlinger († 1478/9).

Illustrierte Berner Chronik. Original. Mit Auslassung des aus Justinger und Fründ Entlehnten gedr. in den Quellen zur Schweizergeschichte I, S. 189 ff. (hg. von G. Studer). Siehe ferner G. v. Wyss im Archiv für Schweizergesch. X S. 48 ff.; über die Illustrationen Zemp, Schweizer. Bilderchroniken, S. 23 ff.

Durch Tschachtlans Tochter in den Besitz der Familie Stockar von Schaffhausen gelangt, welcher der Band nach einer Notiz des 1. Blattes noch im 17. Jahrhundert gehörte. Durch Heirat 1702 an die Familie Ziegler und später an die Stadtbibliothek übergegangen.

Ms. A 120.

31. Diebold Schilling († c. 1486).

Berner Chronik über die Jahre 1468—1484. Autograph, mit zahlreichen Illustrationen (s. darüber Zemp, S. 44). Der neuen Ausgabe von G. Tobler (Bern 1897—1901, 2 Bde.) zu Grunde gelegt. Über das Verhältnis dieser inoffiziellen Fassung zu der auf der Stadtbibliothek Bern befindlichen offiziellen Redaktion s. Tobler II S. 342 ff., ebenso über die Schicksale des Bandes. Die Chronik, bereits 1486 aus dem Nachlass Schillings an die Zürcher Regierung verkauft, gelangte später in Privatbesitz und wurde 1693 durch Hans Hch. Holzhalb, Bau- und Zeugmeister, der Stadtbibliothek geschenkt.

Ms. A 5. Eine Kopie in Ms. A 54/55 No. 4 (s. unter No. 10).

32. Werner Steiner von Zug (1492—1543).

Aufzeichnungen zur Geschichte der Mailänderkriege, 1503 bis 1519 (gedr. in Balthasars Helvetia VII, S. 228 ff.). Autogr.

Ms. A 54/55 No. 6 (ausgestellt unter No. 10).

Digitized by Google

33. Gg. Vögeli von Konstanz (c. 1483 bis nach 1548).

Reformationsgeschichte von Konstanz, 1519—1531. Original (s. E. Egli in „Zwingliana" I S. 346 ff.). Auszugsweise gedruckt in J. C. Füssli, „Beyträge zur Erleutherung der Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweitzer-Lands" IV S. 173 und V S. 1 ff. Über den Verfasser s. Th. Ludwig, Die Konstanzer Geschichtschreibung, S. 68 ff.

Ms. A 106. Der Bd. enthält ferner als No. 2 eine Kopie von Gg. Vögelis Beschreibung des Konstanzersturms, 1548 (gedr. Konstanz 1846).

34. Gregor Mangold (oder Vigilantius Seutlonius; σεῦτλον = Mangoldkraut (1498 bis nach 1575).

Chronik von Konstanz und vom Bodensee, 1548. Autograph, in zwei verschiedenen Fassungen. S. darüber Th. Ludwig, S. 47.

Ms. A 83 (von fol. 141 an verschiedenartige Aufzeichnungen) und Ms. S. 425. Weitere autogr. Manuskripte historischer Natur von Mangold in Ms. B 67 u. 68.

35. Joh. Kessler von St. Gallen (1502—1574).

Fragmente aus den verlorenen Entwürfen zur „Sabbata", zwischen die Auszüge aus der dem Druck zugrunde gelegten definitiven Fassung gelegt. Die Fragmente stammen meist von der Hd. J. J. Simmlers, des Begründers der Simmlerschen Sammlung. Sie lassen als wahrscheinlich annehmen, dass die Reformationspartien der Chronik des Herm. Miles (St. Galler Mitteilungen XXVIII, S. 273 ff.) nicht von Miles, sondern von Joh. Kessler verfasst sind, resp. aus den Entwürfen zur Sabbata stammen, s. E. Gagliardi im Jahrb. f. Schweizergesch. XXXV, S. 56* ff.

Ms. S 295.

36. Aegidius Tschudi (1505—1572).

Collectaneen und Konzept zum Chronicon Helveticum (hg. von J. R. Iselin, Basel 1734/36). 1767 aus der Tschudischen Hinterlassenschaft auf Schloss Gräplang erworben. Siehe über alles weitere Sal. Vögelin und Gg. v. Wyss im Neujahrsbl. der Zürcher Stadtbibliothek 1889.

Ms. A 57—60.

Digitized by Google

a) Ms. A 57: Lateinische Excerpte und Collectaneen über die Jahre 1006—1199, aus Hermannus Contractus, den Klosterbibliotheken von St. Gallen, Reichenau, Einsiedeln, Muri etc., aus der Vita Heinrici IV., Platina, Corio, Naucler etc.; Urkundenabschriften und Zitate etc. Zahlreiche Blätter von spätern Händen dazwischen gebunden. Der erste Bd. dieser Collectaneen war bereits 1624 verloren. Ein zweiter und dritter Bd. befindet sich im Stiftsarchiv St. Gallen (über die Jahre 800—900 und 901—1004). Eine weitere, diesen Excerpten analoge Vorarbeit Tschudis zu seiner Chronik stellt eine in Wien befindliche Handschrift, resp. Bearbeitung des Habsburgischen Urbars vor (Quellen zur Schweizergesch. XV, S. 430 ff.).

b) Ms. A 58—60: Konzept zum Chronicon Helveticum. Deutsch. In Form von Annalen. Zahlreiche mit Übersetzung versehene Urkunden. Autograph.

1. Band von 1200—1370.
2. Band von 1371—1434.
3. Band von 1435—1470.

Der 4. Band war schon 1624 verloren. Über die Abweichungen des Konzepts von der nach einer Kopie gedruckten Schlussredaktion Tschudis s. das Neujahrsblatt der Zürcher Stadtbibliothek 1890, S. 4, sowie W. Vischer, Die Sage von der Befreiung der Waldstätte, S. 110 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

STANFORD LIBRARIES

5 426ST BR4 4428
10/94 53-005-00

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-9201
All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

Digitized by Google